



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau Rechtsanwältin
Prof. Dr. Andrea Versteyl
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/35-2020/1**
Dokument-Nr.: **2021/784710**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Peter Bissinger
Zimmernummer: 323
Telefon/ Fax: 0611-33092434/ 0611-33092444
E-Mail: peter.bissinger@rpda.hessen.de

Datum: 2. Juli 2021

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Firma: MHKW Wiesbaden GmbH, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10 a in
65205 Wiesbaden**

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Müllheizkraftwerkes mit dazugehörigen
Nebeneinrichtungen.**

Ihr Antrag vom: 25. April 2019, zuletzt ergänzt am 15. April 2020

Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/35-2020/1

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. April 2019 wird der Firma

MHKW Wiesbaden GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Roland Mohr und Wolfgang Zieger,
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a, 65205 Wiesbaden

- Antragstellerin -

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der unter VI. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 8.1.1.1 und 8.12.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, auf dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de



Grundstück in: 65205 Wiesbaden, Deponiestraße 13
Gemarkung: Wiesbaden - Biebrich
Flur: 6
Flurstück: 156

ein Müllheizkraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 87,5 MW einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben. Bei einem Einsatz von Abfällen mit mittlerem Heizwert von 11,5 MJ/kg beträgt die Durchsatzkapazität 25 t/h nicht gefährlicher Abfälle.

Die Genehmigung berechtigt zum Einsatz folgender Abfälle:

Abfallarten:

AVV- Nr.:	Abfallbezeichnung
190703	Deponiesickerwasser, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt,
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen),
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen, Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen,
200301	gemischte Siedlungsabfälle,
200307	Sperrmüll.

Gesamte Abfallverbrennungskapazität:

240.000 t/a feste Abfälle und 20.000 t/a Deponiesickerwasser als flüssigen Abfall.

Massenströme:

Die kleinsten und größten stündlichen Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle betragen minimal 17,15 t/h und maximal 31,5 t/h.

Heizwerte:

Die Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle liegen zwischen 7,5 MJ/kg - kleinster Heizwert - und 15,5 MJ/kg - größter Heizwert -.

Schadstoffe:

Die zur Verbrennung kommenden Abfälle dürfen die nachfolgenden maximalen Schadstoffgehalte nicht überschreiten - Angaben in Trockensubstanz:

PCB	< 40 mg/kg,
PCP	< 5 mg/kg,
Chlor	< 10.000 mg/kg,
Fluor	< 800 mg/kg,
Schwefel	< 20.000 mg/kg.
Schwermetalle	< 15.000 mg/kg

Betriebseinheiten:

Das Müllheizkraftwerk besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE 10 Abfallbunkerung und -transport,
- BE 20 Feuerungs- und Kesselanlage,
- BE 30 Energieerzeugung (Turbine, Wasser- Dampf- Kreis, Luftkondensator),
- BE 40 Nebeneinrichtungen (Wasseraufbereitung, Einrichtung Frisch-/ Abwasser, Betriebsmittelbevorratung),
- BE 50 Abgasbehandlung und -ableitung.

Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung.

III. Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 HBO für die Errichtung.
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 1993/ 02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel der Landeshauptstadt Wiesbaden für:
 - o die Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und
 - o die Nutzung eines Teils der als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sowie „Fläche zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ ausgewiesenen Flächen für die Errichtung eines Löschwasserbehälters,
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV.

- wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 HWG zur Indirekteinleitung des beim Betrieb der Anlage anfallenden Abwassers aus der Dampferzeugung und aus der Wasseraufbereitung in die Schmutzwasserkanalisation der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- waldrechtliche Genehmigung gemäß §12 Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 25. April 2019 (eingegangen am 3. Mai 2019), bestehend aus:
 - o 4 Ordnern (Register 1-22)
 - o Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis
2. Ergänzung zum Genehmigungsantrag, eingegangen am 9. Januar 2020
 - o Komplet überarbeiteter und aktualisierter Genehmigungsantrag, eingegangen am 9. Januar 2020.
3. Nochmalige Ergänzung bzw. kompl. Überarbeitung zum Genehmigungsantrag, eingegangen am 18. März 2020.
4. Ergänzung zum Genehmigungsantrag, eingegangen am 15. April 2020.
 - o Ansichtsplan mit Fassadengestaltung
 - o Darstellung zur Verdeutlichung der neuen Fassadengestaltung
 - o Technische Ausführungsdetails
5. Formulare zur Anzeige auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG, eingegangen am 2. Juli 2020.
6. Ausführliche Beschreibung der geplanten Arbeiten, welche im Rahmen des Antrags nach § 8a BImSchG ausgeführt werden sollen, eingegangen am 16. Juli 2020.
7. Schreiben zur Begründung des öffentlichen Interesses, eingegangen am 17. Juli 2020.

Die mit Prüf- und Sichtvermerken des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu nachgelieferten Unterlagen

- Genehmigungsantrag und die dazu eingereichten Antragsunterlagen vom 25. April 2019 (eingegangen am 3. Mai 2019), einschließlich der Ergänzungen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
1	Antrag	1-1
1.1	Formular 1/1	1-1
1.2	Formular 1.1/1 bis 1.1/4	1-2
1.3	Formular 1/2	1-3
2	Inhaltsverzeichnis	2-1
3	Kurzbeschreibung	3-1
3.1	Veranlassung und Kenndaten der Anlage	3-1
3.2	Örtliche Lage/Standort	3-3
3.2.1	Lage der Standortfläche	3-3
3.2.2	Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsflächen und deren planungsrechtliche Ausweisung	3-4
3.2.3	Verkehr	3-5
3.3	Beschreibung der Anlage und des Betriebsablaufs	3-6
3.3.1	Abfälle als Brennstoffe und Herkunft der Abfälle	3-6
3.3.2	Anlagenkonzept/Betriebseinheiten	3-7
3.3.3	Vereinfachtes Grundfließbild mit Betriebseinheiten, Zeichn. 1600-05-T	3-14
3.3.4	Bauwerke	3-15
3.3.5	Personal/Betrieb	3-17
3.3.6	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-18
3.4	Emissionen	3-19
3.4.1	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	3-19
3.4.2	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	3-19
3.4.3	Maßnahmen zum Schutz vor sonstigen Emissionen	3-20
3.5	Reststoffe als Abfälle	3-21
3.6	Wasser/Abwasser	3-21
3.7	Anlagensicherheit/Baulicher und betrieblicher Brandschutz	3-22
3.8	Arbeitsschutz	3-23
3.9	Ausgangszustandsbericht	3-23
3.10	Umwelt	3-24
3.10.1	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	3-24
3.10.2	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	3-24
3.10.3	Zusammenfassung der Unterlagen zur UVU	3-25

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Allgemeines	5-1
5.2	Landschaftsbildanalyse	5-5
5.3	Topografische Karte	5-7
5.4	Lageplan	5-8
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.1.1	Vereinfachtes Grundfließbild	6-5
6.1.2	Formular 6.1	6-6
6.2	Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-7
6.2.1	Betriebseinheit 10-Abfalllagerung und -transport	6-7
6.2.2	Betriebseinheit 20- Feuerungs- und Kesselanlage	6-9
6.2.3	Betriebseinheit 30-Energieerzeugung	6-11
6.2.4	Betriebseinheit 40-Nebeneinrichtungen	6-12
6.2.5	Betriebseinheit 50- Rauchgasbehandlung und -ableitung	6-13
6.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung	6-15
6.3.1	Apparateaufstellungsplan (TAEA)	6-15
6.3.2	Formulare 6/2 und 6/3	6-16
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-17
6.4.1	Textliche Beschreibung	6-17
6.4.2	Fließbilder/Verfahrensschemata	6-47
6.4.3	AVV-Katalog	6-48
6.5	Betriebsbeschreibung	6-49
6.6	Verkehr	6-50
6.6.1	Verkehrliche gutachterliche Stellungnahme	6-52
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1	Formular 7/1 bis 7/4	7-1
7.2	Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde	7-2
7.2.1	Rohstoffe, Abfälle, Hilfsstoffe	7-2
7.2.2	Produkte, Nebenprodukte, Reststoffe, Abwasser und Emissionen	7-11
7.3	Formular 7/5	7-16
7.4	Formular 7/6	7-17
7.4.1	Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe	7-18
8	Luftreinhalung	8-1
8.1	Formular 8/1	8-1
8.2	Formular 8/2	8-3

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	8-4
8.3.1	Immissionsprognose (Bagatellmassenströme und Immissionskenngrößen)	8-4
8.3.2	Erläuterungen zur Immissionsprognose	8-5
8.3.3	Immissionszusatzbelastung an ausgewählten Beurteilungspunkten	8-6
8.3.4	Eignungsprüfung der meteorologischen Daten	8-7
8.4	Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen	8-8
8.4.1	Emissionsquellenplan	8-8
8.4.2	Ableitung der Abgase (Schornsteinhöhengutachten)	8-9
8.4.3	Luftreinhaltemaßnahmen	8-10
8.4.4	Messung und Überwachung der Emissionen	8-14
8.5	Abfallbunkervollbrand	8-14
8.6	Ermittlung des Stickstoff- und Säureeintrags im Einwirkungsbereich der TAEA	8-18
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
9.1	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9-1
9.1.1	Sonstige Abfälle	9-2
9.1.2	Rost- und Kesselasche	9-3
9.1.3	Asche aus Verdampfungskühler, Reaktor und Gewebefilter	9-4
9.2	Formular 9/1	9-6
9.3	Formular 9/2	9-7
10	Abwasserentsorgung	10-1
10.1	Allgemeines	10-1
10.2	Formular 10	10-2
10.3	Entwässerung des Niederschlagswassers	10-3
10.4	Anforderungen an das Produktionsverfahren aus abwassertechnischer Sicht	10-4
10.4.1	Sanitärwasseranfall	10-4
10.4.2	Entwässerung des Betriebswassers	10-4
10.5	Abwasserschema	10-8
10.6	Anforderungen an die Abwasserleitung	10-9
10.7	Alternativenprüfung zur Regenwasserspeicherung	10-10
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
11.1	Formular 11	11-1
11.2	Berücksichtigung der Besten Verfügbaren Technik (BVT)	11-2
11.2.1	BVT 1 - Erarbeitung und Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS)	11-2

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
11.2.2	BVT 2 - Bestimmung des energetischen Bruttowirkungsgrades oder den Kesselwirkungsgrad der Verbrennungsanlage	11-2
11.2.3	BVT 3 - Überwachung der wichtigsten Prozessparameter, die für Emissionen in Luft und Wasser relevant sind	11-3
11.2.4	BVT 4 - Überwachung von gefassten Emissionen in die Luft	11-4
11.2.5	BVT 5 - angemessene Überwachung der gefassten Emissionen in Luft während OTNOC (=andere als normale Betriebsbedingungen)	11-5
11.2.6	BVT 6 - Überwachung von Emissionen in das Wasser aus der Rauchgasreinigung und/oder der Schlackenaufbereitung	11-5
11.2.7	BVT 7 - Überwachung des Gehalts an unverbrannten Stoffen in Rostaschen und Schlacke in der Verbrennungsanlage	11-5
11.2.8	BVT 8 - Überwachung des POP-Gehaltes in den Ausgangsströmen (z. B. Schlacken und Rostaschen) in gefährlichen Abfällen	11-5
11.2.9	BVT 9 - Verbesserung der Umweltschutzleistungen der Verbrennungsanlage durch ein Abfallstrommanagement	11-6
11.2.10	BVT 10 - Umweltschutzleistung der Schlackeaufbereitungsanlage	11-6
11.2.11	BVT 11 - Verbesserung der Umweltschutzleistung der Verbrennungsanlage durch Überwachung der Abfallannahmeverfahren unter Berücksichtigung der Risiken durch die eingehenden Abfälle	11-6
11.2.12	BVT 12 - Angewandte Techniken zur Annahme, Handhabung und Lagerung von Abfällen, verbunden damit Umweltrisiken zu verringern	11-6
11.2.13	BVT 13 - Lagerung von Handhabung von Klinikabfällen	11-7
11.2.14	BVT 14 - Einzusetzende Techniken zur Verbesserung der Umweltschutzleistung der Abfallverbrennung hinsichtlich unverbrannten Stoffen in Rostaschen und Schlacken sowie Emissionen in die Luft	11-7
11.2.15	BVT 15 - Verfahren zur Anpassung der Anlageneinstellung, z. B. über das Prozessleitsystem zur Verbesserung der Umweltschutzleistungen der Verbrennungsanlage und der Emissionen in die Luft	11-7
11.2.16	BVT 16 - Betriebsverfahren der Lieferkette, kontinuierlicher Anlagenbetrieb zur Verbesserung der Umweltschutzleistung der Verbrennungsanlage und der Emissionen in die Luft	11-8
11.2.17	BVT 17 - Auslegung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage	11-8
11.2.18	BVT 18 - Erarbeitung eines risikobasierten OTNOC-Managementplan als Teil des Umweltmanagementsystems	11-8

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
11.2.19	BVT 19 - Einsatz eines Abhitzekessels zur Wärmerückgewinnung nach der Verbrennungsanlage	11-8
11.2.20	BVT 20 - Verbesserung der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage durch weitere Techniken	11-9
11.2.21	BVT 21- Vermeidung von diffusen Emissionen aus der Verbrennungsanlage einschließlich Geruchsemission	11-10
11.2.22	BVT 22 - Reduzierung von Emissionen flüchtiger Verbindung aus dem Umgang mit gasförmigen und flüssigen Abfällen, die geruchsbildend sind	11-10
11.2.23	BVT 23 - Ableitung diffuser Stoffe in die Luft aus der Behandlung von Schlacken und Rostaschen	11-10
11.2.24	BVT 24 - Behandlung von diffusen Staubemissionen in die Luft aus der Aufbereitung von Schlacken und Rostaschen	11-11
11.2.25	BVT 25 - Reduzierung der gefassten Emissionen von Staub, Metallen und Metalloiden aus der Abfallverbrennung durch eine oder Kombination von Techniken zu erreichen	11-11
11.2.26	BVT 26 - Gefasste Staubemission in die Luft aus der eingehausten Aufbereitung von Schlacken und Rostaschen	11-11
11.2.27	BVT 27 - Reduzierung der gefassten Emission von HCl, HF und SO ₂ in die Luft aus der Abfallverbrennungsanlage	11-11
11.2.28	BVT 28 - Reduzierung der gefassten Spitzenemission von HCl, HF und SO ₂ in die Luft aus der Abfallverbrennung und gleichzeitiger Reduzierung des Verbrauchs von Reagenzien bei der halbtrockenen Rauchgasreinigungsanlage	11-12
11.2.29	BVT 29 - Reduzierung der NO _x Emissionen in die Luft bei gleichzeitiger Reduzierung von CO und N ₂ O sowie NH ₃ Emissionen	11-12
11.2.30	BVT 30 - Reduzierung der gefassten Emissionen organischer Verbindungen einschl. PCDD/F und PCB aus der Abfallverbrennung in die Luft	11-13
11.2.31	BVT 31 - Reduzierung der gefassten Quecksilberemissionen in die Luft aus der Verbrennung von Abfällen	11-14
11.2.32	BVT 32 - Verhinderung der Kontamination von unbelastetem Wasser sowie Reduktion der Emissionen in das Wasser, um die Ressourcen effizient zu erhöhen	11-14
11.2.33	BVT 33 - Verringerung des Wasserverbrauchs und die Entstehung von Abwasser aus der Verbrennungsanlage	11-15
11.2.34	BVT 34 - Reduzierung der Emissionen aus der Rauchgasreinigung und/oder aus der Lagerung von Schlacken und Reststoffen in das Wasser	11-15
11.2.35	BVT 35 - Erhöhung der Ressourceneffizienz durch Trennung der Schlacke von den Rauchgasreinigungsrückständen	11-16
11.2.36	BVT 36 - Erhöhung der Ressourceneffizienz bei der Behandlung von Schlacken und Rostaschen	11-16

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
11.2.37	BVT 37 - Reduzierung bzw. Vermeidung von Lärmemissionen	11-16
12	Abwärmenutzung	12-1
12.1	Nachweis des Wärmeabsatzes für das MHKW Wiesbaden	12-1
12.2	Formular 12	12-4
13	Lärm. Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
13.1	Lärm	13-1
13.1.1	Lageplan mit Angaben der Schallquellen	13-3
13.1.2	Schallimmissionsprognose	13-4
13.1.3	Formular 13/1; Schallquellen Ausbreitungsbedingungen	13-5
13.2	Erschütterungen	13-6
13.3	Geruchsimmissionsprognose	13-7
14	Anlagensicherheit	14-1
14.1	Allgemeines	14-1
14.2	Störfallverordnung	14-2
14.2.1	Formular 14/1 und 14/2	14-2
14.2.2	Formular 14/3	14-3
14.2.3	Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung und Konzept zur Verhinderung	14-4
14.3	Betriebssicherheit	14-5
14.3.1	Betriebseinheit - BE 10: Abfalllagerung und -transport	14-6
14.3.2	Betriebseinheit - BE 20: Feuerungs- und Kesselanlage	14-6
14.3.3	Betriebseinheit - BE 50: Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung	14-6
14.3.4	Auswirkungen von möglichen Störungen	14-9
14.3.5	Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	14-14
14.3.6	Alarm- und Gefahrenplan	14-15
14.3.7	Gefahrenschwerpunkte	14-16
14.3.8	Explosionsschutz	14-18
14.3.9	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	14-19
14.4	Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle nach § 18, Betriebssicherheitsverordnung (Formblätter Vd TÜV)	14-20
14.4.1	Allgemeine Vorbemerkung	14-21
14.4.2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	14-21
14.4.3	Formblätter (Vd TÜV)	14-22
14.4.4	Zeichnungen	14-23
15	Arbeitsschutz	15-1
15.1	Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	15-1
15.1.1	Allgemeine Beschreibung	15-1

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
15.1.2	Abfalllagerung und-förderung	15-4
15.1.3	Lüftung	15-5
15.1.4	Raumtemperatur	15-5
15.1.5	Beleuchtung	15-6
15.1.6	Türen, Tore, Rettungswege	15-6
15.1.7	Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	15-7
15.1.8	Schutz gegen Entstehungsbrände	15-7
15.1.9	Schutz gegen Lärm	15-7
15.1.10	Verkehrswege	15-7
15.1.11	Sozialräume	15-8
15.1.12	Turbinenanlage	15-8
15.1.13	Umgang mit Gefahrstoffen	15-8
15.1.14	Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten	15-9
15.2	Formular 15/1	15-10
15.3	Formular 15/2	15-11
15.4	Formular 15/3	15-12
16	Brandschutz	16-1
16.1	Formular 16/1.1 - 16/1.2	16-1
16.2	Brandschutzkonzept	16-2
16.3	Explosionsschutzkonzept	16-3
17	Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (§§63 WHG)	17-1
17.1	Allgemeines	17-1
17.1.1	Flüssige wassergefährdende Stoffe	17-2
17.1.2	Feste wassergefährdende Stoffe	17-9
17.1.3	Formular 17/1	17-12
17.1.4	Formular 17/2	17-13
17.2	Aufstellungsplan mit Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	17-14
17.3	Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	17-15
17.4	Formular 17/3.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	17-16
17.5	Formular 17/4 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	17-17
17.6	Formular 17/5 Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe	17-18
17.7	Formular 17/6 Rohrleitungsanlagen	17-19
17.8	Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17-20
18	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	18-1

Kapitel	Kapitelbezeichnung	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	19-1
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (TEHG)	19-1
19.1.1	Formular 19/1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	19-2
19.2	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	19-3
19.2.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	19-3
19.2.2	Biotopschutz	19-6
19.2.3	FFH-Gebiete	19-6
19.2.4	Artenschutz	19-7
19.3	Rodungsantrag	19-8
19.4	Artenschutzrechtliche Prüfung	19-9
19.5	Klimagutachten	19-10
19.6	Formular 19/2	19-11
19.7	Formular 19/3 Inanspruchnahme von Bodenflächen	19-12
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	20-1
20.2	Formular 20/1 „Feststellung der UVP-Pflicht“	20-2
20.3	Formular 20/2 „Kriterien für die Vorprüfung“	20-3
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22-1
22.1	Untersuchungskonzept	22-2
22.1.1	Zielstellung	22-2
22.1.2	Vorliegende Informationen	22-2
22.1.3	Baugrunduntersuchung	22-4
22.1.4	Grundwasserverhältnisse	22-5
22.1.5	Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung	22-5
22.1.6	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-6
22.1.7	Relevante Anlagenbereiche	22-7
22.1.8	Untersuchungsstrategie	22-7
22.1.9	Laboruntersuchungen	22-8
22.1.10	Dokumentation	22-9

V. Gliederung des Genehmigungsbescheides

I.	Tenor	Seite 1
II.	Maßgebliches BVT- Merkblatt	Seite 3
III.	Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen	Seite 3
IV.	Antragsunterlagen	Seite 4
V.	Gliederung des Genehmigungsbescheides, Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu den nachgelieferten Unterlagen	Seite 13
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	Seite 14
	1. Allgemeines	Seite 14
	2. Bauliche und bauaufsichtliche Belange	Seite 16
	3. Erdbauarbeiten/Bauabfälle, Grundwasser- und Bodenschutz	Seite 21
	4. Kampfmittelbelastung, Räumung und Wehrbereichsverwaltung	Seite 22
	5. Brandschutztechnische Forderungen	Seite 23
	6. Immissionsschutz - Luftreinhaltung	Seite 29
	7. Immissionsschutz - Lärm	Seite 44
	8. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	Seite 45
	9. Wasserrecht	Seite 51
	10. Abfallrecht	Seite 58
	11. Naturschutz	Seite 61
	12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 64
	13. Anlagensicherheit	Seite 65
	14. Hinweise	Seite 65
VII.	Begründung	Seite 73
	Rechtsgrundlage/ Verfahrensablauf	Seite 73
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 77
	Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 103
	Behandlung der Einwendungen	Seite 135
VIII.	Begründung der Kostenentscheidung	Seite 183
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 183

Anlagen:

1. Fundstellenverzeichnis
2. Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
3. Sofortmeldebogen über das Austreten wassergefährdender Stoffe

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs-/Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz, im Folgenden: Dezernat IV/Wi 43.2) tätigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Insbesondere sind die angegebenen Bauhöhen strikt einzuhalten und dürfen keinesfalls überschritten werden. In der Anlage dürfen ausschließlich Deponiesickerwasser sowie schon bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführte Siedlungs- und Gewerbeabfälle entsorgt werden. Das sind Abfälle, die in der Nachbarschaft der Anlage auf dem Betriebsgelände der Recycling-Anlagen zurzeit betrieben von Knettenbrech + Gurdulic, angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert werden, und Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt an der hier genehmigten Anlage. Von dem einzusetzenden Deponiesickerwasser dürfen höchstens 7500 t/a per Lkw angeliefert werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.3 Folgende Unterlagen/ Informationen sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens zwei Wochen vorher vorzulegen:
 - Beginn der Baumaßnahmen,
 - Beginn des Probetriebes (Erstinbetriebsetzung des Müllheizkraftwerkes mit anschließender Prüfung der Funktions-/Betriebstüchtigkeit und nachfolgender Optimierungsphase),
 - Beginn des Regelbetriebs (Betrieb der Anlage entsprechend ihrem Zweck nach Ende des Probetriebs),
 - Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen, zwei Wochen vor Beginn des Probetriebs.

- 1.4 Der Beginn des Regelbetriebs gilt spätestens acht Monate nach Beginn des Probebetriebs der Anlage als erfolgt. Der Beginn des Regelbetriebs kann auf Antrag verschoben werden, wenn die Antragstellerin dem Dezernat IV/Wi 43.2 nachweist, dass der Probebetrieb aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht abgeschlossen werden konnte.
- 1.5 Die Betreiberin hat das Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.
- Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Dezernat IV/Wi 43.2 auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.
- Dem Dezernat IV/Wi 43.2 ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.
- 1.6 Unbefugten ist das Betreten der Anlage, mit Ausnahme des abgesperrten Kleinanlieferungsbereiches (BE 10.1), zu verbieten. Auf das Verbot ist durch ein Schild hinzuweisen.
- 1.7 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.8 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren), Beseitigung von Störungen, Verhalten bei Bränden und bei anderen außergewöhnlichen Vorkommnissen, insbesondere mit Freisetzung von Luftschadstoffen;
 - b) wesentliche das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichung von diesen Soll-Werten;
 - c) Maßnahmen beim An- und Abfahren der Anlage.

- 1.9 Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
- Betriebstagebuch,
 - Dokumentation der Wartung.
- 1.10 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.11 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen sowie der verwendeten Betriebsstoffe zu unterweisen.
- Über die Unterweisungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.
- Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen. Der Inhalt der Unterweisung muss protokolliert werden und die Unterwiesenen müssen die Teilnahme durch Unterschrift bestätigen.
- 1.12 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb des Müllheizkraftwerkes oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, so ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich mitzuteilen. Es sind sofort die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.
- 1.13 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort mitzuteilen.
- 1.14 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.15 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> (Überschrift „Überwachung“) verwendet werden.

2. Bauliche und bauaufsichtliche Belange

2.1 Aufschiebende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der noch vorzulegende Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in

deren Auftrag geprüft wurden und der Bauherrschaft geprüft und bestätigt vorliegen. § 75 Abs. 2 Satz 3 HBO bleibt unberührt.

2.2 Auflagenvorbehalt

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

2.3 Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

2.4 Aufgrund § 75 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.5 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 75 HBO)“ - Formular BAB 17/2018,
- „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 HBO)“ - Formular BAB 18/2018,
- „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2018,
- „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 HBO)“ - Formular BAB 20/2018

sind gemäß § 69 Abs. 2 Satz 4 HBO in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

2.6 Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden einzureichen:

- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 59 HBO, der insbesondere die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen – soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt: den eingereichten Bauvorlagen – entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat;
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige;
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist;

- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige, der mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist;
- nach § 69 Abs. 3 HBO die nachfolgend aufgeführten, nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise in 1-facher Ausfertigung:
 - o der Nachweis für den Wärmeschutz,
 - o der Nachweis für den Schallschutz.

Der Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VII 4-B-028-f-01-01-04) vom 7. Juli 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, ist zu beachten. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden. Werden die bautechnischen Nachweise nicht mit der Baubeginnsanzeige vorgelegt, sind sie spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen (§ 69 Abs. 3 HBO).

2.7 Mit der Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

- schriftliche Bestätigung des Fachbauleiters für Brandschutz bezüglich der fachgerechten und übereinstimmenden Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept und den Auflagen der Feuerwehr für den Hochbau sowie die Lüftungsanlage ergeben.
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen erstellten Unterlagen für den Wärmeschutz übereinstimmt. Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. Juli 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, eingeführten Vordrucks „Bescheinigung“ (Formblatt BAB 36) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den von ihnen erstellten Unterlagen für den Schallschutz übereinstimmt. Die Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 7. Juli 2018, zuletzt geändert am 11. Januar 2019, eingeführten Vordrucks „Bescheinigung“ (Formblatt BAB 36) wird empfohlen. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden.

2.8 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO) sind Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder
Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1 Seite 18 von 186

Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

- 2.9 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige auf abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- 2.10 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO sind selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
- 2.11 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO sind nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
- 2.12 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO sind Sicherheitsstromversorgungen vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
- 2.13 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 TPrüfVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 TPrüfVO sind Brandmelde- und Alarmierungsanlagen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebes der baulichen Anlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Der Bericht über die durchgeführte Prüfung ist dem Bauaufsichtsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

- 2.14 Die Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO).
- 2.15 In den Vorräumen der Aufzüge und in den Aufzugskabinen sind Warnschilder „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ an gut sichtbaren Stellen ordnungsgemäß dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Auf die nächste notwendige Treppe ist hinzuweisen. Die Vorräume sind mit Geschosnummern zu kennzeichnen (§ 53 Abs. 2 Nr. 9 HBO).
- 2.16 Die Bedienungsstellen für Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der Fenster, die der Rauchableitung dienen, müssen mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden. An den Bedienungsvorrichtungen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage oder Öffnung gut erkennbar sein (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO).
- 2.17 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:
Bescheinigung der Unteren Naturschutzbehörde über die erfolgte Zustandsbesichtigung der Außenanlagen und der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sowie die in Nebenbestimmung 2.7 genannten Bestätigungen und Bescheinigungen.
- 2.18 Die in grün angebrachten Prüfbemerkungen in den Antragsunterlagen zur Leichtflüssigkeitsabscheideranlage sind zu beachten. Werden beim Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage emulgierende Wasch- bzw. Reinigungsmittel eingesetzt oder entstehen durch den Betrieb von HD-Geräten stabile Emulsionen, ist vom Betreiber der Anlage zu prüfen und sicherzustellen, dass die geforderten Grenzwerte der Satzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden eingehalten werden.
- 2.19 Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage entsprechend zu erweitern. Sollte hierfür ein Genehmigungsverfahren notwendig sein, ist dieses einzuleiten.
- 2.20 Für die gewählte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage muss ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik in Berlin der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs vorliegen.

3. Erdbauarbeiten/Bauabfälle, Grundwasser-, Bodenschutz und umwelthygienische Belange

- 3.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.
- 3.2 Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz (im Folgenden: Dezernat IV/Wi 41.1) dem Ausgangszustandsbericht nach erfolgter Prüfung schriftlich zugestimmt hat.
- 3.3 Auflagenvorbehalt:
Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.
- 3.4 Der Beginn der Erdarbeiten (Aushub und Bodenauftrag) ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 eine Woche im Voraus mitzuteilen
- 3.5 Für die obere Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der BBodSchV im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch anzuwenden.
- 3.6 Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Dezernat IV/Wi 41.1 hierüber sofort zu informieren.
- 3.7 Für später versiegelte Bereiche kann zur Geländemodellierung geeignetes Standortmaterial und Fremdbodenmaterial verwendet werden, das die Werte $\leq Z 1.2$ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einhält. Höher belastete Chargen sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die oberen 60 cm der Freiflächen ist Bodenmaterial zu verwenden, das die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Ziffer 4 der BBodSchV und die Z0-Werte der LAGA einhält. Unterhalb der oberen 60 cm können auch Böden mit Werten $\leq Z1.2$ eingesetzt werden.
- 3.8 Der Abschluss der Erdarbeiten ist dem Dezernat IV/Wi 41.1 eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls keine Bodenbelastungen oder -verunreinigungen festgestellt worden sind, ist auch dies sofort schriftlich zu bestätigen.
- 3.9 Die Mainzer Stadtwerke AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 127878, Fax: 06131 - 127877 und die Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel.:
- Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1 Seite 21 von 186

06131 - 127474, Fax: 06131 - 127477, sind in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzunehmen. Bei einer Betriebsstörung sind beide sofort zu benachrichtigen.

- 3.10 Die Rückkühlwerke sind nach der 42. BImSchV so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden.

4. Kampfmittelbelastung, Räumung und Landesverteidigung

- 4.1 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) durchzuführen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei hat eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.
Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.
Sofort nach Abschluss ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I - Zentralabteilung, Inneres, Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (im Folgenden: Dezernat I 18) eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
Für die Dokumentation der Räumdaten ist bei der Beauftragung des Dienstleisters die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R vorzugeben, welches beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen als Datenmodul KMIS-R entwickelt wurde. Hierfür sind die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten einzumessen. Nach Abschluss der Arbeiten sind der Lageplan und die KMIS-R- Datei, welche von der beauftragten Fachfirma vorgelegt werden, sofort zu übersenden.

Hinweis:

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen (I 18KMRD-6b06/05-Wi 2802-2020) anzugeben und eine Kopie dieser Auflage beizufügen.

Als Anlage sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen beigefügt. Eine Kopie des Auftrages ist dem Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Hinweis zu den Kosten:

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen - Kampfmittelräumdienst - weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

5. Brandschutztechnische Forderungen

- 5.1 Das Brandschutzkonzept ist zu beachten und umzusetzen. Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept und den Planunterlagen sowie den Auflagen ergeben, sind vom Entwurfsverfasser oder einem anderen Fachplaner für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden vorzulegen (§§ 14, 53, 83 HBO).
- 5.2 Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ausreichender Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt in ausreichender Breite zu einer solchen Verkehrsfläche hat (§§ 3, 4, 14, 53 HBO; § 45 HBKG). Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar sein (§§ 14 HBO; §§ 2 und 3 der Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der LH Wiesbaden).

- 5.3 Bei der Ausrüstung des Objektes mit elektrischen Betriebsmitteln und Geräten sowie beim Betrieb des Objektes sind die Vorgaben des Explosionsschutzdokumentes zu beachten und einzuhalten (§§ 3, 14, 53 HBO; § 45 HBKG).
- 5.4 Es ist zu prüfen, ob ein Funkverkehr mit TETRA-Funkgeräten der Feuerwehr möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden vorzulegen.
In allen Gebäudeteilen ist sicherzustellen, dass ein direkter Funkverkehr mit Handfunkgeräten (BOS-Funkanlagen) der Feuerwehr (Trageweise am Körper, mit Wendelantenne) jederzeit möglich ist. Der Funkverkehr der Einsatzkräfte muss untereinander innerhalb von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie wechselseitig (von innen nach außen und von außen nach innen) gewährleistet sein. Erforderlichenfalls ist eine Gebäudefunkanlage einzubauen.
Es ist durch eine geeignete Funk-Fachfirma im Auftrag des Betreibers der baulichen Anlage mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen, dass der Funkverkehr in allen Gebäudeteilen bis zur Fertigstellung der Errichtung gewährleistet ist. Dabei ist der Nachweis in schriftlicher Form mit Dokumentation der gemessenen Werte der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Das Merkblatt „Gebäudefunkversorgung mit TETRA-Digitalfunk“ ist bei der Planung und Errichtung zu beachten (<https://www.feuerwehr-hessen.de/mcwork/files/download/814>) - (§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG).
- 5.5 Alle für den Brandschutz und die Aufgaben der Feuerwehr notwendigen Sicherheitseinrichtungen, Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und Hilfsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. dem ersten Anfahren der Anlage betriebsbereit sein, der Feuerwehr vorliegen und zur Verfügung stehen. Spätestens bis dahin ist die Feuerwehr in die Anlage einzuweisen einzuweisen und der Nachweis über die Einweisung der Bauaufsichtsbehörde/Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden vorzulegen (§§ 14, 53 HBO).
- 5.6 Zum Brandschutzkonzept:
- Zu Kap. 4.2:
Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung gemäß Brandschutzkonzept (Kap. 4.2) und DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist vor Aufnahme der Nutzung der Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden vorzulegen. Dabei ist auch anzugeben, wie die vorhandenen Hydranten auf dem Grundstück gespeist werden (Wasserleitungsnetz der Stadt oder über die betriebseigene Zisterne über eigene Pumpen). Der geplante unterirdische Löschwasserbehälter muss der DIN 14230 entsprechen (§§14, 53 HBO; DVGW-Arbeitsblatt W 405).
- Zur Unterstützung manueller Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr der LH Wiesbaden ist eine trockene Steigleitung von Erdgleiche zur Oberkante/Plattform Müllbunker (Trichterebene) zu installieren.
- Zu Kap. 4.3:

Das vorhandene Rückhaltevolumen muss 1,5 % größer sein als das erforderliche Volumen. Der Nachweis ist vor Aufnahme der Nutzung der Brandschutzstelle vorzulegen. Es ist zu beachten, dass der Geltungsbereich des hier gültigen Bebauungsplans „1993/ 02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel“ im Einzugsbereich des Wasserwerkes Petersaue der Stadt Mainz liegt (Kap. C Hinweise, Nr. 4) (§§ 14, 53 HBO; § 1 WHG).

Um ein unkontrolliertes Abfließen des kontaminierten Löschwassers zu verhindern, ist vor der Zuführung der Abwasserleitungen des Grundstückes in die öffentliche Kanalisation bzw. in den Vorfluter auf dem Grundstück ein direkt vor Ort zu betätigender Schieber einzubauen. Eine mindestens jährliche Prüfung der Schieber ist erforderlich und nachzuweisen (§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG; § 55 WHG).

Zu Kap. 4.9

Für die Rauchabzüge und Öffnungen zur Rauchableitung sind die entsprechenden Zuluftöffnungen zu bestimmen (welche, min./max. Größe usw.) und im Brandschutzplan wie auch im Feuerwehrplan anzugeben. Die für die Entrauchung notwendigen Zuluftöffnungen sowie die notwendigen Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude sind von außen mit Kennzeichnungsschildern nach DIN 4066 gut und dauerhaft sichtbar zu kennzeichnen. Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können. Nähere Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden abzustimmen. (§§ 14, 53 HBO; Nr. 5.7 MIndBauRL)

Fax: 0611/499-435

E-Mail: 37.vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de

Zu Kap. 4.9.5:

Für die „Überdruckausführung“ des Kranführerstands ist der Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis eines Lüftungsfachbetriebes vorzulegen, dass der vorherrschende Druck ausreichend groß für den beabsichtigten Zweck ist (§§ 14, 53 HBO).

Zu Kap. 4.9.6:

Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. Dies gilt auch für den Treppenraum im Betriebsgebäude (§§14, 38, 53 HBO).

Zu Kap. 4.10:

Zur Auslösung des Räumungsalarms sind nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) in blauen Meldergehäuse und der Aufschrift „Hausalarm“ in der

Kontrastfarbe weiß zu verwenden. Für das Meldergehäuse ist die Sicherheitsfarbe blau 17:7:4 nach Farbenkarte DIN 6194 (ähnlich RAL 5010) zu verwenden. Die Anzahl und die Anbringstellen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden festzulegen.

Das Verhalten von Personen im Überwachungsbereich bei Ertönen des Hausalarms ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzulegen (§§ 14, 53 HBO).

Zu Kap. 4.11:

Die Feinplanung/Ausführungsplanung der Löschanlagen ist mit der zuständigen Feuerwehr der LH Wiesbaden abzustimmen (§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG).

Zu Kap. 4.11.1+4.11.5:

Die Datenblätter der verwendeten Schaummittel (Schaummittelsorte/Eigenschaften, Sicherheitsdatenblatt) sind im Ordner mit den Feuerwehrplänen an der Brandmeldezentrale (BMZ) oder ähnlich gut sichtbar aufzubewahren. Die Schaummittelsorte ist in Absprache mit der Feuerwehr auszuwählen (u. a. Verträglichkeit mit vorhandenem Schaummittel,) (§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG).

Zu Kap. 4.11.3:

Die Standorte der Wandhydranten sind vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Aufgrund der Gebäudehöhe sind die Wandhydranten in Anlehnung an die Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern, Hessische-Hochhaus-Richtlinie - H-HHR (https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/hessische-hochhaus-richtlinie_h-hhr.pdf) auszuführen. Es muss bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme an drei Wandhydranten eine Löschwassermenge von je 200 l/min. zur Verfügung stehen und ein Mindestfließdruck von 4,5 bar erreicht werden; er darf 8,0 bar nicht übersteigen. Die Wandhydrantenanlage ist an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen (§§14, 53 HBO; § 45 HBKG).

Zu Kap. 4.11.4;

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) entsprechen. Feuerlöscher sind in Griffhöhe von 80 bis 120 cm anzubringen. Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Feuerlöscher müssen regelmäßig - mindestens jedoch alle zwei Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden (§ 14 HBO; ASR A2.2, Nr. 5.3, 7.5).

Zu Kap. 4.14.1

Für die Planung und Installation der Brandmeldeanlage ist die DIN VDE 0833 und DIN 14675 anzuwenden. Die Brandmeldeanlage hat der Kategorie 1 (Vollschutz) zu

entsprechen. Das Konzept der Brandmeldeanlage ist spätestens bis zu einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung seinerseits zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden abzustimmen. Es sind zwingend alle Technikräume, elektrische Betriebs- und Steuerungsräume zu berücksichtigen.

Zu Kap. 4.14.6:

Es sind in jedem Feuerwehrschränke je zwei Generalschlüssel zu hinterlegen (§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG).

Zu Kap. 4.15.1;

Es sind vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage aktuelle farbige Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen einschließlich Entwässerungsplänen mit Kennzeichnung der unterschiedlichen Entwässerungssysteme zu erstellen. Es sind die Symbole der DIN 14034-6 zu verwenden. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür sind Planentwürfe vorzulegen. Die endgültigen Planfertigungen haben auf der Grundlage abgestimmter Planentwürfe zu erfolgen. Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

Vor beabsichtigten baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen. Das entsprechende Merkblatt (<https://www.wiesbaden.de/microsite/feuerwehr/vorbeugender-brandschutz/content/merkblaetter.php>) ist zu beachten. Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen zum Verbleib bei der Feuerwehr wird nach Freigabe des genehmigten Planentwurfes mitgeteilt und ist der zuständigen Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle je einmal auf elektronischem Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne an der BMZ in einem roten DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehr“ in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu deponieren. Die Feuerwehrpläne müssen vor der ersten Inbetriebnahme / dem ersten Anfahren der Anlage bzw. bei Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Feuerwehr vorliegen und zur Verfügung stehen (§§14,53HBO; 45 Abs. 1 HBKG).

Zu Kap. 4.15.2:

Es ist spätestens bis zum Abschluss der Errichtung der Anlage ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Namen dieser Person und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung der Person, im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen. Der Brandschutzbeauftragte muss einen mindestens einwöchigen Lehrgang bei einem dafür anerkannten Veranstalter wie z. B. der Akademie für Sicherheit in Wiesbaden, dem VdS in Köln oder einem vergleichbaren Veranstalter absolviert haben. Der Inhalt der Ausbildung muss die Anforderungen der DGUV-Information 205-003, am VdS-Leitfaden VdS 3111:2015-03(02) oder der vfdb-Richtlinie 12- 09/01 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ erfüllen. Für die erforderlichen Vertretungspersonen gilt Entsprechendes. Der

Lehrgang hat mit einer Prüfung zu enden. Ein Prüfungszertifikat ist auszustellen. Eine Kopie des Zertifikates ist der Brandschutzdienststelle zu übersenden:

Fax: 0611/499-435

E-Mail: 37.vorbeugender-brandschutz@wiesbaden.de

(§§ 14, 53 HBO; § 45 HBKG; Nr. 5.14.3 MIndBauRL).

Zu Kap. 4.15.3:

Die im Objekt tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabschnitten von längstens einem Jahr sowie vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden, an denen die zuständige Feuerwehr zu beteiligen ist. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten (§§ 14, 53 HBO; § 12 Arbeitsschutzgesetz; § 6 ArbStättV).

Zu Kap. 4.16:

Der Betreiber (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO Erst- und Wiederholungsprüfungen zu veranlassen (§ 53 HBO; § 1 Nr. 8 TPrüfVO). Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach TPrüfVO prüfen zu lassen (§§ 1 Nr. 8, 2 TPrüfVO, § 53 HBO):

- Lüftungstechnische Anlagen einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung.
- sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromversorgung:
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderungen der technischen Anlagen oder Einrichtung;
- Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen:
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung;
- ortsfeste, selbsttätige Löschanlagen
 - die Erstprüfung vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung;
- Rauchabzugseinrichtungen
 - die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
 - wesentliche Änderung der techn. Anlagen oder Einrichtung
- Ortsfeste, nichtselbsttätige Löschanlagen
 - die Erstprüfung vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs,
 - die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

Prüfberichte nach § 2 Abs. 4 TPrüfVO sind vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der Bauaufsichtsbehörde der LH Wiesbaden vorzulegen. Die Berichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. In die Berichte und Bescheinigungen ist bei anderen Sicherheitsprüfungen Einsicht zu gewähren (TPrüfVO § 2 Abs. 4).

6. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

6.1 Termine, Messungen

- 6.1.1 Für die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV erforderlichen Einzelmessungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage bzw. 2 Wochen vor den nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV erforderlichen jährlichen Emissionsmessungen, Messpläne gemäß der Nebenbestimmung **6.1.3** dieses Bescheides zu erstellen und mit den dort genannten Behörden abzustimmen.
- 6.1.2 In der Anlage sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Probenahmestellen zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen vorzusehen. Hierbei ist DIN EN 13284-2:2017 i. V. m. DIN EN 15259 zu beachten und umzusetzen. Die Probenahmestellen sind spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs unter Vorlage von Zeichnungen und Unterlagen mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.
- 6.1.3 Die Messplanung hat gemäß DIN EN 15259 - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen -, die Dokumentation der Messergebnisse hat entsprechend dem unter <http://www.hnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu erfolgen.
Der/die Messplan/-pläne ist/sind mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.
- 6.1.4 Die gemäß § 15 Abs. 1 der 17. BImSchV erforderliche nähere Bestimmung von Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen durch die zuständige Behörde erfolgt im Rahmen dieser Abstimmungen.
- 6.1.5 Die in § 18 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV genannten Messzeiträume und -bedingungen sind bereits bei der Messplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
- 6.1.6 Die Termine der Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV und der Funktionsprüfung und Kalibrierung nach § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV und der mit Nebenbestimmung **6.1.14** dieses Bescheides geforderten Prüfung der

Funktionsfähigkeit der automatischen Vorrichtungen nach § 15 Abs. 5 der 17. BImSchV sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Kassel (HLNUG) und dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- 6.1.7 Die nach § 15 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV durchzuführende Funktionsprüfung und Kalibrierung der Betriebsmessgeräte für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur sind entsprechend dem Anhang E 5 der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017, IG I 2 -45053/5, durchzuführen.
- 6.1.8 Die Funktionsprüfung der Betriebsmessgeräte für die Mindesttemperatur ist jährlich durchzuführen. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen.
- 6.1.9 Die Berichte sind entsprechend der Nebenbestimmung **6.1.13** dem Dezernat IV/Wi 43.2 innerhalb von zwölf Wochen in zusammengefasster Form vorzulegen.
- 6.1.10 Die Durchführung der Prüfungen nach § 15 Abs. 2 der 17. BImSchV hat nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normen zu erfolgen. Sind keine CEN Normen verfügbar, so werden ISO Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden, z. B. DIN EN 14181 i. V. m. der VDI 3950.
- 6.1.11 Die gemäß § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV erforderliche/n Bescheinigung/en einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle über den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung sind, bis spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage, gesondert vorzulegen.
- 6.1.12 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV sind Messberichte zu erstellen, in denen die Angaben nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV enthalten sind.
Die Durchführung von Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV ist vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.
Hierfür sind bei den durchzuführenden Einzelmessungen nach § 18 der 17. BImSchV, unter Berücksichtigung der Betriebsmessgeräte, auch die erforderlichen Parameter zu ermitteln (z. B. Dosiermenge an Ammoniak usw.), die eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV und dieses Genehmigungsbescheides sicherstellen.
Einzelheiten hierzu sind spätestens zwei Wochen vor den Erstmessungen mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzuklären.
- 6.1.13 Die Berichte über die Ergebnisse der nach § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV erforderlichen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Kalibrierung der Messeinrichtungen, die zur

kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 entsprechend § 15 Abs. 4 der 17. BImSchV innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Funktionsprüfung vorzulegen.

- 6.1.14 Spätestens drei Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 der Nachweis einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle über die Prüfung der Funktionsfähigkeit der nach § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV geforderten automatischen Vorrichtungen zur Verriegelung der Anlage vorzulegen. Bei der Prüfung der Funktionsfähigkeit der automatischen Vorrichtungen sind die in § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV genannten Betriebszustände, gegebenenfalls durch Simulation, jeweils tatsächlich vorzufahren.
- 6.1.15 Bei den Durchführungen der Funktionsprüfungen und Kalibrierungen sowie der Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus der Messeinrichtungen sind die Vorgaben der DIN EN 14181 - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen - und die VDI Richtlinie 3950 zu beachten und umzusetzen. Auf ggf. weitere heranzuziehende Normen wie beispielsweise DIN EN 13526 und DIN EN 12619 wird hingewiesen. Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen bevor mit den Messungen/Prüfungen begonnen werden soll, unter Vorlage eines Messplans mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens 2 Wochen vorher abzustimmen.
- 6.1.16 Die Messberichte sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorzulegen.
Die/das Messinstitut/e sind/ist dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das HLNUG, Außenstelle Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das Dezernat IV/Wi 43.2 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage der Messberichte an das HLNUG erfolgt ist.

6.2 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage

- 6.2.1 Spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist von der Antragstellerin der Anlage eine Mitteilung nach § 52b Abs. 2 BImSchG vorzulegen.
- 6.2.2 Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) nach § 53 BImSchG zu bestellen und dies ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage unter Vorlage der entsprechenden Fachkundenachweise nachzuweisen.
- 6.2.3 Es ist ein Terminplan für den Zeitraum „warme“ Inbetriebnahme bis Aufnahme Regelbetrieb zu erstellen; siehe hierzu Nebenbestimmungen **1.3** und **1.4**.

Dieser Plan ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 rechtzeitig vor Beginn der „warmen“ Inbetriebnahme vorzulegen.

- 6.2.4 Für den Betrieb der Anlage ist ein An- und Abfahrprogramm auszuarbeiten, mit dem sichergestellt wird, dass
- die Brenneinstellungen auch auf Teillastbetrieb abgestimmt sind,
 - eine optimierte Luftführung erfolgt,
 - Brennerausfälle und hohe Kohlenmonoxidspitzen vermieden werden sowie
 - das Potenzial der Abgasreinigungstechnik optimiert genutzt wird.

Das An- und Abfahrprogramm ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens zwei Wochen vor erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der Prüfung des noch vorzulegenden An- und Abfahrprogramm erteilt.

- 6.2.5 Die Einstellung/Fahrweise der Anlage hat so zu erfolgen, dass im Normalbetrieb der Anlage die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV sicher eingehalten werden.

Die nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu überwachenden Emissionsgrenzwerte sind mit Mess- und Auswertegeräten zu überwachen, die je Parameter mehrere Messwerte erfassen und daraus die Halbstundenmittelwerte und die Tagesmittelwerte errechnen und ausweisen.

Auf Basis dieser Mess- und Auswertegeräte ist die Verbrennungsanlage so zu steuern, dass ein Erreichen oder Überschreiten der nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu überwachenden Emissionsgrenzwerte erkannt und rechtzeitig verfahrenstechnisch geeignete Gegenmaßnahmen in Abhängigkeit des jeweiligen Emissionsparameters getroffen werden können.

Einzelheiten zur Fahrweise der Verbrennungsanlage sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und vor der Aufnahme des Regelbetriebes im Zuge der warmen Inbetriebnahmephase mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.

- 6.2.6 Rechtzeitig vor der „warmen Inbetriebnahme“ der Anlage ist das im Antrag beschriebene QS-Sicherungs- und Analyseprocedere für die angenommenen Abfälle einzurichten. Die Einrichtung/Installation des QS-Systems ist rechtzeitig, jedoch spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme dem Dezernat IV/Wi 43.2 bekanntzugeben.

- 6.2.7 Vor der „warmen Inbetriebnahme“ der Verbrennungsanlage sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 ein kompletter Satz Fließbilder sowie die Angaben vorzulegen, anhand deren der errichtete Stand der technischen Einrichtungen festgelegt werden kann (z. B. Herstell-Nr. der Dampfkessel, Leistungsangaben der Aggregate und der Hersteller).
- 6.2.8 Die Verbrennungsanlage, die Abgasbehandlungsanlage, die Abluftbehandlungsanlage Brennstofftransport/Brennstofflagerhalle und das Notstromdieselaggregat sind mit Betriebsstundenzählern auszurüsten.
- 6.2.9 Es darf ausschließlich Ammoniak zur Reduzierung der in den Rauchgasen enthaltenen Stickoxide eingesetzt werden.
- 6.2.10 Bei der Anlieferung der Festbrennstoffe sind die entsprechenden Transporteinheiten abzudecken bzw. eingepant oder verschlossen zu halten. Es dürfen keine offenen, mit Festbrennstoff beladenen Transporteinheiten in die Anlage gelangen. Die Antragstellerin hat dies durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch vertragliche Gestaltung mit den anliefernden Unternehmen, sicherzustellen. Einzelheiten hierzu sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.2.11 Die Lagerung von Festbrennstoffen darf nur in der dafür vorgesehenen Brennstofflagerhalle erfolgen. Eine Lagerung von Festbrennstoffen außerhalb der Lagerhalle ist nicht zulässig. Die Antragstellerin hat dies durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Einzelheiten hierzu sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.2.12 Der Anlagenbereich ist entsprechend den betrieblichen, technischen und den Anforderungen aus dem Fahrzeugverkehr zu befestigen (z. B. mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, Schotter o. ä), in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu säubern.
- 6.2.13 Die Anlieferung von Abfällen ist entsprechend dem Betrieb der Verbrennungsanlage zu koordinieren. Bei planmäßigen Revisionen an Anlagenteilen innerhalb der Abfallbunker, die ein Leerfahren technisch erforderlich machen, ist rechtzeitig vorher eine Annahme von Abfällen zu stoppen. Das Brennstofflager ist vor dem Revisionsstillstand leer zu fahren.
- 6.2.14 Sollte es beim Betrieb der Verbrennungsanlage zu Beschwerden über Gerüche kommen, ist zeitnah nach Feststellung durch das Dezernat IV/Wi 43.2 eine Geruchsemissionsmessung an den geruchsrelevanten Emissionsquellen (E 1 und E 7) vorzunehmen. Eine Verifizierung der Geruchsbeschwerden hat anhand der rechnerischen Ermittlung der Geruchsimmissionsbeiträge der Anlage

(Ausbreitungsrechnung) gemäß den Anforderungen der GIRL auf Basis der Geruchsemissionsmessungen zu erfolgen.

Einzelheiten hierzu werden dann von dem Dezernat IV/Wi 43.2 mitgeteilt.

- 6.2.15 Die in § 4 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der 17. BImSchV geforderten automatischen Vorrichtungen zur Verriegelung der Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen sind rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage vollständig zu installieren.
- 6.2.16 Die Überschreitung eines der kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwerte nach § 8 der 17. BImSchV ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen (per E-Mail immissionsschutz-wi@rpda.hessen.de und/oder Telefax 0611 3309-2444).
- 6.2.17 Ein länger als zwei Stunden andauernder Ausfall oder eine länger als zwei Stunden andauernde Störung einer Messeinrichtung, eines Messgerätes oder der Registriereinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 9, § 17 Abs. 3 Nr. 2 der 17. BImSchV ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 unverzüglich schriftlich (per E-Mail und/oder Telefax) anzuzeigen.
- 6.2.18 Die Anzeigen nach Nummern **6.2.16** und **6.2.17** dieses Bescheides gelten nur dann als unverzüglich erbracht, wenn das anzuzeigende Telefax bzw. die E-Mail an Werktagen unmittelbar für Nummer **6.2.16** bzw. nach Ablauf der in Nummer **6.2.17** genannten Zeiten innerhalb der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08.00-16.30 Uhr und Freitag 08.00-15.00 Uhr) und ansonsten zu Beginn der Dienststunden des darauf folgenden Arbeitstages beim Dezernat IV/Wi 43.2 eingeht.
- 6.2.19 Auch bei Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen oder nach dem Ansprechen der mit Nebenbestimmung **6.1.14** und **6.2.15** dieses Bescheides konkretisierten Verriegelung nach § 4 Abs. 8 der 17. BImSchV sind die Emissionen der Anlage bei der Bildung der Häufigkeitsverteilung zu berücksichtigen und zu klassieren.
- 6.2.20 Jede auftretende Störung einer Abgasreinigungseinrichtung, die nicht zu einer Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes nach § 8 der 17. BImSchV geführt hat, ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Störungen sind in einem Bericht zusammenzufassen und dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen. In dem Bericht ist auch anzugeben, wie systematisch auftretende Störungen/Mängel/Fehler zukünftig verhindert werden sollen.

- 6.2.21 Zur Festlegung des Beseitigungs- und/oder Verwertungsweges sind für die anfallenden Reaktionsprodukte der Rauchgasreinigung die physikalischen und chemischen Eigenschaften und deren Gehalte an schädlichen Verunreinigungen wie z. B. organische und lösliche Stoffe durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens nach einer Woche nach Erhalt vorzulegen.
- 6.2.22 Auf die Anforderungen des § 12 Abs. 4 der 17. BImSchV wird hingewiesen. Der Umgang mit den Abfällen der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 6.2.23 Entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV sind für die Erdkabel und die Trafos Anzeigen nach § 7 der 26. BImSchV vorzulegen. Diese müssen nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV mindestens zwei Wochen vor der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs dem Dezernat IV/Wi 43.2 vorgelegt werden.
- 6.2.24 Über die Betriebsstunden des Müllheizkraftwerkes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

6.3 Luftreinhaltung

- 6.3.1 Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV und die nachfolgend genannten Emissionsgrenzwerte sind an der Emissionsquelle E 7 (Feuerungsanlage) immer einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch beim An- und Abfahren.

Abweichend von § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV dürfen an der Emissionsquelle E 7 (Verbrennung) die folgenden abgesenkten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Hinweis:

Sofern im Folgenden keine abgesenkten Emissionsgrenzwerte genannt sind, gelten die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV.

- | | |
|---|-----------------------|
| - Gesamtstaub (Tagesmittelwert) | 3 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff C-Gesamt (Tagesmittelwert) | 5 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl (Tagesmittelwert) | 8 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF (Tagesmittelwert) | 0,8 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂ (Tagesmittelwert) | 20 mg/m ³ |

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO_x (Tages- und Jahresmittelwert) 80 mg/m³
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg (Tages- und Jahresmittelwert) 0,01 mg/m³
- Dibenzodioxine, Dibenzofurane und di-PCB -PCDD/F (MW-P¹) 0,05 ng WHO-TEF/m³
- Summe Cd + Tl (MW-P) 15 µg/m³
- Summe Sb + As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn (MW-P) 110 µg/m³
- Summe As + BAP Cd, Co (wasserlösliche Co- Verbindungen, Cr (MW-P) 50 µg/m³

6.3.2 In der Abluft der Emissionsquelle E1 (Stillstandsabsaugung Abfallbunker) darf der Emissionsgrenzwert für:

- Gesamtstaub (Tagesmittelwert) 3 mg/m³
- Gesamtstaub (Jahresmittelwert) 3 mg/m³

nicht überschritten werden.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

6.3.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquellen E 2, E3, E4, E5, und E6 der Emissionsgrenzwert für:

- Gesamtstaub 5 mg/m³

nicht überschritten wird.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

6.3.4 Die Anlage muss so errichtet und betrieben werden, dass im Abgas der Emissionsquelle E7 die nachstehend genannte Emissionsgrenze für Gerüche nicht überschritten wird:

- Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³

Die Emissionen beziehen sich auf ein Abgasvolumen im Normzustand (293,15 K; 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf gem. Ziffer 2.5 e) TA Luft.

6.3.5

¹ MW-P = Mittelwert über Probenahmezeitraum

Das Notstromdieselaggregat ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle die Emissionsgrenzwerte des § 16 der 44. BImSchV nicht überschritten werden.

6.4 Messungen und Überwachungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

6.4.1 Bei den nach § 18 der 17. BImSchV durchzuführenden Einzelmessungen sind auch die in den Nummern **6.3.2 und 6.3.4** dieses Bescheides enthalten Emissionsgrenzwerte messtechnisch zu überprüfen. Bei Nummer 6.3.5 ist die Messung nach der 44. BImSchV durchzuführen.

Die Messungen der unter der Nummer **6.3.4** (Geruchsemissionswerte für E7) erfassten Emissionswerte sind einmalig nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs durchzuführen.

Die Konzentration an Geruchseinheiten an der Emissionsquelle E7 sind in den Sommermonaten zu bestimmen.

Einzelheiten hierzu sind mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.

6.4.2 Für die Emissionsquelle E7 sind durch eine Emissionsmessung von einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Messstelle die Staubkonzentrationen an PM_{2,5} und PM₁₀ zusätzlich zur Gesamtstaubkonzentration parallel zu bestimmen (siehe 6.3.1). Diese Emissionsmessung ist frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen zu lassen. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, sofort einen Messbericht anzufertigen und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Kassel (HLNUG) sowie dem Dezernat IV/Wi 43.2 jeweils ein Exemplar direkt vorzulegen.

6.4.3 Für die Emissionsquelle E1 ist der Gesamtstaub von einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Messstelle einmalig zu bestimmen. Diese Emissionsmessung ist frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchführen zu lassen. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, sofort einen Messbericht anzufertigen und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Kassel (HLNUG) sowie dem Dezernat IV/Wi 43.2 jeweils ein Exemplar direkt vorzulegen.

6.4.4 Zur Feststellung, ob die unter Nr. 6.3.5 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs des Notstromdieselaggregates Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, den Messbericht innerhalb 6 Wochen anzufertigen und dem HLNUG sowie dem Dez. IV/Wi 43.2 jeweils ein Exemplar direkt vorzulegen.

Eine aktuelle Zusammenstellung der Messstellen ist auf der Internet-Seite (www.resymesa.de) zu finden (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

- 6.4.5 Die Messungen für das Notstromaggregat gemäß der Nebenbestimmung 6.4.4 sind für Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid und Formaldehyd im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (§ 24 Abs.9 und Abs. 12 der 44. BImSchV).
- 6.4.6 Über den Messtermin sind das Dez. IV/Wi 43.2 und das HLNUG mindestens eine Woche vor Durchführung der Messungen zu informieren.

6.5 Kontinuierliche Messungen

- 6.5.1 An der Emissionsquelle E7 sind kontinuierliche Messungen nach § 16 der 17. BImSchV durchzuführen. Bezüglich der weiteren Quellen wird auf die Nebenbestimmung **6.7.1** verwiesen.
- 6.5.2 Es dürfen nur eignungsgeprüfte Messeinrichtungen, die vom Umweltbundesamt auf der Grundlage der Richtlinie des BMU über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, Rundschreiben vom 23.01.2017 - IG I 2-45053/5 - (GMBI 2017 Nr. 13/14, S. 234), bekanntgegeben wurden, (siehe auch <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachteneuberwachen/messgeraete-messverfahren/bekanntgabe- eignungsgepruefter-messeinrichtungen>) eingesetzt werden. Die in den Eignungsbekanntgabebescheiden der eingesetzten kontinuierlichen Messgeräte genannten Anforderungen sind zu beachten.
- 6.5.3 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Es dürfen nur Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, welche die Verfügbarkeit gemäß Anhang VI, Teil 8, Nummer 1.2 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 (ABl. EG, L 334, S. 17-119) erfüllen. Die Verfügbarkeit wird angegeben als Verhältnis von Messzeit zu Einsatzzeit. Die Einsatzzeit ist die Summe aller Jahresstunden. Die Messzeit ist die Zeit, während der die Auswerteeinrichtung für die Messaufgabe verwertbare Ergebnisse liefert.
- 6.5.4 Die Messeinrichtungen für die Bestimmung des Sauerstoffbezugsgehaltes müssen eine Verfügbarkeit von 98 % erfüllen. Die Verfügbarkeit wird angegeben als Verhältnis von Messzeit zu Einsatzzeit. Die Einsatzzeit ist die Summe aller Jahresstunden. Die Messzeit ist die Zeit, während der die Auswerteeinrichtung für die Messaufgabe verwertbare Ergebnisse liefert.
- 6.5.5 Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtung muss mindestens 99 % betragen. Die Verfügbarkeit wird angegeben als Verhältnis von Messzeit zu Einsatzzeit. Die Einsatzzeit ist die Summe aller Jahresstunden. Die Messzeit ist die Zeit, während der die Auswerteeinrichtung für die Messaufgabe verwertbare Ergebnisse liefert.

- 6.5.6 Der Anzeigebereich der Messeinrichtung für den Abgasvolumenstrom ist so zu wählen, dass dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 80 % des Messbereichsendwertes zugeordnet sind.
- 6.5.7 Der Anzeigebereich der Messeinrichtung für den Feuchtegehalt ist so zu wählen, dass die Messsignale im oberen Drittel des Anzeigebereichs liegen.
- 6.5.8 Einrichtungen im Sinne der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017 - IG I 2-45053/5 - dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenen Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers betreut werden.
- Es wird der Antragstellerin empfohlen, für die Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017 - IG I 2-45053/5 - abzuschließen.
- 6.5.9 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Von der Antragstellerin ist entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 ein „Qualitätssicherungssystem“ (QAL 3) einzuführen. Die durchgeführten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.
- 6.5.10 Über alle Arbeiten an Einrichtungen im Sinne der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017 - IG I 2-45053/5 - ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Dezernat IV/Wi 43.2 auf Verlangen vorzulegen ist. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) hat auf Regelkarten oder auf vergleichbarem System zu erfolgen.
- 6.5.11 Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat nach den Anhängen B, C und E der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017 - IG I 2- 45053/5 - zu erfolgen.
- 6.5.12 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind in die Auswertung einzubeziehen. Beginn und Ende der Betriebszeit sind der Auswerteeinrichtung über Statussignale mitzuteilen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage sind von der Antragstellerin Kriterien für den Beginn und das Ende der Betriebszeit des elektrischen Auswertesystems zur Abstimmung vorzulegen. Den Statussignalen muss von dem Dezernat IV/Wi 43.2 schriftlich zugestimmt werden. Nach der Zustimmung sind diese Bestandteil des Bescheides.
- 6.5.13 Die für die Auswertung erforderlichen Ersatzwerte, die bei einer Störung oder Wartung der Messeinrichtung zur Ermittlung von Bezugsgrößen erforderlich sind, sind nach den Kalibrierungen gemäß der Nebenbestimmung **6.1.13** dieses Bescheides festzusetzen.
- 6.5.14 Der Nachweis einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle über die Parametrierung dieser abgestimmten Kriterien nach der Nummer **6.1.13** dieses Bescheides in den Rechner und deren Funktionsprüfung ist bis spätestens drei

Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage gegenüber dem Dezernat IV/Wi 43.2 zu führen.

- 6.5.15 Der Termin, an dem die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle die Funktionsfähigkeit der parametrisierten Kriterien für Beginn und Ende der Betriebszeit der Auswerteeinrichtung überprüft, ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 6.5.16 Die Auswertesysteme sind in die nach § 15 der 17. BImSchV erforderlichen Funktionsprüfungen der Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- 6.5.17 Der Zugriff für notwendige/erforderliche Arbeiten am Emissionsauswerterechner darf nur durch von der Antragstellerin vorher beauftragte Personen freigegeben werden. Der Emissionsauswerterechner ist durch Verschluss (z. B. Zahlenschloss, Chipkarte, mech. Schloss) vor nicht autorisiertem Zugriff abzusichern. Das Zugriffsprocedere sowie die für die Freigabe der Autorisierung benannten Personen sind in einer Betriebsanweisung spätestens drei Monate nach erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs, zu regeln.
Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5.18 Spätestens drei Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 (als Nachweis der erfolgten Durchführung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides) ein vollständiger Parameterausdruck vorzulegen.
- 6.5.19 Spätestens drei Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 eine Bestätigung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle und eine Bestätigung der Institution, die den Rechner parametrisiert hat (z. B. Herstellerfirma oder Servicefirma) vorzulegen, dass die Parametrierung der Emissionsauswerteeinrichtung entsprechend den Maßgaben des BImSchG, der 17. BImSchV und der Richtlinie des BMU vom 23. Januar 2017 - IG I 2-45053/5 - durchgeführt wurde.
- 6.5.20 Nach der mit diesem Bescheid geforderten Einstellung der Emissionsauswerteeinrichtungen darf die Parametrierung der Emissionswerterechner zukünftig nur noch nach vorher erteilter Zustimmung durch das Dezernat IV/43.2 geändert werden. Diese Zustimmung ist unter Angabe von Gründen für die Änderung zu beantragen.

6.6 Betrieb der Verbrennungsanlage

- 6.6.1 Die nach § 4 Abs. 5 der 17. BImSchV vorzusehenden Einrichtungen zur Erkennung von Bränden sind entsprechend dem zum Antrag vorliegenden Brandschutzgutachten umzusetzen. Die Einrichtungen zur Erkennung und zur

Bekämpfung von Bränden sind außerdem entsprechend den Herstellerangaben zu warten und regelmäßig zu kontrollieren. Dies ist im Betriebstagebuch entsprechend zu dokumentieren.

- 6.6.2 Es sind an geeigneter Stelle im Kessel, z. B. an der Kesseldecke, mindestens zwei Messeinrichtungen (2 von 3) gemäß Richtlinie VDI/VDE 3511 zu installieren; der Mittelwert ist nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV zu registrieren und auszuwerten. Die Überprüfung und ggf. Anpassung der geeigneten Stelle hat nach Zustimmung des Dezernats IV/Wi 43.2 vor Beginn der Aufnahme des erstmaligen Regelbetriebes der Anlage zu erfolgen.
- 6.6.3 Bei Ausfall einer Temperaturmesseinrichtung gemäß Auflage **6.6.2** ist diese sofort durch eine vorzuhaltende passende, geeignete Reservemesseinrichtung zu ersetzen.
- 6.6.4 Bezüglich der Verriegelungskriterien und die Freigabekriterien für die Festbrennstoffzufuhr sowie für den Regelbrennstoff HEL ist spätestens drei Monate nach der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der mit diesen Bescheid genehmigten Anlage dem Dezernat IV/Wi 43.2 der Nachweis einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle über die Prüfung der Funktionsfähigkeit der geforderten automatischen Vorrichtungen zur Verriegelung und die Freigabe der Anlage vorzulegen. Einzelheiten zur Bewertung der überwachungspflichtigen Komponenten, die allein von der Feuerung abhängig sind, insbesondere Mindesttemperatur, CO, C_{ges} und NO_x, sind darin mit aufzuführen.
- 6.6.5 Durch rechtzeitiges Einschalten der Stützfeuerung ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 6 der 17. BImSchV eingehalten werden. Hierbei ist die Anlagenträgheit zu berücksichtigen.
Die Schaltkriterien der Zusatzbrenner werden wie folgt festgelegt:
- Einschalten: Bei Erreichen der Solltemperatur Klasse TNBZ 10 (10-Minutenwert zwischen 850 °C und 870 °C);
 - Ausschalten: Erreichen der Klasse TNBZ 9 oder niedriger (> 870 °C);
- Die Steuerung oder Regelung der Zusatzbrenner hat über das Leitsystem der Anlage zu erfolgen.
- 6.6.6 Für die Ver- und Entriegelung der Festbrennstoffzufuhr auf Grund der Temperatur werden folgende Kriterien festgelegt, hierbei ist die Anlagenträgheit zu berücksichtigen:
- Verriegelung: bei Erreichen einer Temperatur in Klasse TNBZ 11 oder höhere Klasse (< 850 °C)
 - Entriegelung: bei Erreichen einer Temperatur in Klasse TNBZ 10 oder kleiner (≥ 850 °C).
- Bei der Verriegelung sind sicherheitstechnische Belange zu berücksichtigen.
- 6.6.7 Die Überprüfung der Verbrennungsbedingungen gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 der 17. BImSchV hat nach den Vorgaben des Anhanges E 4 der Richtlinie des BMU

vom 23. Januar 2017 - IG I 2-45053/5 - zu erfolgen. Der Nachweis, dass die geforderte Mindesttemperatur eingehalten wird, ist bei betriebsmäßig verschmutztem Kessel zu führen. Einzelheiten sind in den nach Nebenbestimmung **6.1.1** dieses Bescheides vorzulegenden Messplänen abzustimmen.

6.6.8 Gemäß § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV darf bei Ausfällen der Abgasreinigungseinrichtungen der Weiterbetrieb der Anlage vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Abgasreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß instandgesetzt wurden und ordnungsgemäß betrieben werden können.

Auf die o. a. Mitteilungspflichten nach den Nebenbestimmungen 6.2.16 bis 6.2.18 und 6.2.21 wird hingewiesen.

6.6.9 Die nach § 23 der 17. BImSchV erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber,
- Berichtszeitraum,
- Anlage,
- Ort,
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen gemäß den Forderungen der 17. BImSchV,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen,
- Verbrennungsbedingungen, Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja/nein),
- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung,
- Grund der Nichteinhaltung,
- Höhe der tatsächlichen Emissionen,
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Verbrennungsbedingungen und der Emissionsbegrenzungen,
- Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betreiber eingeholt werden können.

Für die Angabe über die tatsächlichen Emissionen hat der Betreiber eine Zusammenfassung der Messergebnisse der Einzelmessungen und der kontinuierlichen Messungen und einen Vergleich mit den einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen anzufertigen. Die geforderten Angaben sind einmal jährlich in geeigneter Form im Einwirkungsbereich der Anlage zu veröffentlichen. Dies kann z. B. in örtlichen Tageszeitungen, Postwurfsendungen etc. erfolgen. Zusätzlich kann dies durch andere Formen der Veröffentlichung erfolgen, z. B. Tage der offenen Tür und Offenlegung der Messberichte, Veröffentlichung im Internet.

Einzelheiten hierzu und der vorgesehene Text zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sind rechtzeitig vorher mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.

6.7 Ausnahmen von kontinuierlichen Messungen

6.7.1 Die Emissionsquellen

- E1 Stillstandsabsaugung Abfallbunker,
- E2 Filter für Aktivkoks-Vorratssilo,
- E3 Filter für Kalkhydrat Silo,
- E4 Filter für Kalkhydrat Silo,
- E5 Filter für Silobazug und -befüllung, Staub Reststoffsilo,
- E6 Filter für Siloabzug und -befüllung, Staub Reststoffsilo und
- E8 Notstromdieselaggregat

müssen nicht durch kontinuierliche Messungen nach § 16 der 17. BImSchV überwacht werden.

6.7.2 Anstelle der kontinuierlichen Messungen nach § 16 der 17. BImSchV ist an der unter der Nebenbestimmung **6.7.1** genannten Quelle E1 eine einmalige Einzelmessung nach § 18 der 17. BImSchV durchzuführen.

Die Funktionsfähigkeit und Überwachung der Siloaufsatzfilter (E2, E3, E4, E5 und E6) sind durch Inaugenscheinnahme sicherzustellen und die Abscheideleistung der Siloaufsatzfilter ist durch Vorlage eines Garantiezertifikates des Lieferanten nachzuweisen.

Der Erhalt der Funktions- und Abscheidequalität ist durch regelmäßige Wartungen gem. Herstellervorgaben sicherzustellen. Die Durchführung ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.

6.7.3 Die Emissionsquelle E7 ist mit Abluftstaubfiltern auszustatten. Der Abluftstaubfilter ist mit einer Messeinrichtung auszurüsten, der in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung kontinuierlich zu überwachen. Der Filter und die Messeinrichtung sind in regelmäßigen Zeitabständen gemäß den Vorgaben der Herstellerfirma zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

6.7.4 Die Siloeinrichtungen sind mit Abluftstaubfiltern auszustatten.

Diese sind in regelmäßigen Zeitabständen gemäß den Vorgaben der Herstellerfirma auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Ferner sind die Silos gegen Überschwall abzusichern/auszulegen. Ein Überblasen mit der Restluft der Anlieferfahrzeuge ist zu verhindern. Weiterhin sind diese mit Füllstandsanzeigern auszurüsten. Während des Füllvorgangs muss die jeweilige Anzeigevorrichtung vor Ort gut ablesbar sein. Ein Überfüllen ist zu verhindern.

6.7.5 Über die Durchführung der regelmäßigen Überprüfungen der Abluftstaubfilter und der Funktionsfähigkeit der Filterüberwachung sind schriftliche Nachweise zu führen. Diese sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 auf Verlangen vorzulegen.

6.7.6 Rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage sind Bestätigungen des/der Filterhersteller/s mit Prüfzeugnissen vorzulegen, aus denen

hervorgeht, dass die nach den Nebenbestimmungen **6.3.2** und **6.3.3** einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Staub der Emissionsquellen nach **6.7.1** sicher und auf Dauer eingehalten werden können.

- 6.7.7 Es ist mit den Betreibern der Nachbaranlagen, insbesondere dem Deponiebetreiber ELW und dem Betreiber des Biomasseheizkraftwerks, der ESWE BioEnergie GmbH, ein Informationsaustausch einzurichten.
Hierbei sind die gegenseitigen Auswirkungen bei Störungen zu besprechen.
Die Durchführung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Dezernat IV/Wi 43.2 auf Verlangen vorzulegen.

7. Immissionsschutz - Lärm

- 7.1 Die von dem Müllheizkraftwerk hervorgerufenen Schallimmissionen dürfen gemeinsam mit der Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte (siehe Tabelle 2.3.1, S. 8 gem. Schallgutachten zum Genehmigungsantrag) nicht überschreiten (Punkt 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 16. April 1998, GMBI. 1998. S. 503).
- a) An den Immissionsaufpunkten IP 1a und IP 2
- tagsüber 60 dB(A),
nachts 45 dB(A), Nr. 6.1 d TA Lärm
- b) an den Immissionsaufpunkten IP 3, IP 4 und IP 5
- tagsüber 45 dB (A)
nachts 35 dB (A) Nr. 6.1 g TA Lärm
- c) an den Immissionsaufpunkten IP 6, IP 7, IP 8, IP 9, IP 10 und IP 11
- tagsüber 65 dB(A),
nachts 50 dB(A), Nr. 6.1 b TA Lärm
- tagsüber ist die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
nachts ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- 7.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert am Tage um nicht mehr als **30 dB(A)**, in der Nacht um nicht mehr als **20 dB (A)** überschreiten.
- 7.3 Spätestens 6 Monate nach Aufnahme des erstmaligen Regelbetriebs der Anlage ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 eine gutachterliche Stellungnahme von einer nach § 29 b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Messstelle in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die gutachterliche Stellungnahme muss eine Beurteilung enthalten, ob an der vorstehend genehmigten Anlage weitere dem Stand der Technik

entsprechende Maßnahmen zur Schallemissionsbegrenzung erforderlich sind. Sind aufgrund der Beurteilung weitere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Schallemissionsbegrenzung erforderlich, so sind diese ausreichend zu beschreiben und die Mindest-Schalldämmmaßnahme anzugeben.

Auflagenvorbehalt:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der noch vorzulegenden gutachterlichen Stellungnahme erteilt.

- 7.4 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit Messungen zu beauftragen, die die Schallimmissionsgutachten oder Schallimmissionsprognosen für die Verwendung im Genehmigungsverfahren erstellt hat.
- 7.5 Die prognostizierten Schalleistungspegel je Terz ($L_{w\text{Terz,eq}}$) des Abgaskamins in den Terzbändern, entsprechend Kap. 4.1, Tabelle 4.1.2 des Gutachtens „Gutachterliche Stellungnahme zur zu erwartenden Geräuschsituation nach erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs der MHKW Wiesbaden“ sind einzuhalten und vom Anlagenlieferanten bei allen Betriebszuständen zu garantieren.
Falls die Werte der Tabelle 4.1.2 sicher erreicht werden, ist kein weiterer messtechnischer Nachweis zu den tieffrequenten Geräuschen in Form einer Abnahmemessung erforderlich. Sollten die Werte nicht erreicht werden, müssen mindestens die Werte gemäß Tabelle 4.1.1 erreicht werden. In diesem Fall ist eine qualifizierte Überprüfungsmessung nach Inbetriebnahme hinsichtlich der tieffrequenten Geräuschemissionen durchzuführen und das Messgutachten ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme dem Dez. 43.2 vorzulegen.
- 7.6 Die von der Anlage ausgehenden tieffrequenten Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) dürfen in den schutzbedürftigen Räumen i. S. v. DIN 4109 bei geschlossenen Fenstern die in der DIN 45680 ‚Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft‘ (Ausgabe März 1997) genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.
- 7.7 Sollte es zu Beschwerden aus der Nachbarschaft hinsichtlich tieffrequenter Geräusche kommen, so ist eine entsprechende Messung in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 am Beschwerdeort von einer nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen und dem HLNUG sowie dem Dezernat IV/Wi 43.2 zu übersenden.

8. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

8.1 Auflagenvorbehalt:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt, die für die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftige

Dampfkesselanlage unter Berücksichtigung des noch einzureichenden Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß §18 Abs. 3 S. 5 BetrSichV festgelegt werden.

8.2 Aufschiebende Bedingung:

Mit dem Probetrieb darf erst begonnen werden, wenn der Behörde der in Nr. 8.1 genannte Prüfbericht einschließlich aller Anlagen und den der ZÜS übermittelten Unterlagen vorgelegt wurde und sich aus ihm ergibt, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen und sonstigen im Prüfbericht genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann.

8.3 Soweit ein sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen Dampfkesselanlagen anderer Anlagenteilen, wie z. B. Turbine, Transformator besteht, sind mögliche Gefährdungen systematisch zu betrachten und entsprechend Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage festzulegen (Schutzkonzept, vgl. TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“, Nr. 2 Abs. 8). Dies gilt nicht, soweit diese Betrachtung bereits über eine Bewertung hinsichtlich der Konformität mit EU-Richtlinien (z. B. RL 2014/68/EU für Druckgeräte bzw. RL 2006/42/EG für Maschinen) erfolgt ist.

8.4 Die Bildung von CO in der Anlage bzw. das Verhindern der Rückströmung von Gasen aus der Feuerung in die angeschlossenen Anlagenteile ist im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten und es sind dementsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

8.5 Beobachtungsöffnungen der Feuerung müssen so gestaltet sein, z. B. mit splittersicheren Scheiben, dass keine Gefährdungen durch das Verbrennungsgut, z. B. durch explodierende Behälter oder Spraydosen, entstehen.

8.6 Für die Erprobung der Dampfkesselanlage ist ein schriftliches Arbeitsprogramm aufzustellen. Darin sind die einzelnen Schritte und die hierfür aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Maßnahmen aufzunehmen.

8.7 Die Anlage ist so zu errichten, dass Staubablagerungen auf Bauwerks- und Anlagenteilen sowie Kabeltrassen, die zur Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre führen können, nach dem Stand der Technik verhindert werden.

8.8 Es sind geeignete Vorrichtungen und/oder Arbeitsmittel vorzusehen/einzusetzen, damit bei der Beseitigung von Staubablagerungen das Aufwirbeln von Stäuben möglichst vermieden wird. Dies kann z. B. durch Abspülen mit Sprühwasser oder durch Absaugen erfolgen.

8.9 Maschinen, die nicht für die Verwendung in einer explosionsfähigen Atmosphäre vorgesehen sind, in deren Inneren jedoch Brand- und Explosionsgefahr auftreten kann, unterfallen der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie). Bei der Beschaffung solcher Maschinen sind dem Maschinenhersteller die sicherheitstechnischen Kenngrößen der

explosionsfähigen Stäube und die zu erwartende Dauer und Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins explosionsfähiger Atmosphäre zu übermitteln, damit die erforderlichen Maßnahmen an der Maschine vom Hersteller vorgenommen und die Explosionssicherheit bei der Verwendung gewährleistet werden kann.

- 8.10 Maschinen, in deren Inneren wirksame Zündquellen aufgrund des Betriebes nicht sicher verhindert werden können, müssen so ausgelegt sein, dass bei einer Explosion im Inneren eine Gefährdung von Beschäftigten verhindert wird. Dies gilt auch für Absauganlagen.
- 8.11 Druckentlastungsöffnungen, z. B. Druckentlastungsklappen, Sicherheitsventile und Berstscheiben, sind so auszuführen, dass keine Personen auf Verkehrswegen und an Arbeitsplätzen durch austretende Medien gefährdet werden können.
- 8.12 Als Absaugschläuche sind elektrostatisch leitfähige Schläuche, die an die Erdungsanlage angeschlossen sind, zu verwenden.
- 8.13 Beschäftigte müssen vor Gefährdungen durch den Austritt heißer Asche, Schlacke, Gase, Dämpfe oder Wasser an Entaschungs- und Entschlackungsanlagen geschützt werden. Eine Gefährdung kann z. B. vermieden werden durch:
- Schwallwasserschutz an Entaschungsanlagen,
 - ausreichenden Abstand zwischen Wasseroberfläche und Oberkante des Entschlackerbeckens,
 - mechanische Stochereinrichtungen,
 - Nachbrennroste,
 - Sperrluftbeaufschlagung an Schauöffnungen.
- 8.14 Einsteigöffnungen für das Befahren von Anlagenteilen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass das Ein- und Aussteigen sowie Retten von Beschäftigten jederzeit möglich ist. Ein sicheres Befahren von Anlagenteilen ist z. B. gewährleistet, wenn:
- a. Einsteigöffnungen über eine lichte Weite von mindestens 600 mm verfügen und die Unterkanten der Einsteigöffnungen nicht höher als 500 mm über der Zugangsebene liegen;
 - b. Einsteigöffnungen in Rauchgasreinigungsanlagen abweichend eine lichte Weite von mindestens 800 mm Durchmesser haben oder bei rechteckigen Querschnitten einen lichten Querschnitt von mindestens 0,5 m² haben, wobei keine Seitenlänge 600 mm unterschreiten darf;
 - c. Einsteigöffnungen für ein sicheres Einsteigen über Einsteighilfen verfügen; zu den Einsteighilfen gehören Haltegriffe sowie ggf. Tritte, Bühnen und Podeste;
 - d. zur Benutzung von Einsteigöffnungen auf der Anlageninnenseite ein sicherer Abstieg zur nächsten Standfläche vorhanden ist;
 - e. Deckel von Einsteigöffnungen so geführt und befestigt sind, dass Gefährdungen beim Öffnen und Schließen verhindert werden. Bestehen auf der Anlageinnenseite Absturzgefährdungen, sind die Einsteigöffnungen zu kennzeichnen. Anschlagpunkte für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind vorzusehen

- 8.15 Bestehen Absturzgefahren durch entfernte oder unbefestigte Bodenabdeckungen, sind die Gefährdungsbereiche durch Absperrungen zu sichern. Geeignete Absperrungen sind feste Absperrungen, z. B. in Form von Geländern oder stabilen Ketten. Aufhängevorrichtungen für Geländer und Ketten dürfen nicht leicht verschiebbar sein.
- 8.16 An den Entladestellen des Müllbunkers müssen Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz von Fahrzeugen vorhanden sein.
- 8.17 Sind Arbeiten an Absturzkanten durchzuführen, sind die Entladestellen mit Haltegriffen und mit Anschlagpunkten für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz auszustatten. Entladestellen für manuelles Entladen sind zum Schutz gegen Absturz mit Geländern auszustatten.
- 8.18 Zur Vermeidung von Gefährdungen abgestürzter Personen durch Müllkrananlagen ist die Entladestelle des Müllbunkers mit Not-Befehlseinrichtungen auszuführen. Entladestellen an Zuführanlagen von Müllbunkern sind mit Not-Befehlseinrichtungen zum Stillsetzen von Bodenabzugseinrichtungen, Müllverdichtungseinrichtungen, Stetigförderern und Zerkleinerungsanlagen auszuführen. Not-Befehlseinrichtungen an Entladestellen von Bunkern sind so anzubringen, dass sie ohne eine Gefährdung durch Absturz betätigt werden können.
- 8.19 Es sind geeignete Einrichtungen zur Rettung von Personen aus dem Müllbunker zur Verfügung zu stellen.
- 8.20 Müllbunker und -aufgabetrichter müssen beobachtet werden können, ohne dass die Bunkerbereiche betreten werden müssen.
- 8.21 Müllbunker und -aufgabetrichter sind so auszuführen, dass Beschäftigte nicht in den Müllbunker oder den Aufgabetrichter stürzen können. Ist dies nicht möglich, müssen Anschlagpunkte für den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz vorhanden sein. Um den Einfüllbereich der Müllaufgabetrichter muss eine begehbare Fläche zum Beseitigen von Störungen vorhanden sein.
- 8.22 Arbeiten im Bunkerbereich müssen ohne Gefährdungen durch den Müllkranbetrieb durchgeführt werden können. Der Schutz kann z. B. durch folgende technische und organisatorische Maßnahmen erreicht werden:
- Abschalten der Krananlage,
 - steuerungstechnische Maßnahmen an der Krananlage (Umfahrschaltung),
 - Beschränkung des Arbeitsbereichs der Beschäftigten.
- 8.23 Es müssen Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Müllgreifern ermöglichen. Um Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Kran in staubärmeren Bereichen durchführen zu können, muss eine vom Müllbunker abgetrennte Kranparkstation vorhanden sein oder das Herausfahren des Greifers über Montageluken nach außen möglich sein. Die

Trennung des Müllbunkers von nicht belasteten Bereichen hat durch Vorräume zu erfolgen.

- 8.24 Im Vorraum des Müllbunkers ist eine Möglichkeit zur Reinigung der Hände, der persönlichen Schutzausrüstung und des Werkzeugs einzurichten.
- 8.25 In der Nähe von Stellen, an denen regelmäßig mit Säuren, Laugen oder anderen ätzenden oder reizenden Stoffen umgegangen wird, müssen leicht erreichbare Notduschen und Augenspüleinrichtungen vorhanden sein. Sie müssen gekennzeichnet und ständig, auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Witterungsverhältnisse funktionsfähig sein. Die Wassertemperatur muss körperverschmelzbar sein. Zu den Stellen, an denen regelmäßig mit Säuren, Laugen oder anderen ätzenden oder reizenden Stoffen umgegangen wird, zählen insbesondere Umfüllstellen, Wasseraufbereitungsanlagen, Rauchgasreinigungsanlagen.
- 8.26 Für die Tätigkeiten von Beschäftigten in der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durchzuführen. Hierdurch sind Schutzmaßnahmen für sämtliche Tätigkeiten von Beschäftigten innerhalb des Betriebsgeländes festzulegen. Insbesondere gilt dies auch für folgende Tätigkeiten:
- Arbeiten, bei denen Stäube freigesetzt werden,
 - Reinigungsarbeiten (gesamte Anlage bzw. einzelne Anlagenkomponenten),
 - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - Arbeiten durch Fremdfirmen und Zusammenarbeit,
 - Innerbetrieblicher Verkehr (u. a. Kollisionsgefahr Fahrzeuge Fußgänger),
 - Verhalten bei Betriebsstörungen und Bränden.
- Bezüglich Tätigkeiten innerhalb von Anlagenteilen haben sich die Maßnahmen zur Rettung von Personen nach den durchzuführenden Arbeiten und den örtlichen Verhältnissen zu richten. Zu den Rettungsmaßnahmen gehören z. B.: Festlegung der Rettungsmethode, Organisation der Rettungskräfte, Sicherstellen der Alarmierung, Einsatz von Rettungseinrichtungen (vgl. hierzu TRBS 1112).
- 8.27 Nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) ist aufgrund der Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte ein Flucht- und Rettungsplan unter Berücksichtigung der DIN ISO 23601 aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Es ist mindestens einmal jährlich entsprechend dieses Planes zu üben. Die tatsächliche Lauflänge des Fluchtweges bis zum Erreichen eines gesicherten Bereiches darf 70 m nicht überschreiten. Die Fluchtwege müssen unter Berücksichtigung der ASR A3.4/3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten) gekennzeichnet werden. Die Alarmierung im Fluchtfall muss auch im Inneren eines Anlageteils in dem Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten vorgenommen werden, sicher wahrgenommen werden können.
- 8.28 Die Sicherheitsbeleuchtung muss in Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung gemäß der Arbeitsstätten-Regel ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische

Sicherheitsleitsysteme“ (Ausgabe: Mai 2009 mit Änderung GMBI. 2011, S. 303 [Nr. 16] ausgeführt werden.

- 8.29 Vor der Aufnahme der Arbeiten, spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage muss ein Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV vorliegen. In dem Explosionsschutzdokument ist auch zu betrachten, inwiefern im Falle einer Explosion mit deren Ausbreitung von einem Anlagenteil auf andere Anlagenbereiche gerechnet werden muss und eine explosionstechnische Entkopplung erforderlich ist.
- 8.30 Nach § 15 Abs. 1 in Verbindung Anhang 2 der BetrSichV sind die dort als überwachungsbedürftige Anlagen festgelegten Anlagen (Aufzüge, Druckanlagen, Dampfkesselanlagen,) vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen,
1. ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und
 2. ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend der BetrSichV errichtet worden sind und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befinden. Die Prüfung ist nach Maßgabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen.
- 8.31 Nach Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 BetrSichV ist vor Inbetriebnahme eine Prüfung der Explosionssicherheit durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes vorzunehmen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu beachten. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- a. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
 - b. die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist,
 - c. die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
 - d. die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 Satz 7 durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Die Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt Abt. VI Dezernat 66 -Arbeitsschutz- (im Folgenden: Dezernat VI 66) auf Verlangen vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der noch vorzulegenden Prüfung der Explosionssicherheit erteilt.

- 8.32 Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach § 14 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:
1. die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
 2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden sowie deren Beseitigung,
 3. die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.
- 8.33 Krananlagen sind nach Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV vor der Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige zu prüfen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten durch die Krananlage sicherzustellen. Die Prüfberichte sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Wasserrecht

9.1 Gewerbliches Abwasser

9.1.1 Begrenzung der Einleitung

Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal ist bis zum 1. Juli 2041 (20 Jahre) befristet und ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Genehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb anfallenden Abwassers aus den Herkunftsbereichen

- Wasseraufbereitung
mit der folgenden Abwasseranfallstelle:
 - Umkehrosmoseanlage
- Dampferzeugung
mit den folgenden Abwasseranfallstellen:
 - Absalzung Kessel
 - Bodeneinläufe Kesselhaus

Die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb anfallenden Abwassers darf nur unter Einhaltung der in den nachfolgenden Tabellen 1 a und 1 b festgelegten Abwassermengen sowie

Konzentrationen aufgeführter Stoffe an dort genannten Einleitstellen erfolgen. Und das eingeleitete Abwasser darf die genannten Anforderungen an den Probenahmestellen nicht überschreiten:

Tabelle 1a: Überwachungswert Wasseraufbereitung		
Probenahmestelle 3: Konzentratablauf an Umkehrosmoseanlage		
I.	Abwassermenge	Insgesamt 17m ³ pro Tag (0,7 m ³ /h)
II.	<i>Parameter</i>	<i>Konzentration (mg/l)</i>
1.	Arsen	0,1
2.	AOX	0,2

Tabelle 1b: Überwachungswerte Dampferzeugung		
Probenahmestelle 1: Ablauf Entspanner		
Probenahmestelle 2: Probenahmeschacht Bodeneinläufe		
I.	Abwassermenge	Insgesamt 37m ³ pro Tag (1,5 m ³ /h)
II.	<i>Parameter</i>	<i>Konzentration (mg/l)</i>
1.	Freies Chlor	0,2
2.	AOX	0,5
3.	Kupfer	0,5
4.	Chrom (gesamt)	0,5
5.	Nickel	0,5
6.	Blei	0,1
7.	Zink	1
8.	Vanadium	4
9.	Cadmium	0,05

9.2 Einleitungs- und Verwendungsverbote

9.2.1 Das Abwasser darf

- organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen, und
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall- Kohlenstoff- Verbindungen) und Mercaptobenzthiazol nicht enthalten.

9.2.2 Es ist der Nachweis zu führen, dass die v. g. Anforderungen eingehalten werden. Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass sich die bei der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und diese nach eindeutigen Angaben des Herstellers keine der zuvor genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

9.3 Betreiber-Eigenkontrolle

9.3.1 Abwasseruntersuchungen durch Untersuchungsstellen nach § 10 EKVO
Die Antragstellerin hat auf eigene Kosten ein staatlich anerkanntes Institut zu beauftragen, um die folgenden Parameter mindestens 4 Mal pro Jahr zu analysieren:

Tabelle 2: Probenahmemethodik und-häufigkeit	
a) Wasseraufbereitung:	
Parameter	Probenahmemethode
Arsen	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden- Mischprobe
AOX	Stichprobe

b) Dampferzeugung:	
Parameter	Probenahmemethode
AOX (in der Originalprobe)	Stichprobe
Freies Chlor	Stichprobe
Kupfer (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Chrom (gesamt) (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Nickel (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Blei (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Zink (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Vanadium (in der Originalprobe)	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden- Mischprobe

(in der Originalprobe)

Die Mess- und Analyseverfahren sind der jeweils gültigen Abwasserverordnung zu entnehmen und entsprechend anzuwenden. Die Homogenisierung der Proben hat für alle Parameter, die in der „Originalprobe“ (Gesamtprobe) zu bestimmen sind, entsprechend DIN 38402-A30 zu erfolgen.

Die Probenahmestellen sind zu kennzeichnen und mit einem sicheren Zugang für den Probenehmer zu versehen.

Zwischen der Antragstellerin und dem Unternehmer der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage kann auch vereinbart werden, dass die Eigenkontrolle zusammen mit der kommunalen Abwasserkontrolle von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchgeführt wird. Die Beauftragung hat in diesem Fall durch den Unternehmer der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage in Absprache mit der Antragstellerin zu erfolgen. Eine gesonderte Messung der o. g. Parameters durch eine andere anerkannte Untersuchungsstelle im Auftrag der Antragstellerin kann dann entfallen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden: Dezernat IV/Wi 41.3) ist über eine etwaige Vereinbarung zu informieren.

9.3.2 Inspektion der Abwasserkanäle und -leitungen

- Abwasserkanäle und -leitungen, über welche gewerbliches Abwasser abgeleitet wird, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und gemäß Anhang 1 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) zu überwachen.
- Die Zustandserfassungen sind fortlaufend im 15-Jahres-Turnus für die Abwasserkanäle und -leitungen bis zur Übergabestelle in den Abwasserkanal der LH Wiesbaden zu wiederholen.

9.3.3 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Mindesteintragungen zu führen:

- Ergebnisse der Eigenkontrolle, sowie Zeitpunkt und Methode der Messungen und Kontrollen;
- Ergebnisse der Untersuchungsstelle nach § 10 EKVO (Niederschrift und Ergebnisprotokoll).

Die Antragstellerin muss sicherstellen, dass ihr zu jeder Probenahme ein Untersuchungsbericht ausgehändigt wird.

Die von der Untersuchungsstelle zu jeder Probenahme anzufertigende Niederschrift ist zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

Ergebnisse der Überprüfungen der Antragstellerin:

- eingeleitete Abwassermenge (wöchentlich, monatlich und jährlich),
- Einsatz (Art und Menge, Datum) von abwasserrelevanten Betriebs-/Hilfsstoffen zur Wasseraufbereitung und Dampferzeugung,

- Vorgänge, bei denen ein nachteiliger Einfluss auf die Abwasserbehandlung und Einleitung zu erwarten ist (z. B.: Betriebsstörungen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten),
- Ergebnisse aus der staatlichen Überwachung (falls diese stattfanden)

Einzutragen ist außerdem der Nachweis, dass die Einleitungs- und Verwendungsverbote eingehalten sind. Er ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt werden und nach den Angaben des Herstellers keine der unter 9. 2, genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten sind. Die Unterlagen, die den Nachweisen zu Grunde liegen, sind beim Betriebstagebuch aufzubewahren.

9.3.4 Staatliche Überwachung

Die Einleitung kann bis zu zweimal pro Jahr durch die zuständige Wasserbehörde auf Kosten der Antragstellerin unangekündigt untersucht werden.

Die Antragstellerin hat diese Untersuchungen zu dulden.

Die Untersuchungen umfassen mindestens die in diesem Bescheid begrenzten Parameter (Tabellen 1 a und b) sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß „Anlage 6“ zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wasserbehörde kann mit der Probenahme, der örtlich vorzunehmenden Untersuchung wie auch der Laboruntersuchung eine gemäß der Eigenkontrollverordnung zugelassene Untersuchungsstelle (eine sog. „EKVO-Untersuchungsstelle“) beauftragen.

Die Antragstellerin hat dann auch diese Untersuchungen zu dulden.

Die Wasserbehörde kann auch die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage („Kommunale Überwachung“) als Ergebnisse der staatlichen Überwachung sowie als Ergebnisse der Betreiber-Eigenkontrolle verwenden.

9.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.4.1 Mindestens sechs Wochen vor der geplanten Errichtung der in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagenteile sind

- die CE-Kennzeichnungen oder Zulassungen oder Nachweise nach § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 für die vorgesehenen Anlagenteile sowie
- ein Gutachten eines Sachverständigen, in dem bestätigt wird, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen (§ 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AwSV),

dem Dezernat IV/Wi 41.3 für nachfolgende Anlagen vorzulegen:

Anlagenbezeichnung	Anlagenart	Stoff / WGK	Volumen	Gefährdungsstufe
Lagerbehälter Ammoniakwasser	L	Ammoniakwasser (24,5%), WGK 2	50 m ³	C
Heizöllager, Tank 1	L	Heizöl, WGK 2	100 m ³	C
Heizöllager, Tank 2	L	Heizöl, WGK 2	100 m ³	C
Abfüllplatz Heizöl und Ammoniakwasser	A	Heizöl/ Ammoniakwasser, WGK 2	27,5 m ³	C
Turbinenöltank	L	Turbinenöl, WG 2	8 m ³	B
Lagerbehälter Deponiesickerwasser	L	Flüssiges Gemisch/Abfall (AVV-Nr.190703), unbekannt	100 m ³	D
Abfüllplatz Deponiesickerwasser	A	Flüssiges Gemisch/Abfall (AVV-Nr.190703), unbekannt	n.n.	C/D
Abfallbunker	L	Siedlungsabfälle, awg	3000 t	-
Kalkhydratlager, Silo 1	L	Kalkhydrat, WGK 1	200 m ³	B
Kalkhydratlager, Silo 2	L	Kalkhydrat, WGK 1	200 m ³	B

9.4.2 Die Anlagen dürfen erst dann errichtet werden, wenn das Dezernat IV/Wi 41.3 nach Prüfung der unter Nebenbestimmung 9.4.1 vorgelegten Unterlagen von einer Eignungsfeststellung schriftlich abgesehen hat.

9.4.3 Sofern Sie die unter der Nebenbestimmung 9.4.1 genannten Unterlagen bei einzelnen Anlagen nicht vorlegen können, ist jeweils eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV beim Dezernat IV/Wi 41.3 zu beantragen.

9.4.4 Es ist eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Insbesondere ist hier die Abstimmung mit der zuständigen Stelle für Brandschutz der LH Wiesbaden dem Dezernat IV/Wi 41.3
Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

vor Inbetriebnahme vorzulegen. Sie haben die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

9.4.5 Das Betriebspersonal ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist von Ihnen zu dokumentieren.

9.4.6 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge (§ 14 Abs. 2 AwSV), ist unverzüglich nach dem Erkennen des Schadensfalles bzw. direkt nach Beendigung der ersten Sicherungsmaßnahmen das Dezernat IV/Wi 41.3 oder die nächste Polizeidienststelle mit dem beigefügten Sofortmeldebogen (Anhang zum Genehmigungsbescheid) zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (§ 14 Abs. 2 AwSV).

Als erhebliche Menge wird die Flüssigkeitsmenge angesehen, die nicht innerhalb weniger Minuten von einer Person mit Bindemittel, Lappen oder Schaufel entfernt werden kann. Im Zweifel ist das Dezernat IV/Wi 41.3 zu informieren.

9.5 Entwässerung des Niederschlagswassers

Die Verkehrsflächen und insbesondere der Kleinanlieferungsbereich sind regelmäßig zu reinigen. Verschmutzungen und ausgetretene Flüssigkeiten (z. B. aus Fahrzeugen, defekten Hydraulikschläuchen) sind umgehend ordnungsgemäß mit geeigneten Bindemitteln zu beseitigen.

Ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Entwässerungssystem ist zu verhindern.

Die einzuleitenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten, das verantwortliche Personal ist regelmäßig zu unterweisen.

Im Falle einer Havarie sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen sowie die beigefügte Sofortmeldung an die Wasserbehörde (Dezernat IV/Wi 41.3) abzusetzen.

10. Abfallrecht

10.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001):

Input			Output		
AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung bzw. Inputbeschränkung	AVV-AS	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS
Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Deponiesickerwasser (RA 2)	19 07 03			
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	wie AVV-Bezeichnung (RA 1)	19 12 10			
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	wie AVV-Bezeichnung (RA 1)	19 12 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Rost- und Kesselasche (Av1)	19 01 12
gemischte Siedlungsabfälle	<u>gemischte Siedlungsabfälle</u> Abfälle aus privaten Haushaltungen (RA 1.1) nicht sortierfähige Fraktionen auf Grund z. B. Verschmutzung, Anhaftungen/ Fremdstoffe (RA 1.2) Mengen aus der 90/10 Regelung GewAbfV (RA 1.3)	20 03 01	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstaub (Ab2, Ab3)	19 01 13*

Input			Output		
AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung bzw. Input-beschränkung	AVV-AS	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung	AVV-AS
Sperrmüll	Sperrmüll Abfälle aus privaten Haushaltungen (RA 2.1) nicht sortierfähige Fraktionen auf Grund z. B. Verschmutzung, Anhaftungen/ Fremdstoffe (RA 2.2) Mengen aus der 90/10 Regelung GewAbfV (RA 2.3)	20 03 07			

Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gebrauchte Schmieröle und -fette (Av2)
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Altöle (Turbinenöl, Hydrauliköl) (Av3)
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmierfette (Av4)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalt Koaleszenzabscheider (Öl-/Wasser-trennung) (Ab4)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen und andere Verpackungen mit schädlichen Resten (Av5)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug-, Filtermaterialien, Körperschuttmittel (Av6)
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	Feuerfestauskleidung als Ofenausbruch bei Kesselrevisionsarbeiten (Av7)
20 01 01	Papier und Pappe	Kartonagen, Papier (Av9)
20 01 02	Glas	Glas (Av10)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren (Av11)

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Batterien und Akkumulatoren (Av12)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Av13)
20 01 40	Metalle	Metalle (Av14)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	biologisch abbaubare Abfälle (Av15)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle (Av8)
20 03 07	Sperrmüll	Sperrmüll (Av16)

- 10.2 Die nicht sortierfähigen Gemische mit den Abfallschlüsseln 20 03 01 und 20 03 07 dürfen nur angenommen werden, sofern es sich um Gemische handelt, die aus Fraktionen bestehen, die nach § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nicht getrennt gesammelt werden konnten und die nach § 4 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 4 GewAbfV nicht einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen. Der Abfallerzeuger hat die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch eine verantwortliche Erklärung zu dokumentieren, die der Antragstellerin bei Annahme des Abfalls zu überreichen und durch diese im Betriebstagebuch zu verwahren ist. Die verantwortliche Erklärung kann auch durch einen Text gemäß den Kriterien in Absatz 1, der auf einem Praxisbeleg (im Sinne des § 24 Absatz 4 der Nachweisverordnung) erfolgen. Die Antragstellerin hat bei Anlieferung im Kleinanlieferungsbereich sowie zum Abfallbunker eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Antragstellerin hat die Dokumentation und Annahmekontrolle bzgl. der Gemische nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV durchzuführen.

Die Einhaltung der 90/10 Regelung zur Entsorgung der Gemische nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV obliegt dem Abfallerzeuger. Die Zulässigkeit der Lieferung ist der Antragstellerin vor jeder Anlieferung zu belegen. Hierfür hat der Abfallerzeuger im Sinne einer verantwortlichen Erklärung

- anzugeben, dass er von der 90/10-Regelung Gebrauch macht,
- als Beleg das letzte Sachverständigengutachten beizufügen und
- anzugeben, dass sich seit diesem Gutachten keine wesentlichen Mengenströme verändert haben, so dass für das laufende Kalenderjahr ebenfalls die o. g. Getrenntsammlungsquote zu erwarten ist.

Sowohl die Annahmekontrolle vor Ort als auch die Zulässigkeitsklärung des Abfallerzeugers sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.3 Die im Rahmen dieser Genehmigung zugewiesenen Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- 10.4 Die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung des Aushubmaterials einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Hinweis:

Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Das hessische Baumerkblatt enthält weitere Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften.

11. Naturschutz

11.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

11.1.1 Belange Landwirtschaft/Feldflur

11.1.1.1 Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist bei sämtlichen Aufforstungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. V -Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei, internationaler Artenschutz nachzuweisen (§§ 12,13 Abs. 4 und 5 Hess. Waldgesetz).

11.1.1.2 Größere Glasflächen, verspiegelte Fassadenelemente und Außenbeleuchtung sind auf das arbeits- und sicherheitstechnisch notwendige Maß zu beschränken.

11.2 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

11.2.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (im Folgenden: Dezernat V 53.1) unverzüglich anzuzeigen.

11.2.2 Die in Kapitel 19.4 der Antragsunterlagen (Artenschutzbericht mit Maßnahmenkonzept, S. 37) beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen E1- E6 sind vollständig und fachgerecht umzusetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte

ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Biologie, Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dem Dezernat V 53.1 das damit beauftragte Büro zu benennen.

- 11.2.3 Die Baufläche einschl. Baunebenflächen sind vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung auf eine Wiederbesiedelung durch Reptilien oder Amphibien zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Dezernat V 53.1 mitzuteilen. Der bereits vorhandene Reptilienschutzzaun ist in den öst-/südöstlichen Randbereichen zu den potentiell geeigneten Habitaten auch während der Bauphase zu erhalten und regelmäßig auf Funktion zu kontrollieren.
- 11.2.4 Für die Herstellung der Maßnahmen E4 und E 6 (Anlage Streuobstwiese, Säume) sind zertifizierte Regio-Saatgutmischungen mit mind. 30 % Kräuteranteil aus dem Herkunftsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden. Über die verwendete Saatgutmischung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein/Rechnung) dem Dezernat V 53.1 in Kopie vorzulegen. Die Hochstamm-Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten; abgestorbene Bäume sind in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 11.2.5 Die frist- und sachgerechte vollständige Durchführung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen E1- E6 ist in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Dezernat V 53.1 unverzüglich vorzulegen.
- 11.2.6 Der Erfolg der Maßnahmen E1 - E 6 ist gemäß dem detailliert in den Maßnahmenblättern 1 und 2 festgelegten Monitoring nachzuweisen. Die Dokumentation des Monitorings einschließlich einer fachgutachterlichen Beurteilung ist dem Dezernat V 53.1 bis Ende Oktober des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

Auflagenvorbehalt:

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt zur Festlegung ergänzender Maßnahmen im Zusammenhang mit der noch vorzulegenden gutachterlichen Stellungnahme, sofern das Ziel der artenschutzrechtlichen Maßnahmen E1 - E 6 (Risikomanagement gemäß Maßnahmenblätter 1 u. 2) nicht erreicht wird.

11.3 Waldrechtliche Nebenbestimmungen

- 11.3.1 Durch das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist der Waldbelang wie folgt betroffen:
- Umnutzung von Wald: Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr.1 HWaldG von 18.600 m² Waldfläche.
 - Forstrechtlicher Ausgleich: Festsetzung flächengleicher Ersatzaufforstung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG

Die gemäß Antrag geplanten Ersatzaufforstungen nach städtebaulichem Vertrag mit der Gemeinde Heidenrod (Anlage 1, Städtebaulicher Vertrag, Stand 25.06.2019) sind waldderechtlich für das Vorhaben anererkennungsfähig:

Gemarkung	Eigentümer	Flur	Nr.	Bezeichnung	Fläche (in m²)
Algenroth	Heidenrod	6	19/1 tlw.	Auf dem Trieb	9.200
Algenroth	Heidenrod	6	22 tlw.	Am Strüther Weg	2.000
Mappershain	Heidenrod	2	141 tlw.	Sonnenberg	4.500
Watzelhain	Heidenrod	3	1 tlw.	Teufelsheck	3.000

Für die Errichtung des Müllheizkraftwerkes wird die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 18.600 m² Waldfläche gemäß §12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), von dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Die genehmigte Waldumwandlungsfläche entspricht der „Rodungskarte Gemarkung Kastel, Flur 6, Nr. 156“, M 1: 1000, Büro für Landschaftsplanung Frenzl vom 14.03.2019.

- 11.3.2 Für die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 18.600 m² Waldfläche ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG ein flächengleicher forstrechtlicher Ersatz (Ersatzaufforstung) zu leisten.

Hinweis:

Die in den Antragsunterlagen bereits genannten Aufforstungsflächen Algenroth Flur 6, Nr. 19/1 tlw. (9.200 m²), Algenroth Flur 6, Nr. 22 tlw. (2.000 m²), Mappershain Flur 2, Nr. 141 tlw. (4.500 m²) und Watzelhain Flur 3, Nr. 1 tlw. (3.000 m²) in einer Gesamtgröße von ca. 18.700 m² sind als forstrechtlicher Ersatz anererkennungsfähig.

- 11.3.3 Für die Aufforstungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkünfte zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu entsprechen.
- 11.3.4 Bis zur Fertigstellung und der Abnahme der forstfachlich gesicherten Kultur durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten ist rechtzeitig vor jeder Pflanzperiode (Herbst od. Frühjahr) der Anwuchserfolg zu prüfen und ggf. nachzubessern. Über den Sachstand der Aufforstungsmaßnahmen ist dem Dezernat V 52 1 x jährlich unaufgefordert zu berichten. Die Aufforstungen werden endgültig auf die Ersatzaufforstungsverpflichtung angerechnet, wenn sie als forstfachlich gesichert durch die obere Forstbehörde festgestellt sind.

12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 12.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 12.2 Die noch vorhandenen Einsatzstoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 12.3 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 12.4 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.
Im Falle von erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.
- 12.5 Spätestens 3 Monate nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen.
- 12.6 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein **Bericht zu Boden und Grundwasser** zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
 - Bewertung der Ergebnisse,
 - ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.
- Der Bericht ist spätestens 4 Monate nach der Anzeige der Stilllegung dem Dezernat IV/Wi 41.1 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.
- 12.7 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne dessen Zustimmung darf nicht mit der Rückführung begonnen werden.

- 12.8 Das Untersuchungskonzept, die vergleichende Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i. V. m. § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

13. Anlagensicherheit

- 13.1 Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, welche Stellen und Behörden bei Eintritt eines Schadensereignisses zu benachrichtigen sind. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle der LH Wiesbaden abzustimmen.
- 13.2 Übungen sind entsprechend den Vorgaben des betrieblichen Alarmierungsplanes, jedoch mindestens einmal jährlich, durchzuführen.
- 13.3 Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind bei geänderten Gegebenheiten spätestens nach 6 Wochen anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde dem Dezernat I 18 und dem Dezernat IV/Wi 43.2 nach § 52 BImSchG vorzulegen.

14. Hinweise

14.1 Hinweise auf Vorschriften des Baurechtes

- 14.1.1 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen für das o.g. Bauvorhaben hinsichtlich der Grundstücksentwässerung ist analog zur Einleitgenehmigung gemäß §11 der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgt und abgeschlossen.
- 14.1.2 Bei dem vorliegenden Entwässerungsantrag wurden lediglich die im Erdreich verlegten Leitungen sowie die sicherheits- und umweltrelevanten Entwässerungsgegenstände geprüft. Die sonstigen Entwässerungsanlagen sind

nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Für die Planung und Ausführung dieser Anlagen sowie die Einhaltung der Forderungen der DIN 1986 (in allen Teilen), der DIN EN 12056 und der DIN EN 752 zeichnet verantwortlich der Entwurfsverfasser.

- 14.1.3 Sämtliche vorhandene und neu erstellte Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-3, 1986-30 und DIN EN 752-7 zu betreiben und instand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten. Anlässe und Fristen für erstmalige und wiederkehrende Prüfungen sind gemäß DIN 1986-30, Tabelle 1 und 2 einzuhalten.
- 14.1.4 Beim Einbau und Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage sind die Festlegungen der DIN 1986-100, der DIN 1999-100, der DIN EN 858, die besonderen Bestimmungen des Prüfbescheides (Institut für Bautechnik in Berlin), die Bestimmungen der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Bedienungshinweise der Hersteller zu beachten.
- 14.1.5 Die Funktion der Abscheideranlage sowie das abfließende Abwasser können jederzeit durch das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sachgebiet Indirekteinleiterkontrolle) überprüft werden. Zeigen sich aufgrund dieser Untersuchungen Mängel oder ergeben sich Beanstandungen, so sind diese sofort zu beheben.
- 14.1.6 Bei Abdeckungen, die aufgrund ihres Eigengewichts bzw. ihrer Bauart spezielle Hebewerkzeuge erfordern, ist über dem Schwimmgehäuse, dem Schlammfangraum und dem Abscheideraum jeweils eine gesonderte Kontrollöffnung einzubauen.
- 14.1.7 Zur Probenahme sollte das im Probenahmeschacht ankommende Rohr ca. 15 cm über der Sohle des abgehenden Rohres in den Schacht eingeführt werden.
- 14.1.8 Bei Stilllegung oder Abbruch einer vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu überprüfen, ob bei Anlagenteilen bzw. dem umgebenden Erdreich eine Kontamination vorliegt.
- 14.1.9 Änderungen bezüglich Antragsteller, Grundstückseigentümer, Postanschrift etc. sind umgehend den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden mitzuteilen.
- 14.1.10 Alle weiteren Angaben sind als Grüneintrag dem Lageplan Grundriss Entwässerung (M=1:200) zu entnehmen.

14.2 Hinweise auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- 14.2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG).
- 14.2.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- 14.2.3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- 14.2.4. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
- Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- 14.2.5 Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 14.2.6 Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich
- des Immissionsschutzes: das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz
 - des Arbeitsschutzes: das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI - Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz Wiesbaden

14.3 Hinweis zum TEHG

- 14.3.1 Entsprechend § 2 Abs. 5 Satz 3 fällt diese Anlage nicht unter den Geltungsbereich des TEHG.

14.4 Hinweise zum Arbeitsschutz:

- 14.4.1 Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz müssen dokumentiert werden (vgl. dazu § 6 Abs. 1 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 Abs. 8 GefStoffV, § 3 Abs. 3 ArbStättV). Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 14.4.2 Die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu erstellen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt haben bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen eine beratende Funktion (vgl. § 5 ArbSchG, §§ 3, 6 Arbeitssicherheitsgesetz). Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen beachtet werden.
- 14.4.3 Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Nach § 3 Abs. 2 und 3 BetrSichV soll die Gefährdungsbeurteilung bereits bei Auswahl und Beschaffung eines geeigneten Arbeitsmittels begonnen werden. Um die Wirksamkeit sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen dauerhaft sicherzustellen, ist es erforderlich, Fachkunde (Qualifikation), Tätigkeiten und Zuständigkeiten derjenigen Personen festzulegen, die für den Auswahl- und Beschaffungsprozess verantwortlich sind und die im Betrieb Umgang mit einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung haben. Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen dienen der Verhinderung von Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, die weder beseitigt noch durch inhärent sichere Konstruktion des Arbeitsmittels oder durch trennende Schutzeinrichtungen ausreichend vermindert werden können.
- 14.4.4 Die Festlegung eines Schutzkonzepts für das/die Arbeitsmittel sowie die Planung und Realisierung einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung sind nur dann erforderlich, wenn die sicherheitsrelevante MSR-Einrichtung nicht bereits Bestandteil eines Arbeitsmittels ist, das verwendungsfähig auf dem Markt bereitgestellt wird. Voraussetzung für die Festlegung von Schutzmaßnahmen ist die Ermittlung von Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln im Rahmen der nach § 3 BetrSichV vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung. Dabei sind sowohl technische als auch organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu betrachten, die zur sicheren Verwendung eines Arbeitsmittels notwendig sind (Schutzkonzept im Sinne der TRBS 1111).
- 14.4.5 Die TRBS 1115 „Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“, im Besonderen die Ausführungen zur „Planung und Realisierung der Ausrüstung eines Arbeitsmittels mit einer sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtung durch den Arbeitgeber“, ist zu berücksichtigen.
- 14.4.6 Hinsichtlich der Ermittlung von Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten Mess-, Steuer- und Regel-einrichtungen (MSR-Einrichtungen) sowie Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung der ermittelten Risiken wird auf die

Empfehlung zur Betriebssicherheit (EmpfBS) 1115 „Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von Sicherheitsrelevanten MSR -einrichtungen“ (Ausgabe März 2019, GMBL. 2019, S. 289) hingewiesen.

- 14.4.7 Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz müssen dokumentiert werden (vgl. dazu § 6 Abs. 1 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 Abs. 8 GefStoffV, § 3 Abs. 4 LärmVibrations-ArbSchV, § 3 Abs. 3 ArbStättV). Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 14.4.8 Die Dampfkesselanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.
- 14.4.9 Wesentliche Veränderungen sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinflussen bedürfen vor ihrer Durchführung nach § 18 BetrSichV der Erlaubnis.
- 14.4.10 Schadensfälle sowie Unfälle bei dem Betrieb der Dampfkesselanlage sind nach § 19 Abs. 1 BetrSichV dem Dezernat VI 66 sofort anzuzeigen.

14.5 Hinweise zum Wasserrecht:

- 14.5.1 Die in den Tabellen 1a und b genannten Konzentrationswerte sind Überwachungswerte. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten oder staatlich anerkannten Untersuchungen in 4 Fällen den genannten Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Überwachungswerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit unbelastetem Abwasser oder Wasser erreicht werden. Abweichend von den Konzentrationswerten sind die in den Tabellen vorgegebenen Abwassermengen Höchstwerte, die immer einzuhalten sind. Die wasserrechtliche Genehmigung entbindet nicht von der Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung der LH Wiesbaden. Enthalten Einleitgenehmigung und Ortssatzung verschiedene Konzentrationswerte, so hat jeweils die schärfere Anforderung Vorrang.
- 14.5.2 Hinweise zur Eigenkontrolle der Einleitung
Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind entsprechend § 7 Absatz 5 EKVO jährlich in einem Eigenkontrollbericht (ausgewertet und zusammengefasst) bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres der Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
Der Eigenkontrollbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

- Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und -leitungen mit folgenden Angaben:
 - Kanalart, Kanallänge,
 - Lage in Schutzzone,
 - maßgebliches Intervall der Zustandserfassung,
- Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:
 - Beginn des Wiederholungszeitraums, Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken,
 - Einstufung der Schäden,
 - noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

- 14.5.3 Gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflichten/ Betriebsstörungen
Der Anlagenbetreiber hat nach § 8 EKVO Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, sofort der Wasserbehörde anzuzeigen. Er ist nach § 40 Absatz 1 HWG verpflichtet, vorhersehbare Betriebsstörungen im Vorfeld rechtzeitig und bereits eingetretene Betriebsstörungen sofort der Wasserbehörde anzuzeigen unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, der Auswirkungen und der getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen. Neben der Anzeige ist auch die Aufnahme in das Betriebstagebuch (§ 6 Absatz 1 Satz 6 EKVO) und in den Eigenkontrollbericht (Anhang 5 Nummer 3 Absatz 1 Ziffer f) EKVO) erforderlich.
- 14.5.4 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit gem. § 103 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG, sowie § 73 Absatz 1 Nr. 10 und Nr. 11 HWG geahndet werden.
Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. Betriebsstörung) beruht, wird von dieser Indirekteinleitergenehmigung nicht umfasst.
- 14.5.5 Das Deponiesickerwasser ist in seiner Eigenschaft als flüssiger Abfall (AVV Nr. 190703) als flüssiges wassergefährdendes Gemisch zu betrachten. Nach § 3 Absatz 4 AwSV gilt ein Gemisch als stark wassergefährdend (WGK 3), solange es nicht nach Maßgabe des Kapitels 2 der AwSV eingestuft ist. Nach § 8 Absatz 1 ist ein Betreiber, der beabsichtigt, in einer Anlage mit einem flüssigem Gemisch umzugehen, dazu verpflichtet, dieses in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen. Diese Pflicht entfällt, wenn er ein Gemisch unabhängig von seinen Eigenschaften als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachtet. Bei der Errichtung oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sowie Heizölverbraucheranlagen (hier, der Heizölverbraucheranlage gleichstehend: Notstromanlage) ist die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 Absatz 1 AwSV zu beachten. Die Prüfpflichten durch einen Sachverständigen für alle im Rahmen dieser Genehmigung angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich
- Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1 Seite 70 von 186

aus § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit der Anlage 5:

Anlagenbezeichnung	Prüfung vor Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfungen ¹⁾
Lagerbehälter Ammoniakwasser	x	x
Heizöllager Tank 1	x	x
Heizöllager Tank 2	x	x
Abfüllplatz Heizöl/ Ammoniakwasser	x	X ²⁾
Dieseltank Ersatzstromanlage	x	
Turbinenöltank	x	
Lagerbehälter Deponiesickerwasser	x	x
Abfüllplatz Deponiesickerwasser	x	X ²⁾
Abfallbunker	x	
Kalkhydratlager	x	
¹⁾ Prüfturnus: alle 5 Jahre ²⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit.		

- 14.5.6 Der Erlaubnisbescheid der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) mit dem Aktenzeichen IV/Wi 41.3 Pu 79f04(14) vom 13. Juni 2014 berücksichtigt bereits die Entwässerung der Fläche, auf der das geplante Müllheizkraftwerk errichtet werden soll.
- Durch das Vorhaben ändern sich durch die Versiegelung einerseits und den erhöhten Brauchwasserbedarf andererseits die Niederschlagswassermengen und der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers.
- Sofern die in diesem Bescheid festgelegten Mengen und Werte eingehalten werden, ist keine Anpassung erforderlich.
- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Entwässerung.

14.6 Hinweise zum Abfallrecht:

- 14.6.1 Abfallvermeidungspflicht
 Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).
- 14.6.2 Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht
 Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und

Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

- 14.6.3 **Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot**
Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 KrWG Satz 1). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.
- 14.6.4 **Nachweispflichten**
Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).
- 14.6.5 **Nachweisführung**
Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG). Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.
Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.
- 14.6.6 **Registerpflichten**
Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

14.7 Hinweise zum Naturschutz:

- 14.7.1 Die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen sowie die zutreffenden-Maßnahmen werden einer regelmäßigen Überwachung und Kontrolle durch die zuständige Behörde (Dezernat V 53.1) unterzogen.

VII Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs.1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden.

Das Regierungspräsidium ist nach § 8 dieser Verordnung auch zuständige Behörde für den Vollzug des § 4 TEHG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des BlmSchG.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 25. April 2019 (eingegangen am 3. Mai 2019) letztmals ergänzt am 2. Juli 2020, einen Antrag nach §§ 4, 10 BlmSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Müllheizkraftwerkes auf dem Grundstück in 65205 Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Flur 6, Flurstück 156. In der Anlage sollen gemischte Siedlungsabfälle (Abfälle aus privaten Haushaltungen, nicht sortierfähigen Fraktionen), Sperrmüll (Abfälle aus privaten Haushaltungen, nicht sortierfähigen Fraktionen), Deponiesickerwasser, brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) und sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter die AVV-Nr. 19 12 11 fallen, zur Wärmeversorgung des Fernwärmenetzes der ESWE Versorgungs AG sowie der Erzeugung von Strom verwertet werden.

Die installierte Feuerungswärmeleistung des Müllheizkraftwerkes beträgt 87,5 MW.

Die Antragsunterlagen vom 25. April 2019 wurden am 3. Mai 2019 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Am 9. Januar 2020, 18. März 2020, 15. April 2020 und am 2. Juli 2020 wurden die Antragsunterlagen in mehreren Kapiteln ergänzt bzw. überarbeitet. Die Antragsunterlagen wurden am 16. März 2020 als im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vollständig betrachtet.

Die Antragstellerin beabsichtigt zwar, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und sie hat deshalb gemäß § 10 Abs. 1a S. 1 BlmSchG grundsätzlich mit den Antragsunterlagen auch einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, was bislang noch nicht erfolgt ist. Es kann jedoch gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV zugelassen werden, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Das soll der Verfahrensbeschleunigung dienen. Die Behörde kann daher unter Umständen verpflichtet sein, die Ergänzung je nach dem Fortschritt ihrer Prüfung in mehreren Teilschritten zu fordern (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 9. BlmSchV § 7 Rn. 10). Dieses gestreckte Verfahren wird auch hier mit der Nebenbestimmung 3.1 durchgeführt und die Vorlage des Ausgangszustandsberichts bis zur bzw. vor der Inbetriebnahme verlangt. Dafür spricht, dass der Bericht erst im Rahmen der Betriebseinstellung Relevanz erlangt (vgl. § 5 Abs. 4 BlmSchG sowie Art. 22 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. e) Richtlinie 2010/75/EU; VG Frankfurt (Oder), Urteil vom Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

29. Oktober 2020 - 5 K 2511/18 -, Rn. 76). Dafür spricht außerdem, dass die korrekte Vorlage des Ausgangszustandsberichts hier mit entsprechenden Nebenbestimmungen einschließlich eines Auflagenvorbehaltes, zu dem die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG ihr Einverständnis erklärt hat, abgesichert werden kann (vgl. Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 10, Rn. 49 und § 12, Rn. 47). So darf gemäß Nebenbestimmung 3.2 die beantragte Anlage nur in Betrieb genommen werden, wenn außerdem das Dezernat IV/Wi 41.1 dem Ausgangszustandsbericht nach erfolgter Prüfung schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinaus ist als Nebenbestimmung 3.3 der genannte Auflagenvorbehalt geregelt, der weitergehende später noch gegebenenfalls erforderlich werdende Anforderungen durch die Behörde sicher ermöglicht. So behält die Genehmigungsbehörde die vollständige Kontrolle und Handlungsfähigkeit. Des Weiteren werden der Antragstellerin in den Nebenbestimmungen 3.4 bis 3.9 besondere Mitteilungs- und Informationspflichten aufgegeben, welche die engmaschige behördliche Begleitung und Überwachung absichern. Damit kann mithin der oben erwähnten gesetzlichen Intention der Verfahrensbeschleunigung Genüge getan werden. Die korrekte Erstellung des Ausgangszustandsberichts liegt im Übrigen auch im Interesse der Antragstellerin selbst. Seine Funktion und sein vorrangiges Ziel ist nämlich die Beweissicherung einer Vorbelastung auf dem Anlagengrundstück, die auch den Maßstab für die Rückführungspflicht bildet (vgl. schon die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Stand: 15. April 2015, veröffentlicht unter https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf). So kann gar die freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts zweckmäßig sein (dahingehend auch Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterung, Fn. 68). Schließlich sind dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schon Regelungen vorangegangen, die zusätzlich die Erstellung des Ausgangszustandsberichts absichern, was hier ebenfalls die Gewährung der Nachreichung des Ausgangszustandsberichts bis zur Inbetriebnahme ermöglicht:

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 (Antragseingang bei der Genehmigungsbehörde war der 2. Juli 2020) stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns von Baumaßnahmen nach § 8a BImSchG. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckte sich auf die Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Kampfmittelondierungen und Baugrundverbesserungen mit Schotter-Rüttelstopfsäulen. Dem Antrag wurde mit Bescheid vom 21. September 2020 stattgegeben. Darüber hinaus hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15. September 2020 sinngemäß auch beantragt, gemäß §§ 80 Abs. 2 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns anzuordnen. Am 9. Oktober 2020 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns enthielt ihrerseits schon oben erwähnte Vorgaben zur Absicherung des Ausgangszustandsberichts, nämlich

- dass der Beginn der Erdarbeiten (Aushub und Bodenauftrag) dem Dezernat IV/Wi 41.1 eine Woche im Voraus mitzuteilen ist,
- dass das Dezernat IV/Wi 41.1 sofort zu informieren ist, wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden,

- dass der Abschluss der Erdarbeiten dem Dezernat IV/Wi 41.1 eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen ist, und
- dass, falls keine Bodenbelastungen oder -verunreinigungen festgestellt worden sind, auch dies sofort schriftlich zu bestätigen ist.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am **16. März 2020** im Staatsanzeiger des Landes Hessen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 23. März 2020 (erster Tag) bis 22. April 2020 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie beim Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 23. März 2020 bis 22. Mai 2020 wurden fristgerecht 67 Einwendungen erhoben.

Mit den Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Wesentlichen die Punkte Luftschadstoffe, Lärm, Verkehr, Landschaftsbild, Abfälle und Klima zur Sprache gebracht.

Die Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Der Inhalt der Einwendungen wurde der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Erörterungstermin/ Online-Konsultation

Da die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt einer Erörterung bedurften, konnte der Erörterungstermin nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wegfallen. Es war geplant gewesen und wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auch bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin ab dem 30. Juni 2020 im Bürgerhaus Wiesbaden-Biebrich, Bürgersaal Galatea-Anlage, stattfinden sollte.

Durch das am 29. Mai 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) war der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit eröffnet worden, in die nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu treffende Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme einzubeziehen und anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat deshalb auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV und § 5 Abs. 1 PlanSiG entschieden, den geplanten Erörterungstermin nicht stattfinden zu lassen und den Einwenderinnen und Einwender stattdessen durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 PlanSiG die Gelegenheit zu geben, sich weiter an dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beteiligen und ihre erhobenen Einwendungen näher zu erläutern. Dies wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26/2020 vom 22. Juni 2020 (S. 647) öffentlich bekanntgemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen die Einwendungen erhoben hatten, wurden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Mit dieser Vorgehensweise wurde dem Risiko einer Ansteckung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erörterungstermins mit dem SARS-CoV-2-Virus Rechnung getragen. Die Sorge vor einer Ansteckung war von vielen Einwenderinnen und Einwendern geäußert worden. Der Schutz der Gesundheit der Einwenderinnen und Einwender und der übrigen am Termin teilnehmenden Personen sprach letztlich gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Immerhin hätte es sich um eine voraussichtlich mehrere Stunden, ja sogar den ganzen Tag oder mehrere Tage dauernde Veranstaltung gehandelt, die also viel länger gedauert hätte als etwa eine kulturelle Veranstaltung. Darüber hinaus wäre in dem Termin streitig mit Argumenten, Rede und Gegenrede gesprochen worden. Damit wäre ein ganz erheblicher Aerosolausstoß verbunden gewesen, der sehr viel größer gewesen wäre als bei einer kulturellen Veranstaltung mit bloß still teilnehmendem Publikum. Selbst wenn alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen eingehalten worden wären, wäre doch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erörterungstermins ein deutlich erhöhtes Risiko verblieben, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Hinzu kommt, dass einige der Teilnahmeberechtigten den Personengruppen angehörten, für die nach damaliger Einschätzung ein besonders hohes Krankheitsrisiko bestand.

Außerdem waren ab März 2020 zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie viele Beschränkungen erlassen worden, die auch die Durchführung eines Erörterungstermins betrafen. So hatte die Landeshauptstadt Wiesbaden die zulässige maximale Personenzahl für Veranstaltungen im Bürgersaal Biebrich auf 44 Personen beschränkt. Damit wäre der Saal aber zu klein gewesen für knapp 70 Einwenderinnen und Einwender, die Vertreterinnen und Vertreter der Antragstellerin und der beteiligten Behörden. Auch geeignete größere Säle standen in der LH Wiesbaden an dem gewählten Termin nicht zur Verfügung.

Auch wenn kein Erörterungstermin stattfinden konnte, sollte den Einwenderinnen und Einwendern die Möglichkeit gegeben werden, ihre schon erhobenen Einwendungen ergänzend zu erläutern. Die Online-Konsultation nach § 5 Abs. 3 und 4 PlanSiG gewährte ihnen hierzu vom 30. Juni bis 20. Juli 2020 eine dreiwöchige Beteiligungsmöglichkeit ohne gesundheitliche Gefahren. Durch die Terminierung der Online-Konsultation wurde zum einen denjenigen, die sich bereits auf den ursprünglich bekannt gemachten Termin des Erörterungstermins vorbereitet hatten, an demselben Tag eine Beteiligungsmöglichkeit gegeben. Die dreiwöchige Dauer wurde mit Rücksicht darauf gewählt, dass kurz nach Beginn der Online-Konsultation (nämlich am 6. Juli) die hessischen Sommerferien begannen und niemand von der Teilnahme an der Online-Konsultation ausgeschlossen werden sollte.

Für die Online-Konsultation wurde eine eigens eingerichtete Seite im Internet erstellt, die vom 30. Juni bis zum 20. Juli 2020 öffentlich zugänglich war. Dort wurden den Einwenderinnen und Einwendern in einer Zusammenfassung die Argumente aus sämtlichen eingegangenen Einwendungen sowie die darauf eingehenden Ausführungen der Antragstellerin vorgestellt. Ergänzend konnten die Einwenderinnen und Einwender auch eine von der Antragstellerin erstellte Präsentation des Vorhabens sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden einsehen. Vor allem aber konnten die Einwenderinnen und Einwender dort ihre Erörterungsbeiträge abgeben. Außerdem waren während der gesamten Dauer der Online-Konsultation im UVP-Portal die Teile der Antragsunterlagen abrufbar, die umweltbezogene Informationen über das Vorhaben enthalten.

Die Online-Konsultation war öffentlich, so wie auch der Erörterungstermin öffentlich gewesen wäre. Alle Beiträge waren daher öffentlich sichtbar, und die zur Teilnahme Berechtigten

konnten die Erörterungsbeiträge anderer Teilnahmeberechtigten einsehen und kommentieren.

Zur Teilnahme berechtigt waren diejenigen, die Einwendungen erhoben hatten, die beteiligten Behörden und die Antragstellerin. Allen Teilnahmeberechtigten wurden von der Genehmigungsbehörde pseudonymisierte persönliche Anmeldedaten übersandt, mit denen sie sich an der Seite anmelden und dann Beiträge verfassen konnten. Der Name der Einwenderinnen und Einwender wurde dabei nicht veröffentlicht und auch gegenüber der Antragstellerin nicht genannt. Nur das Regierungspräsidium Darmstadt konnte und kann nachvollziehen, wer welchen Beitrag abgegeben hat.

Wenn Einwenderinnen und Einwender statt einer Eingabe über die Internetseite sich direkt an die Genehmigungsbehörde wenden wollten, stand ihnen dies ebenso offen. Sie konnten ihre Eingabe per E-Mail, Fax oder Brief einreichen.

Einige Einwenderinnen und Einwender haben von der Möglichkeit der Teilnahme auf der Internetseite Gebrauch gemacht, andere haben ergänzende Erläuterungen unmittelbar der Genehmigungsbehörde übersandt.

Über die gesamte Online-Konsultation wurde entsprechend § 19 der 9. BlmSchV eine Niederschrift angefertigt, die den Einwenderinnen und Einwendern auf Anforderung zur Verfügung gestellt wurde. Auf die Niederschrift zur Online-Konsultation wird Bezug genommen.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mails vom 26. März 2021 (1. Anhörung), 14. Mai 2021 (2. Anhörung) und 31. Mai 2021 (3. Anhörung) wurde der Antragstellerin mehrmals Bescheidsentwürfe vorgelegt, auf ihre Stellungnahmen hin überarbeitet und ihr erneut übersandt. Sie erhielt damit ausführlich Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu äußern. Die in den Stellungnahmen der Antragstellerin vom 26. April 2021, 19. Mai 2021 und 7. Juni 2021 aufgeführten Änderungsvorschläge wurden im vorliegenden Genehmigungsbescheid überwiegend berücksichtigt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 BlmSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Die oben genannte Anlage ist gemäß Ziffer 8.1.1.3 und 8.12.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- HLNUG
 - Dezernat I4 Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung
- Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - Stadtplanungsamt -
 - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange
 - Fachstelle Brandschutz -
 - hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes
 - Bauaufsichtsbehörde -
 - hinsichtlich baurechtlicher Belange
 - Gesundheitsamt -
 - hinsichtlich umwelthygienischer Fragen
 - Untere Naturschutzbehörde -
 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange
 - Untere Wasserbehörde -
 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
 - Umweltamt -
 - zur Information
- Landeshauptstadt Mainz
 - hinsichtlich städtebaulicher Belange
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - hinsichtlich der Anforderungen der Landesverteidigung
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher, forstrechtlicher, abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Belange

Folgenden Vereinigungen wurde Gelegenheit gegeben, die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 3a BImSchG in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen:

- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e. V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Naturschutzbund Deutschlands Landesverband Hessen e. V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.

- Verband Hessischer Fischer e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Hessen e. V.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird; und
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BImSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BImSchG die TA Lärm erlassen, auf deren Regelungen die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz beruhen.

Teile der Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung beruhen auf der Grundlage der 17. BImSchV.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, Nebenbestimmungen

Allgemeines

Die Nebenbestimmungen sichern die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen.

Die mit dieser Genehmigung ergangenen/verkündeten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Einhaltung/Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und sie ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die aufschiebenden Bedingungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Regelungswirkung dieser Genehmigung tritt erst ein, wenn auch die Bedingungen eintreten (Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, BImSchG § 12 Rn. 58).

Die Anknüpfung an den noch ausstehenden Standsicherheitsnachweis in Nebenbestimmung 2.1 stellt die Überprüfung der Baustatik sicher, so dass Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind (vgl. OVG Münster Beschluss vom 30. Dezember 1991 - 21 B 2540/90, BeckRS 1991, 8481 Rn. 8; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, BImSchG § 12 Rn. 59).

Die Anknüpfung an den noch vorzulegenden Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) in Nebenbestimmung 8.2 stellt eine sichere Betriebsweise im Sinne des Arbeitsschutzes sicher.

Die Auflagenvorbehalte finden ihre Grundlage in § 12 Abs. 2a BImSchG. Die Antragstellerin hat sich mit E-Mail vom 26. April 2021 mit ihnen einverstanden erklärt. Ihre Aufnahme ist angezeigt, um auch in der Zukunft bei heute noch nicht vollständig absehbaren Entwicklungen der Behörde Handlungsspielräume und nähere Präzisierungen zu erhalten, damit künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Sie dienen und ermöglichen damit auch die nähere Detaillierung der jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen. Wenn auch der Wortlaut des § 12 Abs. 2a BImSchG mit seiner Möglichkeit des Vorbehalts nachträglicher Auflagen hinter dem des § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG, welcher auch die Änderung oder Ergänzung einer schon von vornherein mit dem Verwaltungsakt verbundenen Auflage enthält, zurückbleibt, so sind doch auch nach § 12 Abs. 2a BImSchG letztere Regelungen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid möglich. Aus Sicht der Antragstellerin stellt es nämlich im Vergleich zu der späteren Beifügung einer neuen Auflage keine stärkere Belastung und Unsicherheit dar, wenn bereits bestehende Auflagen lediglich modifiziert werden. Wenn in der Genehmigung bestimmte Anforderungen bereits allgemein und hinreichend bestimmt in einer Auflage festgelegt sind, dann sollte es auch möglich sein, diese bestehende Auflage nachträglich zu präzisieren. Auch damit werden sie „näher festgelegt“, wie es der Wortlaut in § 12 Abs. 2a BImSchG verlangt (Wasielewski in Führ, GK-BImSchG, §12 a Rn. 49 ff.; Jarass, BImSchG, § 12, Rn. 46 ff.; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann BImSchG § 12 Rn. 100).

NB 1.2

Die Nebenbestimmung 1.2 schreibt fest, dass in der Anlage ausschließlich Deponiesickerwasser sowie schon bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführte Siedlungs- und Gewerbeabfälle entsorgt werden. Das sind Abfälle, die in der Nachbarschaft der Anlage auf dem Betriebsgelände der Recycling-Anlagen, die zurzeit von Knettenbrech + Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

Gurdulic betrieben werden, angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert werden, und Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt an der hier genehmigten Anlage. Von dem einzusetzenden Deponiesickerwasser dürfen höchstens 7500 t/a per Lkw angeliefert werden. Sie stellt die Voraussetzungen sicher, von denen die vorgelegte verkehrliche Stellungnahme auch ausgegangen ist. Grundannahme der verkehrlichen Stellungnahme ist es nämlich, dass nur die bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfälle künftig über das MHKW entsorgt werden und keine zusätzlichen Anlieferungen von außerhalb erfolgen werden. So heißt es dort schon unter Pkt. 1 auf Seite 1:

„Die bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfälle sollen künftig über die TAEA (das hier genehmigte MHKW) entsorgt werden, was die Anzahl der Abtransporte aufbereiteten Materials reduzieren dürfte. Geringe zusätzliche Verkehre werden durch Anlieferung anlagebedingter Hilfsstoffe und den Abtransport von Reststoffen sowie die Anlieferung von Privatpersonen entstehen.“

Die Antragstellerin hat mit anwaltlichem Schreiben vom 22. März 2021 klargestellt, dass der Feststrom, welcher von der Knettenbrech + Gurdulic-Unternehmensgruppe (K+G) direkt bezogen werde, im Massenstrom die überwiegende Menge darstellt. Sie hat aber auch eingeräumt, dass neben den bisher der K+G bzw. eben ihren örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfällen auch Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt am MHKW angenommen werden soll, welche aber nicht von K+G angeliefert werden. Auch das Deponiesickerwasser wird nicht von K+G angeliefert werden. Diese weiteren Fraktionen kommen aber ebenso aus der unmittelbaren Nachbarschaft. Auch sie werden das übergeordnete Straßennetz nicht belasten und werden das Verkehrsaufkommen auch nicht entscheidend beeinflussen. Durch ihre Festschreibung wird sichergestellt, dass die von der verkehrlichen Stellungnahme angenommene Grundvoraussetzung auch eingehalten wird und damit dortige Untersuchungen und Ergebnisse nicht ihrer Grundlage beraubt werden. Eine Belastung der Antragstellerin ist damit nicht verbunden, denn sie hat selbst die verkehrliche Stellungnahme vorgelegt und auch nachträglich die vorgegebenen Bezugswege bestätigt.

NB 1.4

Die Inbetriebnahme der Anlage dient der Überprüfung von Funktionen und Eigenschaften, sowie der Erkennung und Beseitigung von Fehlern.

Die Erlöschensregelung in Nebenbestimmung 1.14 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 3). Das ist hier insbesondere deshalb von Bedeutung, weil allein die schiere Größe des Gebäudes prägenden Charakter hat, auch für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie für die benachbarten Grundstücke prägend und richtungsweisend ist, diese aber nicht quasi länger als nötig binden soll, ohne dass die hier erteilte Genehmigung auch wirklich ausgenutzt würde.

Baurecht

Gemäß § 53 Abs. 1 HBO können an Sonderbauten zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlage nicht bedarf.
Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 der HBO sind für Sonderbauten die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile zu prüfen.

Das Vorhaben ist nach § 62 der HBO genehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigung wäre zu erteilen und kann hier eingeschlossen werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Zu diesen Vorschriften gehört im vorliegenden Fall auch § 30 BauGB. Das Vorhaben war an diesem Maßstab zu prüfen, da es sich bei dem geplanten Müllheizkraftwerk nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des § 38 BauGB handelt, sondern um eine Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen. Die Sondervorschrift des § 38 BauGB, wonach u. a. auch für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, greift hier deshalb nicht ein, weil es sich bei der beantragten Anlage um eine solche zur Verwertung von Abfällen handelt. Das in der Anlage vorgesehene Entsorgungsverfahren stellt sich abfallrechtlich als Verwertung und eben nicht als Beseitigung dar. Mit Blick auf die Kommentierungen bei Ernst/Zinkahn/Bielenberg BauGB/Runkel, § 38, Rn. 40 ff. sowie bei Jarass/Petersen/Reese, KrWG, § 3, Rn. 311 ff. und 318 ff. ist auf den Umstand hinzuweisen, dass nicht nur die sog. R1-Formel nach Anlage 2 zum KrWG erfüllt wird und sogar ein R1-Wert von 0,94 beantragt ist (vgl. LAGA-Merkblatt 38), sondern darüber hinaus sogar der frühere Mindestheizwert von 11000 kJ/kg für die Gleichrangigkeit von energetischer und stofflicher Verwertung nach § 8 Abs. 3 KrWG a. F. mit gar 11500 kJ/kg überschritten wird; dies obwohl die Schwelle zur thermischen Verwertung bei Einhaltung der R1-Formel noch deutlich tiefer liegt, nämlich orientiert an den unteren Brennwerten der zu substituierenden Regelbrennstoffe, also ausgehend von Brenntorf bei nur 5000 kJ/kg (Jarass/Petersen/Reese a. a. O. Rn. 323).

Das Vorhaben entspricht der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Die Fläche des geplanten Müllheizkraftwerks (MHKW) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biebrich und Mainz-Kastel 1993/2 (Abfallverwertungszentrum).

Festgesetzt ist diese nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum, mit den weiteren primären Festsetzungen: GRZ 0,5; GFZ 1,0 und der maximalen Gebäudehöhe von 20 m (im Mittel über natürlichem Gelände).

Die gewählte Festsetzung als „Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ ist Teil der Zielsetzung des Bebauungsplanes, der Vorkehrungen für die Errichtung eines Abfallverwertungszentrums als Begründung nennt.

Diese Zielsetzung stand im Zusammenhang mit dem Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 26.02.1991 (HAbfAG), in dem das getrennte Einsammeln und Sortieren, sowie das Verbot der Ablagerung von Bauschutt in Deponien im Fokus stand.

In diesem Sinne stehen in der Begründung Recycling und die Wiederaufbereitung von Bauschutt im Vordergrund.

Zielsetzung war primär die Entlastung der Deponieflächen. Die thermische Abfallverwertung entsprach zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht dem Stand der Technik.

Im Einzelnen ist die in der Begründung beschriebene Fläche unter dem Begriff Recycling beschrieben. Damit ist allerdings keine engere Beschreibung der Festsetzung verbunden, so

dass eine andere Form der Abfallverwertung mit Blick auf die heutigen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen ist.

Die Hauptfestsetzung des Bebauungsplans für diese Fläche als „Fläche für Abfallentsorgung“ umfasst den heutigen Umgang einer thermischen Verwertung von Abfällen.

Das Maß der Nutzung bezogen auf die GRZ und GFZ wird gemäß den eingereichten Unterlagen eingehalten, ebenso die im Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulich wirksamen Pflanz- und Erhaltungsgebote.

Befreiung und gemeindliches Einvernehmen:

Das Vorhaben entspricht nicht vollständig dem im Bebauungsplan festgesetzten Maß der baulichen Nutzung. Die Voraussetzungen der von der Antragstellerin beantragten Befreiungen von bestimmten Festsetzungen liegen vor, so dass die Befreiungen in die vorliegende Genehmigung eingeschlossen werden können.

Zur Gebäudehöhe:

Gemäß den textlichen Festsetzungen darf die maximale Gebäudehöhe in der „Fläche für Abfallentsorgung“ über der mittleren natürlichen Geländeoberkante 20,0 m nicht übersteigen. Ausnahmen in Bezug auf die maximal zulässige Gebäudehöhe sind nicht vorgesehen. Abweichend hierzu ist das Kesselhaus mit einer Höhe von 45 m, der Abfallbunker mit einer Höhe von 38,5 m und der Schornstein mit einer Höhe von 53 m über der mittleren natürlichen Geländeoberkante geplant.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2020, welchem ein Satz Antragsunterlagen (4 Ordner) angehängt war, war der Landeshauptstadt Wiesbaden der Antrag auf Befreiung bezüglich der Höhenbeschränkungen vorgelegt worden (im vierten Ordner Bauunterlagen Formular 18.5.8.1). Außerdem war die Landeshauptstadt Wiesbaden um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht worden (im Schreiben selbst und im vierten Ordner, Formular 18.5.9).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 22. April 2020 die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gewährt bzw. ihr zugestimmt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das Kesselhaus erfordert, wie bei allen thermischen Abfallentsorgungsanlagen üblich, eine vertikale Ausrichtung der Anlagentechnik.

Im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse wurde die äußere Erscheinung der Anlage mit dem Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt. Die Fassadengestaltung von Kesselhaus und Nebengebäuden wurde in Abstimmung mit dortigem Amt 61 durch die Antragstellerin überarbeitet. Darüber hinaus ist die Antragstellerin bereit, entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid zu akzeptieren.

Die Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr - hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Ersuchensschreiben vom 20. Januar 2020 dies als Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 17. März 2020 geführt. Zu dem von der Antragstellerin gestellten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von 20 m ist das Einvernehmen erteilt worden.

Zum Löschwasserbehälter:

Im Bebauungsplan ist entlang der nördlichen Grenze des Vorhabengrundstücks ein 10 m breiter Streifen mit der Festsetzung ‚Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern‘ sowie im westlichen Bereich des Vorhabengrundstücks ein 10 m breiter Streifen mit der Festsetzung ‚Fläche zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern‘ festgesetzt. Abweichend zu dieser Vorschrift soll in der nördlichen Pflanzfläche ein Löschwasserbehälter mit einem Durchmesser von 20 m und einem Fassungsvermögen von 800 m³ errichtet werden. Auch hierzu hat die Landeshauptstadt Wiesbaden mit Schreiben vom 24. August 2020 einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die gemäß dem Bebauungsplan mit Pflanzgebot belegte Fläche des Vorhabengrundstücks beträgt ca. 4.400 m². Hergestellt werden gemäß Planung ca. 4.950 m² Gehölzfläche. Es entsteht also gegenüber der Forderung sogar ein Überschuss von ca. 550 m². Die durch den Löschwasserbehälter (Zisterne) beanspruchte Fläche beträgt nur ca. 30 m². Nur etwa der vierte Teil liegt in der Pflanzgebotsfläche und ist mit weniger als 0,5 % als geringfügig zu beurteilen. Der Behälter wird des Weiteren gemäß der Freiflächenplanung des Büros für Freiflächenplanung Frenzel mit einer 0,5 m mächtigen Erdschicht überdeckt und ebenfalls mit Kleingehölzen bepflanzt. Aufgrund der Platzierung des Behälters entfallende Baumpflanzungen zu Lasten der textlichen Festsetzung A7 ‚Baumpflanzungen‘ werden gemäß Planung im Bereich der Kleinanlieferung ersatzweise nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2020, welchem - wie schon ausgeführt - ein Satz Antragsunterlagen (4 Ordner) angehängt war, war der Landeshauptstadt Wiesbaden auch der Antrag auf Befreiung bezüglich des Löschwasserbehälters im Grünstreifen vorgelegt worden (im vierten Ordner Formular 18.5.8.2). Außerdem war - wie ebenfalls schon ausgeführt - die Landeshauptstadt Wiesbaden um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht worden.

Ausdrücklich erteilt worden ist das Einvernehmen - wie gesehen - zur Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe. Ausführungen zum Löschwasserbehälter sind nicht erfolgt.

Das Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Das Ersuchensschreiben vom 20. Januar 2020 enthielt einen entsprechenden Hinweis. Die Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr - hat dies zum genannten Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 17. März 2020 unter Pkt. 1.3 ihrerseits klargestellt und zum einen ausgeführt, dass das gemeindliche Einvernehmen als erteilt gilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des RP-Schreibens verweigert worden ist, und zum anderen, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1996 - 4 C 24/95 diese Frist nicht verlängerbar ist.

Ebendas ist hier der Fall. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat auch von dem im Grünstreifen geplanten Löschwasserbehälter Kenntnis gehabt, sich aber zu dem auch dazu ersuchten Einvernehmen nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist geäußert. Das Einvernehmen Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

gilt als erteilt. Der dem Ersuchen vom 20. Januar 2020 angehängte Ordner 4 enthielt auch den Löschwasserbehälter im Grünstreifen. Als DIN-A0-Zeichnung befand sich dort der Liegenschaftsplan im Maßstab 1:500. Dort war der Löschwasserbehälter benannt und im Grünstreifen eingezeichnet. Des Weiteren befand sich dort der Abstandsflächenplan ebenfalls im Maßstab 1:500, der ebenfalls den Löschwasserbehälter im Grünstreifen enthielt. Auch der Grundriss Entwässerung zeigte den Löschwasserbehälter sogar im Maßstab 1:20 und blau abgesetzt im Grünstreifen. Im Übrigen wies der Brandschutzplan, Übersichtsplan den Löschwasserbehälter wiederum im Grünstreifen aus. Da das Einvernehmen seinem Wortlaut nach sich aber nur auf die Befreiung von der Höhenbeschränkung bezogen hat, ist es für die Befreiung des Löschwasserbehälters im Grünstreifen zumindest nicht ausdrücklich erfolgt. Es ist hierfür aber auch nicht verweigert worden; dies schon deshalb nicht, weil die Fiktionswirkung sogar ausdrücklich von der Landeshauptstadt Wiesbaden selbst im dortigen Pkt. 1.3 beschrieben worden ist, ihr mithin die Fiktionsregelung bewusst war. Eine Versagung des Einvernehmens enthalten die Äußerungen der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18. März 1999 – 1 L 6696/96 –, Rn. 13, juris). Sie hatte Klarheit über die Bedeutung der Erklärung oder Verweigerung des Einvernehmens, so dass im bloßen Schweigen auch nicht etwa eine konkludente Verweigerung gesehen werden kann. Da vor Ablauf des maßgeblichen Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens keine andere, eindeutig als Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu verstehende Stellungnahme erfolgt ist, gilt das gemeindliche Einvernehmen auch für den Löschwasserbehälter gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. November 2008 – OVG 11 S 10.08 –, Rn. 8, juris; VG Koblenz, Urteil vom 24. Januar 2012 – 7 K 623/11.KO –, Rn. 26, juris).

Damit kommt es auf die weitere Frage, ob denn im Falle eines fehlenden Einvernehmens für den Löschwasserbehälter mit Blick auf die von der Landeshauptstadt Wiesbaden selbst gegebene ausführliche Begründung zur Befreiung dieses gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt würde, nicht mehr an.

NB 3.9

In dem Untersuchungsraum gem. TA Luft (Radius 2650 m) befindet sich die Trinkwasserversorgungsanlage Wasserwerk Petersaue der Mainzer Stadtwerke. Die Trinkwasser-Aufbereitung und der Speicherbehälter werden mit einer komplexen Zuluft-/Belüftungsanlage betrieben. Das Trinkwasser-Schutzgebiet auf der Rheininsel fällt zu ca. 2/3 in diesen Untersuchungsraum.

Zwar sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Müllheizkraftwerks nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nicht zu erwarten, im Fall einer Betriebsstörung (Störfall) i. V. m. dem Austritt erhöhter Emissionen (Schadstoffe, Stäube) ist aber das Risiko der Trinkwasserkontamination gegeben. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, bei einem Störfall den Wasserversorger Mainzer Stadtwerke sofort zu benachrichtigen.

Erdbauarbeiten/Bauabfälle, Grundwasser- und Bodenschutz und umwelthygienische Belange

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 8.1.1.3, Eintrag „E“ in Spalte d des Anhangs I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Für den Bau der zusätzlichen Anlagenteile des Müllheizkraftwerkes ist aufgrund der Stoff- und der Mengenrelevanz der eingesetzten Betriebsmittel ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen, der die in § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV gestellten Anforderungen erfüllen muss. Die Abstimmung zur Anfertigung des Konzepts erfolgt direkt zwischen dem Dezernat IV/Wi 41.1 und der Antragstellerin. Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht werden. Nebenbestimmung 3.3 stellt sicher, dass nach Vorlage und Prüfung des AZB die Festlegung des Überwachungszyklus von Grundwasser und Boden gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV erfolgen und in die auszustellende Genehmigung aufgenommen werden kann. Dies ist notwendig, da die Überwachungszeiträume erst mit den Ergebnissen des AZB festgelegt werden können.

Brandschutz

Die eingereichten Bauvorlagen enthalten ein Brandschutzkonzept (Auth Brandschutz, 59174 Kamen, vom 26.08.19, Uwe Auth, Nr. 18020-G-012) mit dazugehörigen Brandschutzplänen vom 02.04.19. Die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens erfolgte ausschließlich auf der Grundlage dieses Brandschutzkonzeptes und der dazu gehörenden Brandschutzpläne. Weitere dem Bauantrag beigefügte Bauvorlagen wurden nur zum Abgleich und zum Verständnis herangezogen.

Die Auflage gemäß Punkt 5.1 ergibt sich aus dem § 45 Abs. 2 Nr. 16-19 der HBO.

Die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.6 sichern die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen.

Emissionen/Immissionen

Die nicht einzeln begründeten Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG, die 17. BImSchV und die TA Luft.

Die 17. BImSchV schreibt vor, dass Anlagen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung, Auswertung und Beurteilung der Emissionen sowie mit Einrichtungen zur Beurteilung der für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Betriebsgrößen auszurüsten sind. Weiterhin wird vorgeschrieben, dass die Messergebnisse fortlaufend registriert, automatisch ausgewertet und ggf. telemetrisch übertragen werden müssen. Zur Konkretisierung der Vorgaben der 17. BImSchV wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur bundeseinheitlichen Überwachung der Emissionen die Richtlinie (RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017 - Az.: IG I 2 - 45053/5) über

- die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen und zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe,
- den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen,
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen erlassen.

Die Vorlage von Unterlagen, Messberichten usw. stützt sich auf §§ 23 und 28 Satz 1 BImSchG, jeweils in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu überwachen.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Eigentümer und Betreiber von Anlagen, sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzulegen.

NB 6.1.2

Die Nebenbestimmung dient der näheren Bestimmung bzw. Konkretisierung der Messplätze nach § 14 der 17. BImSchV für die Durchführung der Messungen.

NB 6.2.4

Entsprechend den allgemeinen Erkenntnissen über den Anfahrbetrieb thermischer Abfallbehandlungsanlagen wurde in der Nebenbestimmung festgeschrieben, dass für die Anlage ein An- und Abfahrprogramm auszuarbeiten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass in diesen Betriebszuständen die Emissionen, soweit dies technisch möglich ist, verringert werden.

Die Nebenbestimmung dient u. a. auch dem Emissionsminimierungsgebot nach Nummer 5.2.7 der TA Luft.

NB 6.2.5

Der Zweck der kontinuierlich zu überwachenden Emissionsgrenzwerte besteht im Funktions- und Leistungsnachweis der Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung.

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass die optimalen Betriebsparameter für den Dauerbetrieb der Anlage erfasst werden.

Mit den erfassten Betriebsparametern erfolgt auch eine Festlegung der Betriebsbedingungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.

In der Nebenbestimmung werden die Anforderungen der 17. BImSchV näher konkretisiert.

NB 6.2.6

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach §§ 6 und 8 BImSchG und der in den Antragsunterlagen und im Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Sachverhalte.

NB 6.2.9

Harnstoff ist geeignet, NO_x im Rohabgasstrom der Verbrennungsanlage abzuscheiden.

Der Einsatz dient der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid.

NB 6.2.10 und 6.2.11

Um die Geruchsbelastung in der Nachbarschaft (nach vorgegebenen Parametern der Geruchsimmissionsprognose) einzuhalten, sind die genannten organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

NB 6.2.12

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung nach Nummer 5.2.3 der TA Luft, zur Vorsorge vor diffusen staubförmigen Emissionen

NB 6.2.13

Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge zur Vermeidung von Geruchemissionen.

NB 6.2.14

Falls es entgegen den Erwartungen beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu Geruchsbeschwerden in der Nachbarschaft kommt, soll durch die Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass an den beiden Hauptemissionsquellen für die Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft die festgeschriebenen Rahmenbedingungen bzw. Betriebsparameter, siehe hierzu Nebenbestimmung 6.3.4, eingehalten werden.

Die Nebenbestimmung dient einer zeitnahen Überprüfung des Betriebes der Verbrennungsanlage und der Brennstoffaufbereitung hinsichtlich Geruchsemissionen.

NB 6.2.16 bis 6.2.18

Aus Gründen der erhöhten Vorsorge wurde vom Gesetzgeber wegen der bei Verbrennungsanlagen für Abfälle möglichen Emissionen von Schadstoffen mit einem besonderem Gefährdungspotential bei Betriebsstörungen eine Verpflichtung der Betreiber zur sofort Unterrichtung der zuständigen Behörden festgelegt.

Der Betreiber einer Verbrennungsanlage ist nach § 21 Abs. 1 der 17. BImSchV verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Mitteilung zu machen, wenn sich aus Messungen ergibt, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung des erforderlichen Inhaltes der Mitteilung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der 17. BImSchV.

Mit den Nebenbestimmungen wird weiterhin dazu beigetragen, dass die zuständige Behörde ihrer Überwachungspflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 3 der 17. BImSchV nachkommen kann.

NB 6.3.1 bis 6.3.5

Abweichend von § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV wurden von der MHKW Wiesbaden GmbH diese abgesenkten Emissionsgrenzwerte beantragt, sie wurden in der Immissionsprognose entsprechend berücksichtigt und sind Gegenstand des Antrags.

Der Erlass der Nebenbestimmungen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die für das Vorhaben maßgeblichen Emissionsgrenzwerte in sämtlichen Phasen des bestimmungsmäßigen Betriebes eingehalten werden.

Zur NB 6.3.1: Alle Abfallverbrennungsanlagen werden mit dem Betriebssauerstoffgehalt unter 11 Vol.% betrieben.

Wenn ein HCl- Wert von 8 mg/m³ bei 7,0 Vol.-% Betriebssauerstoffgehalt gemessen wird, bedeutet das:

- nach Umrechnung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen 2019 sind das: HCl 5,7 mg/m³, diese werden dann mit dem Grenzwert verglichen,
- nach der 17. BImSchV erfolgt keine Umrechnung, da der Betriebssauerstoffgehalt unter 11 Vol.-% liegt: hier gehen die gemessenen 8 mg/m³ HCl in die Bewertung mit dem Grenzwert ein.

Der im Genehmigungsantrag vorgesehene Grenzwert von 8 mg/m³ für HCl entspricht unter Berücksichtigung dieser Umrechnung den BVT-Schlussfolgerungen 2019.

Bei einem Betriebssauerstoffgehalt von 7 Vol.-% ergibt sich ein Wert von 5,71 mg/m³ HCl.

Bei dem vorgesehenen Betrieb der Feuerungsanlage mit dem Betriebssauerstoffgehalt zwischen 6 und 7,7 Vol.-% ist die Vorgabe aus den BVT-Schlussfolgerungen 2019 mit dem oberen Ende der Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte von **6 mg/m³** für HCl sicher erfüllt.

Die Anforderungen in Bezug auf die Durchführung der Einzelmessungen an den unter den Nummern **6.3.2** bis **6.3.5** genannten Emissionsquellen (Nicht-Verbrennungsquellen) ergeben sich aus der Nr. 5.3.2 TA Luft bzw. 44. BImSchV.

Der in NB 6.3.4 festgelegte Wert für die Geruchsstoffkonzentration ergibt bei einem Abgasvolumenstrom von 154 544 m³/h einen Massenstrom von 77,27 MGE/h.

Die NB 6.3.5 ergibt sich aus der 44. BImSchV.

NB 6.4.1

Bei den jährlichen Einzelmessungen wurde bei den auf eine jährliche Wiederholung der Einzelmessung verzichtet, da davon auszugehen ist, dass an den beiden Hauptemissionsquellen für die Geruchsbelastungen in der Nachbarschaft die festgeschriebenen Rahmenbedingungen bzw. Betriebsparameter eingehalten werden. Bei den Geruchsemissionen kann bei Bedarf (siehe Nebenbestimmung 6.2.14) an den beiden Hauptemissionsquellen eine Abnahmemessung zur Überprüfung der Geruchsemissionskonzentrationen durchgeführt werden.

NB 6.4.2

Diese Nebenbestimmung dient dazu, dass eine Überprüfung der Übereinstimmung der Emissionsdaten für die Immissionsprognose mit der realen Emissionssituation möglich ist. Nach der vorgelegten Immissionsprognose (Nummer M 140945/01) wird davon ausgegangen, dass bei der Rauchgasreinigungsanlage Gewebefilter eingesetzt werden, die eine Reinigungsleistung von über 99 % erzielt.

Für Partikel >PM₁₀ sollen die Filter Abscheideleistungen von über 99,9% erreichen.

Daher wird von der Anlage überwiegend Feinstaub der Korngröße von < 10µm freigesetzt.

Die zur Ausbreitungsrechnung angenommene Korngrößenverteilung kann unter der Nummer 5.1.8. der Immissionsprognose nachgelesen werden.

Die Immissionszusatzbelastung (Abbildung 9) der Immissionsprognose für PM₁₀ (Jahresmittelwert) zeigt, dass die ermittelten Werte den zulässigen Immissionsgrenzwert für Partikel PM₁₀ nach Nr. 4.2.1 der TA Luft von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter weit unterschreiten.

Für Partikel PM_{2,5} wurde keine Immissionszusatzbelastung ermittelt.

Derzeit gibt es hier lediglich einen Zielwert von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter im Rahmen der staatlichen Kontrolle der Luftqualität, der gemäß § 5 der 39. BImSchV zum Schutze der menschlichen Gesundheit ab dem 1. Januar 2015 als Jahresmittelwert verbindlich einzuhalten ist.

Im Nachgang zum Online-Konsultation wurde ein Bericht (Nr. M 95 564/4) des Sachverständigenbüros Müller-BBM über die Immissionsjahreszusatzbelastung für PM₁₀ und die Staubinhaltsstoffe an drei in der direkten Nachbarschaft liegenden ausgewählten Immissionsaufpunkte nachgereicht.

Die ausgewählten Immissionsaufpunkte sind:

- a. Verwaltungsgebäude der ELW auf der Deponie Dyckerhoffbruch,
- b. Verwaltungsgebäude der ELW im Unteren Zwerchweg,
- c. Wuth'sche Brauerei.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der ermittelten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für Schadstoffe wurde nach der Nummer 4.2.2 der TA Luft die Irrelevanzgrenze von 3,0 % des entsprechenden Beurteilungswertes herangezogen

Die Ergebnisse zeigen, dass die ermittelten Kenngrößen der Zusatzbelastung an den drei Immissionsaufpunkten für alle betrachteten Luftschadstoffe unter 0,5 % des entsprechenden Beurteilungswertes liegen und damit die Irrelevanzgrenze sehr deutlich unterschritten wird.

NB 6.5.1

Die kontinuierliche Überwachung entsprechend den Anforderungen des § 16 der 17. BImSchV dient der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dieses Bescheides.

NB 6.6.1

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Vorgaben des § 4 Abs. 5 der 17. BImSchV.

NB 6.6.9

Nach dem § 23 der 17. BImSchV hat der Betreiber einer Verbrennungsanlage die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV und erstmaligen Einzelmessungen nach § 18 Abs. 2 der 17. BImSchV einmal jährlich über die Beurteilung der Messung von Emissionen und Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.

Dies hat entsprechend der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und Form zu erfolgen. Mit der Nebenbestimmung werden die Weise und Form entsprechend den Vorgaben des § 23 der 17. BImSchV näher konkretisiert.

NB 6.7.1

Bei den unter der NB 6.7.1 aufgeführten Emissionsquellen handelt es sich um Nebeneinrichtungen und nicht um die eigentliche Verbrennungsanlage, daher sind hier keine kontinuierlichen Messungen erforderlich.

NB 6.7.6

Die Nebenbestimmung dient in Anlehnung an die Nummer 5.3.3.2 der TA Luft der kontinuierlichen Überwachung der beiden genannten Filteranlagen mit sogenannten „Filterwächtern“.

NB 6.7.7

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage liegen die Deponie Dyckerhoffbruch und das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH.

Bei Betriebsstörungen an der Verbrennungsanlage kann es jederzeit zu Auswirkungen auf das Deponiegelände mit seinen Einrichtungen - u. a. einem Verwaltungsgebäude - kommen. Ein Informationsaustausch mit dem Deponiebetreiber erscheint daher als sinnvoll und wurde mit dieser Nebenbestimmung als Genehmigungsaufgabe aufgenommen.

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche sind durch die beantragte Maßnahme voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

NB 8.1 bis 8.33

Die NB 8.1 bis 8.33 dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall. Diese Nebenbestimmungen werden auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Biostoffverordnung festgeschrieben.

Die konkrete Ausgestaltung der beantragten Anlage ist noch nicht in den Unterlagen enthalten, daher werden bauliche und technische Anforderungen aufgenommen. Diese betreffen insbesondere den Betrieb der Dampfkesselanlage, die Maßnahmen zum Explosionsschutz, den Betrieb der Krananlage im Müllbunker und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Absturz (z. B. nach Anhang 1 BetrSichV) und mechanischer Gefährdungen.

Nebenbestimmungen 8.4 und 8.10 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Anlagenteile den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Der Arbeitgeber hat die sichere Verwendung der Arbeitsmittel sicherzustellen. Dazu gehört, dass die Arbeitsmittel für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass eine Abstimmung der sicherheitstechnischen Zusammenhänge der verschiedenen Anlagenteile durch den Arbeitgeber erfolgt.

NB 8.6 dient dazu, dass die mit der Erprobung verbundenen Risiken so gering wie möglich bleiben.

NB 8.26 wurde aufgenommen, weil im Müllbunker mit besonders hohen Belastungen durch biologische Arbeitsstoffe zu rechnen ist. Dies gilt für jeden Aufenthalt in diesem Bereich, aber in besonderem Maße für Staub aufwirbelnde Tätigkeiten wie das Abblasen von Anlagen oder das Fegen. Der Aufenthalt im Müllbunker muss sich daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Wasserrecht

Gemäß § 58 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Abwassereinleitung aus der Wasseraufbereitung und aus der Dampfzerzeugung unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV, so dass hier eine solche wasserrechtliche Indirekteinleitungs-Genehmigung nach § 58 WHG notwendig ist.

Der entsprechende Antrag wurde mit Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgelegt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG ebendiese Indirekteinleitungs-genehmigung ein (vgl. Guckelberger in Kotulla Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 13, Rn. 62); diese wird von der Konzentrationswirkung erfasst. Der Erstreckung der Konzentrationswirkung auf wasserrechtliche Entscheidungen steht nicht etwa § 2 Abs. 2 Satz 2 entgegen, wonach die Vorschriften des BImSchG nicht gelten, soweit sich aus wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gewässer etwas anderes ergibt. § 2 Abs. 2 Satz 2 normiert nämlich allein den Vorrang materiell-rechtlicher Vorschriften des Wasserrechts (Landmann/Rohmer UmweltR/Seibert, BImSchG § 13 Rn. 83; vgl. Fluck, NVwZ 1992, 109, 121).

Die Voraussetzungen der eingeschlossenen Entscheidungen sind allerdings ebenso bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie liegen hier auch für die Indirekt-Einleitung nach wasserbehördlicher Prüfung durch Dezernat IV/Wi 41.3 unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen vor.

Die in die Nebenbestimmung 9.1.1 aufgenommene Befristung findet ihre immissionsschutzrechtliche Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 2 S. 1 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden kann; auch ein erteiltes Einverständnis der Antragstellerin genügt für eine Befristung. Sie kann damit das Verfahren beschleunigen und seinem Abschluss näherbringen und die Genehmigungsfähigkeit ihres Vorhabens absichern (Jarass, BImSchG, § 12, Rn. 38).

Die Antragstellerin hat nach ihrer Anhörung am 26. April 2021 das Einverständnis insoweit erklärt.

Die Aufnahme der Befristung beruht auf Folgendem: Schon das Fachrecht verweist in § 58 Abs. 4. Satz 1 WHG auf §§ 13 und 17 WHG und damit auf die für Benutzungsgestattungen geltenden Vorschriften zu Nebenbestimmungen sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns. Nach diesen sind Inhalts- und Nebenbestimmungen schon wasserrechtlich zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind durch die Verweisung ausdrücklich auch bei einer Indirekteinleitungs-genehmigung möglich.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die Unübersichtlichkeit und Unvorhersehbarkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch des EU-Rechts, und der technischen Weiterentwicklungen (Stand der Technik) erfordern hierfür eine Befristung. Die Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar. Die hier gewählte lange Laufzeit berücksichtigt einerseits die Betreiberinteressen an Planungsperspektive und andererseits das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Einleitung.

Der in die Nebenbestimmung 9.1.1 aufgenommene Widerrufsvorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 4 WHG. Diese Vorschrift erlaubt auch die Genehmigungserteilung unter Widerrufsvorbehalt (SZDK/Zöllner, 54. EL August 2020, WHG § 58 Rn. 6). Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts beruht auf Folgendem: Schon nach § 58 WHG besteht auf die Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser mit Stoffen, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt werden oder Stoffen, für die in einem Maßnahmenprogramm oder einem Bewirtschaftungsplan über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung hinausgehende Anforderungen bestehen, gar kein Rechtsanspruch; bei Vorliegen der Voraussetzungen *darf* sie nur erteilt werden (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 69). Wenn aber schon danach sogar eine Versagung einzukalkulieren ist, dann erst recht eine beschränkte Erteilung. Bei Abwägung aller Interessen ist das Interesse der Allgemeinheit am Gewässerschutz höher zu bewerten als das Interesse auf eine uneingeschränkte Genehmigung.

Der Widerrufsvorbehalt findet hier Aufnahme, um auch in Zukunft jederzeit eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und damit den Gewässerschutz zu gewährleisten. So zielt schon die Wasserrahmenrichtlinie auf die Eliminierung gefährlicher Stoffe ab und es soll die Einleitung gefährlicher Stoffe schrittweise verringert werden. So könnten sich weitergehende Anforderungen aus einem veröffentlichten Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm derart auf die Indirekteinleitung auswirken, dass sie nicht mehr hingenommen werden könnte und Alternativen gefunden werden müssten.

Aufgrund der vorgelegten Planung und der Darstellungen zur Abwassersituation ist allerdings heute davon auszugehen, dass die Anforderungen nach dem Stand der Technik an die Abwasseremission eingehalten werden können und durch die formulierten weiteren Nebenbestimmungen die Einhaltung der Anforderungen auch sichergestellt wird. Die weiteren Nebenbestimmungen zur Kontrolle von Abwasseranlagen und -einleitungen basieren auf den Anforderungen und Vorgaben der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 sowie den zugehörigen Anhängen zur EKVO. Es liegen daher aber keine Anhaltspunkte vor, wonach durch die Abwassereinleitung eine Beeinträchtigung der kommunalen Kläranlage oder gar des sich anschließenden Oberflächengewässers bzw. dessen Gewässergüte heute zu besorgen wäre. Mit den Nebenbestimmungen und den damit gewährten behördlichen Handlungsmöglichkeiten wird sichergestellt, dass über die Laufzeit im Rahmen der Befristung wasserrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen werden, und wenn dies doch eintreten sollte, entsprechend reagiert werden könnte.

§ 12 Abs. 2 S. 2 BImSchG steht der Aufnahme des Widerrufsvorbehalts in die vorliegende Genehmigung nicht entgegen. Danach kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dem Wortlaut nach zwar nur mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage lediglich Erprobungszwecken dienen soll. Die materiellen Regelungen über die Erteilung der wasserrechtlichen Einleitgenehmigung stellen aber ein

Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

eigenständiges Rechtsregime dar, das auch dann seine Eigenständigkeit behält, wenn die Genehmigung nach § 13 BImSchG in eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist. Auch die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG hindert nicht, dass die materiellen Voraussetzungen eingeschlossener Zulassungen - hier der Einleitung in ein Gewässer - in vollem Umfang einzuhalten sind (OVG Lüneburg Urt. v. 10.1.2017 - 4 LC 197/15, BeckRS 2017, 101357 Rn. 28, beck-online, m. w. N.). Dementsprechend behalten auch die fachrechtlichen Vorgaben über Nebenbestimmungen ihre Gültigkeit und sind ggf. an Stelle von § 12 anwendbar (BeckOK UmweltR/Giesberts, 57. Ed. 1.1.2021, BImSchG § 12 Rn. 22).

NB 9.4.1

Deponiesickerwasser ist eine Schadstoffsenke, deren Wassergefährdung im Sinne der AwSV nicht mit den vorgelegten Analysenwerten abgebildet werden kann. Die vorgetragene Auffassung einer nicht gegebenen Wassergefährdung eines Deponiesickerwassers wird ausgeschlossen.

Abfallrecht

Die Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) sowie die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Bezüglich der Abfalleinstufung des Outputs gilt dies auch für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagentypen nach BImSchG. Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) abschließend und verbindlich geregelt. Dazu hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2005 - 8 A 1315/04 (nachgew. in juris, dort Rn. 49 ff) ausgeführt:

„Die abfallrechtlichen Betreiberpflichten sind auf die Anlage beschränkt. Für Abfälle, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gesichert ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen. Vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 118; BT-Drucks. 14/4599, S. 127.

Dementsprechend bestimmen § 4 c Nrn. 2 und 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1 S. 1001) in der hier maßgeblichen Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 1 S. 3379), dass in den Antragsunterlagen insbesondere Angaben zu machen sind zu den ‚vorgesehenen‘ Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle und zu den ‚vorgesehenen‘ Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen und der ‚vorgesehenen‘ Entsorgungswege. Ausgehend von diesen Erwägungen gehört zu den nach

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlichen Vorbereitungen des Betreibers für eine ordnungsgemäße Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen, diese im Einzelnen näher zu bezeichnen. Vgl. auch BR-Drucks. 937/01, S. 49, zu § 1. Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -Schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (Landmann/Rohmer, BImSchG § 4c der 9. BImSchV, Rn.7). Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes und damit eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid, die i. S. des § 15 Abs, 1 BImSchG einer Anzeige bedarf (Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 15 Rn. 7). Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung nämlich sehr weit. Eine Änderung ist auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -Verwertung und der Abfallbeseitigung und den Wechsel von Abfällen (Jarass, a. a. O., § 15 Rn. 13; Landmann/Rohmer, a. a. O., § 15 Rn.13).

NB 10.2

Für die Abfälle mit den AVV-Abfallschlüsseln 20 03 01 und 20 03 07 gilt die Einschränkung, dass diese nur im Müllheizkraftwerk verbrannt werden dürfen, wenn es sich bei diesen um nicht mehr sortierfähige Abfallgemische handelt, da andernfalls eine stoffliche Verwertung gemäß Gewerbeabfallverordnung Vorrang hat. Die Annahme ist daher auf solche Abfälle zu beschränken, die nicht einer Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfV zugeführt werden müssen.

Naturschutz

Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Das Vorhaben liegt in der Nähe der Natura-2000-Gebiete 5914-450 „Vogelschutzgebiet Inselrhein“ sowie 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ (beide ca. 1.600 m entfernt) und 5915-301 „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ (ca. 2.000 m entfernt). Aufgrund der Distanz zwischen dem beantragten Vorhaben und den Natura-2000-Gebieten sind im konkreten Fall mittelbare Auswirkungen in Form der Depositionen und Anreicherung stickstoffhaltiger Luftschadstoffe in die Natura-2000-Gebiete von Relevanz. Die Ergebnisse der FFH-Voruntersuchung durch das Büro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom April 2019 i. d. F. vom Dezember 2019 mit Ergänzungen nach Vollständigkeitsprüfung v. 17. März 2020 (FFH-Vorprüfung, Kapitel 7 des UVP-Berichtes) sind plausibel. Demnach liegen die maßgeblichen Werte des Immissionsbeitrages der TAEA an Stickoxiden (NO_x) deutlich unterhalb des vorhabenbezogenen Abscheidokriteriums von 0,3 kg N/ha*a. Insofern liegen keine Anhaltspunkte für relevante Stickstoffeinträge in die o. g. Natura-2000-Gebiete vor, so dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Von dem Vorhaben sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) europäischer Vogelarten (u. a. Schwarzmilan, Pirol, Grünspecht, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Dorngrasmücke) sowie Tagesquartiere der Zwergfledermaus (Anh. IV-Art der Richtlinie 92/43/EWG) betroffen.

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro ABL Freiburg vom 12.12.2019 vorgesehenen und überwiegend bereits umgesetzten Maßnahmen

- a. zur Errichtung und Unterhaltung künstlicher Horstplattformen, Nisthilfen und Kunstquartiere sowie
- b. zur qualitative Aufwertung von Lebensräumen durch die Neuanlage von Streuobstbeständen, artenreichen Wiesen, Säumen und Hochstaudenfluren

können die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Die Nebenbestimmung 11.1.1.2 ist erforderlich zur Vermeidung einer erhöhten Gefahr des Vogelschlages und Störung lichtempfindlicher Tierarten (u. a. Insekten, Fledermäuse).

Die Nebenbestimmung 11.2.2 (ökologische Baubegleitung) ist notwendig, da die Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen besondere fachliche Qualifizierungen erfordern. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 als oberer Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

Die Nebenbestimmung 11.2.3 gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch Einwandern/Wiederbesiedeln von Reptilien (Zauneidechse) oder Amphibien (Kreuzkröte) in die betreffenden Flächen während der Bauphase vermieden werden.

Die Nebenbestimmung 11.2.4 ist erforderlich, um einerseits die Anforderungen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG (ausschließliche Verwendung/Ausbringung gebietsheimischen Saatgutes) zu gewährleisten. Und andererseits gewährleistet die Verpflichtung zur zeitnahen Ersatzpflanzung abgängiger bzw. abgestorbener Hochstamm-Obstbäume sicherzustellen, so dass die Entwicklung und Erhalt einer Streuobstwiese schnell und dauerhaft erreicht werden kann.

Die Nebenbestimmungen Nr. 11.2.5 und 11.2.6 (Berichtspflichten) sind erforderlich, um die behördlicherseits nötigen Kontrollen zur frist- und sachgerechten Umsetzung der Maßnahmen und Auflagen zu gewährleisten. Der Auflagenvorbehalt sichert auch hierzu künftigen behördlichen Handlungsspielraum für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ziele doch nicht erreicht werden sollten.

Waldrechtliche Nebenbestimmungen

Die „in Vorbereitung der Baumaßnahme geräumte“ Standortfläche des Müllheizkraftwerkes war zuvor mit Bäumen bestockt. Von dem Dezernat V 52 als oberer Forstbehörde wurde festgestellt, dass es sich zweifelsfrei um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes handelte (tatsächlicher Waldbegriff). Die Fläche wurde vorab ohne die notwendige Genehmigung gemäß § 12 HWaldG umgewandelt; es handelt sich daher um eine ungenehmigte Waldumwandlung (Der Tatbestand der Waldumwandlung liegt bereits mit der Vorbereitung der Fläche für eine nicht forstwirtschaftliche Nutzung vor). Eine ungenehmigt umgewandelte Fläche ist trotzdem rechtlich noch Wald (rechtlicher Waldbegriff).

Die Umwandlung und damit die Legalisierung ist jetzt beantragt worden (Abschnitt 19.3 im Antrag gemäß § 4 BImSchG in der Fassung Dezember 2019). Die Waldumwandlungsfläche beträgt 18.600 m². Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Waldumwandlungsgenehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Versagungsgründe sind durch die Umwandlung nicht betroffen:

1. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden „1993/2 - Abfallverwertungszentrum“ bereits als gewerblich zu nutzende Fläche festgesetzt.
2. In dem Zusammenhang sind die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf dieses Vorhaben bzw. in dem Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung und eine dementsprechende naturschutzrechtliche Kompensation des Waldes sind daher für den Bau der Anlage nicht erforderlich gewesen. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen daher im konkreten Fall gegen eine Waldumwandlung keine Bedenken.
3. Durch das Vorhaben werden wasserrechtliche Belange nicht berührt, da sich das Gebiet weder in einem Wasserschutzgebiet noch einem Heilquellenschutzgebiet befindet und auch sonst keine erheblichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.
4. Bei der Waldfläche handelt es sich um eine ehemalige Abbaufäche des ehemaligen Dyckerhoff-Steinbruchs, die nach dem Abbau durch Bauschutt u. a. Material wiederverfüllt worden ist. Der Boden, der zudem den Status „altlastenverdächtige Fläche“ trägt, ist als minderwertig zu betrachten, sodass es hier zu keinem Verlust an hochwertigen Bodensubstrat kommt.
5. Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Waldumwandlung.
6. Die Vorhabensfläche befindet sich in unmittelbarer Umgebung eines Gewerbegebietes, welches bereits vorrangig der Abfallbeseitigung dient. Daher spielte der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der forstwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund der isolierten Lage, des Bestandsalters und der Baumartenzusammensetzung eine eher untergeordnete Rolle. Der Funktionenausgleich erfolgt andernorts durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung. Zudem war der Wald aufgrund ebendieser Lage für die Erholung der Bevölkerung von unwesentlicher Bedeutung.

Zudem ist anzumerken, dass der Abfallentsorgung ein hoher, öffentlicher Stellenwert beizumessen ist.

Daher konnte nach sorgfältiger Abwägung dieser gesamten Faktoren eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden.

Die Waldfläche ist durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung forstrechtlich auszugleichen. Die Antragstellerin konnte im Zuge des Genehmigungsantrages bereits geeignete Ersatzaufforstungsflächen nachweisen. Diese sind forstrechtlich anerkennungsfähig.

NB 11.3.2. Ersatzaufforstung

Wesentliches Ziel des Waldrechts ist der Erhalt des Waldes in seiner Fläche und in seiner Verteilung. Rechtliches Instrument zum Erhalt des Waldes ist der flächengleiche Ersatz andernorts, die sogenannte Ersatzaufforstung. Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann daher die Waldumwandelungsgenehmigung von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung geleistet wird. Sie ist vorrangig zu leisten (Vgl. § 12 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 HWaldG). Der Wald mit seinen diversen Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klima- und Erholungsfunktionen) hat im Gebiet der Metropolregion Frankfurt Rhein/Main eine besondere Bedeutung für die dortigen Lebens- und Umweltbedingungen. Bei der Bewertung der Bedeutung dieses Waldes ist darüber hinaus auch allgemein zu berücksichtigen, dass dieser Wald durch Luftschadstoffe, Grundwasserabsenkungen und Klimaveränderung sowie durch ständige Inanspruchnahmen / Waldzerschneidungen für Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturmaßnahmen besonders gefährdet ist. Aufgrund des Stellenwertes von Wald im Allgemeinen sowie aufgrund der Lage im Antragsfalls im Speziellen war für die dauerhafte Waldumwandlung deshalb eine Ersatzaufforstung zu fordern. Die Ersatzaufforstung kann mangels geeigneter Flächen im Stadtbereich von Wiesbaden auf den dafür vorgesehenen Flächen in der Gemeinde Heidenrod geleistet werden. Die Waldneuanlagegenehmigung ist bereits vom Rheingau-Taunus-Kreis am 13. September 2019 (AZ: III.5.56) erteilt worden (siehe auch städtebaulicher Vertrag zwischen der MHKW Wiesbaden GmbH und der Gemeinde Heidenrod vom 25.06.2019).

NB 11.3.3 Standortgerechte Waldbaumarten

Die Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes auf den Ersatzaufforstungsflächen werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, welches den Regelungen des FoVG unterliegt, erfüllt diesen Anspruch.

NB 11.3.4 Sicherung und Abnahme der Wiederaufforstung

Vor dem Hintergrund des kurzfristigen Funktionenausgleichs ist durch die Antragstellerin zu gewährleisten, dass die Wiederaufforstungen so schnell wie möglich als forstfachlich gesichert gelten können. Deshalb sind alle forsttechnischen Kulturmaßnahmen einschließlich der Forstschutzmaßnahmen zu treffen, die zu einem kurzfristigen Gelingen der Kultur beitragen können. Hierzu zählt die regelmäßige Kontrolle vor jeder Pflanzperiode, um ggf. nachbessern zu können. Eine Forstkultur gilt als forstfachlich gesichert, wenn deren Bestandesschluss zu erwarten ist und dadurch die Konkurrenzvegetation bereits zurückgedrängt wird, die Forstpflanzen widerstandsfähig gegenüber biotischen und abiotischen Schäden sind und das Waldentwicklungsziel unter Berücksichtigung der üblichen Kulturpflegearbeiten erreicht wird. Die Abnahme als forstfachlich gesicherte Kultur obliegt dem Dezernat V 52.

Klimaschutz

Gemäß § 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist es der Zweck dieses Gesetzes, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen

Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Das KSG nennt damit Klimaschutzziele und gibt den Auftrag an die Regierung, für die weitere Konkretisierung der zukünftigen Klimaschutzziele zu sorgen und bei Zielverfehlungen Sofortprogramme zu beschließen. Es dient der nachhaltigen Erfüllung nationaler Klimaziele und der Einhaltung der genannten europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, wobei die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen berücksichtigt werden sollen. Es hält keine konkreten Mittel für die Zielerreichung vor, sondern hat Koordinations- und Überwachungsfunktion für die Klimaschutzpolitik und sieht eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, §§ 13 bis 15 KSG. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private. Die Einhaltung der Emissionsbudgets ist Aufgabe des Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der jeweilige Sektor fällt (BT-Drs. 19/14337, S. 18, 21, 24).

§ 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erhebt das Berücksichtigungsgebot. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

Das KSG richtet sich primär an Träger öffentlicher Gewalt und adressiert gerade nicht Privatpersonen. Ihnen sollen die Emissionsziele auch keine subjektiven Rechte gewähren; vgl. § 4 Abs. 1 S. 7 KSG. Die Gesetzesbegründung ordnet den Ausschluss der Klagemöglichkeit gar nur als einen rein deklaratorischen Hinweis ein, dass Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie Unternehmen keine Klagerechte zustehen sollen (vgl. BT-Drs. 19/14337, 28). Eine Verpflichtung zur Verwirklichung der Emissionsziele ist auf der Grundlage des KSG nicht auf dem gerichtlichen Wege möglich.

§ 13 KSG verlangt von den Trägern öffentlicher Verwaltung nicht, bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, inwieweit hierdurch eine Verringerung der Folgen des Klimawandels erreicht werden kann. Vielmehr erstreckt sich das Berücksichtigungsgebot ausschließlich auf die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Im Begriff des „Berücksichtigens“ ist außerdem eine Relativierung angelegt; die Berücksichtigungspflicht ist eben noch keine Beachtungspflicht. Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Bei einer Gegenüberstellung mit anderen Belangen können sich auch jene durchsetzen.

Die in § 4 KSG enthaltenen Sektorziele für die Einzelsektoren sollen allerdings sicherstellen, dass auch Energie- oder Industrieanlagen, die nicht am Europäischen Emissionshandel

teilnehmen, auch die Stromerzeugung durch Müllverbrennungsanlagen, einen angemessenen Minderungsbeitrag erbringen (BT-Drs. 19/14337, 19). (Vgl. zum Ganzen auch Kment: Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen - Kernelemente des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes, NVwZ 2020, 1537; Schink: Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Klimaschutzgesetz, NuR 2021 43:1-7).

Einen solchen Minderungsbeitrag leistet die hier in Rede stehende Anlage.

Zum einen wird das Ziel verfolgt, durch die Effizienz und die Emissionsarmut der Anlage Treibhausgase aus anderen Wärmekraftwerken zurückzufahren. Es wird angestrebt, durch die Einspeisung von Wärme in das Wiesbadener Fernwärmenetz bislang noch betriebene Wärmekraftwerke mit fossilen Energieträgern zu reduzieren, fossile Brennstoffe einzusparen und damit auch den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern (vgl. 6-1 der Antragsunterlagen Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung).

Zum anderen - und das ist besonders wichtig - wird in der hiesigen Anlage das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt. Geplant ist, dass ein Großteil der bei der Verbrennung des Mülls freigesetzten Wärmeenergie zur Stromerzeugung in einer Dampfturbine und zur Fernwärmeerzeugung genutzt wird. Das Rauchgas wird in Rohren durch einen bzw. entlang an einem Wasserkessel geführt, so dass das Wasser erwärmt wird und verdampft. Der Dampf wird zur Stromerzeugung sowie für Wärmeprozesse genutzt; Kraft-Wärme-Kopplung. Der erzeugte Strom versorgt die Anlage selbst, aber kann darüber hinaus in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Kraft-Wärme-Kopplung hat ihren Nutzen in einem reduzierten Brennstoffbedarf für die gleichzeitige Strom- und Wärmebereitstellung. Ihr Einsatz mindert den Energieeinsatz und Kohlendioxid-Emissionen. Damit einhergehend verringern sich Schadstoffemissionen. Kraft-Wärme-Kopplung ist mithin im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes (so das Umweltbundesamt unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/kraft-waerme-kopplung-kwk#kwk-anlagen>). Deshalb erfährt sie auch Förderung durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Zweck gerade des KWKG ist es nach dessen § 1, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu leisten (Kloepfer UmweltR, § 18 Umweltenergierecht Rn. 119).

All diese Punkte erlauben es hier, auch unter Berücksichtigung des Zwecks des KSG die Genehmigung zu erteilen. Das KSG steht insgesamt nicht entgegen. § 13 KSG wird erfüllt. Wenn auch die hier in Rede stehende Anlage ihrerseits bei der Verbrennung Treibhausgase erzeugt, so dient sie doch quasi per Saldo dem Klimaschutz und folgt den gesetzlich intendierten Zielen insbesondere des KWKG.

Das zeigt im Übrigen der Regelungszusammenhang mit § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG. Auch wenn das TEHG gemäß seinem § 1 ebenfalls zur Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beitragen will, so gilt es doch gerade nicht für Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind. Damit ist die privilegierende Bereichsausnahme aus der Emissionshandelsrichtlinie unmittelbar in Genehmigungsbeseid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

deutsches Recht umgesetzt worden (Landmann/Rohmer UmweltR/Neuser, TEHG § 2 Rn. 30 und 34). Dieser gesetzlichen Privilegierung würde es zuwider laufen, im Rahmen der Berücksichtigung nach § 13 KSG die geplante Kraft-Wärme-Kopplung zurückzustellen und ihr die Genehmigung zu versagen.

Vorgesehene Überwachungsmaßnahmen

Das Müllheizkraftwerk wird immissionsschutzrechtlich vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß dem Überwachungsplan nach § 52a BImSchG / § 9 IZÜV / § 47 KrWG für Hessen (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/ueberwachungsplan_hessen_2021.pdf) überwacht. Die Anlage wird nach der Erteilung der Genehmigung einer der im Überwachungsplan dargestellten Risikostufen zugeordnet werden. Aus dieser Zuordnung wird sich ergeben, ob der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ein, zwei oder drei Jahre nicht übersteigt.

Die Anlage fällt als Betriebsbereich unter den Geltungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung-12. BImSchV). Der Betriebsbereich wird nach dem Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV für Hessen (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/ueberwachungsplan_stoerfallvo_2017_2.pdf) überwacht werden. Aufgrund der dort beschriebenen systematischen Beurteilung der Gefahren von Störfällen wird ein Überwachungsintervall von einem, drei oder sechs Jahren festgelegt werden, und der Betriebsbereich wird dann mindestens in diesem Abstand vor Ort besichtigt. Dadurch ist eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche sichergestellt. Der Überwachung des Müllheizkraftwerks dienen außerdem die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Mitteilungs- und Vorlagepflichten sowie die Mess-, Vorlage- und Berichtspflichten nach der 17. und 44. BImSchV. Die Überwachung erfolgt im Übrigen gemäß den jeweils einschlägigen Fachgesetzen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen 12.1 bis 12.8 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks aus § 5 Abs. 3 BImSchG kommen für Anlagen, die unter die Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU fallen, gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG weitergehende Anforderungen hinzu, nach Einstellung des Anlagenbetriebs Stilllegungsuntersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, Boden und Grundwasser in den Zustand zurückzuführen, der durch den Ausgangszustandsbericht wiedergegeben wird. Damit enthält § 5 Abs. 4 BImSchG eine neu gestaltete Nachsorgepflicht bei Stilllegung einer unter die Industrie-Emissions-Richtlinie fallenden Anlage (Koch/Hofmann/Reese, Umweltrecht, § 4 Immissionsschutzrecht Rn. 57). Gemäß dem Erwägungsgrund 2 der Richtlinie soll damit im Einklang mit dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip die Umweltverschmutzung durch Industrietätigkeiten vermieden, vermindert und so weit wie

möglich zu beseitigt werden. § 5 Abs. 4 BImSchG dient insbesondere der Umsetzung des Art. 22 der Richtlinie. Er ist nicht etwa lex specialis zu Absatz 3, sondern die Pflichtenprogramme aus beiden Absätzen stehen selbstständig nebeneinander. Adressat der Beseitigungs- und Renaturierungspflichten aus § 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG ist, wer noch im Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung bzw. der endgültigen Einstellung der IER-pflichtigen Tätigkeiten die Anlage betrieben hat (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 5 Rn. 119; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, BImSchG § 5 Rn. 235, 237; BeckOK UmweltR/Schmidt-Kötters BImSchG § 5 Rn. 186, 187).

Bei endgültiger Betriebseinstellung ist eine im Vergleich zum fixierten Ausgangszustand erhebliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe, die sich infolge des Anlagenbetriebs ergeben hat, durch erforderliche Maßnahmen zu beseitigen, um das Gelände in diesen Zustand zurückzuführen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 234). § 5 Abs. 4 BImSchG Absatz 4 statuiert eine behördlicherseits ohne Ermessensspielraum hinsichtlich des „Ob“ zu konkretisierende Renaturierungspflicht (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 240).

Auch die vorliegende Anlage fällt unter diese Richtlinie. Dem folgend greift hier § 5 Abs. 4 BImSchG. Die Nebenbestimmungen 12. 4 bis 12.8 stellen dem folgend durch ihre Konkretisierung die Einhaltung der Pflichten der Industrie-Emissions-Richtlinie und deren Umsetzung durch § 5 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicher (siehe auch Erwägungsgründe 7 und 25 sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie). Dabei beachten sie den Erheblichkeitsmaßstab der gesetzlichen Regelung (Jarass a. a. O. Rn. 122; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein a. a. O. Rn. 238).

Energieeffizienz

Die beim Betrieb der Anlage anfallende Abwärme wird so weit wie möglich genutzt. Weitergehende Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sicherheitsleistung

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird hier abweichend von der Sollvorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG davon abgesehen, eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, da im vorliegenden Fall das Risiko einer Ersatzvornahme vernachlässigbar gering erscheint.

In Hessen gilt das Vollzugshandbuch der Abfallwirtschaft. Dort wird in der „Arbeitshilfe Anlagenzulassung - Nr. 3 Sicherheitsleistungen“ unter Punkt A I 3 ausgeführt, dass es im Rahmen der Ermessensausübung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist, in allen Fällen auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten, in denen das Risiko einer Ersatzvornahme vernachlässigbar gering erscheint. Dies gilt insbesondere „für Abfallverbrennungsanlagen..., die ... von privaten Gesellschaften im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben werden. Hier besteht kein ernsthaftes Risiko für ein

Liegenbleiben von Abfällen, weil eine Abfalllagerung in oder nahe den Behandlungsanlagen nur kurzfristig stattfindet, die Anlagen einen relativ hohen technischen Standard aufweisen, und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für eine stabile Grundauslastung sorgt.“

Bei der zu genehmigten Anlage handelt es sich um eine Anlage die von einer privaten Gesellschaft die im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, nämlich der Landeshauptstadt Wiesbaden, betrieben wird. Auf eine Sicherheitsleistung kann daher aus den genannten Gründen verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Die UVP-Pflicht des Vorhabens ergibt sich aus der Einstufung in Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

1. Vorbemerkung

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde, soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, auf der Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der Stellungnahmen von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zusammenfassend darzustellen und begründet zu bewerten.

Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die für die Erarbeitung der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen verwendeten wesentlichen Grundlagendaten sind in Kapitel 3 der Antragsunterlagen benannt. Die Inhalte der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen Dritter wurden abgearbeitet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vorliegend jeweils ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen anhand der dafür bestehenden fachgesetzlichen Grundlagen und darüber hinaus im Rahmen der Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Schutzgüter durch vielfältige Wechselwirkungen miteinander verknüpft sind.

Für Vorhaben in der Nachbarschaft von dem Wohnen dienenden Siedlungsbereichen, wie hier vorliegend, ist das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, von wesentlicher Bedeutung.

Das bedeutet nicht, dass dieses losgelöst von den weiteren Schutzgütern betrachtet werden darf. Deshalb wird nachstehend von dem Ansatz ausgegangen, dass Umweltqualität im komplexen Sinne von einer intakten Umwelt bestimmt ist und stets auch im Zusammenhang und unter den folgenden Gesichtspunkten zu bewerten ist:

- Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen und damit verbundene Wechselwirkungen,
- Beeinträchtigung von Nutzungspotenzialen.

Insbesondere wurden die Regelungen und Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen und zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen über die Anforderungen der 17. BImSchV hinaus als Antragsgegenstand übernommen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. S. 671) enthält des Weiteren unter Nr. 1 Vorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG. Dort sind u. a. die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe und medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen benannt. Im Ergebnis der Bewertung ist anzugeben, ob durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) bzw. entsprechende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Allgemeiner Bewertungsansatz

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss von den Forderungen des § 4e und der Anlage der 9. BImSchV ausgehen und die Auswirkungen eines Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter ermitteln und bewerten.

Es sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

darzustellen und zu bewerten.

Neben der Betroffenheit der Schutzgüter durch direkte Wirkungen, wie z. B. Schadstoff-, Geruchs- oder Geräuschimmissionen, sind stets auch indirekte Wirkungen, z. B. durch

Anreicherung über die Luft, über Grund- und Oberflächenwasser, Boden und die Nahrungskette zu betrachten, aus denen Beeinträchtigungen in unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Dimensionen folgen können. Deshalb sind mögliche Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der relevanten Merkmale des Vorhabens, der beigestellten Fachgutachten und, wie vorstehend bereits dargelegt, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und anerkannter Prüfmethode. Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden allgemeine Umweltqualitätsziele und, soweit vorhanden, anerkannte Beurteilungskriterien, wie z. B. Grenz-, Richt- und Orientierungswerte herangezogen.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von Wirkfaktoren, Ursachenketten und Wechselwirkungen im Hinblick auf

- die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen,
- die Dauer bzw. Häufigkeit von Auswirkungen,
- die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie
- die Intensität von Auswirkungen.

Dabei werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt und in die Bewertung eingestellt.

Die fachliche Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in der Regel fünfstufig skaliert, einen allgemeinen Überblick dazu gibt Tab. 1. Die damit verbundenen schutzgutbezogenen Bewertungskriterien werden bei den jeweiligen Schutzgütern ausgeführt.

- *Keine Auswirkungen* liegen demnach vor, wenn die Wirkfaktoren mit keinen messbaren bzw. nachweisbaren Umweltauswirkungen verbunden sind. Das schließt positive vorhabenbedingte Auswirkungen ein.
- *Nicht erheblich* sind Umweltauswirkungen, wenn die Wirkfaktoren nur zu Beeinträchtigungen von geringer Intensität führen. Diese Beeinträchtigungen sind dann ausgleichbar oder können auf ein Minimum reduziert werden. Ein Verlust der Funktionsfähigkeit von Umweltbestandteilen wird nicht hervorgerufen bzw. kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- *Mäßige* Umweltauswirkungen liegen vor, wenn die Wirkfaktoren zwar mit erkennbaren bzw. nachweisbaren Einflüssen auf die Schutzgüter verbunden sind, jedoch die jeweiligen Funktionen weitgehend erhalten bleiben und die Auswirkungen für den Menschen tolerabel sind. Vermeidungs- und/oder Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.
- *Erhebliche* Umweltauswirkungen können vorliegen, wenn Wirkfaktoren zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führen und dies nicht durch geeignete Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen reduziert oder kompensiert

werden kann. Auswirkungen dieser Art sind i. d. R. mit einem Verlust von Funktionen oder Bestandteilen der Umwelt verbunden.

- Resultieren aus Umwelteinwirkungen Belastungen, die in den Schadensbereich fallen, z. B. wegen der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, sind diese nicht tolerabel.

Tab 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP

Wert	Bezeichnung	Erläuterung
1	keine Auswirkungen/ Vorsorgebereich	Das Vorhaben wird sowohl für bekannte als auch für vermutete Belastungen den Kriterien an die Vorsorge gerecht.
2	geringe Auswirkungen/ Belastungen	Es erfolgt der Einstieg in die Belastung der Schutzgüter, u. U. Beginn einer „schleichenden“ Umweltbelastung.
Erheblichkeitsschwelle		
3	mäßige Auswirkungen/ Belastungen	Die Schutzgüter können einer erheblich nachteiligen Veränderung unterliegen, eine nachhaltige Naturnutzung ist u. U. eingeschränkt.
4	signifikante Auswirkungen/ hohe Belastungen	Obergrenze dessen, was in Anlehnung an § 25 UVPG (§ 12 UVPG a. F.) als umweltverträglich erscheint (z. B. in der Begrifflichkeit „Nachteile und Belästigungen“ des BImSchG).
Verbotsschwelle		
5	nicht tolerierbare Auswirkungen/ Schadensbereich	Vorhaben/Pläne, die derartige Auswirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auslösen, sind nicht umweltverträglich.

Abweichend von der Reihenfolge im vorstehend angeführten Kanon der Schutzgüter gem. § 1a 9. BImSchV erfolgt nachstehend die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zuletzt, weil sich in diesem Schutzgut viele der zuvor behandelten Wirkungen bündeln können.

3. Standort und Untersuchungsgebiet

Der vorgesehene Standort der Abfallverbrennungsanlage befindet sich in Wiesbaden östlich der Deponiestraße am Unteren Zwerchweg, südlich des Eingangsbereiches der Deponie Dyckerhoffbruch auf dem Flurstück 156, in der Flur 6 der Gemarkung Biebrich.

Die Vorhabenfläche, ca. 2,02 ha groß, befindet sich in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Stadt Wiesbaden als „Sondergebiet Recycling“ ausgewiesen ist.

Die Nachbarschaft der Vorhabenfläche ist durch gewerbliche, vor allem abfallwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Das sind insbesondere die Deponie Dyckerhoffbruch (nördlich und östlich des Plangebietes), das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH (jenseits

der Deponiestraße) und eine südöstlich unmittelbar angrenzende Schlackenaufbereitungsanlage.

Ausgehend vom Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wi) und den tatsächlichen Gegebenheiten befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen/gemischten Bauflächen in folgenden Entfernungen:

- Wohnbauflächen
 - Gernotstraße (Wi-Südost): ca. 1.260 m
 - Am Fort Biehler (Fort Biehler): ca. 2.030 m
 - Rudolf-Dyckerhoff-Straße (mit Kita, Wi-Biebrich): ca. 830 m
 - Am Hammerberg (Wi-Biebrich): ca. 715 m
- Gemischte Bauflächen
 - Bereich Gernotstraße (Wi-Südost): ca. 1.235 m
 - Bereich Hambuschstr. (Mz-Amöneburg): ca. 920 m
 - Wuth'sche Brauerei: ca. 460 m

Das Untersuchungsgebiet ergibt sich aus Nummer 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft-2002) und umfasst vollständig die Fläche, die sich innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe befindet und in der die Immissionszusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.

Als Untersuchungsgebiet im Allgemeinen wurde daher ausgehend von der notwendigen Schornsteinhöhe von 53 m die Fläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 2.650 m gewählt.

3.1 Potenzielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen potenziellen Wirkfaktoren und Wirkungen sind insbesondere:

- Luftschadstoff- und Geruchsemissionen/-immissionen
- Schallemissionen/-immissionen,
- die Ableitung/Entsorgung von Abwasser,
- die Entsorgung von verbleibenden Abfällen,
- die Inanspruchnahme von Waldfläche (Pappelforstbestand),
- die optischen Wirkungen baulicher Einrichtungen auf das Landschaftsbild,
- verkehrsbedingte Wirkungen (insbesondere stoffliche Emissionen/Immissionen, Geräuschemissionen/-immissionen)

Hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen waren in diesem Kontext die Ausführungen in den Antragsunterlagen zu den Anforderungen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BlmSchV ebenso zu berücksichtigen wie die BVT-Schlussfolgerungen 2019, die gem. § 13 BlmSchG eingeschlossenen Genehmigungen und Zulassungen (Kap. IV des Bescheides) sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4. Schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1.1.1 Bestandssituation

Waldumwandlung

Die Vorhabenfläche (Flur 6, Flurstück 156) wurde nach der Verfüllung mit Abraum des benachbarten Steinbruches in den Jahren 1967 bis 1977 schrittweise durch Pappelpflanzungen rekultiviert.

Diese wurden Ende 2017 ohne Genehmigung gerodet. Für die hier vorgenommene Darstellung und Bewertung wird vom Zustand vor der Rodung als Bestand ausgegangen.

Die zu diesem Zeitpunkt erstellten faunistischen Erhebungen beschreiben den Pappelbestand als ältere Anpflanzung mit wenig vitalen, teilweise abgängigen Bäumen. Der Baumbestand war stark mit Totholz durchsetzt. Wegen der lichten Pappelkronen hatte sich eine üppige, bis mehrere Meter hohe Strauchschicht entwickelt.

Das Vorhaben ist von daher mit einer dauerhaften Waldumwandlung verbunden, für die die erforderlichen Unterlagen vorliegen (s. u.).

Biotopstrukturen und Lebensräume

Die faunistische Bestandssituation vor der angeführten Rodung ist anhand der Erfassungen aus 2017 hinsichtlich des Auftretens von Tiergruppen/Arten zahlenmäßig wie folgt zu charakterisieren:

- Avifauna (17 Arten),
- Fledermäuse (6 Arten),
- Reptilien: Zauneidechse,
- Amphibien: Kreuzkröte,
- Sonstige Artengruppen mit Anhang IV Arten der FFH-RL:
 - Tagfalter (5 Arten),
 - Heuschrecken (7 Arten),
 - Säugetiere (4 Arten).

Für den damit beschriebenen Lebensraum gibt es durch die Rodung und die beantragte Flächennutzung einen Totalverlust.

Mit den Antragsunterlagen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) des Büros ABL Freiburg vom 12.12.2019 Maßnahmen entwickelt und überwiegend bereits umgesetzt, die dem Rechnung tragen. Das sind

- die Errichtung und Unterhaltung künstlicher Horstplattformen, Nisthilfen und Kunstquartiere und
- die qualitative Aufwertung von Lebensräumen durch die Neuanlage von Streuobstbeständen, artenreichen Wiesen, Säumen und Hochstaudenfluren, die Erhaltung von Reptilienschutzzäunen insbesondere in der Bauphase.

Damit sollen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Diese Maßnahmen sind mit den Nebenbestimmungen im Abschnitt VI. 11 festgesetzt. Ergänzend wurde eine ökologische Baubegleitung angeordnet.

Natura 2000-Gebiete

Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes gem. Beurteilungsgebiet nach TA Luft befinden sich Teilflächen folgender Natura-2000-Gebiete:

- „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ (FFH-Nummer 5915-301) (min. ca. 2.000 m entfernt),
- „Inselrhein“ (VSG-Nummer 5914-450) (min. ca. 1.600 m entfernt),
- „Wanderfischgebiete im Rhein“ (FFH-Nummer 5914-351) (min. ca. 1.600 m entfernt).

Diese Flächen liegen südwestlich des Vorhabenstandortes im Bereich des Rheines.

Weiter südwestlich befinden sich in einem Abstand von > 4.000 m das „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (FFH-Nummer 6014-302) sowie das „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (VSG-Nummer 6014-401).

Aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhaben und den Natura-2000-Gebieten waren mögliche mittelbare Auswirkungen in Form der Depositionen und Anreicherung stickstoff- und schwefelhaltiger Luftschadstoffe mit eutrophierender und/oder versauernder Wirkung in den Gebieten zu prüfen.

4.1.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Natur und Landschaft)

Der beantragte Anlagenstandort liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden „1993/2 - Abfallverwertungszentrum“ in den Gemarkungen Wiesbaden-Biebrich und Mainz-Kastel. Die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf dieses Vorhaben nicht anzuwenden. Ein Eingriff im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG liegt hier nicht vor.

Die Belange der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden der Sache nach im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes abgearbeitet, u. a. durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

Vorhabenbedingte Auswirkungen kommen von daher nicht in Betracht.

Waldumwandlung

Der vorstehend genannte Pappelwald (ca. 1,86 ha) wurde, wie vorstehend dargelegt, zum Ende des Jahres 2017 gerodet. Zwischenzeitlich hat sich eine Sukzessionsfläche entwickelt.

Wegen der damals fehlenden Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung ist somit der hier zugrunde zu legende Zustand immer noch „Wald“.

Ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einschließlich der notwendigen Angaben zum flächengleichen forstrechtlichen Ersatz ist mit den Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Artenschutz

Die Bauflächen (ca. 2,02 ha) werden mit einer vorhabenbedingten GRZ von ca. 0,7 überbaut oder versiegelt.

Insoweit kommt es zu einem Verlust von Habitatfunktionen auf großen Teilen der Standortfläche zumindest für die Dauer der Nutzung durch die beantragte Anlage.

Vom Vorhaben sind dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) europäischer Vogelarten (u. a. Schwarzmilan, Pirol, Grünspecht, Stieglitz, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Dorngrasmücke) sowie Tagesquartiere der Zwergfledermaus (Anh. IV-Art der Richtlinie 92/43/EWG) betroffen.

Durch die vorstehend genannten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt werden.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird insbesondere durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen auf die Fauna durch die Fassadengestaltung der geplanten Anlage und durch Lichtemissionen/-immissionen.

Dem wurde durch ergänzende Maßnahmen an der Planung entsprochen, die mit dem Dezernat V 53.1 als oberer Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, so dass diesbezügliche Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt könnten potenziell insbesondere durch betriebsbedingte Schadstoffimmissionen hervorgerufen werden.

Dazu war zunächst gemäß Nr. 4.4 TA Luft zu beurteilen, ob es durch die vorhabenbedingten Zusatzbeiträge von Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid-, Ammoniak- und Fluorwasserstoffimmissionen zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vegetation und auf Ökosysteme kommen kann.

Ein Vergleich der ermittelten maximalen Zusatzbelastungen mit den in Tab. 5 TA Luft aufgeführten irrelevanten Zusatzbelastungen ergibt, dass Letztere für Stickstoffoxid- und Fluorwasserstoffimmissionen deutlich unterschritten sind.

Bei Schwefeldioxid liegt am Ort höchster Belastung eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle vor, so dass die Immissionskenngrößen ermittelt wurden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich hier bei einem Immissionswert von 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gem. Tab. 3 TA Luft eine Immissionsgesamtbelastung von 9,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete

Als Ergebnis der den Antragsunterlagen beigefügten Natura 2000-Voruntersuchung des Büros Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH i. d. F. vom 17.03.2020 und des Ergebnisberichtes der MÜLLER-BBM GmbH, NL Köln, liegen die maßgeblichen Werte für eutrophierende Stoffeinträge mit $< 0,07 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ deutlich unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$.

Ergänzend zur Stickstoffdeposition wurde die vorhabenbezogene versauernde Wirkung durch den Eintrag stickstoff- und schwefelhaltiger Luftschadstoffe ermittelt. Mit einem maximalen Säureeintrag, hier in das FFH-Gebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ (DE 5915-301),

von $< 8 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ wird auch hier das relevante Abschneidekriterium von $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ deutlich unterschritten.

4.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Ausgehend von den vorstehend zusammenfassend dargestellten Sachverhalten werden die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt bewertet:

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Natur und Landschaft)

Die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf dieses Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher für den Bau der Anlage nicht erforderlich.

Waldumwandlung

Gem. dem vorliegenden Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr.1 HWaldG von 18.600 m^2 Waldfläche ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG notwendig und durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die damit verbundenen Maßnahmen sind waldderechtlich für das Vorhaben anerkennungsfähig.

Einer waldrechtlichen Genehmigung, die einschließlich der forstrechtlichen Nebenbestimmungen nach § 13 BImSchG Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens ist, stehen keine Hinderungsgründe entgegen.

Artenschutz

Durch die vorgesehenen und überwiegend bereits umgesetzten Maßnahmen (s. o.) können die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Auch die abschließend beantragte Fassadengestaltung und Beleuchtung des geplanten MHKW löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG aus.

Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Die ermittelten Luftschadstoffimmissionen liegen im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation und auf Ökosysteme deutlich unterhalb der diesbezüglichen Irrelevanzschwellen der TA Luft. Für Schwefeloxide wurde ermittelt, dass die Immissionsgesamtbelastung von $9,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ den Immissionswert der TA Luft von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschreitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation und Ökosysteme können von daher ausgeschlossen werden.

Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete

Im Hinblick auf Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind im vorliegenden Fall entfernungsbedingt allenfalls nur mittelbare Auswirkungen in Form der Deposition und Anreicherung stickstoffhaltiger und versauernder Luftschadstoffe in diese Gebiete relevant.

Die maßgeblichen Werte für eutrophierende Stoffeinträge liegen deutlich unterhalb des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$.

Auch das relevante Abschneidekriterium von $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ wird deutlich unterschritten.

Von daher liegen keine Anhaltspunkte für relevante Stickstoff- oder Säurebildnereinträge in die o. g. Natura 2000-Gebiete vor, so dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassende Bewertung

Die vorstehenden Bewertungen schließen ein, dass die mit der Genehmigung festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und weitere Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Dies berücksichtigend; können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzgüter Fläche und Boden

4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.2.1.1 Bestandssituation

Industriegebiete und gewerblich genutzte Flächen sowie größere zusammenhängende Siedlungsbereiche wie die Städte Wiesbaden und Mainz sind durch einen hohen Flächenverbrauch geprägt. Ein schonender Flächenverbrauch kann durch entsprechende Vorsorge auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden. Sofern keine nicht mehr genutzten Altstandorte vorhanden sind und wieder reaktiviert werden können, müssen weitere Bauflächen entwickelt werden. Dies sollte zu Gunsten des Verzichts auf Beanspruchung von Freiräumen erfolgen.

Vorliegend stehen Freiflächen für die gewerbliche und industrielle Nutzung im überplanten Bereich zur Verfügung.

Die mit der geplanten Nutzung verbundene, notwendige Waldumwandlung wurde vorstehend bereits beschrieben und bewertet.

Der Anlagenstandort befindet sich in Flächenbereichen, in denen 30 bis 40 m mächtige Auffüllungen aus Abraummaterial des ehemaligen Steinbruchbetriebes nachgewiesen wurden. Insoweit sind keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden.

Die Böden im Standortbereich konnten und können die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2, Nr.1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nur noch eingeschränkt erfüllen.

Den Böden kommen ebenso keine Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie keine besonderen Nutzungsfunktionen (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 und 3 BBodSchG) mehr zu.

Der Standort ist Teil der Altablagerung „Unterer Zwerchweg“, die unter der Nr. 580/013 IA im Altflächenverzeichnis der Landeshauptstadt Wiesbaden geführt wird (s. auch Nr. 414.000.180-001.856 im Altlasteninformationssystem (ALTIS) des Landes Hessen).

Die ausgehend davon durchgeführten abfalltechnischen Untersuchungen ergaben für zwei Mischproben erhöhte Summenwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die zu einer Einstufung in die Einbauklasse Z2 nach dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ führen. Für eine dritte Mischprobe ergab sich eine Einstufung nach Z0. Die ergänzend durchgeführten Untersuchungen auf Parameter der Deponieverordnung ergaben eine Einstufung in die Deponieklasse Z0.

Eine weitere Beschreibung der Böden im Untersuchungsraum erübrigt sich, da aufgrund der ermittelten Schadstoffeinträge über den Luftpfad keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Boden prognostiziert werden (s. Kapitel 4.2.2).

4.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Mit dem beantragten Anlagenstandort ist keine Inanspruchnahme natürlich gewachsener Böden verbunden. *Natürliche Bodenfunktionen* sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen.

Das Geländeniveau im Vorhabenbereich soll flächendeckend um bis zu 1,8 m aufgefüllt werden, um ein einheitliches Niveau von 117 m +NN zu erreichen.

Nicht verwendungsfähiger Bodenaushub wird einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt (s. Nebenbestimmung 10.4 des Bescheides).

Untersuchungen zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die *Schadstoffdepositionen* durch Staub und Staubinhaltsstoffe ergaben folgendes Bild:

- Die Immissionszusatzbelastung beträgt im Immissionsmaximum überwiegend weniger als 1 % der Immissionswerte der Nr. 4.5.1 TA Luft.
- Bei Quecksilber wird maximal ein Anteil von 1,5 % des Immissionswertes erreicht.
- Für Luftschadstoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind (hier: Antimon, Chrom, Cobalt, Kupfer, Vanadium, Benzo(a)pyren als Leitkomponente für PAK; PCDD/PCDF+ di-PCB), erreichen die maximalen Zusatzbelastungen der Deposition $\leq 1\%$ allgemein anerkannter Beurteilungswerte.
- Die Irrelevanzschwelle gemäß Nr. 4.5.2 a aa TA Luft in Höhe von 5 % der Immissions-/Beurteilungswerte wird demzufolge für alle Parameter deutlich unterschritten.

Demzufolge ist nach den Regelungen der TA Luft der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Schadstoffdeposition einschließlich des Schutzes vor schädlichen Bodenveränderungen für alle Parameter sichergestellt.

Untersucht wurde auch die mögliche *Anreicherung von Schadstoffen in der oberen Bodenschicht*, (30 cm) am Ort der höchsten Belastung bei einem 30-jährigen Betrieb der beantragten Anlage und der gleichzeitigen Worst-Case-Annahme, dass die Emissionsbegrenzungen der Anlage ständig voll ausgeschöpft werden. Schadstoffsinken, z. B. der Entzug durch Pflanzen, blieben außer Betracht.

Anhand allgemein anerkannter Beurteilungswerte ergibt sich dann, dass der Anteil der vorhabenbedingten Zusatzbelastung bezogen auf eine Tiefe von 30 cm bei allen Parametern deutlich unterhalb von 1 % der jeweiligen Beurteilungswerte liegt, schädliche Bodenveränderungen demnach nicht zu besorgen sind.

Insgesamt wird mit der Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe bzw. der Berechnung der Schadstoffeinträge in den Boden nachgewiesen, dass nach Maßgabe der relevanten Beurteilungswerte mit dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Boden verbunden sind.

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen durch den *Eintrag eutrophierender oder versauernder Stickstoff- und Schwefelverbindungen* wurden im Abschnitt 4.1 als irrelevant bewertet.

Die Anlage wird unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Das stellen die Nebenbestimmungen im Abschnitt VI. 9 des Bescheides sicher. Von daher sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen.

4.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Direkte Wirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs und auf das Schutzgut Boden resultieren im Wesentlichen aus Versiegelung und Überbauung.

Die beantragte Anlage hat einen Flächenbedarf von ca. 2,02 ha. Es werden ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans in Anspruch genommen. Das Vorhaben passt zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan wird zwar eine Grundflächenzahl von 0,5 ausgewiesen, die hier überschritten wird, jedoch steht dies mit § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO in Einklang. Danach darf die zulässige Grundfläche bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Die insoweit verordnungsrechtlich erweiterte Grundflächenzahl von 0,8 wird mit 0,75 unterschritten.

Das Müllheizkraftwerk insgesamt umfasst mehrere Betriebseinheiten, nämlich die Feuerungsanlage (mit Einfülltrichter, Verbrennungsrost, zwei Lastbrennern, Ansauggebläse), die Kesselanlage (mit wasserdurchströmten Rohren), die Energieerzeugung (Dampfturbine), die Abfalllagerung und -transport (mit Abfallbunker), die aufwendige und viel Platz in Anspruch nehmende Rauchgasbehandlung und -ableitung (mit Rauchgaskühler nebst Konditionierung, Mischreaktor, Gewebefilter), sowie weitere Nebeneinrichtungen. Deren räumliche Anordnung folgt den konkreten technischen Notwendigkeiten, erreicht dabei zwar eine zunächst die Vorgaben des Bebauungsplans und insoweit befreiungsbedürftige überschreitende Höhe, schont allerdings durch kompakte Ausgestaltung die Flächeninanspruchnahme. Die Anforderungen an den sparsamen Flächenverbrauch und den Bodenschutz sind von daher eingehalten.

Entsprechend Nr. 4.5 TA Luft gilt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt ist, soweit

- a) die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 der TA Luft bezeichneten Immissionswerte überschreitet und
- b) keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der BBodSchV aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Die Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft in Höhe von 5 % wird ausgehend von Immissionswerten und sonstigen allgemein anerkannten Beurteilungswerten für alle Parameter deutlich unterschritten.

Auch durch die Anreicherung von Schadstoffen in den oberen Bodenschichten über die Lebensdauer der Anlage kann es zu keinen schädlichen Bodenverunreinigungen kommen.

Schließlich konnten erhebliche Auswirkungen auf den Boden durch den Eintrag eutrophierender und säurebildender Stoffe wie auch durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen werden.

Da die vorstehend genannten Bedingungen a) und b) im vorliegenden Fall erfüllt sind, ist davon auszugehen, dass der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen sichergestellt ist.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der festgelegten Nebenbestimmungen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ausgeschlossen.

4.3 Schutzgut Wasser

4.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.3.1.1 Bestandssituation

Oberflächengewässer-/Überschwemmungsgebiete

Der Anlagenstandort befindet sich nicht im Nahbereich von Oberflächengewässern und liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Nördlich der Bundesautobahn A 66 verläuft der Wäschbach, westlich der A 671 der Salzbach.

Der Rhein befindet sich in einem Abstand zum Anlagenstandort von ca. 1.600 m.

Grundwasser-/Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Regionale geologische Situation

Der Anlagenstandort liegt im nördlichen Bereich des Mainzer Beckens. Nach den vorliegenden geologischen Informationen befindet sich das Projektgebiet großräumig in einem Bereich, in dem im tieferen Untergrund mit tertiären Schichtgliedern, bestehend aus einer Wechselfolge von Mergeln, Kalksteinen, Schluffen, Tonen und Tonsteinen zu rechnen ist. Im betrachteten Gebiet der ehemaligen Abbaugruben werden Kalke (so genannte Hydrobien-Schichten) und über eine größere Fläche künstliche Auffüllungen ausgewiesen.

Örtliche Grundwassersituation und -stände

Die generelle Hydrogeologie ist durch die mit großer Mächtigkeit gebildeten Auffüllungen geprägt. Bei den umwelttechnischen Untersuchungen für die Baugrunderkundung wurde kein Grund- bzw. Schichtenwasser festgestellt.

Das in einer Tiefe von 26 m unter Gelände im Bereich des benachbarten BMHKW angetroffene Wasser wird als Schichtenwasser interpretiert.

Im westlichen Randbereich des Anlagengrundstückes befindet sich die Grundwassermessstelle B16. Der Flurabstand liegt hier bei 30 m. Die Chlorid-

Konzentrationen liegen an der Messstelle B16 im Mittel bei 150 mg/l und die Sulfat-Konzentrationen bei im Mittel 350 mg/l. In 2014 und 2015 wurden vereinzelt geringe PAK-Konzentrationen festgestellt. Andere Stoffe waren nicht vorhanden.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Innerhalb des Untersuchungsraums nach TA Luft befindet sich auf der Petersaue zur Versorgung der Mainzer Innenstadt das Trinkwasserschutzgebiet „WSG Wasserwerk Petersaue Stadtwerke Mainz AG“.

4.3.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt

Mit der beantragten Anlage werden „Flächen zur Abfallentsorgung“ gemäß B-Plan in einem Umfang von ca. 2,02 ha überbaut und versiegelt. Die GRZ von 0,8 wird eingehalten bzw. unterschritten.

Das Niederschlagswasser wird gefasst und soweit keine Verwertung erfolgen kann abgeleitet. Insoweit wird dieses Niederschlagswasser der Grundwasserneubildung entzogen. Die Verwertung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW). Die ELW erklärte sich bereit die anfallenden, unverschmutzten Oberflächenwässer (Hof- und Dachflächen) auf dem Betriebsgelände des MHKW's zu übernehmen und weiter zu verwerten.

Es wird ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser in den Vorfluter abgeleitet. Verschmutztes Oberflächenwasser wird nach Vorbehandlung und bei Einhaltung der relevanten Anforderungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß AwSV ausgelegt (s. Abschnitt VI. 9 des Bescheides). Das schließt Vorkehrungen für Zustände nicht bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. Löschwasserrückhaltung) ein.

Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik unter Verwendung zugelassener Werkstoffe ausgelegt, errichtet und regelmäßig geprüft. so dass Vorsorge gegen etwaige Verunreinigungen von Boden und/oder Grundwasser getroffen ist.

Auswirkungen durch Eintrag von Luftschadstoffen

Die Immissionszusatzbelastungen der beantragten Anlage sind nach den Kriterien der TA Luft irrelevant, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

4.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Eindringen wassergefährdender Stoffe wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Anforderungen des WHG und der AwSV verhindert.

Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser kann somit vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Ein Eintrag über den Pfad Luft-Boden-Wasser kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da, wie vorstehend erläutert, keine relevante Schadstoffanreicherung im Boden anzunehmen ist.

Die mit dem Anlagenbetrieb anfallenden Abwassermengen werden ordnungsgemäß und schadlos entsorgt.

Da schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser durch Schadstoffeinträge nicht zu befürchten sind und auch die Auswirkungen über den Luftpfad bzw. über den Boden nicht relevant sind, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusammenfassend festgestellt werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich nachteilig sein werden.

4.4 Schutzgut Luft

4.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.4.1.1 Bestandssituation

Immissionskonzentrationen

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist das BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV und der TA Luft.

BImSchG

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind in § 5 BImSchG geregelt; § 6 BImSchG bestimmt die Genehmigungsvoraussetzungen.

39. BImSchV

Mit der 39. BImSchV erfolgte die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Richtlinien in deutsches Recht:

- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11. Juni 2008, S. 1),
- Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26. Januar 2005, S. 3) sowie

- Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27. November 2001, S. 22).

In der 39. BImSchV sind Anforderungen an die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

TA Luft

Die TA Luft enthält Vorschriften zur Reinhaltung der Luft, die u. a. bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind.

Nach den rechtlichen Grundsätzen der Nr. 3.5 TA Luft ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1 TA Luft werden konkretisiert durch

- die Einhaltung der Immissionswerte gemäß Nr. 4 TA Luft,
- die Prüfung von Schadstoffen, für die in Nr. 4 TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind (s. Nr. 4.8 TA Luft),
- die Begrenzung der Emissionen gemäß Nr. 5 TA Luft und
- einer Ableitung der Abgase, gemäß Nr. 5.5 TA Luft.

Zur Prüfung der Schutzpflicht enthält die TA Luft gemäß Nr. 4.1:

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung einer Sonderfallprüfung.

Umfang der Ermittlungspflichten gemäß TA Luft

Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft hat die zuständige Behörde bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen bei

- a) geringen Emissionsmassenströmen (s. Nummer 4.6.1.1),
- b) geringer Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
- c) einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor (Nr. 4.1 Abs. 4 TA Luft).

Für Aussagen zur bestehenden Immissionssituation für Luftschadstoffe (Konzentration) stehen die Daten der Messstation Wiesbaden-Süd des HLNUG - ergänzt durch NO₂-Passivsammler-Messungen in der Mainzer Straße - zur Verfügung. Damit werden die städtischen Hintergrundbelastungen erfasst, die für die bestehende Exposition der Bevölkerung repräsentativ sind.

Der NO₂-Passivsammler im Bereich Mainzer Straße erfasst die Immissionssituation im verkehrsbeeinflussten Bereich.

Die so erhobenen Messwerte zeigen, dass die Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Nr. 4.2.1 TA Luft) deutlich unterschritten sind.

Bei den temporären Messungen des Landes Hessen im Bereich der Mainzer Straße wurde eine Stickstoffdioxidbelastung von 49,0 g/m³ ermittelt (Messzeitraum: Januar 2017 bis Anfang Januar 2018). Damit wurde der Immissionswert der TA Luft von 40,0 g/m³ überschritten.

Nach den Angaben im Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main, 2. Fortschreibung, Teilplan Wiesbaden, Februar 2019, gehen bis zu 71,6 % der gesamtstädtischen Stickstoffoxidemissionen auf die Emittentengruppe „Kfz-Verkehr“ zurück.

Für die im Untersuchungsraum nach TA Luft ermittelten Messdaten der HNLUG-Station Wiesbaden-Süd wurden die Konzentrationen für Inhaltsstoffe im Schwebstaub (Metalle und Metalloide) ermittelt. Dafür wurde gemessen an den einschlägigen Beurteilungswerten ein niedriges Belastungsniveau festgestellt (überwiegend <10 %, Kupfer: bis zu 15 %, Chrom: <22 %).

Schadstoffdeposition

Die Immissionssituation für die Deposition von Luftschadstoffen (Staub und Staubinhaltsstoffe) wurde aus den Immissionsmessdaten des HNLUG-Staubniederschlagsmessprogramms Wiesbaden entnommen.

Diese Messstellen liegen alle im Untersuchungsraum nach TA Luft.

Im Durchschnitt aller fünf Messstellen liegen die ermittelten Werte gemessen an den maßgeblichen Beurteilungswerten überwiegend bei < 25%. Beim Staubniederschlag (ohne Inhaltsstoffe) werden 38,5%, bei Arsen im Staubniederschlag 32,7%, bei Kupfer im Staubniederschlag 35,7% und bei Nickel im Staubniederschlag 36,5% erreicht.

Danach ist ein geringes bis mittleres Niveau der Exposition gegeben.

Umweltzone Mainz- Wiesbaden und Luftreinhalteplanung

In den Städten Mainz und Wiesbaden wurden die europaweit geltenden Grenzwerte für Feinstaub und für Stickoxide in der Luft regelmäßig überschritten. Um dem entgegenzuwirken, haben die Städte Mainz und Wiesbaden zum 1. Februar 2013 eine gemeinsame Umweltzone eingeführt.

Damit sollen die vom motorisierten Straßenverkehr ausgehenden ökologischen und gesundheitlichen Belastungen verringert werden.

Nach den Planungen der Landeshauptstadt Wiesbaden soll die Umweltzone auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden.

Nach der inzwischen vorliegenden 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stand: Februar 2019) wird trotz der mit den im Luftreinhalteplan mit Stand 2012 beschriebenen Maßnahmen der Immissionsgrenzwert für Stickstoffoxide noch immer deutlich überschritten.

Daher wurden in die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Wiesbaden weitere wirksame Maßnahmen aufgenommen, um die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes schnellstmöglich sicherzustellen.

Ebenfalls aufgrund zu hoher Stickstoffoxidkonzentrationen wurde 2016 der 2003 erstellte Luftreinhalteplan der Stadt Mainz fortgeschrieben. Mit Stand Dezember 2018 liegt eine „Anpassung Stickstoffdioxid“ zum Luftreinhalteplan Mainz Fortschreibung 2016-2020 vor.

4.4.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Die Immissionszusatzbeiträge der beantragten Anlage für Luftschadstoffe wurden anhand einer Ausbreitungsrechnung ermittelt.

Die Schornsteinhöhe wurde nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft ermittelt und ist fachlich sachgerecht und nachvollziehbar. Zur ungestörten Ableitung der Abgase ist eine Schornsteinhöhe von 53 m erforderlich und hier auch vorgesehen.

Diese ging in die Immissionsprognose ein.

Die für die Ausbreitungsrechnung erforderlichen Emissionsmassenströme sind auf der Grundlage der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV abgeleitet worden. Daneben hat sich die Antragstellerin zu reduzierten Emissionsbegrenzungen verpflichtet und diese in der Immissionsprognose angesetzt. Diese Werte sind im Abschnitt VI. 6 des Bescheides festgeschrieben worden.

Die Immissionsprognose erfolgte mit dem Partikelmodell LASAT in Kombination mit dem prognostischen Strömungsmodell MET RAS PC TA-Luft-konform.

Die dafür notwendigen meteorologischen Daten wurden von der meteorologischen Station ‚Deponie Dyckerhoffbruch‘ (repräsentatives Jahr 2012) übernommen. Die Übertragbarkeitsprüfung (QPR2) liegt vor. Die weiteren verwendeten Eingangsparameter für die Modellierung der Ausbreitungsrechnung wurden vom Sachverständigen plausibel und nachvollziehbar beschrieben.

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, erfolgt nach den Maßgaben der TA Luft. Hierfür ist zunächst der Umfang der Ermittlungspflichten festzulegen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (Nr. 4.2.2 Buchstabe a), Nr. 4.3.2 Buchstabe a, Nr. 4.4.1 Satz 3, Nr. 4.4.3 Buchstabe a) und Nr. 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft)

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Die Immissionszusatzbeiträge der beantragten Anlage liegen laut Immissionsprognose bei allen Parametern unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen.

Die Ermittlung der Immissionskenngrößen war von daher eigentlich nicht erforderlich, wurde gleichwohl ausgeführt.

Die Immissionsmaxima befinden sich je nach Parameter 1 bis 2,2 km nordöstlich der beantragten Anlage.

4.4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet wurde sachgerecht anhand von Daten geeigneter Landesmessstellen ermittelt. Bis auf Stickstoffoxide liegen danach keine Hinweise für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung vor.

Die Immissionszusatzbeiträge der beantragten Anlage liegen für alle Parameter unterhalb der Irrelevanzschwellen gem. TA Luft (Irrelevanzkriterien: 3,0 %-Anteil am Immissionswert für die Konzentration, 5 % für die Deposition, sowie für weitere Spezialfälle).

Dies bedeutet, dass sich für mögliche Veränderungen der Immissionssituation kein kausaler Zusammenhang zur beantragten Verbrennungsanlage herstellen lässt. Die derzeitige Immissionssituation (Vorbelastung) wird sich durch den Immissionsbeitrag der Anlage praktisch nicht verändern. Nach den Beurteilungskriterien der TA Luft gehen demzufolge vom Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen aus.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Immissionssituation für Stickstoffoxide bedurfte es für diesen Parameter einer weitergehenden Prüfung.

Gemäß Auslegungsfragen zur TA Luft der LAI - Unterausschüsse Luft/Technik und Luft/Überwachung (Beratungsunterlage für die 108. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 21. bis 22.09.2004) kann bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Fall vorliegender Überschreitungen von Immissionswerten grundsätzlich davon ausgegangen werden, „dass bei einer Zusatzbelastung von maximal 1 % des Immissions-Jahreswertes keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung mehr gefordert werden können, da dann der Aufwand für die sich ergebende Minderung des Massenstromes nicht mehr verhältnismäßig ist.“ Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung für Stickstoffoxide liegen die Genehmigungsvoraussetzungen auch unter Berücksichtigung von Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in Teilbereichen des Beurteilungsgebiets gem. LAI-Auslegungsfragen vor, da die prognostizierten Immissionszusatzbeiträge an Stickstoffoxiden bei einem Anteil von 0,1 % und damit deutlich unterhalb von 1 % liegen.

Als Beurteilungskriterien wurden vorliegend zunächst die der TA Luft aus dem Jahr 2002 herangezogen (vgl. ohnehin VG Hannover, Urteil vom 05. April 2019 - 4 A 8090/17 -, Rn. 44, juris). Selbst wenn die anstehende Novellierung dieser Verwaltungsvorschrift möglicherweise zwar zu strengeren Anforderungen führen mag, sind die vorstehenden Bewertungen davon jedoch nicht berührt (Bezug: Entwurf der TA Luft mit Stand vom 05.08.2020).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass mit der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen vom 03.12.2019 die 17. BImSchV einhergehend mit strengeren Emissionsbegrenzungen novelliert werden muss. Strengere Emissionsbegrenzungen, die - soweit nicht bereits beantragt - dann eingehalten werden müssen, bedeuten dann auch geringere Immissionszusatzbeiträge, so dass die vorstehenden Bewertungen nicht berührt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt VI. 6 des Bescheides die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit hervorrufen können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen wird. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.5.3 Satz 1 TA Luft i. V. m. Nr. 3.1 TA Luft (s. o.) liegen somit vor.

Die Immissionsbeiträge des Müllheizkraftwerkes sind für alle Parameter als irrelevant zu werten, so dass in Bezug auf Nr. 4.1 der TA Luft keine Ermittlungspflicht der Immissionskenngrößen besteht.

Der ungestörte Abtransport der Abgase aus der Feuerung sowie auch für die Ableitung der Emissionen aus der Brennstofflagerung mit der freien Luftströmung gemäß Nr. 5.5 TA Luft wurde nachgewiesen. Der diesbezüglichen Anforderung an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist ausreichend Rechnung getragen.

4.5 Schutzgut Klima

4.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.5.1.1 Bestandssituation

Unter dem allgemeinen Klimabegriff versteht man „den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum“. Der Klimabegriff könnte wie folgt definiert werden: Witterungsverhältnis, das sich an einem bestimmten geographischen Ort zu einer besonderen Typik verfestigt hat und dauerhaft oder im Jahresverlauf wiederkehrend bestimmte Charakteristika aufweist.

(Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 1. Aufl. 2018, UVPG § 2 Rn. 31 mit Verweis auf Appold in Hoppe/Beckmann § 2 Rn. 35).

Nach den im BNatSchG verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG das zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes „Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“.

Nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst der Naturhaushalt neben anderen Naturgütern auch das Klima. In Anhang 1 der UVPVwV werden unter Abschnitt 1.1 als Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u. a. der Verlust oder die erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

- a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich) und
- b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen

genannt.

Nach den nationalen und internationalen Zielvorgaben wird eine Verminderung der Treibhausgasemissionen (u. a. Kohlendioxid) angestrebt.

Rhein-Main-Gebiet

Das Rhein-Main-Gebiet ist bioklimatisch betrachtet ein belasteter Verdichtungsraum. Dies zeigt sich durch folgende klimatische Eigenschaften:

- hohe Wärmebelastung im Sommer (Schwüle, hohe Lufttemperaturen),

- häufig stagnierende Luftbewegung (geschlossene Wolkendecke, hohe Luftfeuchtigkeit, Temperaturen um 0°C im Winter),
- verminderte Strahlungsintensität (durch Inversionswetterlagen, Nebel)
- herabgesetzte Windgeschwindigkeit (durch Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, hierdurch Steigerung der austauscharmen Wetterlagen).

Aus lufthygienischer Sicht sind für das Rhein-Main-Gebiet vor allem die oft niedrigen Windgeschwindigkeiten mit austauscharmen Wetterlagen charakteristisch.

Region Wiesbaden/Wiesbadener Bucht

Die tiefer in der Wiesbadener Bucht gelegenen Stadtteile zählen mit einer Jahresmitteltemperatur zwischen 9,5°C und 10°C und einem mittleren jährlichen Niederschlag zwischen 550 und 650 mm zu den wärmsten und trockensten Standorten in Hessen. In der Wiesbadener Bucht herrschen häufig Inversionslagen vor. Dies begünstigt die Häufigkeit der genannten austauscharmen Wetterlagen.

Die in den mittleren Breiten häufig vorherrschenden Westwinde sind auch in Wiesbaden anzutreffen. Hinzu kommen lokale Kaltluftströmungen (vor allem bei hohen Ausstrahlungen nachts), die von den Taunushängen im Norden und den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) im Osten der Stadt Richtung Rhein fließen.

Aus den Windmessdaten der benachbarten Station Deponie Dyckerhoffbruch, Deponie I, die mit dem Jahr 2012 als repräsentatives Jahr sachgerecht auch als Grundlage der Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft verwendet wurden, lässt sich ableiten, dass die Hauptwindrichtung Westsüdwest (WSW) mit einem Nebenmaximum aus nordöstlichen Richtungen (NE) ist.

Aus Untersuchungen zum Stadtklima der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Klimafunktionsräume (Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete) und stadtklimatisch relevante Strömungsparameter (Luftleitbahnen) im Stadtgebiet bekannt. Der Bereich des Anlagenstandortes ist in der Synthetischen Klimafunktionskarte (Stand 2011) ausgehend vom damaligen Waldbestand als „Potenzielles Frischluftentstehungsgebiet Wald“ und als „Potenziell aktives Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet Typ Ackerland“ dargestellt. Westlich des Plangebietes befinden sich intensive innerstädtische Überwärmungsgebiete mit eingeschränktem Luftaustausch.

In der Karte „Flächen mit stadtklimatischen Vorrangfunktionen“ ist der überwiegende Teil des Anlagenstandortes als „Fläche hoher klimatischer Empfindlichkeit und mit großer Bedeutung für die Belüftung Wiesbadens“ dargestellt. Die östliche Teilfläche liegt in Bereichen der Kategorie „Flächen durchschnittlicher klimatischer Empfindlichkeit und mit Bedeutung für die Belüftung Wiesbadens“.

4.5.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Aufgrund der klimatischen Bedeutung der Standortfläche wurde ein vorhabenbezogenes Klimagutachten vorgelegt, das zusätzlich zur Simulation möglicher Auswirkungen auf das Lokalklima auch eine Beschreibung der Bestandssituation enthält.

So hatte die Rodung des Pappelwaldes Auswirkungen insbesondere auf die Durchlüftung (Verringerung der Windgeschwindigkeit, Wegfall von Kaltluftproduktionsflächen) und eine Erhöhung der Oberflächen- und Lufttemperaturen zur Folge. Zudem ist der Betrieb der beantragten Anlage mit Wärmeemissionen verbunden. Die größten Auswirkungen sind bei wolkenarmen und windschwachen Verhältnisse zu erwarten, da sich dann das lokale Klima am stärksten ausprägt. Hier sind es die Nachtstunden, in denen Kaltluftabflüsse von den Taunushängen tagsüber entstandene lufthygienische und thermische Belastungen reduzieren.

Mittels Simulationen wurde untersucht, ob mit der Umnutzung der Flächen erhebliche Veränderungen der örtlichen kleinklimatischen Situation, insbesondere der Kaltluftentstehung, des Kaltluftabflusses und der Durchlüftung, verbunden sind. Betrachtet wurden als Nullfall das Baugrundstück mit dem Baumbestand und der Planfall nach Realisierung des MHKW. Zusammenfassend stellen sich die Ergebnisse der Simulationen im Fachgutachten wie folgt dar:

- Die Ergebnisse zeigen, dass die überplante Fläche deutlich wärmer wird und nachts auch langsamer abkühlt als die frühere Waldfläche. Der Kaltluftabfluss aus nördlichen Richtungen wird durch die Bebauung bodennah hauptsächlich im Plangebiet abgebremst.
- Im Überdachniveau sind Reduktionen bis in ca. 900 m Entfernung zu erkennen. Der Volumenstrom wird prozentual nur geringfügig reduziert, so dass sich daraus keine signifikanten Auswirkungen auf das lokale Klima ableiten lassen.
- Die Abwärme aus Kamin und Kühlanlagen wird aufgrund der hohen Temperaturen bodennah nicht wirksam. Dies zeigen auch Messungen an vergleichbaren Anlagen.
- Spürbare Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse sind auf den Nahbereich begrenzt. Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sind nicht zu erwarten.

4.5.2 Bewertung

Der Schutz des Klimas ist im BNatSchG verankert. In konkreten Anwendungsfällen kommt es auf den Naturhaushalt, der wie gesehen auch das Naturgut Klima einschließt, nicht als Ganzes an, sondern auf seine jeweils räumlich abgrenzbaren Teile auf der jeweils einschlägigen Bezugsebene (Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 1 Rn. 33). Wie die durchgeführten Simulationsbetrachtungen zeigen, ist mit dem Vorhaben keine erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen verbunden. Geringfügige Änderungen z. B. der Kaltluftabflüsse unter 10% werden in der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 („Umweltmeteorologie - Lokale Kaltluft“) als klimatisch nicht relevant eingestuft. Insoweit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Anlage zwar Auswirkungen auf das lokale Klima verbunden sein können, diese sich aber im Wesentlichen auf die Anlagenfläche und deren unmittelbare Nachbarschaft beschränken und die Wohnnutzungen nicht erreichen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu besorgen.

4.6 Schutzgut Landschaft

4.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.6.1.1 Bestandssituation

Der Standort der geplanten Anlage liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „235.01-3 Terrasse von Erbenheim und Hochheim“ und gehört zur Landschaftsbildeinheit „S - Mittlere Terrasse/S.3 Großflächige Abbau- und Aufschüttungsgebiete im Bereich der Terrasse von Erbenheim und Hochheim“.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines gewerblich/abfallwirtschaftlich genutzten Umfeldes.

In nördlicher Nachbarschaft ist mit dem Biomasseheizkraftwerk bereits eine dem MHKW ähnliche Kraftwerksanlage vorhanden. Unmittelbar südwestlich grenzt eine Schlackenaufbereitungsanlage an. Direkt nordöstlich und weiter nördlich befinden sich die Flächen der Deponie Dyckerhoffbruch.

Das südliche, westliche und nordwestliche Umfeld ist durch überwiegend abfallwirtschaftlich genutzte Anlagen geprägt.

Das Landschaftsbild ist insoweit sowohl im Nahbereich des Anlagenstandortes als auch im weiteren Umfeld insbesondere durch gewerblich-industrielle Anlagen vorbelastet.

4.6.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Das Erscheinungsbild des MHKW wird vorrangig durch das 45 m hohe Kesselhaus, das 38,5 m hohe Gebäude des Abfallbunkers und den 53 m hohen Kamin bestimmt.

Für die optische Gestaltung der Gebäude und Anlagen wurde abschließend ein Farbkonzept gewählt, das die optische Wahrnehmbarkeit der Anlage durch die Aufgliederung in verschiedene Farbmuster („Camouflage“) abschwächt und auch hinsichtlich der Beleuchtung gleichzeitig den Belangen des Artenschutzes dient.

Zur Eingrünung des Anlagenstandortes wurde ein Bepflanzungsplan, der u. a. Baumpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen vorsieht, vorgelegt, wodurch allerdings auch nach mehreren Jahren Wuchszeit nur die unteren Bereiche der Gebäudekubatur abgedeckt werden.

In nordöstlicher Richtung ist eine Abschirmung durch den rekultivierten Deponiekörper I vorhanden; in nordwestlicher Richtung grenzt das benachbarte BMHKW (mit ca. 37 m hohem Kesselhaus) an.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Fotomontagen zeigen, kann der Gebäudekomplex des MHKW mit dem 53 m hohen Kamin insbesondere aufgrund der topographischen Verhältnisse, dem vorhandenen Bewuchs, den Ablagerungskörpern der benachbarten Deponie Dyckerhoffbruch und dem benachbarten BMHKW i. d. R. nicht in voller Höhe und Breite eingesehen werden.

Die Anlage tritt überwiegend nicht als isoliertes Landschaftselement in Erscheinung. Mit den Baukörpern kommt es zu Abweichungen von der Höhenbegrenzung des Bebauungsplanes. Insoweit wurde dargelegt, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (s. o.).

4.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Eine grundlegende Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes ist insgesamt nicht gegeben. Das Landschaftsbild ist durch die Bestandsanlagen in erheblichem Maße anthropogen vorbelastet. Gleichwohl geht das Vorhaben mit weiteren Auswirkungen auf dieses Schutzgut einher, die je nach Standort des Betrachters mehr oder weniger deutlich sind. Das MHKW tritt jedoch überwiegend nicht als isoliertes, bestimmendes Landschaftsbildelement hervor. Insoweit verändert sich das bestehende Landschaftsbild nicht grundlegend.

Die beantragte Anlage wird innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 1993/2 „Abfallverwertungszentrum“ in Wiesbaden-Biebrich und Mainz-Kastel errichtet. Die LH Wiesbaden hat Abweichungen von den Höhenbegrenzungen des B-Planes zugestimmt (s. o.), weil sich dadurch mit dem gewählten Farbschema und dem Beleuchtungskonzept keine nachteiligen Auswirkungen auf städtebauliche Gebietsentwicklungen im Umfeld des Anlagenstandortes, insbesondere auch nicht auf die geplante Siedlungsentwicklung im Bereich des Ostfeldes ergeben können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Minderungsmaßnahmen (Farbschema, Beleuchtungskonzept) gehen von der Errichtung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) aus. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) werden durch die Errichtung des MHKW mit dem angepassten Farbkonzept in einem anthropogen überprägten Siedlungsbereich nicht erheblich zusätzlich beeinträchtigt, zumal eine Eingrünung des Anlagenstandortes, entsprechend des Bepflanzungsplanes, durchgeführt wird. Die dadurch erfolgte Abdeckung des unteren Bereiches der Gebäudestruktur ist ausreichend.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.7.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.7.1.1 Bestandssituation

Der Begriff „Kulturelles Erbe“ ersetzt den früheren Begriff der „Kulturgüter“. Die Einführung des Begriffs „kulturelles Erbe“ geht auf einen Änderungsvorschlag des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zurück (BT-Drs. 18/11948, 2 und 20) und dürfte sich dabei als Tribut an die begriffliche Diktion der Vereinten Nationen erweisen, die den Begriff des

kulturellen Erbes oder auch des „Kulturerbes“ bereits seit langer Zeit - etwa auch in der World Heritage Convention der UNESCO aus dem Jahre 1972 verwenden. Inhaltlich dürften mit dieser Begriffsanpassung jedoch keine Veränderungen verbunden sein (vgl.

Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 1. Aufl. 2018, UVP § 2 Rn. 34 m. w. N.).

Die Begriffe Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler und Gesamtanlagen werden in § 2 HDSchG definiert.

Sie bilden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung das kulturelle Erbe.

Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand und zudem derart weit verstanden werden, dass im Schrifttum eine Anknüpfung an den Sachbegriff i. S. d. § 90 BGB befürwortet wird (Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher a. a. O. Rn. 35 m. w. N.).

Sachgüter sind diesem weiten Begriff folgend alle körperlichen Gegenstände i. S. v. § 90 BGB.

Das Denkmalverzeichnis des Ortsteiles Biebrich nennt als Kulturdenkmäler das Rathaus (Rathausstraße 63, ca. 1.700 m westlich), das Schloss (Rheingaustraße 140, ca. 2.200 m westlich und die Rheinkaserne (Rheingaustraße 186, ca. 1.700 m südwestlich).

Die ehemalige Wuth'sche Brauerei (Wuth'sche Brauerei 1, ca. 500 m nordwestlich) ist Teil der Route der Industriekultur Rhein-Main.

Als Gesamtanlage ist der historische Ortskern von Biebrich (ca. 2.000 m entfernt) genannt. Bodendenkmäler können aufgrund der großflächig vorhandenen Aufschüttungen (s. o.) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter sind die im Umfeld der geplanten Anlage bestehenden Gebäude, technische Anlagen etc.

4.7.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Aufgrund der ausschließlichen Inanspruchnahme von Auffüllflächen ergibt sich im Hinblick auf die Bewahrung des kulturellen Erbes in Form von Bodendenkmälern keine Betroffenheit durch das Antragsvorhaben.

Auswirkungen auf Kulturdenkmäler und sonstige Sachgüter wären potenziell insbesondere in Form von indirekten Auswirkungen durch Immissionen denkbar.

4.7.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die genannten Kulturdenkmäler des Denkmalverzeichnisses Biebrich können nach den vorstehenden Ausführungen zu Schadstoffimmissionen entfernungsbedingt nicht betroffen sein.

Das gilt ebenso auch für die Wuth'sche Brauerei.

Während das Untersuchungsgebiet in größerer Entfernung durchaus reich an Elementen des kulturellen Erbes und an Sachgütern ist, sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens solche, mit Ausnahme der Wuth'schen Brauerei, nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung dieser Bestandteile des kulturellen Erbes wäre allenfalls über den Luftpfad möglich, kann nach den Ausführungen zum Schutzgut Luft wegen irrelevanter Immissionszusatzbelastungen bei Immissionskonzentrationen, insbesondere jedoch beim Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffe jedoch ausgeschlossen werden.

Auch das Gebäude der Wuth'schen Brauerei ist denkmalrechtlich nicht wesentlich betroffen. Der Planungsverband Frankfurt Region Rhein Main teilte in seiner an den Eigentümer gerichteten Einladung vom 2. Oktober 2001 zu einer Tagung „Route der Industriekultur in der Region Rhein Main“ mit, dass das Gebäude der Wuth'schen Brauerei als eines von 150 Objekten zwischen Bingen am Rhein und Aschaffenburg genannt werde.

Das Gebäude ist von der Landeshauptstadt Wiesbaden - Bauaufsichtsamt/untere Denkmalschutzbehörde - mit Schreiben per E-Mail vom 21. Oktober 2014 an den Eigentümer als Einzelkulturdenkmal bestätigt worden. Danach bedürfen alle Maßnahmen an und in diesem Gebäude sowie in seiner Umgebung der Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sowie einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Hierzu gehören auch Maßnahmen wie die Erneuerung des Farbanstrichs und sonstige Änderungen der Gestaltung.

Anlässlich seiner Einladung vom 5. September 2020 zu einer Kellerführung und Brauereigeschichte führte der Eigentümer seinerseits aus,

„vor wenigen Jahren sollte das Gebäude zum Bordell werden, war ausgebrannt, voller Müll und der Abriss beschlossen. (...) Heute sagt jeder, der uns besucht: ein tolles Ambiente mit Kinosaal, dem Amphitheater, den alten Tiefkellern und einer wunderschönen Industriearchitektur.“

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Bauaufsichtsamt/untere Denkmalschutzbehörde - hat im hiesigen Verfahren keine denkmalrechtlichen Bedenken gegen die beantragte Anlage im Zusammenhang mit dem Gebäude der Wuth'schen Brauerei vorgetragen. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat dies auch nicht getan; es ist nur auf die Bodendenkmäler eingegangen, und zwar dahingehend, dass diese bei Entdeckung nach § 21 HDSchG unverzüglich zu melden sind.

Im vorliegenden Fall liegt auch keine, erst recht keine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gebäudes der Wuth'schen Brauerei vor, deretwegen der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz des § 18 Abs. 2 HDSchG entgegensteht. Die geplante Anlage kann insbesondere nicht etwa als so aufdringlich und störend bezeichnet werden, dass sie dem Gebäude der Wuth'schen Brauerei schlechterdings abträglich wäre (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20. Mai 2010 - 5 K 5679/08 -, Rn. 42, 44). Das Gebäude erhält von vorneherein seine Bedeutung aus dem industriekulturellen Zusammenhang. Das bestätigt auch seine Lage. Es befindet sich in der Nähe der Deponie Dyckerhoffbruch, abfallwirtschaftlich genutzter gewerblicher Flächen einer Schlackeaufbereitungsanlage und einer Asphaltmischanlage. In der Umgebung befinden sich außerdem eine Recyclinganlage, ein Steinbruch und auf der anderen Seite der Bahngleise der Industriepark Kalle Albert. Darüber hinaus befindet sich in seiner Nähe, aber vor allem schon in unmittelbarer Nachbarschaft des für die hier in Rede stehende Anlage vorgesehenen Standorts ein großes Biomasseheizkraftwerk. Das geplante Müllheizkraftwerk entspricht dieser deutlichen Vorprägung der Umgebung der Wuth'schen Brauerei, die ihrerseits dieser gerade als Industriedenkmal folgt. Das Müllheizkraftwerk wird auch in seiner äußeren Gestaltung nicht etwa störend auf die Wuth'sch Brauerei einwirken, denn die Fassadengestaltung soll gerade schonend und unauffällig gehalten werden. Somit ergibt sich für sie auch keine wesentliche Beeinträchtigung durch die Errichtung des Müllheizkraftwerks in ihrer Nähe. Nicht zuletzt wird das bestätigt durch die Darstellung seitens des Eigentümers selbst, der gerade auf die innere Gebäudenutzung abstellt und ergänzend eben die Industriearchitektur hervorhebt. Das hiesige Vorhaben passt mithin

gerade in die vorhandene Umgebung des Gebäudes der Wuth'schen Brauerei hinein und entspricht seinem Charakter und seiner Vorprägung.

Aufgrund der ausschließlichen Inanspruchnahme von Flächen mit vergleichsweise mächtigen Auffüllungen, ergibt sich im Hinblick auf die Bewahrung von Bodendenkmalen keine Betroffenheit durch das Antragsvorhaben.

Demzufolge sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

4.8 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.8.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich keine potenzielle Betroffenheit durch Immissionen von Luftschadstoffen, die direkt oder auch indirekt über den Boden, das Wasser, Pflanzen und Tiere einwirken können, durch Anlagengeräusche und Verkehr/Verkehrsrgeräusche.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes innerhalb eines gewerblich/abfallwirtschaftlich geprägten Umfeldes sind die Belange anthropogener Nutzungen (z. B. Erholung, Land-/Forstwirtschaft) nicht von Bedeutung.

4.8.1.1 Bestandssituation

Auf die Bestandssituation wurde vorstehend bei den bereits behandelten Schutzgütern jeweils eingegangen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind ergänzend vor allem Geräusch- und Geruchsmissionen sowie Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr von Belang.

Im Hinblick darauf bestehen aufgrund des Standortes Vorbelastungen, die im Detail weiter zu betrachten wären, wenn die beantragte Anlage relevante Beiträge zu Immissionssituation liefert.

4.8.1.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Luftschadstoffimmissionen

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe ist festzustellen, dass vom Betrieb der Anlage keine relevanten Immissionszusatzbeiträge ausgehen. Das bedeutet, dass sich durch den Betrieb des MHKW die derzeitige Immissionssituation praktisch nicht verändert.

Das gilt analog für die Bauphase, die darüber hinaus temporär sein wird.

Geruchsimmissionen

Die Ausberechnungsrechnung für Geruchsstoffe hat zeigt, dass vom Betrieb des MHKW praktisch keine Geruchsimmissionszusatzbeiträge ausgehen. Der Rechenwert für Geruchsstunden liegt innerhalb des gesamten Rechengebietes bei 0,01. Die Immissionen sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

Geräuschimmissionen

Nach den schalltechnischen Ausberechnungsrechnungen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl für die Tagzeit als auch für die Nachtzeit an den festgesetzten 25 maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Immissionsbeiträge der Anlage sind gemäß den Regelungen der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht relevant. Eine Betrachtung von Geräuschvorbelastungen war nicht erforderlich.

Anlagenbezogener Verkehr

Zusätzliche Belastungen könnten sich durch erhöhten Fahrzeugverkehr ergeben. Vorliegend werden die Abfälle per LKW angeliefert und im überdachten Kippbereich in den Annahmehbereich abgekippt.

Der Gewerbeabfall wird derzeit bereits auf einem Nachbargrundstück am Ferdinand-Knettenbrech-Weg aufbereitet. Der Siedlungsabfall wird unmittelbar aus den Sammelfahrzeugen angeliefert. Die verkehrstechnische Erschließung an die öffentliche Straße erfolgt über die Deponiestraße.

Eine verkehrstechnische Erschließung über die Brücke im Verlauf des Unteren Zwerchwegs, östlich des Betriebshofes der Entsorgungsbetriebe der LH Wiesbaden, ist bedingt durch die Traglastbegrenzung nicht möglich, gleiches gilt für eine verkehrstechnische Erschließung über Wirtschaftswege.

Die Anliefer- und Annahmezeit der Anlage für den Abfall ist montags bis samstags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Durch den Anlagenbetrieb (Abfall- bzw. Betriebsmittelanlieferungen sowie Reststoffabfuhr) wird das Betriebsgelände werktags von durchschnittlich 75 LKW/d und 20 PKW/d frequentiert, die dieses Gebiet bedingt durch den genannten Aufbereitungsbetrieb und den Siedlungsabfallumschlag bei der Fa. ELW zum Großteil jedoch bereits im Bestand anfahren. Durch das MHKW wird es möglich, diese Fahrbewegungen in die Entsorgungsanlage umzulenken. Durch eigene Mitarbeiter und Externe werden 20 PKW/d erwartet.

Störfallverordnung

Der in der thermischen Abfallentsorgungsanlage anfallende Filterstaub wird konservativ zusätzlich als toxischer Stoff der Kategorie 3 (Stoff-Nr. 1.1.2 Anhang I der 12, BImSchV (Störfall-Verordnung)) behandelt.

Daraus resultiert, dass der anfallende Filterstaub als ein gefährlicher Stoff nach Anhang I der Störfall-Verordnung einzustufen ist. Aufgrund der gehandhabten Filterstaubmenge > 50.000 kg bis 200.000 kg ist die thermische Abfallentsorgungsanlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 der Störfall-Verordnung.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die thermische Abfallentsorgungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile sowie Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Störfälle nicht hervorgerufen werden können.

Diese Anforderungen wurden bei der Planung der Anlage berücksichtigt.

4.8.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Vom beantragten Vorhaben können nach den vorstehenden Ausführungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden, der Schutz der menschlichen Gesundheit ist gemäß der TA Luft sichergestellt. Das gilt analog im Hinblick auf Geruchs- und Geräuschmissionen.

Nach dem beantragten Konzept für den anlagenbezogenen Verkehr wird es weder zu erheblichen zusätzlichen Belastungen durch verkehrsbedingte Geräuschmissionen, noch zu einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur kommen.

Für die Bewertung der Wohnumfeldfunktion (Potenzial „Wohnen“) und weiterer Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind die vorstehend angeführten Fakten zu berücksichtigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einrichtungen in der Nachbarschaft.

Dazu wird insbesondere festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben weder durch Schadstoff- noch durch Schallmissionen erhebliche Wirkungen für das Schutzgut Menschen, d. h., für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen ausgehen werden.

Die vom § 5 BImSchG ausgehende Schutzpflicht ist erfüllt. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind insbesondere im Hinblick auf die Luftreinhaltung erfüllt.

Auswirkungen auf andere Schutzgüter (insbesondere Wasser, Boden, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) mit Rückwirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu besorgen bzw. auf das unmittelbare Anlagengebiet beschränkt und auch dort durch bauliche und/oder organisatorische Vorkehrungen minimiert. Das schließt Vorkehrungen zur Vermeidung für den Fall von schweren Unfällen oder Störfällen ein.

Ausgehend von der Tatsache eines langjährig durch gewerbliche und industrielle Tätigkeiten geprägten Bereiches ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben der Status quo hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht erheblich nachteilig verändern wird.

4.9 Wechselwirkungen

4.9.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Begriff der „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ hat ausdrücklich Eingang in den Schutzgutkatalog des § 2 Abs. 1 UVPG gefunden. Hierdurch verdeutlicht der Gesetzgeber, dass eine isolierte Prüfung und Betrachtung der einzelnen vorbezeichneten Schutzgüter den Anforderungen des UVPG und der UP nicht genügen. Es geht vielmehr um

einen ganzheitlichen, die einzelnen Umweltmedien übergreifenden und „integrativen“ Ansatz (so treffend Appold in Hoppe/Beckmann § 2 Rn. 48). Als entscheidendes Ziel kann insoweit identifiziert werden, umweltmediale Wechselwirkungen zu einem eigenen Schutzgut zu erheben und auf diese Weise der Gefahr entgegenzuwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann.

Es sollen „kommunizierende Effekte“ zwischen den einzelnen Umweltgütern durch das UVPG berücksichtigt und somit auch mittelbare negative Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens auf einzelne Schutzgüter vermieden werden. Insbesondere sollen auch Kumulativ- und Synergieeffekte bestimmter Belastungen von der umweltschutzspezifischen Folgenabschätzung nach dem UVPG erfasst werden (Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 1. Aufl. 2018, UVPG § 2 Rn. 36).

Wechselwirkungen resultieren aus den in der Umwelt ablaufenden Prozessen. Die Gesamtheit der Prozesse - das Prozessgefüge - ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges Zusammengefasst gilt:

- Mit dem Kap. 11.2 der Antragsunterlagen wird nachvollziehbar der Nachweis geführt, dass die beantragte Anlage die Anforderungen des einschlägigen BVT-Merkblattes umsetzt. Das schließt ein, dass die relevanten Anforderungen der IE-Richtlinie erfüllt sind.
- Die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Luftschadstoffimmissionen sind irrelevant im Sinne der TA Luft. Ein kausaler Zusammenhang zwischen möglichen Änderungen im o. g. Prozessgefüge und der Anlage ist damit nicht herzuleiten.

Das gilt auch für mögliche Auswirkungen über den Luft- oder Wasserpfad auf die biotischen Schutzgüter (Anreicherung in der Nahrungskette, Wirkungen durch Eutrophierung und/oder Versauerung, u. ä.).

- Die Abluftbehandlung erfolgt nach einem Trockenverfahren, d. h., eine Verlagerung von Luftschadstoffen in Abwasser erfolgt nicht.
- Durch Schutzvorkehrungen, z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird dafür Sorge getragen, dass Wechselwirkungen aufgrund von Verlagerungen nicht eintreten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabenbedingt ausgelöste Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

5. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen der geplanten Anlage einschließlich der Wechselwirkungen ist durch einen von der Genehmigungsbehörde beauftragten Projektmanager (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV) erstellt worden. Dort sind auch die Angaben des UVP-Berichts eingeflossen. Die Auswirkungen und Wechselwirkungen

sind jeweils schutzgutbezogen dargestellt worden. Außerdem hat der Projektmanager einen Vorschlag für eine zusammenfassende Bewertung erstellt. Die Genehmigungsbehörde hat diese Darstellungen und Bewertungen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachbehörden im Einzelnen geprüft und ggf. modifiziert. Das Ergebnis eben dieser behördlichen Überprüfung ist im vorliegenden Bescheid ausgeführt worden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage, bei Berücksichtigung der hier aufgenommenen Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Zum einen werden solche dadurch ausgeschlossen, dass die schon im Rahmen des Antrags vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch diesen Bescheid verbindlich festgeschrieben werden. So sind die mit Prüf- und Sichtvermerken versehenen Antragsunterlagen schon Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides geworden. Darüber hinaus schreibt die Nebenbestimmung Nr. 1.2 vor, dass die Anlage genau nach den vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zum anderen finden die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen Niederschlag in der Aufnahme der ergänzenden und flankierenden Nebenbestimmungen.

Behandlung der Einwendungen

Im Verfahren wurden Einwendungen zu folgenden Themen erhoben:

1 Verfahrensfragen:

1.1 Bekanntmachung/Auslegung

In einer Einwendung wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Verfahren beanstandet. Die auszulegenden Unterlagen hätten zugleich digital verfügbar gemacht werden müssen, mindestens jedoch hätte in der Bekanntmachung darauf hingewiesen werden müssen, dass der UVP-Bericht digital eingesehen werden konnte. Wegen der Corona-Pandemie sei es Einwenderinnen und Einwender, die zu Risikogruppen gehörten, nicht zumutbar gewesen, sich zu einer Auslegungsstelle zu begeben und die Unterlagen dort einzusehen.

Außerdem hätte die Bekanntmachung die Beeinträchtigung einzelner Belange sowie die hierzu vorliegenden Unterlagen und Gutachten benennen müssen.

Das Verfahren müsse daher abgebrochen und eine erneute Offenlage durchgeführt werden, bei der die auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang auch digital zur Verfügung stehen.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegungen seien ordnungsgemäß durchgeführt worden.

In der Online-Konsultation ist aus dem Kreis der Einwenderinnen und Einwender ergänzend beantragt worden, alle Einwendungen sowie die Erwiderungen der Antragstellerin im Original zu veröffentlichen.

Es besteht und bestand nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde kein Grund, das Verfahren auszusetzen und die Unterlagen nochmals auszulegen.

Die Auslegung hat entsprechend den Regeln des § 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. §§ 9 und 10 der 9. BImSchV stattgefunden. Alle Antragsunterlagen waren an den drei Auslegungsstellen während der Dienstzeiten einsehbar. Zur Einhaltung der corona-bedingten Einschränkungen standen die Unterlagen jeweils in einem separaten Raum zur Verfügung, in dem gleichzeitig zwei Personen zugelassen wurden. Damit war die Einsicht auch für Personen, die einer Risikogruppe angehörten, ohne weiteres möglich. Es liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass an irgendeiner der Auslegungsstellen Personen zurückgewiesen wurden oder die Einsicht erschwert wurde.

Eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet kann nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verlangt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Auslegung sämtlicher Unterlagen in elektronischer Form. Es genügt die Bekanntmachung des UVP-Berichts sowie der vorliegenden das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über das UVP-Portal; dies ist ordnungsgemäß geschehen.

Auch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens entspricht allen gesetzlichen Anforderungen. Der notwendige Inhalt der Bekanntmachung ergibt sich aus § 9 der 9. BImSchV. Eine Aufzählung der in den ausgelegten Unterlagen enthaltenden Gutachten in der Bekanntmachung ist danach nicht erforderlich. Auch ein Verweis auf das UVP-Portal in der Bekanntmachung ist nicht notwendig. Aus § 9 Abs. 1 a der 9. BImSchV ergibt sich, dass ein Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens und darauf, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, genügt.

1.2 Online-Konsultation statt Erörterungstermin

In der Online-Konsultation ist von einer Person beanstandet worden, dass anstelle eines Erörterungstermins die Online-Konsultation durchgeführt wurde. Die Corona-Pandemie gebe hierfür keine ausreichende Begründung her. In einem anderen, ebenfalls vom Regierungspräsidium Darmstadt geführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in dem mehr Einwendungen erhoben worden seien als im vorliegenden Verfahren, sei noch eine Woche zuvor ein Erörterungstermin durchgeführt worden. Hier liege ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor.

Die Gründe, aus denen im vorliegenden Verfahren der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wurde, wurden oben bereits dargestellt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, in die alle Aspekte des konkreten Verfahrens (u. a. Zugehörigkeit von zur Teilnahme an der Erörterung berechtigten Personen zu Corona-Risikogruppen, Verfügbarkeit von geeigneten Versammlungsräumen, Wirksamkeit möglicher Hygienekonzepte) eingestellt wurden. Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

Auch dem Antrag auf Veröffentlichung der Einwendungen im Original war nicht nachzugeben. Es besteht nicht nur keine Rechtsgrundlage hierfür, vielmehr stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Die sachlichen Inhalte sämtlicher Einwendungen sind allen anderen Einwenderinnen und Einwendern im Rahmen der Online-Konsultation bekannt geworden, ebenso wie die Antworten der Vorhabenträgerin hierauf.

2. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen/Standortwahl/Erschließung

2.1 Bebauungsplan; Art der baulichen Nutzung

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender tragen vor, dass das Vorhaben seiner Art nach nicht den Festsetzungen des für das Anlagengrundstück geltenden Bebauungsplans entspreche. Das geplante MHKW solle in einem Gebiet errichtet werden, das im Flächennutzungsplan als „SO Recycling“ und im Bebauungsplan mit der Festsetzung „Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ ausgewiesen ist. Die Worte „Müllverbrennung“ oder „thermische Entsorgung“ mit dem Nebenprodukt Wärme und Strom fänden sich im Text des Bebauungsplans nicht. Vielmehr würden in Kapitel 4 der Begründung zu den Festsetzungen und Darstellungen die Stichworte „Abfallvermeidung“ und „Recycling“ genannt. Auf Seite 11 heiße es weiter: „Die maximale Mengenreduktion (...) steht an erster Stelle - die Wirtschaftlichkeit der Anlage an zweiter Stelle.“ Dies entspreche moderner Abfallpolitik, die nicht die Verbrennung, sondern die Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfall im Fokus habe. Welche Art der Behandlung des Abfalls ursprünglich in diesem Gebiet beabsichtigt gewesen sei, werde auch durch die damalige Gründung der „MBA - Gesellschaft zur mechanischen Behandlung von Abfällen“ deutlich. im Beschluss zur Gründung der MBA heiße es nämlich: „Die Landeshauptstadt Wiesbaden gründet eine Entsorgungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Behandlung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der Bau und der Betrieb der Anlagen des Abfallverwertungsentrums ist.“

In einer Einwendung wird die Behauptung aufgestellt, der Bebauungsplan weise „als ‚Abfallverwertungszentrum‘ ein Gewerbegebiet (GE) aus“, die geplante Anlage sei aber wegen ihrer Auswirkungen industriegebietstypisch und dürfe in einem Gewerbegebiet nicht zugelassen werden. Dies ergebe sich auch aus dem Gebietserhaltungsanspruch.

Die Antragstellerin erwidert, die Anlage sei in dem Sondergebiet „Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ als thermische Abfallverwertungsanlage hinsichtlich der Art der Nutzung allgemein zulässig. Auf die Kurzbezeichnung des Bebauungsplanes komme es nicht an, da die planungsrechtlichen Festsetzungen unabhängig von den seitdem wechselnden Zielstellungen und Begrifflichkeiten des KrWG und seiner Vorgängerregelungen gültig seien. Der Auffassung, die Anlage sei in einem Gewerbegebiet unzulässig, tritt sie mit Hinweis darauf entgegen, dass die Anlage gerade nicht erheblich belästige.

Das Anlagengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1993/02 Abfallverwertungszentrum im Ortsbezirk Kastel der Landeshauptstadt Wiesbaden, der für das fragliche Gebiet ein Sondergebiet „Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ festsetzt. Auf die Frage, ob die Anlage in einem Gewerbegebiet zulässig wäre, kommt es deshalb nicht an. Die geplante Anlage entspricht vielmehr ihrer Art nach der Festsetzung als Sondergebiet „Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“, denn bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, und sie dient der Abfallentsorgung. Auch wenn es zutrifft, dass bei der Aufstellung des

Bebauungsplans mechanische Behandlungen von Abfällen in den Blick genommen worden waren, wurde eine thermische Verwertung im Plan nicht ausgeschlossen. Die Festsetzung des Bebauungsplans für diese Fläche als „Fläche für Abfallentsorgung“ umfasst den heutigen Entsorgungsweg einer thermischen Verwertung von Abfällen. Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wird im Übrigen auf die Ausführungen oben zum Punkt Baurecht verwiesen.

2.2 Bebauungsplan; Maß der baulichen Nutzung

In einer Einwendung wird ausgeführt, die geplante Errichtung eines Anlagenteils mit einer Höhe von 45 m sei unzulässig, da der Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe von 20 m vorschreibe und diese Festsetzung im Einzelfall allenfalls geringfügig überschritten werden dürfe. Daher könne auch die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens durch die Landeshauptstadt Wiesbaden keinen Bestand haben. In der Einwendung wird „beantragt“, alle Beschlussunterlagen der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Einvernehmensverfahren beizuziehen und zugänglich zu machen.

In nahezu allen Einwendungen wird bemängelt, dass sich das gemeindliche Einvernehmen der Landeshauptstadt Wiesbaden auf die Befreiung von der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe beschränke, weitere städtische Belange in der Beschlussfassung aber nicht enthalten seien.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass für die Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe durch das Kesselhaus die Landeshauptstadt Wiesbaden die notwendige Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt habe.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans wurden von der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden geprüft und bejaht, zu den Gründen siehe oben beim Punkt Baurecht. Für die Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe liegt auch das gemeindliche Einvernehmen der Landeshauptstadt Wiesbaden vor; dafür, dass die Erteilung des Einvernehmens unwirksam sein könnte, ist nichts ersichtlich. Der Beschluss über die Einvernehmenserteilung ist in der Verwaltungsakte der Genehmigungsbehörde enthalten. Dazu, weitere Akten der Landeshauptstadt Wiesbaden beizuziehen, bestand kein Anlass. Zum Umfang des Einvernehmens siehe unten unter 7.4.

2.3 Notwendigkeit eines Durchführungsvertrages

In einer Einwendung wird gefordert, es müssten - etwa in einem Durchführungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Antragstellerin - Rahmenbedingungen verbindlich fixiert werden, die einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin und den Umwelt- und Gesunderhaltungsnotwendigkeiten der Bevölkerung darstellten und Verbesserungen gegenüber den gesetzlich geforderten Grenzwerten enthielten. Der Inhalt der Vereinbarung müsse dann rechtlich bindender Bestandteil des BImSchG-Genehmigungsbescheids werden, wie dies auch beim Biomasseheizkraftwerk der ESWE Bioenergie geschehen sei.

Die Antragstellerin erwidert, sie habe auf Wunsch und in Abstimmung mit der Stadt Emissionsgrenzwerte beantragt, die deutlich unterhalb der 17. BImSchV liegen.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrags ist keine Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Diese ist allein auf der Grundlage der §§ 29 ff. BauGB zu beurteilen. Die in der Einwendung geforderten Verbesserungen gegenüber den gesetzlichen Grenzwerten hat die Antragstellerin insofern vorgenommen, als sie von vorneherein Emissionsgrenzwerte beantragt hat, die deutlich unterhalb denen der 17. BImSchV liegen. Diese werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids verbindlich festgeschrieben.

2.4 Verkehrliche Erschließung

Zur Frage der verkehrsmäßigen Erschließung wird von Einwanderseite eine Überlastung der Verkehrswege vorgetragen:

Zur Bewertung dessen Leistungsfähigkeit fehle eine Auseinandersetzung und Prüfung der aktuellen mit den tatsächlichen zusätzlichen Verkehrsmengen durch den Betrieb des MHKW; eine solche habe nicht stattgefunden.

Es sei bereits jetzt eine Überbelastung in dem gesamten Gebiet festzustellen, vornehmlich durch LKW aller Art. Dies gelte im Besonderen auch für den Amöneburger Kreisel, der jetzt schon überlastet sei und Staus und gefährliche Verkehrssituationen sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für den Fußgängerverkehr hervorrufe. Er sei als derzeit einzige Zufahrt in das gesamte Gebiet nicht geeignet, weiteren Verkehr aufzunehmen. Wenn nun in den Antragsunterlagen von 75 LKW-Fahrten und 40 PKW-Fahrten (hin und zurück also verdoppelt) ausgegangen werde, gleichzeitig aber die Aussage getroffen werde, eine Erhöhung der Verkehrsvorgänge finde nicht statt, so sei dies nicht glaubwürdig.

Die Antragstellerin argumentiere zum einen, es werde zukünftig auch nicht mehr Müll antransportiert als bisher auch schon. Zugrunde zu legen sei jedoch stets die maximale Vollauslastung der Anlage, die durchgängig im 3-Schicht-Betrieb laufen solle. Eine derart profitable Vollauslastung funktioniere nur, wenn neue Abfallquellen erschlossen würden. Mithin werde sich schon von daher der Verkehr gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen erheblich erhöhen.

Zum anderen werde von Antragstellerseite argumentiert, der Müll könne gleich zum MHKW gefahren werden. Er müsse nicht, wie derzeit, zwischengelagert, verarbeitet und dann wieder abtransportiert werden. Auch dies sei zu bezweifeln, denn zum Teil werde antransportierter Müll sicher dauerhaft in der Deponie bleiben. Die Teile, die verarbeitet und wieder abtransportiert werden, stellten nur einen Teil des antransportierten Mülls dar und würden zudem in komprimierter Form abtransportiert. Mithin wären dies dann in jedem Fall deutlich weniger als die angegebenen 75 LKWs, die täglich zum MHKW fahren sollen. Es stehe mithin fest, dass entgegen der Angaben in den Antragsunterlagen der Amöneburger Kreisel deutlich mehr belastet werde gegenüber dem Ist-Zustand. Es sei mithin nicht glaubwürdig und schlicht falsch, anzunehmen, es werde überhaupt keine Verkehrszunahme im Bereich Amöneburger Kreisel geben.

Die Angaben in dem Verkehrsgutachten, wonach es angeblich eine Entlastung von

Verkehrsvorgängen geben sollte und der Amöneburger Kreisels gerade noch ausreichend leistungsfähig sei, wurden von Einwenderseite ebenfalls in Zweifel gezogen.

Im Zusammenhang mit einem anderen Genehmigungsverfahren betreffend die Fa. Conrad habe es im Jahr 2015 zunächst die Erkenntnis gegeben, der Amöneburger Kreisels sei nicht mehr leistungsfähig. Wie es zu dieser Erkenntnis gekommen und wie damit umgegangen sei, sei auch für dieses Genehmigungsverfahren von Bedeutung. Schließlich sei die Leistungsfähigkeit des Amöneburger Kreisels auch im Jahr 2017 offenbar als nicht gegeben gesehen bzw. angezweifelt worden.

Von Einwenderseite wurde insoweit beantragt, zur Frage der Leistungsfähigkeit des Amöneburger Kreisels für Verkehrsvorgänge aller Art, die zur Genehmigung anstehende Anlage betreffend, und zur Zunahme von Fahrzeugbewegungen aller Art in Verbindung mit der zur Genehmigung anstehenden Anlage betreffend, unter Berücksichtigung der Vollauslastung der Anlage ein neutrales Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Antragstellerin verweist hierzu auf die in den Antragsunterlagen enthaltene verkehrliche Stellungnahme zum MHKW. Darin sei die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes „Amöneburger Kreisels“ nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage (= Planfall) untersucht worden. Zunächst sei auf der Grundlage von Plandaten eine Prognose der zu erwartenden verkehrlichen Veränderungen im Planfall vorgenommen worden. Das durch den Betrieb der Anlage entfallende Lkw-Verkehrsaufkommen sei auf 52 Lkw-Fahrten täglich ermittelt worden. Zusätzliche Kfz-Fahrten entstünden durch den erwarteten Anstieg der Beschäftigtenzahl und Transporte von und zur geplanten Kleinannahmestelle für gemischte Siedlungsabfälle. Diese würden überwiegend mit Pkw oder LKW durchgeführt. Insgesamt werde am Amöneburger Kreisels an Normalwerktagen mit einer Zunahme von 28 Kfz-Fahrten (PKW und LKW) gerechnet. In der Stellungnahme sei gezeigt worden, dass auch bei einer ungünstigeren Verkehrsentwicklung der Amöneburger Kreisels ausreichend leistungsfähig bleibe. Gegenüber dem Bestand erhöhe sich die Verkehrsbelastung in den Spitzenstunden am Knotenpunkt dadurch um weniger als 0,2 %. Dabei sei wie folgt vorgegangen worden: Unter Berücksichtigung der prognostizierten Neuverkehre und der Verkehre anderer Erzeuger seien auf der Basis der verkehrlichen Bestandsdaten am Amöneburger Kreisels die in den Hauptverkehrszeiten zu erwartenden Verkehrsmengen im Planfall ermittelt worden. Für die daraus abgeleiteten Belastungsspitzen sei untersucht worden, ob der Amöneburger Kreisels im heutigen Ausbauzustand in der Lage ist, die durch die Inbetriebnahme der geplanten Anlage entstehenden Neuverkehre aufzunehmen. Die Untersuchung sei nach dem im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen empfohlenen Verfahren vorgenommen worden.

Die von Einwenderseite geäußerten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Einschätzung der Antragstellerin greifen nicht durch. Die verkehrliche Betrachtung hat die aktuelle Verkehrsbelastung und daran angehalten auch die zusätzliche Verkehrsbelastung beleuchtet. Es hat dabei herausgearbeitet, dass sich die Verkehrsbelastung um 0,2 % erhöht. Konkrete Berechnungsfehler oder andere gutachtliche Fehler sind nicht erkennbar gemacht worden.

Ausgegangen ist die Betrachtung davon, dass die bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfälle künftig über das MHKW

entsorgt werden sollen und dass die Anzahl der Abtransporte aufbereiteten Materials reduzieren dürfte. Das ist nachvollziehbar. Geringe zusätzliche Verkehre werden durch die Anlieferung anlagebedingter Hilfsstoffe und den Abtransport von Reststoffen sowie die Anlieferung von Privatpersonen entstehen. Auch das ist nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat das Gutachten nachvollziehbar herausgearbeitet, dass die Verkehrsanlage sowohl Ausbaumerkmale eines konventionellen Kreisverkehrs als auch solche eines so genannten Turbo-Kreisverkehrs enthält, aber sogar für beide Anlagenarten die Qualität des Verkehrsablaufs ausreichend bleibt. Es hat damit sogar für einen schlechteren als den tatsächlichen Fall (nämlich einen rein konventionellen Kreisverkehr auch ohne „Turboanteile“) dessen Ausreichen aufgezeigt.

Soweit frühere Zweifel in vorangegangenen anderweitigen Verwaltungsverfahren betreffend die Leistungsfähigkeit des Amöneburger Kreisverkehrs angeführt werden, entspricht dies nicht der aktuellen Situation. Im Rahmen des hiesigen Genehmigungsverfahrens betreffend die Fa. Conrad (Bescheid vom 29. August 2018, Az. IV/Wi 42 100g 14.11-Conrad) ist gutachtlich nachgewiesen worden, dass die Erhöhung der dortigen Durchsatzleistung zwar mit einer Erhöhung des Verkehrs einhergehen würde, diese aber für den Amöneburger Kreisverkehr als vertretbar angesehen werden konnte. Das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Wiesbaden hatte dem Genehmigungsantrag zugestimmt. Darüber hinaus kann auf ein weiteres hier geführtes Verfahren (Az.: IV/Wi 42-100 h 20.02/16-2020/6 - 006) betreffend die German Environmental Technology Wiesbaden GmbH (GET Wiesbaden), früher Tartech Mineralikaufbereitung GmbH, verwiesen werden, welche am Standort Unterer Zwerchweg 118, 65205 Wiesbaden ihrerseits eine Schlackeaufbereitungsanlage betreibt. Dort sind aktuelle Unterlagen, Stand: Februar 2021, vorgelegt worden. Anlieferzeiten werden dort so gesteuert, dass der Amöneburger-Kreisverkehr zukünftig während der Hauptverkehrszeiten nicht weiter belastet, sondern entlastet wird (dort Kap. 3, S. 16 und Kap. 5, S. 4). Dem folgend bestehen auch dort aus verkehrstechnischer Sicht selbst beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Tiefbau- und Vermessungsamt und Umweltamt - keine Bedenken (Schreiben vom 10. und 11. Februar 2021).

2.5 Anlagenbezogener Verkehr

Thematisch daran anschließend wird von Einwanderseite die Herkunft der Brennstoffe und die daraus sich ergebende Anzahl bzw. Reduzierung der LKW-Fahrten bestritten: Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens habe die Antragstellerin argumentiert, dass - abgesehen von den 70.000 t Restmüll aus dem Stadtgebiet Wiesbaden - die weiteren festen Abfallmengen von mindestens 120.000 t an Ersatzbrennstoffen aus Sortierresten nicht mehr abtransportiert und anderswo in Deutschland verbrannt, sondern vor Ort entsorgt werden könnten. Damit entfielen mehrere 1.000 LKW-Transporte, was sich positiv auf die Ökobilanz des Vorhabens auswirke. Im UVP-Kapitel 6.6 heiße es, „der größte Teil der benötigten Abfälle (Gewerbeabfall) zur Verbrennung werde derzeit schon auf einem Nachbargrundstück im Ferdinand-Knettenbrech-Weg aufbereitet.“ Damit sei aber, so die Einwendung, nicht ausgeschlossen, dass weitere Mengen von außerhalb Wiesbadens stammen und zum MHKW transportiert würden.

Zu verlangen sei eine Zusage der Antragstellerin, dass es tatsächlich zu einer Einsparung an LKW-Fahrten durch kurze Wege innerhalb des Entsorgungsbereiches kommen werde. Diese Zusage sei seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden zu Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

kontrollieren. Durch den Bau des MHKW entfielen laut einem Gutachten des Öko-Instituts 2018 ca. 10.000 bis 12.000 LKW-Fahrten pro Jahr, die normalerweise den Abtransport der Sortierreste über den Amöneburger Kreisel bewältigen müssten. Dies solle gemäß Beschluss des Stadtparlaments Wiesbaden vom 6.9.2019 (Nr. 0382) in einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger abgesichert werden. Eine Ausweitung durch andere Betriebsaktivitäten soll ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss sei noch nicht umgesetzt.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass im Kapitel 3.3.1 des Genehmigungsantrags aufgeführt sei, dass das MHKW unter anderem Abfälle von der Knettenbrech + Gurdulic Unternehmensgruppe (K+G) beziehen werde, welche sich unmittelbar in der Nachbarschaft befindet. Durch diese räumliche Nähe würden die Verkehrswege so gering wie möglich gehalten. Zudem würden durch die Entsorgung vor Ort der Abtransport der Abfälle und somit die Verkehrsbewegungen deutlich minimiert.

Im Rahmen der verkehrlichen Stellungnahme vom März 2019 sei die Leistungsfähigkeit des Amöneburger Kreisel nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage untersucht worden und es habe sich gezeigt, dass auch bei einer ungünstigeren Verkehrsentwicklung der Amöneburger Kreisel ausreichend leistungsfähig bleibe (s. o. unter 2.4).

Die von Einwanderseite gehegten Zweifel sind nach Überzeugung der Behörde ausgeräumt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf die oben unter 2.4 stehenden Ausführungen kann zunächst verwiesen werden.

Darüber hinaus enthält Kap. 4. der Antragsunterlagen die Einsatzstoffe/Abfälle. Dort werden unter Punkt 4.1 die Einsatzstoffe, die Menge und die Art aufgeführt. Die Antragstellerin hat erklärt, dass die im MHKW Wiesbaden verbrannten Abfälle vor Ort bei dem Recycling-Unternehmen Knettenbrech + Gurdulic angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert werden

Auf die Einwendung hin wurde seitens der Genehmigungsbehörde nochmals bei der Antragstellerin ausdrücklich nachgehakt. Es wurde dabei auf Kap. 3 und Kap. 6, Punkt 6.6 der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, wo es heißt, dass „der größte Teil der benötigten Abfälle“ von der Knettenbrech + Gurdulic Unternehmensgruppe (K+G) bezogen werde und dieser derzeit schon auf einem Nachbargrundstück aufbereitet werde, während in der verkehrlichen Stellungnahme davon ausgegangen wird, dass „die - im Sinne von ausschließlich die - bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfälle künftig über das MHKW entsorgt werden“.

Das hat die Antragstellerin mit anwaltlichem Schreiben vom 22. März 2021 getan und ergänzend ausgeführt, es bestehe kein Widerspruch zwischen den zitierten Aussagen: Wenn sie auf den Einwand, für die Verbrennung von Sperrmüll fehle jegliche konkrete und nachvollziehbare Anlieferungsprognose geantwortet habe, dass die im MHKW verbrannten Abfälle vor Ort bei dem Recycling-Unternehmen Knettenbrech + Gurdulic angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert und also komplett über die Firma Knettenbrech + Gurdulic bezogen würden, so sei dies richtig, da sich diese Aussage auf den Abfallteilstrom Sperrmüll bezogen habe.

Der Text in Kap. 3 und Kap. 6 der Antragsunterlagen, wonach nur „der größte Teil der Abfälle“ von der Knettenbrech + Gurdulic Unternehmensgruppe stamme, beziehe sich hingegen auf alle Abfallarten und nicht nur auf einen Teilstrom wie z. B. „Sperrmüll“. Die in

Kap. 3 und Kap. 6 gewählte Formulierung sei richtig, da u. a. auch Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt am MHKW angenommen würden, welche nicht von der K+G angeliefert würden. Als weiteres Beispiel sei hier der Abfallstrom Deponiesickerwasser zu nennen. Auch das Deponiesickerwasser werde nicht von K+G angeliefert. Daher sei die im Antragstext gewählte Formulierung richtig, da der Feststrom, welcher von K+G direkt bezogen werde, im Massenstrom die überwiegende Menge darstelle.

Dieser Klarstellung der Antragstellerin folgend ist in der Nebenbestimmung 1.2 die entsprechende Festlegung erfolgt, dass nämlich in der Anlage ausschließlich Deponiesickerwasser sowie schon bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführte Siedlungs- und Gewerbeabfälle entsorgt werden. Das sind Abfälle, die in der Nachbarschaft der Anlage auf dem Betriebsgelände der Recycling-Anlagen, die zurzeit von Knettenbrech + Gurdulic betrieben werden, angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert werden, und Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt an der hier genehmigten Anlage. Von dem einzusetzenden Deponiesickerwasser dürfen höchstens 7500 t/a per Lkw angeliefert werden. Damit wird die Grundannahme der verkehrlichen Stellungnahme gesichert, nämlich dass nur bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführten Siedlungs- und Gewerbeabfälle künftig über das MHKW entsorgt werden und keine zusätzlichen Anlieferungen von außerhalb erfolgen werden.

In der Online-Konsultation ist ergänzend eingewandt worden, dass für die Verbrennung von Sperrmüll eine konkrete und nachvollziehbare Anlieferungsprognose fehle. Soweit eine Abfallannahme seitens „Dritter“ für möglich gehalten wird, muss diese Option mit den maximal möglichen Abfallmengen und Anlieferungsfahrten ebenfalls dargelegt und bewertet werden.

Die vom MHKW angenommenen Abfälle (gemäß Abfallkatalog, siehe Antrag Kap. 6 Punkt 6.6), werden zum größten Teil von K+G bezogen. Zu diesem Zweck wurde mit diesem Unternehmen ein Brennstoffliefervertrag über die Belieferung des MHKW abgeschlossen. Die Annahme von Sperrmüll Dritter erfolgt ebenfalls über K+G und somit wird hier kein zusätzlicher Verkehr für das MHKW entstehen, da diese Abfallmengen ebenfalls über die bereits bestehende Kontingentierung der K+G läuft.

Der am Standort aufbereitete Gewerbeabfall wird zukünftig nicht mehr abtransportiert und anderswo in Deutschland verbrannt, sondern vor Ort in der Anlage thermisch verwertet.

3. Anlagentechnik

3.1 BVT-Schlussfolgerungen 2019

Fast alle Einwenderinnen und Einwender tragen ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit vor und fordern neben den Emissionsgrenzwerten für Schadstoffe auch Vorgaben für die beste verfügbare Technik. Für die Anlage sei auch während der gesamten Laufzeit von 20 bis 30 Jahren ein hohes technisches Niveau aufrechtzuerhalten und ggf. eine Anpassung an neue Grenzwerte sicherzustellen. Deshalb müsse geprüft werden, ob die geplante Anlage bereits dem

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019
Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung in allen Aspekten entspricht.

Die BVT-Schlussfolgerungen unter Nummer 1.5.2.2 (Tabelle 5) für HCl weisen für Neuanlagen eine Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte von $<2 - 6 \text{ mg/Nm}^3$ aus. Beantragt sei jedoch ein höherer Wert von 8 mg/Nm^3 .

Ferner tragen die Einwenderinnen und Einwender vor, dass die beantragten Werte für CO und NH_3 an der oberen Grenze der Empfehlungen der o. g. BVT Schlussfolgerungen lägen.

Weiter tragen die Einwenderinnen und Einwender vor, dass für Dioxine und Furane sowie dioxinähnliche PCB (Tabelle 7) sich in den Antragunterlagen keine Emissionsgrenzwerte, sondern nur Werte zur Beurteilung der Zusatzbelastung zu finden sind. Für die beantragte Anlage ist in diesem Punkt eine Nachbesserung im Genehmigungsverfahren nötig.

Es wurde weiter vorgetragen, dass auch geprüft werden muss, ob sich für das Vorhaben nicht absehbar bereits neue oder strengere Grenzwerte, z. B. für NO_x -, Quecksilber oder weitere bisher nicht quantifizierte Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe, abzeichnen. Dies ist bei einer Anlage, die über die nächsten 20 bis 30 Jahre die Umwelt mit erheblichen Schadstoffen belasten wird, zu berücksichtigen.

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender forderten, dass es sichergestellt sein muss, dass die Anlage schon jetzt auf die absehbare Verschärfung und Anpassung der Grenzwerte eingestellt ist. Dies ist schon im Genehmigungsverfahren durch Gutachten zu prüfen und festzuschreiben.

Die Antragstellerin erwidert, dass die aus den BVT-Merkblättern entwickelten BVT-Schlussfolgerungen für die Mitgliedsstaaten verbindliche Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen vorgeben. Das bedeute, dass der Stand der Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen aus Industrietätigkeiten für alle Mitgliedstaaten verbindlich auf europäischer Ebene festgelegt wird.

Die Antragstellerin erklärt, dass bereits jetzt bei der geplanten Anlage die genannten Maßnahmen der BVT-Schlussfolgerungen 2019 umgesetzt würden. Im Antrag werde die Umsetzung im Kapitel 11, aufgliedert und nach den einzelnen BVT-Kapiteln beschrieben.

Dies gelte entgegen der Darstellung in den Einwendungen auch für die beantragten Grenzwerte für HCl und NH_3 . Dies ergebe sich aus Folgendem:

Die geltenden Emissionsgrenzwerte für Deutschland seien in der 17. BImSchV vom Mai 2013 festgeschrieben. Die 17. BImSchV beziehe ihre Emissionsgrenzwerte auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol-% O_2 tr.

Da die Abfallverbrennungsanlage mit weniger als 11 Vol-% O_2 tr. betrieben werden sowie über eine Abgasreinigungsanlage zur Minimierung der Emissionen verfügen solle, seien die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV auch bei geringeren Sauerstoffkonzentrationen einzuhalten. Eine Umrechnung der jeweiligen Emission auf den Bezugssauerstoffgehalt dürfe mit Nutzung einer Abgasreinigungsanlage für diese Emission nicht mehr erfolgen.

Die Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen 2019 würden immer auf einen Bezugssauerstoff von 11 Vol-% tr. hochgerechnet (Verdünnungsrechnung). Dieses sei nach Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

den Regelungen der 17. BImSchV verboten. Bei üblichen Betriebssauerstoffgehalten, die wesentlich kleiner seien als 11 Vol-% O₂ tr., bedeute dies für die beantragten Grenzwerte für HCl und NH₃, dass diese niedriger lägen als die oberen BVT-assoziierten Emissionswerte, die nach den BVT Schlussfolgerungen empfohlen werden.

Im Antragskapitel 8.4.3 Luftreinhaltemaßnahmen würden für die Dioxine und Furane Grenzwerte beantragt.

Sollte der Gesetzgeber zukünftig Grenzwerte verschärfen, seien alle Anlagenbetreiber davon betroffen. Deren Umsetzung sei mit den dann gesetzlich gebotenen Mitteln und Vorschriften zu bewerkstelligen.

Auf den beantragten HCl-Wert von 8 mg/Nm³ wird unter dem Punkt NB 6.3.1 der Begründung bereits ausführlich eingegangen. Eine Umsetzung der genannten BVT-Schlussfolgerungen 2019 in deutsches Recht gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG hat bislang nicht stattgefunden. Unmittelbare Rechtspflichten für die Antragstellerin ergeben sich aus den BVT-Schlussfolgerungen nicht.

In der Online-Konsultation ist ergänzend gefordert worden, dass auch die Einholung eines Rechtsgutachtens zur Klärung der Rechtsfrage, ob das geplante MHKW dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 12. November 2019 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der EU-Richtlinie 2010/75 entspricht und wenn nein, welche Rechtsfolge die Unvereinbarkeit für das Genehmigungsverfahren hat, beantragt worden. Das Verfahren ist bis zur Erstellung des Gutachtens auszusetzen.

Die Einholung eines Gutachtens hierzu ist nicht notwendig. Die Bedeutung der BVT-Schlussfolgerungen ist der Genehmigungsbehörde bekannt.

3.2 Anlagenwirkungsgrad

Einwenderinnen und Einwender tragen vor, dass ein ökobilanzieller Nachteil des beantragten MHKW im Vergleich zu anderen Anlagen vorliege, :

Es werde weniger Wärmeenergie ausgekoppelt als technisch möglich, da weniger Wärme für das Stadtgebiet Wiesbaden benötigt und abgenommen werde. Damit erfülle die Anlage nicht die Anforderungen an einen sparsamen bzw. effizienten Umgang mit Energie. Der energetische Wirkungsgrad der Anlage liege bei der reinen Verstromung im Sommer bei lediglich ca. 26 %. In diesem Zusammenhang sei auch der Einsatz des Deponiesickerwassers kritisch zu beleuchten.

Die Antragstellerin erwidert, die Verpflichtung zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gelte im Zusammenspiel mit den übrigen geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts. Diese ergäben sich zusätzlich aus § 13 der 17. BImSchV, aus den BVT-Schlussfolgerungen 2019 hinsichtlich des Kesselwirkungsgrades und der Bruttowärmeleistung sowie aus dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG).

Die Erfüllung dieser Vorgaben müsse technisch möglich und der Antragstellerin hinsichtlich der Betriebsabläufe zumutbar sein.

Ökobilanzielle Betrachtungen würden im Rahmen eines Antrags nach dem BImSchG nicht durchgeführt.

Weiter führt die Antragstellerin aus, der Nachweis zur Beurteilung der Energieeffizienz bzw. des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie erfolge für die geplante Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach

1. dem KWK-Gesetz

Das MHKW arbeite nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades werde eine Entnahme-Kondensations-Turbine eingesetzt. Die Anlage werde immer mit maximal notwendiger Fernwärmeauskopplung betrieben. Der nicht zur Fernwärmeerzeugung benötigte Dampf werde immer komplett zur Stromerzeugung genutzt.

2. dem KrWG

Die Anlage erfülle die Vorgaben des KrWG (R1-Kriterium) wie in Kapitel 6.1 des Antrags nach BImSchG beschrieben. Die Abfallentsorgung erfolge nach den Grundsätzen des KrWG, dass der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen den Vorrang gebe. Ein hoher R1-Faktor (klimakorrigiert) von 0,94 Prozent bescheinige die Energieeffizienz der Anlage im Normalbetrieb.

3. den BVT Richtlinien

Bei dem MHKW werde eine Entnahme-Kondensationsturbine eingesetzt, womit in Anlehnung an die BVT 2 der genannten BVT-Schlussfolgerungen 2019 bezüglich der Berechnung und BVT 20 bezüglich der einzuhaltenden Werte der elektrische Bruttowirkungsgrad für den Vollkondensationslastfall einzubeziehen sei. Im Rahmen des Abnahme- bzw. Leistungstests der Verbrennungsanlage werde sowohl der elektrische Bruttowirkungsgrad als auch der Kesselwirkungsgrad unter Volllast nachgewiesen.

Unter dem Punkt Klimaschutz wird bei der Begründung bereits auf den sparsamen bzw. effizienten Umgang mit Energie eingegangen.

4. Einsatzstoffe/Abfälle

4.1 Einsatzstoffe, Menge und Art

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender äußern sich zu Art und Menge der Einsatzstoffe:

Sie kritisieren den beantragten Abfallkatalog hinsichtlich der Verbrennung von Sperrmüll (AS 200307), da dieser Abfall bisher mit über 60.000 t/a nach vorheriger Sortierung im benachbarten Biomasseheizkraftwerk entsorgt werde. Es wird gefordert, sicherzustellen, dass die Menge an gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll, die in der beantragten Anlage verbrannt werden soll, tatsächlich auf die nicht mehr sortierfähigen Reste begrenzt wird.

Es werden von den Einwenderinnen und Einwendern strenge Vorgaben an die Dokumentation, regelmäßige Probeentnahmen und Abnahmekontrollen gefordert sowie für die Behandlung und Sortierung der Abfälle, die u. a. auf dem Gelände des MHKW in der Kleinannahmestelle von Privaten und Gewerbetreibenden angeliefert werden können.

In den meisten Einwendungen wird gerügt, dass im Antrag zu den Zielen der Abfallvermeidung und -sortierung unzureichende Angaben gemacht würden: Im Antragskapitel 7.2.1.1 werde ausgeführt, dass gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleinanlieferungsbereich „in einem weiteren Verfahrensschritt dem Abfallbunker zugeführt“ werden sollen. Außerdem sollen „Gewerbetreibende ihre Gewerbeabfälle an der thermischen Abfallentsorgungsanlage abgeben“ können. Von einer vorgeschalteten sorgfältigen Sortierung sei nicht die Rede.

Die Antragstellerin erwidert, dass unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 GewAbfV die Abfälle 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) und 20 03 07 (Sperrmüll) nur angenommen würden, soweit es sich um Gemische handle, die auf Grund ihrer Verschmutzung/Anhaftung, Kleinteiligkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht in einer Vorbehandlungsanlage sortiert werden könnten und/oder auf Grund der 90/10 Regelung nicht vorsortiert werden müssten.

Weiter führt die Antragstellerin aus, dass bei Anlieferung im Kleinanlieferungsbereich eine Annahmekontrolle durchgeführt werde. Die annehmende Stelle führe die Dokumentation und Annahmekontrolle bzgl. der Gemische nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV durch. Die Einhaltung der 90/10-Regelung zur Entsorgung der Gemische nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV obliege dem Abfallerzeuger. Die Zulässigkeit der Lieferung sei der annehmenden Stelle vor jeder Anlieferung zu belegen (Nachweis eines Sachverständigen, vgl. § 4 Abs. 6 GewAbfV). Sowohl die Annahmekontrolle vor Ort als auch die Zulässigkeitsklärung des Abfallerzeugers werden im Betriebstagebuch dokumentiert.

Um die Einhaltung der 90/10 Regelung sicherzustellen wurde von der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung (10.2) im Genehmigungsbescheid festgelegt.

4.2 Deponiesickerwasser als Einsatzstoff

In den meisten Einwendungen wird moniert, dass die geplante Verbrennung von 20.000 t/a Deponiesickerwasser bisher in der Diskussion um das Vorhaben weder in den politischen Gremien noch in der Öffentlichkeit erwähnt worden sei und dass über die Gefahren bei der Verbrennung dieses Deponiesickerwassers keine genauen Angaben in den Antragsunterlagen vorhanden seien. Die Einwenderinnen und Einwender sind der Auffassung, dass das Kapitel 7 des UVP-Berichts eine sehr rudimentäre Analyse der Zusammensetzung des Sickerwassers aus den Jahren 2017 bis 2018 durch die ELW selbst sei, die offenbar ein starkes Eigeninteresse an einer Verbrennung habe, da das Sickerwasser bisher aufwendig gereinigt und in das Klärwerk eingeleitet werde. Aus der Tabelle gehe hervor, dass manche Schadstoffe nur einmal jährlich gemessen werden (Chrom, Cyanid), bei anderen Stoffen wie Arsen

durchaus starke Schwankungen zwischen den Quartalsmessungen zu verzeichnen seien.

Ohne eine eingehende, aktuelle Analyse könne das Gefahrpotenzial nicht realistisch eingeschätzt werden. Es gebe auch keine Ausführungen zu den Vorteilen der Verbrennung des Sickerwassers gegenüber der bisherigen Entsorgung über das Klärwerk. Daher wird bei den meisten Einwendungen vermutet, dass diese große Menge an Sickerwasser zur Abkühlung der nicht verwendbaren Wärmeenergie bzw. der überschüssigen Fernwärme verwendet werden solle.

Zur Herkunft, Zusammensetzung und Menge der restlichen Abfallmengen mit den AS 191210 und 191212 gebe es keine Ausführungen in den Antragsunterlagen.

Im Kapitel 6.4.3 und im Formular 7/1 der Antragsunterlagen ist die Herkunft, Zusammensetzung und die jeweilige Abfallmenge aufgeführt.

Die Antragstellerin erwidert, dass der Einsatz von Deponiesickerwasser im Antrag in den Kapiteln 3, 6, 7 und 11 aufgeführt und vollumfänglich beschrieben sei.

In dem Formular 7.1 (zu dem dort genannten Stoff RA2) sowie aus der Anlage 7.1 Analysen Deponiesickerwasser seien alle notwendigen Inhaltsstoffe angegeben.

Das Deponiesickerwasser sei kein gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung 2014/955/EU. Im Deponiesickerwasser seien keine gefährlichen Stoffe gemäß der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 enthalten.

Das Deponiesickerwasser werde, wie im Kapitel 6.4.1.1.1 erläutert, in den Feuerraum eingedüst und verdampfe dort.

Die Antragstellerin führt aus, dass sie gewährleisten, dass das Deponiesickerwasser nicht zur Abkühlung von Überschusswärmeenergie verwendet wird.

Die Anlage arbeite nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades werde eine Entnahme-Kondensations-Turbine eingesetzt. Die Anlage werde immer mit der maximal möglichen Fernwärmeauskopplung betrieben. Der nicht zur Fernwärmeerzeugung benötigte Dampf werde immer komplett zur Stromerzeugung genutzt.

Die Einwenderinnen und Einwender haben in der Online-Konsultation dargestellt, dass - wie aus der Antwort des Dezernats Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 22. Juni 2020 zum Thema Verbrennung Deponiesickerwasser auf eine Anfrage der GRÜNEN vom 12. Mai 2020 hervorgehe - derzeit noch keine Vereinbarung zur Bereitstellung der 20.000 t Sickerwasser durch die ELW bestehe.

Die Antragstellerin hat darauf erwidert, dass Fragen des Bedarfs und der vertraglichen Sicherstellung nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens seien.

Die Verbrennung von Sickerwasser wurde bei der behördlichen Prüfung des Genehmigungsantrags dahingehend berücksichtigt, ob die Vorgaben des Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

Immissionsschutzrechts, insbesondere die Einhaltung vorgegebener Grenzwerte gesichert ist. Das ist auch beim beantragten Einsatz von Sickerwasser der Fall. Eine Alternativenprüfung - vergleichbar mit einer Planrechtfertigung - verlangt das Immissionsschutzrecht nicht. Auch die von § 4 e Nr. 6 der 9. BImSchV geforderte Alternativenprüfung zielt nur ab auf Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebs (z. B. bei der Art der Abgasreinigung) zu verstehen, nicht auf Alternativen zur Erreichung des Vorhabenzwecks durch eine andersartige Anlage (vgl. Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Fn. 17 zu § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV).

Dem folgend verlangt die Genehmigung auch nicht explizite Vorteile einer Verbrennung gegenüber einer Entsorgung in einer Kläranlage.

4.3 Eingangskontrolle

Von fast allen Einwenderinnen und Einwendern wird ein Qualitätsmanagement gefordert, das die Herkunft und die Zusammensetzung des zu verbrennenden Gewerbeabfalls eng begleitet.

Da die meisten Schwermetallemissionen im Betrieb über wenige Minuten bzw. Stunden gemessen würden (und der Anlagenbetreiber ggf. zuvor über die Messung informiert sei), gebe es bei vielen gefährlichen Stoffen über den größten Teil des restlichen Jahres keinerlei Kontrolle. Daher müsse schon die Kontrolle des Abfallinputs gewährleistet und jederzeit durch das Umweltamt der Stadt - auch unangekündigt - möglich sein.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Eingangskontrolle der Abfälle unter Kapitel 6.4.1.1.1 Abfallannahme und Eingangskontrolle der Antragsunterlagen beschrieben sei. Wie im Kapitel 11.2.1 beschrieben werde ein Umweltmanagementsystem (UMS), entsprechend der Verordnung Nr. 1221/2009 Umweltmanagement und Umweltberichtsprüfung (E-MAS) eingeführt. Damit würden die Vorgaben der BVT 1 - Erarbeitung und Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) der o. g. BVT-Schlussfolgerungen 2019 umgesetzt.

Die Antragstellerin führt aus, dass die gesamte Umweltschutzleistung der Verbrennungsanlage durch ein Abfallstrommanagement begleitet werde und nachstehend aufgeführte Techniken (a) bis (c) angewandt würden.

a) Festlegung der Abfallarten, die verbrannt werden können

Basierend auf den Eigenschaften der Verbrennungsanlage erfolge die Identifizierung der Abfallarten, die verbrannt werden können, z. B. hinsichtlich des physikalischen Zustands, der chemischen Eigenschaften, der gefährlichen Eigenschaften und der zulässigen Bereiche von Heizwert, Feuchte, Aschegehalt und Größe.

b) Aufbau und Implementierung von Abfallcharakterisierungsverfahren und Vorprüfungsverfahren vor Abfallannahme

Diese Verfahren zielten darauf ab, die technische (und rechtliche) Eignung von Abfallbehandlungsmaßnahmen für einen bestimmten Abfall vor der Annahme des Abfalls in der Anlage zu gewährleisten. Sie umfassten Verfahren zur Erfassung von

Informationen über den Abfallinput und könnten Abfall und Probenahme und Charakterisierung beinhalten, um ausreichende Kenntnisse über die Zusammensetzung der Abfälle zu erlangen. Die Vorprüfung von Abfällen sei risikobasiert, wobei beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die von den jeweiligen Abfallvorbesitzern bereitgestellten Informationen berücksichtigt würden.

c) Einrichtung und Durchführung von Abfallannahmeverfahren

Die Annahmeverfahren zielten darauf ab, die abfallspezifischen Kriterien der Vorabprüfung zu bestätigen. Diese Verfahren definierten die zu überprüfenden Elemente bei der Abfalllieferung zur Anlage sowie die Kriterien für die Annahme und Ablehnung von Abfällen. Sie könnten Abfallproben, Inspektionen und Analysen umfassen. Die Verfahren zur Abfallannahme seien risikobasiert, wobei beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen, sowie die von den jeweiligen Abfallvorbesitzern bereitgestellten Informationen berücksichtigt würden. Die abfallrelevanten Informationen der jeweiligen Abfallarten seien in BVT 11 aufgeführt.

Die Überwachung aller beantragten Emissionsgrenzwerte erfolgt nach den Vorgaben der 17. BImSchV.

Zur sicheren Abscheidung von Schwermetallen wird mittels redundanter Systeme kontinuierlich Aktivkoks als Adsorbens eingesetzt. Dies stellt eine sichere Abscheidung von Schwermetallen sicher.

Auf die Abfalleinstufung der angenommenen Abfälle einer Abfallentsorgungsanlage (Inputkatalog) wurde bei behördlicher Überprüfung bereits bei der Begründung eingegangen.

4.4 Herkunft der Abfälle

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender bemängeln, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass Abfälle, die von außerhalb Wiesbadens stammen, zum MHKW transportiert werden. So werde z. B. im UVP-Bericht (Kap. 1.3.1) ausgeführt, dass „Großanlieferung von gewerbetreibenden Dritten angenommen“ werden.

Die Antragstellerin erwidert, wie bereits unter 4.1 ausgeführt befinde sich der Input des geplanten MHKW bereits auf dem Gelände der K+G. Mögliche Anlieferungen Dritter, d. h. einzelner Gewerbetreibender seien demgegenüber vernachlässigbar gering. Abfälle von anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften außer den Genannten würden nicht angenommen, ein Müllimport finde nicht statt. Der am Standort aufbereitete Gewerbeabfall werde zukünftig nicht mehr abtransportiert und anderswo in Deutschland verbrannt, sondern vor Ort in der Anlage thermisch verwertet.

In der Online-Konsultation ist von einer Einwenderin gefordert worden, die Zusage der Antragstellerin, dass ein Müllimport nicht stattfindet, dahingehend zu sichern, dass Mülltransporte von außerhalb des Stadtgebietes Wiesbaden durch andere Körperschaften, beteiligte Gesellschaften und / oder Gewerbetreibende ganz untersagt oder auf einen minimalen Anteil von 1 % der jährlichen Gesamtmenge begrenzt werden.

Ein weiterer Einwender hat in der Online-Konsultation ergänzt, dass er davon ausgehe, dass die maximal mögliche Auslastung der Anlage nur durch zusätzlichen (neuen) Müllimport erreicht werden kann. Wenn behauptet werde, es werde nur bzw. im Wesentlichen das verbrannt, was auch bisher schon bei K+G angeliefert wird, so müsse von dem Unternehmen verlangt werden, für die letzten 5 Jahre nachprüfbar mitzuteilen, welche verbrennbaren Abfallmengen konkret angeliefert worden sind.

Mögliche Anlieferungen Dritter. d. h. einzelner Gewerbetreibender, sind vernachlässigbar gering; Abfälle von anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften, außer den Genannten werden nicht angenommen, ein Müllimport findet nicht statt. Der am Standort aufbereitete Gewerbeabfall wird zukünftig nicht mehr abtransportiert und anderswo in Deutschland verbrannt, sondern vor Ort in der Anlage thermisch verwertet.

4.5 Biogener Anteil

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender äußern sich dazu, dass der Restmüll in Wiesbaden zu etwa 1/3 noch biogene Abfälle (siehe Abfallanalyse der ELW) enthalte. Zudem verfüge Wiesbaden mit dem benachbarten Biomasse-Heizkraftwerk (BMHKW) über eine Anlage zur Herstellung von Strom und Wärme aus Abfällen biogenen Ursprungs. Es müsse sichergestellt sein, dass dieser biogene Anteil der Abfälle möglichst vollständig im benachbarten BMHKW verbrannt wird. Dies sei analog zum Strommarkt ein wichtiges Kriterium für Verbraucher, die ihren Energiebedarf aus nachweislich nachhaltigen Energiequellen gedeckt wissen wollen und nicht aus einer Mischung mit Verpackungsmüll fossilen Ursprungs. Dieses Angebot müsse vom städtischen Energieversorger differenziert und transparent gegenüber den Kunden dargestellt werden. Das setze voraus, dass es eine konsequente Aufgabenteilung zwischen dem bestehenden BMHKW und der geplanten Restmüllverbrennung gibt. In dem Antrag zum MHKW finde sich dazu keine Aussage. Daher sei im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass durch Kontrollen eine sorgfältige Sortierung der Abfallarten und damit eine Verringerung der Abfallmenge und der Emissionen gewährleistet wird. Dazu sei der Antragstellerin eine engmaschige Abfallbilanz mit Herkunftsnachweis und deren Veröffentlichung aufzuerlegen.

Die Antragstellerin erwidert, durch die konsequente Sortierung des biogenen Anteils von Privathaushalten in die bereitgestellten Biotonnen könne der biogene Anteil im Siedlungsabfall reduziert werden.

Die Antragstellerin habe keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Siedlungsabfalls aus der grauen Tonne. Es könne aber individuell bei dem städtischen Energieversorger einen nach persönlichen Wünschen individuellen Stromvertrag abgeschlossen werden. Über den angebotenen Strommix könne der Verbraucher selbst entscheiden. Die Eingangskontrolle der Abfälle am MHKW sei unter Kapitel 6.4.1.1.1 Abfallannahme und Eingangskontrolle der Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragstellerin führe wie im Kapitel 11.2.1 beschrieben ein Umweltmanagementsystem (UMS) orientiert an der Verordnung Nr. 1221/2009 Umweltmanagement und Umweltberichtsprüfung (E-MAS) ein. Damit würden die Vorgaben der BVT 1 – Erarbeitung und Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) umgesetzt. Darüber hinaus würden die Vorgaben der BVT 9 der Buchstaben a) - c) „Verbesserung der Umweltschutzleistungen der Verbrennungsanlage durch ein Abfallstrommanagement“ für das MHKW Wiesbaden umgesetzt. Um die gesamte Umweltschutzleistung der Verbrennungsanlage durch Abfallstrommanagement zu verbessern, seien alle nachstehend aufgeführten Techniken (a) bis (c), wie bereits oben zu 4.3 ausgeführt, auch hier anzuwenden.

Durch das von der Antragstellerin vorgesehene Abfallstrommanagement entsprechend BVT 9 der BVT-Schlussfolgerungen 2019 ist eine Verbesserung der allgemeinen Umweltschutzleistungen von Feuerungsanlagen für alle verwendeten Brennstoffe im Rahmen des Umweltmanagementsystems gegeben.

4.6 Asche- / Schlackedeponierung

Fast alle Einwenderinnen und Einwender tragen vor, dass die angegebene Menge an Schlacke nicht plausibel sei. Die anfallende Schlacke werde mit rund 27.000 t/a sehr niedrig angesetzt. Bei 195.000 t/a an Einsatzstoffen betrüge der Schlackeanteil dann nur rund 14 %.

Die Antragstellerin führte aus, das im Vorfeld der Beantragung der Anlage mehrfach über den Jahresverlauf repräsentative Brennstoffproben gezogen und analysiert worden seien. Diese Analysen hätten den angegebenen Wert für den Ascheanteil ergeben, und wurden daher als Grundlage herangezogen.

Ein Einwender hat in der Online-Konsultation dieser Aussage widersprochen. Er hat die Antwort des Dezernats für Stadtentwicklung vom 22. Mai 2020 zum Thema Restmülltransporte (Anfrage Fraktion GRÜNE vom 21.4.2020) zitiert. Dort werde für 2019 mit einem 30%-Anteil an Asche gerechnet. Es seien von fast 42.000 Tonnen Restmüll rund 12.600 Tonnen als Asche auf die Deponie Dyckerhoff entsorgt worden.

Die Antragstellerin hat dem entgegnet, dass die Entsorgung der Asche unabhängig von der konkret anfallenden Menge gewährleistet und im Übrigen nicht antragsgegenständlich sei.

Wie bereits in der Begründung zum Punkt Abfallrecht erläutert, ist die Einstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Durch einen technisch einwandfreien Betrieb der Müllverbrennungsanlage, welcher durchaus auch aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Antragstellerin ist, ist sichergestellt, dass ein optimaler Ausbrand und somit ein geringer Schlackeanteil anfällt.

5. Umweltauswirkungen

5.1 Notwendigkeit der Anlage und Minimierungsgebot

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender vertreten die Auffassung, dass es keine dringenden technischen und finanziellen Gründe für den Betrieb einer eigenen Anlage in Wiesbaden gebe und dass auch keine Kapazitätsengpässe bei der Müllverbrennung erkennbar seien, daher sei die Notwendigkeit für eine Müllverbrennungsanlage in Wiesbaden nicht gegeben.

Eine zusätzliche, neue Anlage in der Landeshauptstadt Wiesbaden werde, im Gegensatz zu den Zielen des Immissionsschutzes, im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen.

Aus diesem Grund erfülle die Anlage nicht das Minimierungsgebot des BImSchG. Dem Vorhaben fehle somit der Nachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, wonach Energie sparsam und effizient zu verwenden ist.

Die Antragstellerin führt dazu aus, dass eine Bedarfsprüfung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht stattfindet und dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Verpflichtung zur Prüfung einer Null-Variante, sondern nur zur Darstellung der vom Vorhabenträger geprüften Varianten (§ 4a Abs. 1 Nr. 7 und § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV) bestehe. Das Minimierungsgebot gelte nur dann, wenn eine Anlage errichtet wird; aus ihm folge nicht der Verzicht auf die Anlage (Null-Variante). Der Nachweis zur Beurteilung der Energieeffizienz bzw. dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energien erfolge für die geplante Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie bereits auch unter Punkt 3.2 aufgeführt sei.

Bei dem MHKW Wiesbaden werde eine Entnahme-Kondensationsturbine eingesetzt, womit in Anlehnung an die BVT 2 bezüglich der Berechnung und BVT 20 bezüglich der einzuhaltenden Werte der elektrische Bruttowirkungsgrad für den Vollkondensationslastfall einzubeziehen sei. Im Rahmen des Abnahme- bzw. Leistungstests der Verbrennungsanlage werde sowohl der elektrische Bruttowirkungsgrad als auch der Kesselwirkungsgrad unter Volllast nachgewiesen.

Eine Einwenderin hat in der Online-Konsultation der Antragstellerin darin zugestimmt, dass eine absolute Bedarfsprüfung im Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen sei. Gleichwohl sei der Bedarf in Relation zu alternativen Möglichkeiten nachzuweisen. Hier habe das Ökoinstitut in seinem Gutachten herausgearbeitet, dass die jetzt beantragte Anlage in Wiesbaden weder hinsichtlich der zu entsorgenden Mengen noch hinsichtlich des Energiebedarfs erforderlich sei.

Einer Planrechtfertigung oder Bedarfsprüfung bedarf es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht. Auch die von § 4 e Nr. 6 der 9. BImSchV geforderte Alternativenprüfung greift hier nicht zu Gunsten der Einwendungen:

Die danach zu beschreibenden Alternativen sind nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebs (z. B. bei der Art der Abgasreinigung) zu verstehen, nicht Alternativen zur Erreichung des Vorhabenzwecks durch eine andersartige Anlage (vgl. Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Fn. 17 zu § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV).

Diese Alternativenprüfung nach § 4 e Nr. 6 der 9. BImSchV mag technische Verfahrensalternativen erfassen, darüber hinaus nicht auf solche (bspw. produktionsbezogenen) Verfahrensalternativen beschränkt sein, sondern bauliche oder stoffliche Varianten einschließen und eine Begrenzung nur noch unter dem Prüfungsbezugspunkt der „schädlichen Umwelteinwirkung“, bzw. der „Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen“ finden. Die Nr. 2 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV nennt hier im Falle der Relevanz für das Vorhaben beispielhaft Kriterien wie die Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des UVP-pflichtigen Vorhabens. Anhand der bislang nicht vorhandenen fachrechtlichen Relevanz wird diesbezüglich aber eine Anwendung in den meisten Fällen ausscheiden, so dass diese nicht zu prüfen bzw. nicht im UVP-Bericht darzustellen sind (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 93. EL August 2020, 9. BImSchV § 4e Rn. 17 ff.).

So ist es hier: Die beispielhaft in Nr. 2 der Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV genannten Standortalternativen sind mangels Normierung als Genehmigungsvoraussetzung nach der derzeitigen Rechtslage im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen nicht zu prüfen (Wolf, ZUR 2018, 457,461). Ausgeschlossen sind hier mithin Prüfungen etwa dahingehend, ob eine andere Anlagenart oder eine Aufstellung der Anlage an einem anderen Standort weniger Probleme bereiten würde; das wäre angesichts des gebundenen Charakters der Genehmigung nur möglich, wenn eine solche Prüfung als Genehmigungsvoraussetzung vorgeschrieben wäre, was nicht der Fall ist (Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020 BImSchG § 6 Rn. 47 mit Verweis auf BVerwG, NVwZ 2008, 789 f; BayVGH, NVwZ-RR 2002, 33); ebenso wenig wie ein Bedarfsnachweis.

Das Gutachten des Öko-Institutes fällt deshalb nicht mehr in den Bereich der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages.

5.2 Immissionen, allgemein - keine Zulassung zusätzlicher Immissionsbeiträge

Eingewandt wird, dass keinerlei zusätzliche Immissionsbeiträge zugelassen werden könnten:

In Bezug auf Immissionen aller Art werde davon ausgegangen, dass in dem Gebiet und insbesondere am Einwendergrundstück gesundheitsschädliche und damit enteignende Immissionsbelastungen vorliegen. Dies müsse zur Folge haben, dass durch weitere Anlagen wie der zur Genehmigung beantragten keinerlei zusätzlicher Immissionsbeitrag zugelassen werden könne.

Es sollten alle von Unternehmen im Deponiegebiet vorgenommenen Messergebnisse und Gutachten sowie solche der öffentlichen Hand beigezogen und ausgewertet werden, hierunter auch der TÜV-Bericht „Staubimmission Bereich Dyckerhoffbruch Wiesbaden“, Stand 01.11.2013.

Im Rahmen der Online-Konsultation ist ergänzend gefordert worden, alle Immissionseinwirkungen und die Gesamtbelastung seien nicht berechnungsbezogen, sondern konkret einwirkungsbezogen in Bezug auf deren Gesundheitsgefahren zu untersuchen. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens ist beantragt worden.

Die Antragstellerin entgegnet, Ihr sei von einer bereits bestehenden, in enteignender Weise gesundheitsschädlichen Vorbelastung nichts bekannt.

Das Vorhaben sei wegen seiner irrelevanten Zusatzbelastungen genehmigungsfähig, selbst wenn die Gesamtbelastung hinsichtlich Luftreinhaltung und Staub in der Umgebung des Einwenders bereits ausgeschöpft wäre. Sie bezieht sich dabei auf Nr. 3.2.1 TA Lärm und Nr. 4.2.2 TA Luft. Aus Nr. 4.6.2.1 TA Luft ergebe sich, dass eine Ermittlung der Vorbelastung bei irrelevanter Zusatzbelastung in keinem Fall erforderlich sei. Dies gelte auch für Feinstaub. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Nr. 4.2.1 und 4.7 TA Luft.

Die behördliche Überprüfung hat ergeben, dass die Einwendung nicht zur Versagung der Genehmigung führt. Wie bereits oben ausgeführt: Es wurde bezüglich Luftschadstoffen zur Beurteilung der Erheblichkeit der ermittelten Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für Schadstoffe nach der Nummer 4.2.2 der TA Luft die Irrelevanzgrenze von 3,0 % des entsprechenden Beurteilungswertes herangezogen. Im Nachgang zum Online-Konsultation wurde ein Bericht (Nr. M 95 564/4) des Sachverständigenbüros Müller-BBM über die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für PM₁₀ und die Staubinhaltsstoffe an drei in der direkten Nachbarschaft liegenden ausgewählten Immissionsaufpunkte nachgereicht, und die Ergebnisse haben gezeigt, dass die ermittelten Kenngrößen der Zusatzbelastung für alle betrachteten Luftschadstoffe unter 0,5 % des entsprechenden Beurteilungswertes liegen und damit sogar eben die Irrelevanzgrenze sehr deutlich unterschritten wird. Für Schwefeloxid-, Stickstoffoxid-, Ammoniak- und Fluorwasserstoffimmissionen hat ein Vergleich der ermittelten maximalen Zusatzbelastungen mit den irrelevanten Zusatzbelastungen ergeben, dass Letztere für Stickstoffoxid- und Fluorwasserstoffimmissionen deutlich unterschritten sind. Bei Schwefeldioxid liegt zwar am Ort der höchsten Belastung eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle vor, so dass die Immissionskenngrößen ermittelt wurden, aber unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich hier bei einem Immissionswert von 20 µg/m³ gem. Tab. 3 TA Luft eine Immissionsgesamtbelastung von nur 9,2 µg/m³.

Was die Schadstoffdepositionen durch Staub und Staubinhaltsstoffe angeht, so bleibt nochmals festzuhalten, dass die Immissionszusatzbelastung im Immissionsmaximum überwiegend weniger als 1 % der Immissionswerte der Nr. 4.5.1 TA Luft beträgt, dass außerdem bei Quecksilber maximal ein Anteil von 1,5 % des Immissionswertes erreicht wird,

dass für Luftschadstoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind (hier: Antimon, Chrom, Cobalt, Kupfer, Vanadium, Benzo(a)pyren als Leitkomponente für PAK; PCDD/PCDF+ di-PCB), erreichen die maximalen Zusatzbelastungen der Deposition $\leq 1\%$ allgemein anerkannter Beurteilungswerte liegen, schließlich dass die Irrelevanzschwelle gemäß Nr. 4.5.2 a aa) TA Luft in Höhe von 5 % der Immissions-/ Beurteilungswerte demzufolge für alle Parameter deutlich unterschritten wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen können wie dargestellt durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Durch Lärm und Geräusche sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Anlage ebenfalls nicht zu erwarten. Die hier aufgenommenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Für Geruchsstoffe hat die Ausberechnungsrechnung gezeigt, dass vom Betrieb des MKW praktisch keine Geruchsimmissionszusatzbeiträge ausgehen. Der Rechenwert für Geruchsstunden liegt innerhalb des gesamten Rechengebietes bei 0,01. Die Immissionen sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verlangt bei der Genehmigung von Anlagen die strikte Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und dabei wird auch jede Mitverursachung erfasst. Bei Anwendung der Irrelevanzklauseln werden jedoch geringfügige Immissionsbeiträge als nicht ursächlich angesehen. Die Irrelevanz kleinster Immissionsbeiträge wird auch in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, TA Luft Nr. 4.2 4.2 Rn. 24 mit weiteren Verweisen auf BVerwG, Urteile vom 17. 2. 1984, BVerwGE 69, 37 = NVwZ 84, 371, und vom 11. 12. 2003, NVwZ 04, 610, 611; OVG Lüneburg, Urteile vom 3. 10. 1979 und 8. 9. 1980, GewA 80, 203, und GewA 81, 341 -; OVG Münster, Urteil vom 10. 11. 1988, NuR 90, 417, 420).

Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die hier die in Nr. 4.2.2 TA Luft geregelte Irrelevanzgrenze sogar deutlich unterschritten wird.

Das gilt auch für die Irrelevanzgrenze der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Die Erheblichkeit einer Belästigung kann selbst bei einer Überschreitung eines Immissionsrichtwertes entfallen, so dass die Verweigerung der Zulassung weiterer Anlagen dann nicht gerechtfertigt ist.

Das gilt schließlich auch für die Irrelevanzregelung der Nr. 3.3 der GIRL. Bei deren Erfüllung soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden und es ist dann davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Insgesamt ist bei Einhaltung der Gesamtbelastung selbst bei eben irrelevanter Zusatzbelastung davon auszugehen, dass das Vorhaben keine gesundheitlich relevanten Auswirkungen im Sinne von schädlichen Umwelteinwirkungen zeitigt. Die 17. BImSchV als Verordnung sowie die TA Luft, die TA Lärm und die GIRL der TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften sind unter wissenschaftlicher Beratung von Sachverständigen, u. a. Medizinerinnen festgelegt worden und werden regelmäßig überprüft. Der Forderung, nicht berechnungsbezogen, sondern konkret einwirkungsbezogen vorzugehen, wird deshalb nicht gefolgt. Ein weiteres Gutachten ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis wäre selbst dann, wenn die Gesamtbelastung hinsichtlich Luftreinhalte und Staub bereits ausgeschöpft wäre, das MHKW aufgrund seiner irrelevanten Zusatzbelastungen genehmigungsfähig.

Für Luftschadstoffe ergibt sich hier aus Ziffer 4.6.2.1 TA, dass eine Ermittlung der Vorbelastung bei irrelevanter Zusatzbelastung in keinem Fall erforderlich ist; dies gilt auch für Feinstaub.

Etwas anderes ergibt sich gerade nicht aus den zitierten Ziffern 4.2.1 und 4.7 TA Luft. Bei Einhaltung der Immissionswerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden. Werden die Immissionswerte für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Tabelle 1 zu Nr. 4.2.1 TA Luft jedoch überschritten, sind grundsätzlich schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten. Eine Genehmigung kann in diesem Fall nur unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.2 Abs. 1 Buchst. a) TA Luft erteilt werden, wenn von der zu beurteilenden Anlage kein relevanter Beitrag zu der schädlichen Immissionsbelastung geleistet wird. Bei einer Überschreitung der weiteren in den Tabellen 2, 3, 4 und 6 zu Nr. 4.3.1, 4.4.1, 4.4.2 und 4.5.1 TA Luft festgelegten Immissionswerte liegen dagegen lediglich Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen vor. Ob solche tatsächlich auftreten oder zu erwarten sind, ist gegebenenfalls in einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft festzustellen (Nr. 4.3.2 Buchst. d), 4.4.3 Buchst. d), 4.5.2 Buchst. d) TA Luft).

Für den Lärm heißt das hier der Nr. 2.2 i. V. m. 3.2.1 TA Lärm folgend, dass die Immissionsorte entweder erst gar nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen oder die Zusatzbelastung irrelevant ist. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung in der Regel irrelevant, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für Geruch folgt Entsprechendes aus Nr. 3.3 GIRL.

5.3 Keine Genehmigung bei bereits überschrittenen Grenz- oder Richtwerten, auch wenn diese für sich nur geringfügige Immissionen bringt

Es wird vorgetragen, in der Fachliteratur und der Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht habe sich zunehmend der Gedanke durchgesetzt, dass bei Erreichen von Immissionsrichtwerten für Geräuschimmissionen oder gar schon vorliegenden Überschreitungen nicht noch weitere zugelassen werden dürften, auch wenn diese für sich gesehen als geringfügig eingestuft werden.

Diese Ausführungen gälten sämtlich auch für den Aspekt der Luftschadstoffe. Auch bezüglich der Luftschadstoffe gelte, dass die Immissionswerte für eine zulässige Gesamtbelastung nicht durch eine einzige Anlage ausgeschöpft werden dürften (vgl. hierzu Ziff.4.2.1 und 4.7. TA Luft).

Im Besonderen wird auf deutliche Überschreitungen der besonders gesundheitsschädlichen Feinstaubwerte hingewiesen.

Die Antragstellerin verweist insoweit nochmals auf die bereits oben unter 5.2 stehenden Ausführungen und führt erneut die dort genannten Regelungen ins Feld.

Der Einwendung ist nach behördlicher Prüfung zu konzедieren, dass luftverunreinigende Emissionen durch deren Ferntransport immer auch noch in großer Entfernung zu den Immissionen beitragen können. Ihre Kausalität für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen könnte bei einem ganz streng naturwissenschaftlichen Ansatz praktisch nie ausgeschlossen werden.

Jedoch entspräche eine solche Auslegung nicht dem Gesetzeszweck, das menschliche Zusammenleben zu ordnen, was eine Wertung erfordert. Wenn die Rechtsordnung bestimmte Rechtsfolgen an Kausalitätsbeziehungen knüpft, kann wegen ihres wertenden Charakters nicht von vornherein jede Bedingung als gleichwertig angesehen werden. Entscheidend kann nur sein, welcher Erfolg nach der gesetzlichen Wertung einem Ereignis zurechenbar ist. Nicht jede Risikoerhöhung durch den Betrieb einer Anlage muss unterbunden werden. Anderenfalls würde die Nutzung der Technik letztlich unmöglich gemacht, was auch zu Kollisionen mit den Grundrechten aus Art. 12 und 14 GG führen würde. Darüber hinaus würde eine derart strenge Forderung der Unterbindung wirklich jeglicher Risikoerhöhung zu einem Wertungswiderspruch mit dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG führen (vgl. dazu den Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 25./26. 4. 1983, abgedruckt in NVwZ 83, 601). Das Bundes-Immissionsschutzgesetz will und kann nicht jedes Risiko bei der Nutzung der Technik ausschließen. Selbst Risiken, die als solche erkannt sind, müssen nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwGE 55, 250 = NJW 1978, NJW 1978, 1450) nur „mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen sein. Ein Risikorest ist rechtlich grundsätzlich hinzunehmen, auch für den Fall, dass die nicht zu vermeidenden Emissionen einer Anlage einen minimalen Beitrag zu einer Immissionsbelastung leisten. Wie gesehen wird in der Rechtsprechung die Bewertung kleinster Immissionsbeiträge als irrelevant grundsätzlich anerkannt. Im Übrigen kann hier auf die obigen Ausführungen unter 5.2 verwiesen werden.

5.4 Luftverunreinigungen

5.4.1 Luftgüte und Anlagengenehmigungen - allgemein

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender äußern, dass die Prüfung allein anhand von Höchstwerten zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Belastung führe.

Müllverbrennung setze je nach zugeführtem Brennstoff dort gebundene teils höchst gefährliche Schadstoffe wie z. B. Schwermetalle, Dioxine, Furane, PAK, Feinstäube, NO_x und saure Komponenten frei.

Bei der Diskussion um die Genehmigungsfähigkeit geplanter Anlagen werde immer wieder hervorgehoben, dass die geplanten Emissionsmengen allein gegen die gesetzlich zulässigen Höchstwerte geprüft würden. Die zu erwartende Zusatzbelastung emittierter Stoffe werde quasi so betrachtet, als sei sie die einzige Quelle der Umgebung. Dies führe im Ergebnis zu einer völligen Unterschätzung der tatsächlichen Belastung z. B. angrenzender Wohngebiete.

Die Region Wiesbaden/ Mainz sei bereits jetzt hoch belastet und es seien bereits jetzt andere industrielle Großemittenten angesiedelt.

Die Behauptung in den Antragsunterlagen, dass die geplante Anlage wegen der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen unbedenklich wäre, sei unzutreffend.

Für einige Schadstoffe existierten keine sinnvollen Grenzwerte; ihr Auftreten sei per se gesundheitsschädlich. Dazu gehörten beispielsweise emittierte Kanzerogene wie Dioxine/Furane.

Bei der Beurteilung der Folgewirkungen sei die derzeitige Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und -immissionen durch die Industrieanlagen in der Umgebung (Wiesbaden-Biebrich, Amöneburg, Mainz-Mombach) bei den Antragsunterlagen unzureichend berücksichtigt. Die Beurteilung der gesundheitsrelevanten Folgewirkungen der zu erwartenden Schadstoffemissionen und -immissionen in den Antragsunterlagen sei damit unvollständig und irrelevant.

Isoliert betrachtet möge jede Anlage die „Irrelevanzkriterien“ nach TA-Luft unterschreiten. Erst eine Gesamtbelastungsstudie der Region Mainz-Wiesbaden unter Berücksichtigung von Verkehr, Industrie, Haushalten, Flugverkehr und -ausbau vermöge die wahre derzeit vorhandene Belastung zu dokumentieren. Um Vorlage und um Berücksichtigung der dort ermittelten Vorbelastungen wird gebeten.

Die Antragstellerin nimmt Bezug auf die Anforderungen der Nr. 4.1 c) der TA Luft, danach sei zunächst die Zusatzbelastung durch die Immissionen der Luftschadstoffe zu berechnen, die von der geplanten Anlage ausgeht. Soweit die Zusatzbelastungen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe unterhalb den Irrelevanzschwellen der TA Luft liegen, könne kein kausaler Zusammenhang zwischen den Emissionen der Anlage und der Immissionsituation an den Immissionsorten hergestellt werden. Somit sei eine weitere Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall zeigten die Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe, dass die maximalen Immissionszusatzbelastungen durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe weit unter den Irrelevanzschwellen der TA Luft lägen und damit vernachlässigbar gering seien. Darüber hinaus habe sich die Antragstellerin zu gegenüber der 17. BImSchV verringerten Emissionsbegrenzungen verpflichtet, so dass auch das zweite Irrelevanzkriterium erfüllt sei (s. z. B. Nr. 4.2.2 a, zweiter Halbsatz der TA Luft). Für Schadstoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte vorliegen, würden allgemein anerkannte Beurteilungswerte herangezogen, die zum Beispiel die LAI empfohlen habe, oder solche, die sich aus humantoxikologischen abgeleiteten Risikoschwellenwerten ableiten ließen (vgl. Kapitel 5.2.2.2 der Immissionsprognose). Auch hier zeige das Ergebnis der Immissionsprognose, dass die resultierende Zusatzbelastung durch das Vorhaben nicht dazu geeignet sei, die vorhandene Belastung erkennbar zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sei eine Betrachtung der Gesamtbelastung nicht erforderlich, da das Vorhaben keinen maßgeblichen zusätzlichen Beitrag zur derzeitigen Vorbelastung leiste, die durch andere Emittenten hervorgerufen werde.

In der Nebenbestimmung 6.3.1 wurden die abweichend von § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV abgesenkten Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane festgelegt. Diese abgesenkten Emissionsgrenzwerte wurden in der Immissionsprognose entsprechend berücksichtigt und sind Bestandteil des Antrages.

5.4.2 Lokale Verschlechterung der Luftqualität und Auswirkungen auf die Gesundheit

Viele Einwenderinnen und Einwender befürchten Nachteile für die Luftqualität mit Folgen für die persönliche Gesundheit vor allem in den Stadtteilen Biebrich, Erbenheim, Amöneburg und Kastel durch die zusätzlichen Emissionen und wegen der unzureichenden Überwachung, auch dadurch, dass Schadstoffe über den Boden-, Wasser- und Luftweg weitertransportiert würden.

Die Einwenderinnen und Einwender fügen hinzu, dass grundsätzlich immer neue Verbrennungsanlagen durch ihre Emissionen auch die Umwelt und damit die Lebensgrundlage der uns nachfolgenden Generationen gefährdeten, die regionale Konzentration sei für die Bürger der Metropolregion Wiesbaden/ Mainz nicht weiter hinnehmbar. Alle Schadstoffe würden über den Boden-, Wasser- und Luftweg weiter transportiert. Am Ende der Nahrungskette stehe wieder der Mensch, den diese Schadstoffe dann erneut belasteten.

Die Antragstellerin erklärt, dass die Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die geplante Anlage zeigten, dass die maximalen Immissionszusatzbelastungen durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe weit unter den Irrelevanzschwellen der TA Luft lägen und damit vernachlässigbar gering seien. Somit sei dies auch für die umliegenden Wohngebiete in den Stadtteilen Biebrich, Erbenheim, Amöneburg und Kastel, zutreffend. Diese resultierende, geringe Immissionszusatzbelastung durch das Vorhaben sei nicht dazu geeignet, die vorhandene Immissionssituation erkennbar zu verschlechtern. Aufgrund des vernachlässigbar geringen Immissionsbeitrages des Vorhabens sei auch eine Wechselwirkung mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Luft nicht zu besorgen.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Immissionsprognose wurde sowohl vom HLNUG als auch von der Genehmigungsbehörde geprüft. Nach Auffassung des HLNUG und der Genehmigungsbehörde ist davon auszugehen, dass die Aussagen in der Immissionsprognose stimmig sind.

5.4.3 Notwendigkeit strengerer Emissionsbegrenzungen/Irrelevanzregelung

Von nahezu alle Einwenderinnen und Einwender wird eingewandt, Kinder, Kranke und ältere Bürger würden nicht adäquat berücksichtigt. Eine ambitionierte Projektierung mit strengeren Rahmenbedingungen wurde gefordert. Die LH Wiesbaden habe beispielsweise für das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) der ESWE Bioenergie in Wiesbaden-Biebrich in einem Durchführungsvertrag mit der kommunalen Eigengesellschaft strengere Rahmenbedingungen und Grenzwerte vereinbart, deren Einhaltung den Bürgerinnen und Bürgern und der Umwelt in der hoch belasteten Region zugutekämen. Diese Vereinbarung und deren Nebenbestimmungen seien rechtlich bindende Bestandteile des dortigen Genehmigungsbescheides.

Die jetzt geplante Anlage solle in der Region mehrere Jahrzehnte lang arbeiten, und emittieren. Für zukünftige Projekte sei eine deutliche Signalwirkung und

Vorbildfunktion der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden notwendig. Die Akzeptanz einer neuen Anlage in der Bevölkerung steige, wenn man eine über die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise hinausgehende ambitionierte Planung als Vorzeigeprojekt auch für nachfolgende Generationen erkenne.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Aspekt der irrelevanten Zusatzbelastung vorgebracht: Von einer irrelevanten Zusatzbelastung spreche man, wenn der Immissionsbeitrag (die Zusatzbelastung) der Anlage einen Wert von 3 % des Immissionsjahreswertes nicht überschreite. Die aus Katastern berechenbare oder durch eine Gesamtbelastungsstudie ermittelte aktuelle Vorbelastung bleibe weitgehend unberücksichtigt.

Die bekannte Verfahrensschwäche der Vorgaben sei, dass bei einer folgenden Anlage die durch eine vorangegangene Anlage bereits erhöhte Vorbelastung weitgehend unberücksichtigt bleibe und die folgende Anlage die Zusatzbelastung wieder um max. 3 % des Immissionsjahreswertes steigern dürfe. Für den Stadtteil WI-Biebrich beispielsweise könne dies aktuell verdeutlicht werden am Bau dieser Müllverbrennungsanlage oder des vorhandenen benachbarten BMHKW der ESWE in Wiesbaden-Biebrich und der im Bau befindlichen Klärschlammverbrennung der TVM im Mainz-Mombach. Viel Wohnbebauung liege innerhalb der Immissionsradien, alle Projekte erhöhten kumulativ die örtliche Belastung, würden aber nur für sich allein betrachtet.

Bei Wind aus östlichen Richtungen (ca. 25 % d. J.) werde die Region durch das BMHKW der ESWE und zukünftig durch das neue MHKW beaufschlagt, bei Wind aus westlichen Richtungen (vorherrschende Windrichtung, ca. 75 % d.J.) werde man durch die Klärschlammverbrennungsanlage der TVM im Mainz-Mombach beaufschlagt, unbelastete Luft gebe es aufgrund des kontinuierlichen Betriebs aller Anlagen damit kaum noch. Kinder, Kranke und ältere Bürger (70 % der Gesamtbevölkerung) würden vom BImSchG nicht adäquat berücksichtigt, es werde vielmehr ein 70 kg-Standardmensch bezüglich der Schadstoff-Grenzwerte betrachtet. In anderen Ländern (USA, Schweiz, Niederlande) gälten bereits jetzt strengere Grenzwerte, die „Air Quality Guidelines for Europe“ der WHO fordere aufgrund gesundheitlicher Aspekte sogar noch strengere Grenzwerte.

Die Antragstellerin erwidert, dass die grundlegenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung durch die Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen nach § 8 und § 10 der 17. BImSchV festgelegt seien. Sie habe im Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten gemäß 17. BImSchV deutlich reduzierte Grenzwerte beantragt. Die freiwillige Reduzierung der Grenzwerte erfolge in Abstimmung mit der LH Wiesbaden.

In Bezug auf die Anforderungen der Nr. 4.1 c) der TA Luft sei zunächst die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Luftschadstoffe zu berechnen, die von der geplanten Anlage freigesetzt werden. Soweit die Zusatzbelastungen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe unterhalb der Relevanzgrenze der TA Luft liegen, sei keine gesonderte Betrachtung der vorherrschenden Immissionsbelastung erforderlich, da der Beitrag des Vorhabens zu keiner maßgeblichen Erhöhung der bestehenden Belastung beitragen könne.

Dass es quasi zu einer „Salamitaktik“ komme und auch mehrere Anlagen, die zwar jeweils für sich betrachtet die Irrelevanzschwelle der TA Luft unterschreiten, dann aber trotz der

bestehenden Verletzung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid gleichwohl genehmigungsfähig sein könnten, erscheine zwar aus Einwendersicht verständlich. Gegen die Anwendung der Irrelevanzklauseln nach Nr. 4.1 Satz 4 Buchst. c) und Nr.4.2.2 Buchst. a) TA Luft bestünden jedoch jedenfalls bei minimalen Zusatzbelastungen weit unterhalb des Irrelevanzwertes von 3 v.H. des Immissionsjahreswertes nach der TA Luft (TA Luft 2002) keine rechtlichen Bedenken. Das sei hier der Fall. Es könne von einer Vergleichsberechnung auf der Basis von zusätzlichen Kenngrößen für die Vor- und die Gesamtbelastung abgesehen werden (vgl. etwa Hess VGH, Urteil vom 24. September 2008 - 6 C 1600/07.T -). Selbst mit Blick auf die FFH-Richtlinie ergebe sich hier nichts anderes. Dass hier wegen in kurzen zeitlichen Abständen nacheinander genehmigten Vorhaben, die jeweils nur eine relativ geringe Zusatzbelastung verursachten, einer „Salamitaktik“ den Weg bereitet werde, die dem Sinn der FFH-Richtlinie, die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Schutzgebiete des Europäischen Natura-2000-Netzes auf Dauer zu gewährleisten, zuwiderliefe (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16. Juni 2016 - 8 D 99/13.AK -), sei nicht ersichtlich. Zwar sei es nicht von der Hand zu weisen, dass die Irrelevanzschwelle insbesondere beim Zusammentreffen mit weiteren Projekten zu Problemen führt. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 -, BVerwGE 146, 145-175) ausgeführt, überschreite etwa schon die Vorbelastung eines geschützten Gebiets mit Schadstoffen die durch CL markierte Erheblichkeitsschwelle des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, so seien zur Beurteilung der Frage, ob Zusatzbelastungen des Gebiets durch ein zur Genehmigung gestelltes Projekt ausnahmsweise irrelevant und damit gebietsverträglich sind, neben den Auswirkungen dieses Projekts summativ auch diejenigen anderer bereits hinreichend verfestigter Projekte zu berücksichtigen.

Die behördliche Prüfung folgt der Rechtsprechung auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Irrelevanzgrenze, bei deren Unterschreitung eben auch Zusatzbelastungen irrelevant sind und folglich wegen des Unterschreitens des jeweiligen Irrelevanzwertes von einer Vergleichsberechnung auf der Basis von zusätzlichen Kenngrößen für die Vor- und die Gesamtbelastung abgesehen wird (Hessischer VGH, Urteil vom 24. September 2008 - 6 C 1600/07.T -, Rn. 82, juris).

5.4.4 Feinstaub

Ein Einwender äußert Bedenken bezüglich der Feinstaubbelastung und des Feinstaubanteils des Fahrzeugverkehrs. Dabei sei auch der Aspekt Verkehr und die schon bestehenden Verkehrsstraßen einzubeziehen. Zusätzlicher Immissionseintrag könne nicht zugelassen werden.

Es müsse auch der Zufahrtsverkehr in das Gebiet über den Amöneburger Kreisel einbezogen werden. Die sog. 500-m-Regelung von und bis zur jeweiligen Anlage könne hier nicht zur Anwendung kommen. Es handle sich hier um ein einheitliches Anlagengebiet, und die Zufahrtsstraße, [REDACTED], sei allen Anlagen als Zufahrtsstraße zuzurechnen. Da dies bislang überall ausgeblendet worden sei, werde beantragt, die derzeitige Verkehrsbelastung am [REDACTED] mit allen einhergehenden Immissionen zu untersuchen und zu bewerten. Die Ergebnisse seien dann in Bezug zu setzen zur Anlage, die zur Genehmigung ansteht.

Soweit in einem Untersuchungsbericht des TÜV bei Fahrzeugbewegungen 20 % Feinstaubanteil und 80 % gröbere Fraktionen mit zugrunde gelegt würden, entspreche dies nicht neueren Erkenntnissen. Hiernach müsse der Feinstaubanteil mit mindestens 40 %, eher aber mit 60 % berücksichtigt werden. Er setze sich zusammen aus primärem Feinstaub der Fahrzeuge mit 40 %, vor allem durch Abrieb von Reifen, Kupplungen und Bremsen, und einem zusätzlichen sekundären Feinstaubanteil von 20 %. Die Relevanz dessen ergebe sich aus der Tatsache, dass der Auswertungsbericht des HLNUG „Auswertung der PM10 - Immissionsmessungen - Gewerbegebiet im Umfeld der Deponie Dyckerhoffbruch Wiesbaden 2011/2012“ ergeben habe, dass dort die maßgeblichen verkehrsbedingten Feinstaub-Einwirkungen alle zulässigen Grenzwerte überschritten und die Werte höher lägen als bei stark befahrenen Straßen, wie etwa der Schiersteiner Straße. Der jährliche Mittelwert am Einwendergrundstück liege bei $53,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei einem zulässigen Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Nur an 35 Tagen im Kalenderjahr dürfe der Wert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten werden. Die Überschreitung am [REDACTED] bestehe aber an 155 Tagen. Aufgrund dessen müssten zusätzliche Fahrbewegungen, wie mit der beantragten Anlage verbunden, nicht hingenommen werden. Die Feinstaubbelastung sei unerträglich, die Grenzwerte müssten weit überschritten sein. Durch die Feinstaubimmissionen komme es schon aktuell zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Nutzer [REDACTED] [REDACTED] Mit der beantragten Anlage komme es zu einer weiteren, unzumutbaren Verschlechterung der Immissionssituation.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass immissionsschutzrechtlich beurteilungsrelevant hinsichtlich des Feinstaubes durch Fahrverkehr ausschließlich der anlagenbezogene Verkehr auf dem Anlagengelände sei. Dieser sei in der Immissionsprognose auch betrachtet und als vernachlässigbar gering erkannt worden.

Die Auswirkungen des Fahrverkehrs, auch durch mögliche Staubemissionen auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen, seien bereits im entsprechenden Planungsverfahren für die Ausführung der Straße hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit geprüft worden und könnten somit nicht erneut im Rahmen eines Vorhabens, das dem so genannten Anlagenrecht unterliegt, auf den Prüfstand gestellt werden.

Im Übrigen sei das Vorhaben aufgrund seines vernachlässigbaren geringen Immissionsbeitrags nicht dazu geeignet, die lufthygienische Situation zu verschlechtern.

Die Einwendungen führen nach behördlicher Überprüfung nicht zur Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zum einen wird es schon gar nicht zu mehr Verkehrsaufkommen kommen, denn in der Anlage dürfen ausschließlich Deponiesickerwasser sowie schon bisher den örtlichen Aufbereitungsanlagen zugeführte Siedlungs- und Gewerbeabfälle entsorgt werden. Das sind Abfälle, die in der Nachbarschaft der Anlage auf dem Betriebsgelände der Recycling-Anlagen, die zurzeit von Knettenbrech + Gurdulic betrieben werden, angenommen, aufbereitet und direkt angeliefert werden, und Abfälle aus dem Kleinanlieferbereich direkt an der hier genehmigten Anlage. Von dem einzusetzenden Deponiesickerwasser dürfen höchstens 7500 t/a per Lkw angeliefert werden.

Ebendas ist sogar mit Nebenbestimmung 1.2 abgesichert.

Zum anderen mag zwar der Kraftfahrzeugverkehr an sich stark an der Luftverschmutzung beteiligt sein. Er unterliegt an sich jedoch nicht der TA Luft. Demgegenüber ist der Anteil der Müllheizkraftwerke an der gesamten Luftverschmutzung gering. So wird es in der Rechtsprechung etwa für verfehlt angesehen, trotz erkannter schädlicher Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nicht den Willen aufzubringen dafür zu sorgen, dass beispielsweise weniger, langsamer und damit schadstoffärmer gefahren wird, demgegenüber aber die Immissionsgrenzwerte für Müllheizkraftwerke auf die Spitze zu treiben und dabei Verhinderungsfolgen in Kauf zu nehmen (dahingehend bereits Bay VGH, Urteil vom 30. November 1988 - 20 A 86.40030 -, Rn. 135, juris). Eben dem folgen die einschlägigen Vorschriften. Für Lärm und Geräusche gibt es eine entsprechende Zurechnungsregelung für Verkehr auch außerhalb der Anlage bzw. des Betriebs im allgemeinen Straßenraum. Für Luftschadstoffe gibt es sie gerade nicht. Die angesprochene so genannte 500-m-Regelung betrifft nicht Luftschadstoffe, sondern geht zurück auf Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm, wonach Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c bis f TA Lärm durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden sollen, soweit die dort weiter genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die besondere Bedeutung der Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm besteht in der Konkretisierung der Gesichtspunkte, die die Rechtsprechung für die Zuordnung des Lärms des An- und Abfahrtverkehrs entwickelt hat, wobei es dort darauf ankommt, ob der Lärm verursachende Verkehr noch als Ziel- bzw. Quellverkehr der Anlage in Erscheinung tritt oder aber schon bzw. noch in den allgemeinen Straßenverkehr eingegliedert ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.05.1996 - 1 C 10/95 -). Vergleichbares gibt es nicht für Luftschadstoffe, auch nicht für Feinstaub. Ein räumlich überschaubarer Bereich quasi des Verkehrs von Luftschadstoffen, unterscheidbar vom übrigen Luftschadstoffverkehr ist nicht geregelt. Dieser Gedanke ist auf Luftschadstoffe nicht übertragbar. Kraftfahrzeugverkehr an sich unterliegt wie gesehen nicht der TA Luft. Zum dritten wären aber, selbst wenn man alledem zum Trotz dennoch die 500-m-Regelung der Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm auch auf Luftschadstoffe und Feinstaub übertragen wollte, ihre Voraussetzungen hier schon gar nicht gegeben. Gebiete nach Nr. 6. 1 Buchstabe c bis f TA Lärm liegen hier nicht vor.

Der Kraftfahrzeugverkehr außerhalb der Anlage bzw. der Betriebsstätte ist in Bezug auf Luftschadstoffe und Feinstaub nicht zuzurechnen.

Anders ist jedoch Fahrzeugverkehr zu beachten, der auf dem Betriebsgelände selbst stattfindet, ausschließlich betriebsbezogen ist und daher einen integralen Teil der betrieblichen Betätigung darstellt. Dieser gehört allerdings zur Betriebsstätte und damit zum Anlagenbegriff im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Die von diesem Fahrzeugverkehr ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen sind dann auch dem Vorhaben bei der Ermittlung der Zusatzbelastung anzurechnen. In einem solchen Fall ist also der Kraftfahrzeugverkehr schon der „Betriebsstätte“ selbst und daher gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG der genehmigungsbedürftigen Anlage zuzurechnen. Dies gilt sogar unabhängig davon, ob eigene oder fremde Fahrzeuge eingesetzt werden (vgl. VGH BW, Beschluss vom 14. Oktober 2015 - 10 S 1469/15 -, juris Rn. 16 mit weiterem Hinweis auf OVG NRW, Urteil vom 12.04.1978 - VII A 632/77 -; HessVGH, Urteil vom 04.11.1992 - 14 UE 21/88 -).

Im Rahmen des von der Antragstellerin als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten Gutachtens (Müller-BBM GmbH Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche) wird der anlagenbezogene Fahrverkehr dementsprechend auch beleuchtet. Neben den gefassten Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

Emissionen werden auf Seite 22 ff. in dortigem Kapitel 3.1.3 die Emissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr bei der Anlieferung des Brennstoffes und der Betriebsmittel sowie des Abtransportes der Reststoffe betrachtet. Eine unzumutbare, nicht hinnehmbare Verschlechterung der Immissionssituation liegt nicht vor; auch nicht durch den anlagenbezogenen Verkehr. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Beitrag der fahrzeugspezifischen Schadstoffkomponente (u. a. Gesamtstaub inkl. PM₁₀) vernachlässigbar gering ist. Er liegt um Größenordnungen unter den maßgeblichen Bagatellmassenströmen der TA Luft.

Im Übrigen ist die Umgebung von zahlreichen anderen Betrieben und dem bereits bestehenden Fahrverkehr schon in hohem Maße vorgeprägt, etwa durch das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH und durch die Deponie Dyckerhoffbruch. Die Schwelle der Akzeptanz von Immissionen der hier hinzutretenden, sich einfügenden Anlage und deren Zumutbarkeit wird daher niedrig anzusetzen sein (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09. Dezember 2009 – 8 D 12/08.AK –, Rn. 426).

5.4.5 Auswirkungen auf Luftreinhalteplanung / Umweltzone

Von fast allen Einwenderinnen und Einwendern wird vorgetragen, dass der Luftreinhalteplan Rhein-Main Handlungsbedarf aufzeige, weshalb die maximal mögliche Emissionsreduktion vorrangiges Ziel sein müsse. Im zwei Kilometer entfernten Mainz werde bereits ein MHKW betrieben, an dem die Stadt Wiesbaden über städtische Gesellschaften beteiligt sei und das laut Presse wohl auch Verbrennungskapazitäten vorhalten könne. Außerdem werde in Mainz eine emittierende Klärschlammverbrennung gebaut, die auch überregional beliefert werde.

Es sei eine gemeinsame Umweltzone für Mainz und Wiesbaden eingeführt worden, nach Gerichtsurteilen seien Fahrverbote diskutiert worden. Der Luftreinhalteplan Rhein-Main zeige Handlungsbedarf auf. Die Inzidenz von umweltbedingten Gesundheitsproblemen mit Auswirkung auf den Arbeitsmarkt nehme zu. Auch vorzeitiges Ausscheiden aus der Erwerbsarbeit sei der chronischen Einwirkung von Umweltgiften geschuldet und im Ansteigen begriffen.

Die Europäische Umweltagentur (EUA) warne, dass rund 90 % der Stadtbewohner in der EU einer Luftverschmutzung ausgesetzt seien, die von der Weltgesundheitsorganisation WHO als gesundheitsgefährdend eingestuft wird. Eine aktuelle Studie der EUA bestätige dies auch für Deutschland.

Die maximal mögliche Emissionsreduktion müsse zum Schutz von Bevölkerung und Umwelt somit vorrangiges Ziel sein, um Folgeschäden und -kosten gesundheitlicher und/oder volkswirtschaftlicher Art zu vermeiden.

Das Genehmigungsverfahren entspreche mit seinen vergleichsweise hoch angesetzten Grenzwerten nicht den Erfordernissen einer höchst belasteten Metropolregion wie Wiesbaden/Mainz, da isoliert die eine zu genehmigende Anlage gegen Immissionsjahreswerte geprüft werde.

Die Antragstellerin erwidert, dass im Rahmen des Gutachtens (Immissionsprognose für Luftschadstoffe) auch die Luftreinhalteplanung für den Ballungsraum Rhein-Main – Teilplan Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1

Wiesbaden berücksichtigt worden sei. Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigten, dass ein Einfluss der geplanten Anlagen auf die Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplans nicht gegeben sei, so dass das Vorhaben den Zielen des Luftreinhalteplans i. V. m. der Maßnahme einer städteübergreifenden Umweltzone nicht entgegenstehe (vgl. Kapitel 5.2.2.1 des Gutachtens). Hinsichtlich der Emissionsreduktion würden die grundlegenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Luftreinhaltung durch die Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen nach § 8 und § 10 der 17. BImSchV festgelegt. Hier würden über die Anforderungen der 17. BImSchV hinaus sogar teilweise niedrigere Emissionsbegrenzungen beantragt. Insgesamt werde somit das Vorhaben zu keinem maßgeblichen Immissionsbeitrag (Immissionszusatzbelastung) durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe im gesamten Beurteilungsgebiet - auch in den umliegenden Wohngebieten in den Stadtteilen Biebrich, Erbenheim, Amöneburg, Kastel und der Landeshauptstadt Mainz führen.

Die Immissionsprognose wurde sowohl von der HLNUG als auch von der Genehmigungsbehörde überprüft. Die aus den Emissionen des Betriebs des Müllheizkraftwerkes resultierenden maximalen Immissionszusatzbelastungen im Einwirkungsbereich liegen unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwellen. Damit kann nach den Beurteilungskriterien der TA Luft und des BImSchG nicht von relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ausgegangen werden.

5.4.6 Emissionsüberwachung

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender tragen vor, dass es unklar sei, wie die Einhaltung der strengen Werte dauerhaft und auch unter besonderen Umständen (bei Veränderung der Abfallzusammensetzung) gesichert werde, und wie verfahren werde, wenn die beantragten Zielwerte überschritten würden.

Die Emissionen seien auch für den Fall einer Störung des normalen Betriebes (Bunker- und Filterbrand) zu erheben. Dies gelte auch für Zeiten des An- und Abfahrens der Anlagen, z. B. im Fall von Wartungsstillständen. Nur eine engmaschige Messung der Schadstoffe mit strengen Vorschriften (sowie Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung) für die Emissionsüberwachung zeige ein Missmanagement oder technische Mängel auf.

Nur eine zeitnahe Publikation dieser Werte bzw. der auslösenden Gründe im Internet stelle die Anlage unter die Kontrolle der Öffentlichkeit und verringere die gesundheitlichen Gefahren durch ein Frühwarnsystem.

Die Antragstellerin erklärt, dass gemäß den hier einschlägigen Anforderungen der 17. BImSchV die Einhaltung der beantragten Emissionsgrenzwerte, die die Grundlage für die Immissionsprognose bilden, durch entsprechende Messungen und Überwachung der Anlage sichergestellt (vgl. Abschnitt 3 der 17. BImSchV) werde. Emissionsgrenzwerte gälten nur für Anlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb. Zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und der Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bei denkbaren Störungen erfolgten entsprechende technische Maßnahmen/Vorrichtungen, wie u. a. Branderkennung, Verriegelung der Anlage, automatische Vorrichtungen zur

Abschaltung der Anlage, die den Anforderungen des § 4 der 17. BImSchV genügen. Entsprechende Details seien in den Antragsunterlagen beschrieben.

Den Einwendungen wird durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die zahlreiche Mess- und Überwachungsvorgaben sowie Meldepflichten enthalten (siehe Abschnitt VI dieses Genehmigungsbescheids, insbesondere NB 1.1.5 und 1.12 sowie 6.1.1 bis 6.1.16). Es genügt, dass mit Hilfe von Nebenbestimmungen die Einhaltung der Immissionswerte sichergestellt wird. Eine detaillierte Beschreibung sämtlicher zulässiger Betriebsvorgänge würde den Genehmigungsbescheid überfrachten und wäre praktisch auch gar nicht möglich. Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass eine Anlage abweichend von der Genehmigung betrieben wird, so ist es - gegebenenfalls auf Anregung eines sich beschwert fühlenden Nachbarn - Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörde, die insoweit im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 06. November 2012 - 12 ME 189/12 -, Rn. 15, juris). Im Übrigen wird außerdem auf obige Nebenbestimmungen 6.2.17 bis 6.2.22 sowie obige immissionsschutzrechtliche Hinweise 14.2.3 bis 14.2.4 verwiesen. Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben folgt erst der Genehmigung und kann etwa eine Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach § 20 BImSchG sowie einen Widerruf nach § 21 BImSchG nach sich ziehen (vgl. Hess VGH, Beschluss vom 10. April 2014 - 9 B 2156/13 -, Rn. 43, juris).

5.4.7 Messung der Quecksilberemissionen

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender äußern sich zur Messung der Quecksilberemissionen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum zumindest in Erwägung gezogen werde, auf kontinuierliche Messungen von Quecksilber zu verzichten, zumal der beantragte Zielwert der Anlage nur 1/3 des gesetzlichen Grenzwertes betrage (UVP-Bericht Kap. 1.4.1, Seite 20). Quecksilber stellt eines der wesentlichen Umweltgifte dar, dessen Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren seien. Sollte der Antrag gestellt werden, auf kontinuierliche Quecksilbermessungen zu verzichten, sei dieser abzulehnen.

Die Antragstellerin hat hierzu erklärt, dass eine kontinuierliche Messung von Quecksilber gemäß den Vorgaben der 17. BImSchV im Reingas vorgesehen sei. Ein Verzicht auf diese Messung sei nicht beabsichtigt.

Den Einwendungen wird Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 ff., 6.3.1 und Nr. 9.2.1 wird verwiesen.

5.4.8 Schornsteinhöhe

Viele Einwendungen nehmen Bezug auf die topographische Lage der Anlage. Weil nämlich die Anlage auf ca. 120 Meter über NN liege, während der Deponiehügel östlich davon eine Höhe von ca. 160 Meter über NN habe, liege der geplante Schornstein mit 53 Metern Höhe nur wenig über dem derzeitigen Niveau des

Deponiehügels. Bei Windrichtungen aus Süd-West ziehe die Abgaswolke somit fast unmittelbar über das Gelände. Die Auswirkungen seien nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt worden.

Die Antragstellerin hat dazu ausgeführt, dass die Höhe des Schornsteins der Anlage im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 5.2) auf Basis der Anforderungen der Nr. 5.5. der TA Luft und dem untergeordneten Regelwerk ermittelt worden sei. Dabei sei auch die vorliegende Geländetopographie im Umfeld des geplanten Standortes (inkl. Deponiekörper) bei den Berechnungen berücksichtigt worden (Kapitel 4.2 „Berücksichtigung von unebenen Geländeformen“). Das sei fachlich sachgerecht und nachvollziehbar. Zur ungestörten Ableitung der Abgase sei eine Schornsteinhöhe von 53 m erforderlich und hier auch vorgesehen.

Auf Basis dieser Ableithöhe seien die anlagenbedingten Zusatzbelastungen im gesamten Beurteilungsgebiet des Vorhabens berechnet worden (Immissionsprognose, Kapitel 4). Hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit, des Schutzes vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen etc. sei zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen die im gesamten Beurteilungsgebiet ermittelte maximale Zusatzbelastung durch die einzelnen Luftschadstoffe herangezogen worden, unabhängig von der tatsächlichen Lage des Maximums, das im Bereich des Deponiekörpers bzw. der Autobahnabfahrt Wiesbaden-Erbenheim zu finden sei. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen zeigten, dass die maximale Immissionszusatzbelastung durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe weit unter den Relevanzgrenzen der TA Luft lägen und damit vernachlässigbar gering sei. Insofern seien die resultierenden Immissionsbelastungen in den übrigen Bereichen, insbesondere in den umliegenden Wohngebieten in den Stadtteilen Biebrich, Erbenheim, Amöneburg, Kastel und der Landeshauptstadt Mainz noch geringer, als dies bereits für das Maximum der Fall sei. Gleiches gelte für den Bereich östlich des Deponiegeländes, für den die Stadtverordnetenversammlung (StVV) von Wiesbaden am 29.06.2017 beschlossen habe, vorbereitende Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Ostfeld/Kalkofen durchzuführen.

Die behördliche Überprüfung des in Kap. 8.3.1 Punkt 4 vorgelegten Schornsteinhöhengutachtens hat dessen Ergebnis bestätigt, unter Berücksichtigung der Geländeformen und Gebäudehöhen eine Kaminhöhe von 53 m unter den für die Luftreinhaltebedingungen ungünstigsten Betriebsbedingungen vorzugeben.

5.4.9 Vorbelastung mit Luftschadstoffen

Nahezu alle Einwanderinnen und Einwander bringen vor, es gebe bisher keine Messung der kumulativen Vorbelastungssituation in dem Planungsgebiet und den benachbarten Wohngebieten Erbenheim, Biebrich, Fort Biehler sowie den südlichen Stadtteilen (Mainz-Amöneburg) von Wiesbaden. Vernachlässigt worden sei die bereits

vorhandene Belastung im Gebiet sowie der benachbarten Wohngebiete, die sich zum Teil nur 400 Meter von der Anlage befinden Im Einzelnen:

- Einzubeziehen seien die schon bestehenden Anlagen an der Deponie, z. B. das Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) und die 2019 errichtete Asphaltmischanlage, und dass benachbarte Areal Infraser, der damit verbundene Verkehr, die schon bestehenden Verkehrsstrassen, und Autobahnen sowie die Auswirkungen auf bestehende wie geplante Wohnbauvorhaben (Zweibörn, Erbenheim-Süd).
- Seit wenigen Monaten seien zwar zusätzliche Messstationen durch das HLNUG eingerichtet (über die Messstellen hinaus, die seit einigen Jahren zur Überprüfung der Umweltzone dienen). Es sei aber bisher nicht bekannt, welche Schadstoffe auf diesem Weg erhoben und ob alle gesundheitsschädlichen sowie krebserregenden Stoffe erfasst werden.
- Zudem gäben diese Messungen frühestens in einem Jahr ein realistisches Bild der Lage ab, zumal die Corona-Krise die Belastung durch den Betrieb der Deponie in „normalen“ Zeiten verfälsche.

Hinzu komme, dass insbesondere in der heißen Jahreszeit (wie 2018, 2019 und im Frühjahr 2020) der Boden von Dürre geprägt war, und dementsprechend die Staubbelastung hoch gewesen sein müsse. Die Gesamtbelastung des Gebietes einschließlich der Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage könne aber ohne Messungen der Ausgangslage nicht realistisch eingeschätzt werden.

Die Antragstellerin erwidert, dass mit Bezug auf die Anforderungen der Nr. 4.1 c) der TA Luft zunächst die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Luftschadstoffe zu berechnen sei, die von der geplanten Anlage freigesetzt werden. Soweit die Zusatzbelastungen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe unterhalb der Relevanzgrenzen der TA Luft lägen, sei keine gesonderte Betrachtung der vorherrschenden Immissionsbelastung erforderlich, da der Beitrag des Vorhabens zu keiner maßgeblichen Erhöhung der bestehenden Belastung beitragen könne, die durch andere Emissionsquellen, insbesondere Verkehrsemissionen und Emissionen anderer Industrieanlagen hervorgerufen werde. Somit entspreche die zukünftige Gesamtbelastung im Wesentlichen der vorherrschenden Immissionsbelastung (Vorbelastung).

Im vorliegenden Fall zeigten die Ergebnisse der Immissionsprognose, für Luftschadstoffe, dass die maximalen Immissionszusatzbelastungen durch die anlagenspezifischen Luftschadstoffe weit unter den Relevanzgrenzen der TA Luft lägen und damit vernachlässigbar gering seien. Insofern seien die resultierenden Immissionsbelastungen in den übrigen Bereichen (außerhalb des Immissionsmaximums) insbesondere in den umliegenden Wohngebieten Erbenheim, Biebrich, Fort Biehler und den südlichen Stadtteilen (Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel) von Wiesbaden noch geringer als dies bereits für das Maximum der Fall sei.

Vor diesem Hintergrund sei im Kontext der TA Luft eine Betrachtung der Gesamtbelastung im Beurteilungsgebiet des Vorhabens nicht erforderlich, da das Vorhaben keinen maßgeblichen zusätzlichen Beitrag zur derzeitigen Vorbelastung leiste, die durch andere Emittenten hervorgerufen werde. Somit seien Vorbelastungsdaten von Messstationen im Untersuchungsgebiet (z. B. die genannten Messstationen des HLNUG), zur lufthygienischen

Beurteilung des Vorhabens, unbeachtlich. Ungeachtet dessen könnten dem UVP-Bericht (Kapitel 4.2.1.1.5) Angaben zur Gesamtbelastung (Summe aus Vor- und Zusatzbelastung) entnommen werden.

Die behördliche Überprüfung hat bestätigt, dass gemäß den Anforderungen der Nr. 4.1 c) der TA Luft die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Luftschadstoffe berechnet worden ist. Soweit die Zusatzbelastungen der anlagenspezifischen Luftschadstoffe unterhalb der Relevanzgrenzen der TA Luft liegen, ist keine gesonderte Betrachtung der bestehenden Immissionsbelastung erforderlich. Das ist auch hier der Fall. Auf vorangegangene Ausführungen kann hier verwiesen werden.

5.5 Geräuschimmissionen

5.5.1 Anlagengeräusche

Ein Einwander meint, dass zwingend auch der Zufahrtsverkehr in das Gebiet über den Amöneburger Kreisel mit in die Prognose der Anlagengeräusche einbezogen werden müsse. Die so genannte 500-m-Regelung von und bis zur jeweiligen Anlage könne hier nicht zur Anwendung kommen, weil es sich um ein einheitliches Anlagengebiet handle und die Zufahrtsstraße, [REDACTED], allen Anlagen als Zufahrtsstraße zuzurechnen sei. Da dies bislang überall ausgeblendet worden sei, werde beantragt, die derzeitige Verkehrsbelastung [REDACTED] mit allen einhergehenden Immissionen zu untersuchen und zu bewerten. Die Ergebnisse seien dann in Bezug zu setzen zur Anlage, die zur Genehmigung anstehe. Zu berücksichtigen sei im Besonderen auch, dass [REDACTED] [REDACTED]. Dies habe insbesondere Bedeutung für Nachtwerte der Geräuschimmissionen.

Die Antragstellerin entgegnet, Nr. 7.4 der TA Luft konkretisiere die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gewonnene Erkenntnis, dass auch der unter Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße abgewickelte Zu- und Abgangsverkehr einer Anlage, durch deren Nutzung er ausgelöst wird, zuzurechnen sei, sofern er sich innerhalb eines räumlich überschaubaren Bereichs bewege und vom übrigen Straßenverkehr unterscheidbar sei.

In Nummer 7.4 Abs. 2 der TA Lärm sei geregelt, dass Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 lit. c bis f (hier müsse es richtigerweise c bis g heißen, nachdem mit 6 c) die urbanen Gebiete eingeführt wurden), nicht aber auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, zu ermitteln seien. In Bezug auf Industriegebiete und Gewerbegebiete kämen demnach keine (organisatorischen) Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm in Betracht. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade Anlagen und Betriebe, die wegen eines

größeren Transportaufkommens als lärmintensiv einzustufen seien, planungsrechtlich in Gewerbegebieten zulässig, dagegen in Gebieten mit höherem Schutzanspruch problematisch oder unzulässig seien. Da [REDACTED] innerhalb eines Gewerbegebietes liegt, ist eine Beurteilung der Verkehrsgerausche für diesen Immissionsort nicht erforderlich. Für Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes, auch die, die zu Wohnzwecken genutzt würden, gälten gemäß TA Lärm, Nummer 6.1 b) Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Als Zielwert für die Prognose seine für diese Immissionsorte als Zielwert für die Prognose 59 dB(A) tags und 44 dB(A) nachts berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung aller Geräuschemissionen des Vorhabens werde in der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass dieser Zielwert an allen Immissionsorten innerhalb des Gewerbegebietes weitergehend unterschritten werde. Die Beurteilungspegel aus dem Vorhaben lägen an allen Immissionspunkten innerhalb des Gewerbegebietes um mehr als 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass diese Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 lit.a der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage lägen.

Der Einwender hat sich in der Online-Konsultation nochmals hierzu geäußert, in der besonderen Situation des Deponiegebietes sei der Fahrzeugverkehr, der bedingt durch das MHKW am Grundstück [REDACTED] entstehe, als relevant anzusehen. Bezüglich des durch den Betrieb des MHKW bedingten Lärms und ebenso für die bestehende Vorbelastung dürfe nicht nur auf Summenpegel nach energetischer Mittelung abgestellt werden. Vielmehr seiend die einzelnen Lärmereignisse für sich gesehen konkret zu ermitteln und zu bewerten. Gleiches gelte für Einzelschallereignisse. Dies geböten der Gesundheitsschutz ebenso wie die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung.

Die Antragstellerin hat erwidert, die Ermittlung und Bewertung von Schallemissionen seien in der TA Lärm und ihren Anhängen abschließend geregelt. Diese Regelungen seien in dem Gutachten berücksichtigt worden, u. a. auch mögliche Zuschläge für Geräuschspitzen usw. (vgl. A. 2.6 Anhang zur TA Lärm). Werden die Richtwerte der TA Lärm nach Nr. 6.1 bzw. 6.7 eingehalten, so seien schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen und es sei Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (diese beinhalten auch Gesundheitseinwirkungen) nach dem Stand der Technik gewährleistet.

Die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (früher: „antizipiertes“ Sachverständigengutachten), die unter Beratung eines Experten/Sachverständigengremiums auch unter medizinischen Gesichtspunkten festgelegt worden seien. erübrige eine Prüfung des Einzelfalls auch unter gesundheitlichen Aspekten.

Die Behörde hat die Einwendung überprüft.

Die oben aufgeführten Richtwerte gelten für den Regelfall. Sie werden eingehalten. Bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls dürfte von ihnen im Rahmen einer Sonderfallprüfung (Nr. 3.2.2 der TA Lärm) allerdings abgewichen und gar Strengeres verlangt werden. Ein solcher Sonderfall liegt hier jedoch nicht vor. Dafür, ob ein Sonderfall vorliegt, ist nämlich ein hoher Maßstab anzulegen, denn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind bereits sehr differenziert festgelegt worden. Eine abweichende Beurteilung der Lärmbelastung als Sonderfall muss deshalb mit besonderen Umständen des Einzelfalls

Genehmigungsbescheid vom 2. Juli 2021, 53 u 14/35-2020/1 Seite 171 von 186

begründet werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann TA Lärm Nr. 6 6. Rn. 2). Dabei trägt die Sonderfallregelung der Nr. 3.2.2 der TA Lärm dem Umstand Rechnung, dass die Wirkung von Lärm von zahlreichen (objektiven und auch subjektiven) Faktoren abhängt, die mit physikalischen Größen nicht hinreichend wiedergegeben werden können. Liegen derartige Faktoren vor, müssen sie bei der Prüfung, ob der Betrieb der zu beurteilenden Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorrufen kann, auch berücksichtigt werden.

Derlei Umstände, die zu einer Sonderfallprüfung führen, liegen hier jedoch nicht vor und sind auch nicht erkennbar. Als Ausnahmeregelung ist Nr. 3.2.2 Satz 2 der TA Luft eng auszulegen (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann a. a. O. TA Lärm Nr. 3 Rn. 30, 34). Verkehrslärm wird an sich originär schon in den §§ 41 bis 43 und in den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen geregelt.

Wenn die Verkehrsgeräusche und die Anlagengeräusche die für sie jeweils maßgebenden Beurteilungswerte so deutlich wie hier unterschreiten, dass sie die Erheblichkeit der Belästigung durch die Gesamtbelastung nicht relevant verändern können, dann können sie die Zumutbarkeit der Anlagengeräusche auch nicht beeinflussen. In einem solchen Fall bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zumutbarkeitsgrenze durch das Zusammenwirken der Geräuschimmissionen aus den verschiedenen Quellen trotz Einhaltung der Richtwerte dennoch überschritten würde (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 93. EL August 2020, TA Lärm Nr. 3 3. Rn. 47, 49). Gründe zur Annahme eines Sonderfalls liegen nicht vor.

Der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen kann der hier genehmigten Anlage gemäß Nr. 7.4 Absatz 2 TA Lärm nicht zugerechnet werden, da sich die fraglichen Immissionsorte nicht in einem der dort genannten Gebiete nach Nummer 6.1 lit. c bis g TA Lärm befinden.

5.5.2 Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung

Von einem Einwender wird eingewandt, dass nach Ziff. 3.2.1 TA Lärm der Immissionsrichtwert allenfalls dann voll ausgeschöpft werden dürfe, wenn die Anlage die einzige im Umkreis des [REDACTED] wäre. Seien aber andere Emittenten vorhanden, die es ja zuhauf gebe, dürfe jeder Emittent nur einen behördlicherseits festzulegenden Anteil an dem zulässigen Immissionsrichtwert in Anspruch nehmen. Es sei allgemein der Grundsatz anerkannt, dass die Gesamtbelastung aller Anlagen den Immissionsrichtwert nicht überschreiten dürften. Es seien daher die durch die einzelnen Betriebe auf das Grundstück einwirkenden Schallimmissionen zu ermitteln. Dann sei herauszuarbeiten, wie sich die Gesamtimmissionslage in Bezug auf Schall betriebsbedingt auf [REDACTED] auswirke und welche Werte hierdurch tagsüber und nachts gegeben seien. Die Kausalität einwirkender Immissionen bezogen auf bestimmte Betriebe sei ohne Weiteres gutachterlich ermittelbar. Es werde davon ausgegangen, dass sich im Ergebnis eine erhebliche Überschreitung des Immissionsrichtwertes sowohl tags als auch nachts ergebe. Dies habe zur Folge, dass die Genehmigung nur dann - und

sonst gar nicht oder nur eingeschränkt - erteilt werden dürfe, wenn sichergestellt sei, dass in Bezug auf Schallimmissionen die einwirkenden Lärmpegel deutlich gesenkt würden. Es sei also festzulegen, welche Immissionswerte der Anlagenbetrieb tagsüber und nachts ausschöpfen dürfe. Entsprechend den vorgenannten Grundsätzen müssten diese Werte dann deutlich unter dem Immissionsrichtwert liegen. Schon allein für den Nachtwert ergebe sich die Schlussfolgerung, dass ein Immissionsrichtwert von deutlich unter 50 dB(A) festgesetzt werden müsse mit der Folge, dass der beantragte Betriebsumfang mit den zuvor wiedergegebenen prognostizierten Lärmwerten nicht genehmigt werden dürfe.

Die Antragstellerin erläutert, sofern die anteiligen Immissionspegel der geplanten Anlage den Immissionsrichtwert an einem Immissionsort um mindestens 10 dB(A) unterschritten, liege dieser Immissionsort gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Für Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes, für die die Tag- und Nachtrichtwerte zu berücksichtigen seien (auch bei Gebäuden mit dort zulässigen Wohnnutzungen), seien in der Immissionsprognose als Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch das Vorhaben die folgenden maximalen Werte ermittelt worden: tags 39 dB(A), nachts 38 dB(A). Damit lägen die Beurteilungspegel tags mindestens um 26 dB(A) und nachts mindestens um 12 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Dem folgend liege der fragliche Immissionsort gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Flächen außerhalb des Einwirkungsbereiches würden generell im Hinblick auf die Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 als nicht (mehr) relevant aus der Beurteilung ausgeschlossen. Auf eine detaillierte Ermittlung der Vorbelastung könne daher verzichtet werden.

5.5.3 Anwendbarkeit von Irrelevanzkriterien

Ein anderer Einwender hat ergänzend vorgebracht, Irrelevanzkriterien könnten dann nicht mehr zum Tragen kommen, wenn eine Vielzahl von Anlagen, wie vorliegend 32 Anlagen z. B. im Umkreis [REDACTED], vorhanden seien. Denn in einem solchen Fall kumulierten die bei einer isolierten Betrachtung der einzelnen Anlagen vermeintlich irrelevanten Zuwächse derart, dass sie zumindest in ihrer Gesamtheit unzumutbar und damit rechtsverletzend seien. Dafür spreche auch, dass die bei der Sanierung vorgenommenen Schallschutzmaßnahmen nach den Beobachtungen von Nutzern dieses Gebäudes nicht mehr ausreichend seien.

Die Antragstellerin hat nochmals betont, dass das angesprochene Grundstück [REDACTED] nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liege. Nr. 2.2 der TA Lärm lege den Einwirkungsbereich einer Anlage schematisierend fest, indem die Flächen, auf denen Geräuscheinwirkungen erfahrungsgemäß schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (der Einwirkungsbereich), von den Flächen abgegrenzt würden, auf denen Geräuscheinwirkungen der Anlage zwar noch ermittelbar seien, aber erfahrungsgemäß keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder Allgemeinheit (schädliche Umwelteinwirkungen) verursachten. Nur auf den

Einwirkungsbereich erstreckte sich die Prüfung im Genehmigungsverfahren sowie bei der behördlichen Überwachung. Außerhalb des Einwirkungsbereichs sei eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht bedeutsam (nicht relevant), so dass für eine Prüfung kein rechtliches Bedürfnis bestehe

Die Behörde hat die Frage der Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung und die Anwendbarkeit von Irrelevanzkriterien überprüft. Das in den Antragsunterlagen enthaltene Lärmgutachten wurde sowohl vom HLNUG als auch von der Genehmigungsbehörde selbst geprüft. Nach Auffassung des HLNUG und der Genehmigungsbehörde sind die dort ermittelten Werte plausibel. Die Verkehrsgeräusche und die Anlagengeräusche unterschreiten die für sie jeweils maßgebenden Beurteilungswerte deutlich. Sie führen nicht zu einer erheblichen Belästigung und werden die Gesamtbelastung nicht relevant verändern.

5.6 Klimaschutz

5.6.1 CO₂-Bilanz/Ökobilanz

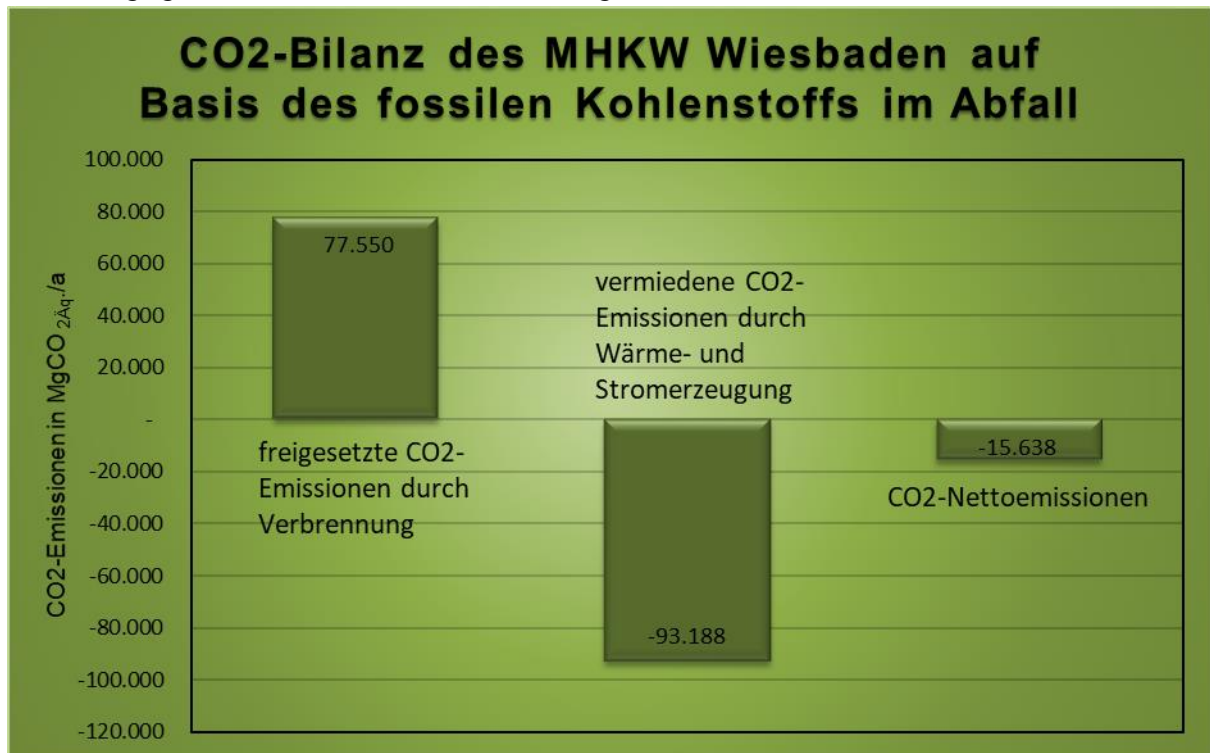
Viele Einwanderinnen und Einwander tragen vor, das beantragte Vorhaben konterkariere den Klimaschutz. Durch den Betrieb des geplanten MHKW sei mit einer Verschlechterung der CO₂-Bilanz der Landeshauptstadt Wiesbaden zu rechnen. Hierzu beriefen sie sich auf eine Prüfung durch das Öko-Institut e. V. in einem Gutachten aus dem Jahr 2018 zu den „Ökologischen Implikationen von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“ (s. <https://piwi.wiesbaden.de/dokument/2/2135348>). Die Gründe für diese Verschlechterung seien, dass einerseits nicht die erforderliche Menge an Wärme abgenommen und andererseits die Inbetriebnahme erst zum Juli 2022 geplant/beantragt werde, weshalb der Restmüll aus Wiesbaden nicht nur bis zum 01.10.2021, sondern mindestens 9 weitere Monate in Darmstadt entsorgt werden müsse, womöglich sei gar erst im Frühjahr 2023 mit einer Fertigstellung zu rechnen. Das Ökoinstitut habe jedoch schon bei einer auf Oktober 2021 befristeten Entsorgung in Darmstadt einen zusätzlichen CO₂-Ausstoß gegenüber einer alternativen und möglichen Entsorgung in Frankfurt oder Mainz ausgewiesen. Angesichts dessen müssten in einer Ökobilanz die Auswirkungen der Anlage auf die Klimaschutzziele der Stadt dargestellt und bewertet werden, vor allem hinsichtlich der erforderlichen Reduktion der CO₂-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 55 %. Ergäbe sich daraus, dass die von der Landeshauptstadt Wiesbaden anerkannten Klimaschutzziele von Paris konterkariert werden, dürfe das Vorhaben nicht unterstützt werden. Stattdessen wären alternative ökologischere Lösungen für das Entsorgungsproblem zu suchen und zu realisieren.

Irreführend sei auch das Argument, es handle sich bei dem MHKW um eine erneuerbare Energiequelle. Denn in dem geplanten MHKW würden sowohl Abfälle mit fossilen wie regenerativen Anteilen verbrannt. Der regenerative Anteil im Restmüll Wiesbadens (70.000 t/a) werde vom Ökoinstitut auf 50 %, bei Ersatzbrennstoffen aus Gewerbemüll (ca. 120.000 t/a) auf nur 15 bis 30 % geschätzt. Die bei der Verbrennung

von Verpackungsmüll aus fossilen Rohstoffen entstehenden Strom und Wärme schädigten das Klima weiter.

Die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass das MHKW nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) arbeite. Zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades werde eine Entnahme-Kondensations-Turbine eingesetzt. Die Anlage werde immer mit maximal notwendiger Fernwärmeauskopplung betrieben. Der nicht zur Fernwärmeerzeugung benötigte Dampf werde immer komplett zur Stromerzeugung genutzt.

Bei Anlagen nach dem BImSchG habe der Gesetzgeber die Erstellung von CO₂-Bilanzen nicht vorgegeben. Dennoch habe sie die folgende CO₂-Bilanz erstellt:



Die CO₂-Bilanz sei auf Basis der Antragsunterlagen und der vorgesehenen Anlagentechnik berechnet worden:

Nach dem Umweltbundesamt habe der spezifische CO₂ Emissionsfaktor im deutschen Strommix für das Jahr 2018 0,468 g/kWh betragen. Der spezifische mittlere CO₂ Emissionsfaktor für den Wärmemix für Fernwärmenetze in Hessen für das Jahr 2016 habe 0,231 g/kWh betragen (<http://www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/HE/kategorie/waerme>).

Für die Ermittlung der CO₂-Emissionen aus dem Abfall seien die spezifischen CO₂-Emissionsfaktoren aus der Dokumentation „EdDE-Dokumentation 13 (Energieeffizienzsteigerung und CO₂-Vermeidungspotential bei der Müllverbrennung-Technische und wirtschaftliche Bewertung)“ entnommen worden. Diese betragen:

- für Restabfall: 0,315 Mg CO₂-Äq. fossil/Mg Abfall
- für Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: 0,447 Mg CO₂ Äq.fossil/Mg Abfall

Dabei sei der Kohlenstoffanteil aus dem biogenen Anteil des Brennstoffs in der CO₂-Bilanz nicht enthalten.

Aus der Bilanz sei ersichtlich, dass die CO₂-Bilanz für die Landeshauptstadt Wiesbaden deutlich verbessert werde.

In der Online-Konsultation ist aus dem Kreis der Einwenderinnen und Einwender die Berechnung der vermiedenen CO₂-Emissionen in Zweifel gezogen worden. Sie sei nicht nachvollziehbar und widerspreche den Berechnungen des Ökoinstituts. Aus dessen Gutachten (Seite 37) gehe hervor, dass der Restabfall in Wiesbaden einen biogenen Anteil von 0,088 kg C_{fos}/kg enthalte. Selbst unter dieser Annahme betrüge die CO₂-Einsparung, die mit der Verbrennung des Restabfalls erzielt werde, nur 1.250 t/a. Der außerdem zu verbrennende Gewerbeabfall/EBS enthalte aber einen erheblich höheren Anteil an fossilem CO₂, daher sei nicht nachvollziehbar, wie die von der Antragstellerin berechnete Reduktion zustande kommen solle.

Die Bilanz verschlechtere sich weiter, wenn man den spezifischen CO₂-Emissionsfaktor für Wiesbaden zugrunde lege, der im Jahr 2018 bei ESWE Versorgung nur 67 g/kWh betragen habe, während das Ökoinstitut bei seiner Berechnung 143 g/kWh angesetzt habe. Im Ergebnis komme man dann zu einer negativen CO₂-Bilanz mit zusätzlichen Emission von 7.809 Mg CO₂-Äq/a. Damit verschlechtere sich die Klimabilanz der Stadt Wiesbaden auf jeden Fall, was den Beschlüssen zum Klimanotstand widerspreche. Angesichts des zukünftig wachsenden Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung verschlechtere sich die Bilanz noch weiter.

In der Online-Konsultation ist deshalb gefordert worden, beim Öko-Institut ein ergänzendes Gutachten zur Quantifizierung der zusätzlichen CO₂ Belastung einzuholen und bis zu dessen Vorlage das Verfahren auszusetzen.

Die Genehmigung des beantragten Vorhabens muss nach § 6 BImSchG erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Pflichten des Betreibers erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Betrachtung der CO₂-Bilanz des Vorhabens ist nach diesen Vorschriften nicht gesetzlich vorgeschrieben, eine solche Bilanz kann daher auch von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert werden. Dasselbe gilt für eine Öko-Bilanz.

Inhaltlich wird dem Klimaschutz hier dadurch Rechnung getragen, dass die Pflicht, Energie sparsam und effizient zu verwenden, erfüllt wird (siehe dazu oben unter „Energieeffizienz“) und die ins Fernwärmenetz eingespeiste Wärme aus konventionellen Kraftwerken ersetzt wird, also im Ergebnis der Einsatz fossiler Brennstoffe reduziert wird.

5.6.2 Wärmemengenabgabe und Klimabilanz

Viele Einwenderinnen und Einwender tragen vor, eine schlechte CO₂- und Ökobilanz des Vorhabens ergebe sich auch daraus, dass die genutzte Wärmemenge beim Betrieb des MHKW zu gering sei. Während das Öko-Institut in seinem o. g. Gutachten zu dem Fazit gekommen sei, dass eine Verbrennung des Mülls in einer Anlage in Wiesbaden nur bei einer Wärmemenge von 163.000 MWh/a ökobilanziell mit einer Entsorgung in Frankfurt gleichziehen würde, werde das MHKW nun mit einer Wärmemengenabgabe von nur 100.000 MWh/a beantragt. Eine größere

Wärmemenge sei aufgrund technischer Grenzen des Fernwärmenetzes in Wiesbaden nicht nutzbar. Zudem werde die Wärmemenge von 100.000 MWh/a vor allem in den Wintermonaten benötigt; ein Nachweis für den Bedarf im Sommer (Mai bis September) fehle ebenso wie eine Aussage zur Nutzung der Wärmeenergie aus dem MHKW in dieser Zeit. Es sei außerdem nicht hinreichend belegt, dass die Wärmemenge der geplanten Anlage ab 2022 auch tatsächlich in das Wärmenetz der Stadt eingespeist werden kann, weil die ESWE Versorgung bisher keine Angaben zum Zeitplan ihrer Ausbaupläne mache. Ebenso fehle ein Nachweis, dass der erwartete Fernwärmeanteil auch dauerhaft benötigt werde. Damit werde die geplante Anlage über ihre gesamte Lebenszeit ökobilanziell ein schlechteres Ergebnis aufweisen als eine Verbrennung in Frankfurt.

Die Antragstellerin erwidert, die Verpflichtung zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG verlange, dass insoweit alle geltenden Vorschriften des öffentlichen Rechts beachtet würden. Diese ergäben sich zusätzlich aus § 13 der 17. BImSchV, aus den BVT-Schlussfolgerungen 2019 hinsichtlich des Kesselwirkungsgrades und der Bruttowärmeleistung sowie aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK). Die Erfüllung diese Vorgaben müsse der Antragstellerin technisch möglich und hinsichtlich der Betriebsabläufe zumutbar sein. Unter Beachtung dieser Vorgaben werde die nicht benötigte Energie der Anlage in Strom und Wärme umgewandelt.

In der Online-Konsultation haben Teilnehmer diese Entgegnung der Antragstellerin für unbefriedigend erklärt. Die Fragen z. B. nach dem ganzjährigen Bedarf und den technischen Einspeisekapazitäten seien nicht beantwortet worden. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0382 vom 06.09.2018 bleibe unerfüllt. Insbesondere fehle eine gutachterliche Bestätigung für die Wärmeabnahme in der geplanten Größenordnung. In diesem Zusammenhang müsse dann auch berücksichtigt werden, ob die zur Verfügung stehende Fernwärme z. B. bei Neubauten den Einsatz von erneuerbaren Energien beeinflussen oder behindern könne.

Die Antragstellerin hat hierzu erwidert, sie habe in der Folge des Beschlusses vom 06.09.2018 mit dem Magistrat verhandelt und das Ergebnis der Verhandlungen im Antrag umgesetzt, vor allem durch nochmals reduzierte Emissionsgrenzwerte.

Der Sache nach betrifft die hier diskutierte Frage die Pflicht des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden. Diese Pflicht wird beim Betrieb des MHKW erfüllt, Näheres hierzu siehe oben zu 3.2 „Anlagenwirkungsgrad“. Eine darüber hinausgehende Pflicht, eine Ökobilanz aufzustellen oder eine Anlage nur mit positiver Ökobilanz zu betreiben, besteht nach den geltenden Vorschriften nicht.

5.6.3 Alternativen zur Wärmeerzeugung

Von Einwenderseite wird verlangt, in einer Studie alternative Wärmeerzeugungsmöglichkeiten dem MHKW gegenüberzustellen und der Öffentlichkeit vorzustellen. In diesen Vergleich sei auch die Möglichkeit einer Versorgung Wiesbadens mit Fernwärme aus der Müllverbrennungsanlage in Mainz einzubeziehen.

Die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 1 Nr. 7 und § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV keine Verpflichtung zur Alternativenprüfung bestehe.

Die in den von der Antragstellerin genannten Vorschriften beschriebene Pflicht zur Darstellung von Alternativen beschränkt sich auf solche Alternativen, die von der Antragstellerin geprüft wurden, und auf Alternativen, die sich auf die Betriebsweise der geplanten Anlage beziehen. Eine Pflicht, Alternativen zu der geplanten Anlage insgesamt zu betrachten, besteht danach nicht. Hierzu ist oben bereits weitergehend ausgeführt worden.

6 Sonstiges

6.1 Bedarf für eine Abfallverbrennungsanlage am Standort Wiesbaden

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender tragen vor, es gebe mittel- bis langfristig keinen Bedarf für eine Müllverbrennungsanlage in Wiesbaden. Es gebe im Rhein-Main-Gebiet, u. a. in Mainz, genügend Müllverbrennungsanlagen. Außerdem gebe es eine Reihe von Alternativen zur Verbrennung, die eine erheblich bessere Klimagasbilanz hätten, so z. B. die MBA (mechanisch- biologische Abfallbehandlung), die MBS bzw. MPS (mechanisch- biologische oder -physikalische Stabilisierung). Zudem sei aufgrund rechtlicher, politischer und technischer Entwicklungen zu erwarten, dass sich die Abfallmengen, die nur durch Verbrennung entsorgt werden könnten, in der nächsten Zeit reduzierten. Da das MHKW nach Presseberichten frühestens im Frühjahr 2023 in Betrieb gehen werde, seien die bis dahin anfallenden Abfallmengen nicht geeignet, um den Bedarf zu rechtfertigen. Kritisiert wird, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden der Vorhabenträgerin den Bau des MHKW vor allem durch den 15 Jahre laufenden Vertrag zur Entsorgung des Restmülls aus dem Stadtgebiet Wiesbadens mit einer zugesicherten Müllmenge von 70 000 t/a in Verbindung mit dem unter nach Auffassung der Einwenderinnen und Einwender kritikwürdigen Umständen erworbenen Grundstück ermöglicht habe.

Die Antragstellerin erwidert, weder finde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Bedarfsprüfung statt, noch müssten Alternativen zum Vorhaben geprüft werden; sie nimmt dazu auf § 4a Abs. 1 Nr. 7 und § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV Bezug. Auch die Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Restmüllentsorgung sei nicht Gegenstand der Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine Bedarfsprüfung findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht statt. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung: Es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten sichergestellt ist und keine öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Daher käme es auf die Frage, ob es überhaupt einer Müllverbrennungsanlage bedarf, nur an, wenn es eine entsprechende Rechtsvorschrift gäbe, wonach nur notwendige Anlagen errichtet und betrieben werden dürften. Das ist aber nicht der Fall. Daher kommt es auch weder auf alternative Möglichkeiten der Abfallbehandlung noch auf etwaige Entsorgungsmöglichkeiten in anderen Bundesländern an. Ebenso wenig ist zu prüfen, ob der gewählte Standort tatsächlich der für die Anlage am besten geeignete Standort im Stadtgebiet ist. Unerheblich ist grundsätzlich auch, ob die genehmigte Müllverbrennungsanlage überdimensioniert ist oder nicht (vgl. dazu etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Juni 1998 - 10 S 909/97 -, NVwZ-RR 1999, 298; Thüringer OVG, Beschluss vom 22. Februar 2006 - 1 EO 707/05 -, Rn. 66, juris).

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Alternativenprüfung. Siehe hierzu auch oben unter 5.6.4 „Alternativen zur Wärmerzeugung“.

Die vertragliche Situation zwischen dem Antragsteller und der LH Wiesbaden ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

6.2 Privatwirtschaftliches Vorhaben

In den meisten Einwendungen wird die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben nicht dem Gemeinwohl diene, sondern nur privatwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Unternehmen. Schon dass in den ersten beiden Jahren bis zur geplanten Inbetriebnahme des MHKW eine Entsorgung des Restmülls in den Verbrennungsanlagen in Frankfurt und in Darmstadt möglich sei, zeige, dass der Bau der Anlage nicht im unmittelbaren Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden liege. Die Behauptung der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, sie erfülle „mit der Errichtung der Anlage somit gewichtige Gemeinwohlbelange“ und die Anlage sei „in die Entsorgungspflicht“ der Kommune eingebunden, träfe daher nicht zu. Vielmehr handele sich um ein rein privatwirtschaftliches Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsicht durch die beteiligten Unternehmen. Die Gesellschafter der Antragstellerin hätten kein Interesse an einer Reduktion der Abfallmengen oder an einer sorgfältigen Sortierung bzw. Wiederverwertung von Abfällen. Deshalb stehe das Vorhaben den umweltpolitisch gebotenen Zielen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft entgegen.

Die Antragstellerin bleibt bei ihrer Auffassung, dass es sich nicht um ein privatwirtschaftliches Vorhaben, sondern um ein Gemeinwohlvorhaben handele. Die Landeshauptstadt Wiesbaden habe der Antragstellerin die Erfüllung ihrer Entsorgungsverpflichtung übertragen.

In der Online-Konsultation ist dieser Aussage aus dem Kreis der Einwenderinnen und Einwender widersprochen worden. Die Antragstellerin habe lediglich den Auftrag für die Entsorgung eines Teils des Wiesbadener Mülls, nämlich von 70 000 Tonnen Restmüll pro Jahr erhalten. Nur insoweit habe die Antragstellerin die Verpflichtung zur

Entsorgung, müsse dies aber nicht in einer eigenen MVA tun. Dem Gemeinwohl widerspreche diese Art der Entsorgung, weil sie nicht die beste, am Klimaschutz orientierte Entsorgungslösung darstelle und es sich langfristig bei Müllverbrennung auch nicht um eine „nachhaltige Entsorgung“ handle.

Die ausschließliche Orientierung auf Renditezwecke ergebe sich auch daraus, dass die Mehrheitsgesellschafterin der Antragstellerin seit dem 4. Quartal 2016 nicht mehr unabhängig sei, sondern von einem Finanzinvestor aus München beherrscht werde.

Die Antragstellerin hat dem entgegnet, die Gemeinwohlverträglichkeit sei ein Rechtsbegriff, der sowohl im KrWG als auch im BauGB eine Rolle spiele; auf ein umgangssprachliches Verständnis bzw. individuelle Interpretation von Gemeinwohlorientierung komme es nicht an. Die Gemeinnützigkeit des Vorhabens im Rechtssinne ergebe sich daraus, dass es sich bei der Abfallentsorgung um ein gemeinnütziges Vorhaben handle, unabhängig davon, ob diese Aufgabe durch die öffentliche Hand, der die Abfälle zu überlassen sind, oder einen Privaten als Beauftragter Dritter wahrgenommen wird. Dies ergebe sich aus § 1 in Verbindung mit §§ 17 und 22 KrWG.

Für die Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Frage, ob die Anlage dem Gemeinwohl diene, ohne unmittelbaren Belang. Das Gemeinwohl als solches stellt keine Genehmigungsvoraussetzung dar.

6.3 Mangelnde Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien

Nahezu alle Einwenderinnen und Einwender bemängeln, sie seien an der Entscheidungsfindung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Müllverbrennung nicht ausreichend beteiligt worden. Sie fühlten sich auch durch die politischen Gremien der Stadt nicht ausreichend vertreten. Die Möglichkeit für Einwendungen im vorliegenden Genehmigungsverfahren komme zu spät, weil wesentliche, weichenstellende Entscheidungen städtischer Gesellschaften und politischer Gremien im Vorfeld nahezu ohne öffentliche Diskussion getroffen worden seien. Die entscheidende Weiche für die Müllverbrennung sei nämlich bereits 2017 im Zuge der Ausschreibung der Restmüllentsorgung gestellt worden.

Ein Einwender trägt vor, er sei Mitglied eines Ortsbeirats, und fordert, die Ortsbeiräte der betroffenen Ortsbezirke, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Bürger an der Entscheidung zu beteiligen und bis zur Entscheidung für oder gegen eine MVA ein Moratorium über den Prozess zu verhängen.

Die Regelungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben sich aus dem BImSchG, der 9. BImSchV und dem PlanSiG. Diese Regeln sind beachtet worden.

Die Kritik der Einwenderinnen und Einwender an einer aus ihrer Sicht unzureichenden Beteiligung durch die LH Wiesbaden an Entscheidungen im Vorfeld spielt für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag keine Rolle.

6.4 Gemeindliches Einvernehmen

In nahezu allen Einwendungen wird vorgetragen, mit dem Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. März 2020 sei das gemeindliche Einvernehmen lediglich zu dem von der Antragstellerin MHKW GmbH am 22.11.2019 gestellten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von 20 m erteilt worden.

Weitere städtische Belange seien in der Beschlussfassung nicht enthalten. Damit habe es die Stadt unterlassen, dem Vorhaben das umfassende Einvernehmen zu erteilen. Zu kritisieren sei, dass der Magistrat bisher nicht in vollem Umfang die Interessen der Stadt und seiner Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Vorhabenträger wahrgenommen habe.

Die Antragstellerin erwidert, die Stadt habe in der Sitzung vom 17.03.2020 das Einvernehmen uneingeschränkt erteilt und unter Prüfung der städtebaulichen Belange die Befreiung von der Höhenfestsetzung des B-Planes ausgesprochen.

Das Einvernehmen der LH Wiesbaden war notwendig für die erforderlichen Befreiungen von bestimmten Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans. Das Einvernehmen wurde für die Befreiungen von der Festsetzung über die maximale Bauhöhe erteilt, das Einvernehmen zu der Befreiung von Festsetzungen über Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gilt als erteilt, weil es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist verweigert wurde. Zu den Einzelheiten siehe oben beim Punkt „Baurecht“. Ein darüber hinaus gehendes „umfassendes“ Einvernehmen war hier nicht erforderlich, da das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplans errichtet werden soll und deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist, der kein Einvernehmen verlangt.

6.5 Wirtschaftliche Nachteile, Mehrkosten, Schäden

Ein Einwender macht eine Verletzung seines Eigentumsrechts durch das beantragte Vorhaben sowie wirtschaftliche Nachteile geltend. Er sei Eigentümer [REDACTED] in der Nachbarschaft zur geplanten Anlage und habe wegen der vielfältigen Einwirkungen auf seine Immobilie durch Immissionen insbesondere des Straßenverkehrs schon jetzt Mehrkosten zu tragen, die sich z. B. aus [REDACTED] ergeben. Mit dem beantragten Vorhaben würden sich diese Nachteile weiter verstärken.

Die Antragstellerin hat erwidert, aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs und der Luftreinhaltung trete durch das Vorhaben keine relevante (negative) Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand ein, die der gebundenen Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstünde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eingehend geprüft, ob sichergestellt ist, dass die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und auch keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, und außerdem Vorsorge gegen die genannten Wirkungen getroffen wird. Bei dieser Prüfung wurden alle relevanten Immissionsorte betrachtet, auch [REDACTED]. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind; auch an [REDACTED] ruft das Vorhaben keine der genannten Wirkungen hervor. Auf die obigen Ausführungen zu den in Betracht kommenden Wirkungspfaden (v. a. Luftschadstoffe, Lärm, Verkehr) wird verwiesen.

Alle Einwendungen sind jeweils von der Genehmigungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden geprüft worden. Dabei sind sowohl die Ausführungen während der Einwendungsfrist als auch die später im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragenen Ergänzungen einbezogen worden. Insgesamt haben die Einwendungen ihren Niederschlag in dem Genehmigungsbescheid gefunden. Ihnen wurde, wie oben gezeigt, durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen. Soweit sie keine Beachtung gefunden haben, müssen sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig sind.

Demnach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vor. Die beantragte Genehmigung ist deshalb zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben. Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht anschließend ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41- 43 (Fachgerichtszentrum)
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Peter Bissinger

Anlagen:

- Fundstellenverzeichnis
- Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen
- Vordruck Sofortmeldung über das Austreten wassergefährdender Stoffe

Anlage 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - Arbeitssicherheitsgesetz	12.12.1973 (BGBl. I S. 1973, 1885)	20.4.2013 (BGBl. I 868)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	02.01.2002 (BGBl. I 2002, 42; 2003, 738)	22.12.2020 (BGBl. I 3256)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021) berichtigt am: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)	
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmessungen	02.08.2010 (BGBl. I 2010, 1065)	19.06.2020 (BGBl. I 1328)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BVT-Schlussfolgerungen 2019	Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung	vom 12.11.2019 (ABl. Nr. L 312 vom 03.12.2019, S. 55)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) S. a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	vom 21.07.2014 (BGBl. I 2014, 1066)	08.08.2020 (BGBl. I 1818)
EKVO	Abwassereigenkontrollverordnung	vom 23.07.2021 (GVBl. I 2021, 257)	22.11.2017 (GVBl. S. 383)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz	vom 01.01.2003 (BGBl. I 2002, S. 1658)	31.8.2015 (BGBl. I, 1474)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie	29. Februar 2008 https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/lufv/emisskassel/LAI-GIRL_2008_mit_Ergaenzung-10092008.pdf	10.09.2008
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. S. 290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. S. 548)	04.09.2020 (GVBl. S. 573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S. 458)	19.06.2019 (GVBl. S. 229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - S. o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I 2513)	
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)	
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft TEHG	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	24.07.2002 (GMBl. S. 511) In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z. B. TRBS 2152 Ex-Schutz	S. a. unter www.baua.de	
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung)	18.12.2006 (GVBl. S. 745)	20.11.2012 (GVBl. S. 410)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. S. 126)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

BVT-Dokumente sind zu finden unter
<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>
 die deutsche Fassung allerdings erst mit entsprechender Verzögerung unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschuesse>

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Datum: _____ Uhrzeit: _____ der Meldung

- bitte sofort aushändigen -

SOFORTMELDUNG
Gewässer- und Bodenschutzalarm

An

1. Absender

5 bfYXY#BUa Y.	Tel.-Nr.:
Firma/ Behörde:	Mobil-Nr.:
Straße:	E-Mail:
PLZ/Ort:	Fax:

2. Schadensort und -zeitpunkt

Schadensort:	Datum:	Uhrzeit:
---------------------	---------------	-----------------

Betroffene Umweltmedien: Z' d^~^} â^• ÁäcÁ äs^!Áq \^} Á æ • ce c^ Áq \ |æ ^} D

Oberflächengewässer:
 Grundwasser Wasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet → Schutzzone:
 Boden
 Abwassersystem:

3. Schadensquelle und -ursache Z' d^~^} â^• ÁäcÁ äs^!Áq \^} Á æ • ce c^ Áq \ |æ ^} DÁ

Transport: Straße Bahn Schiff

Anlage:
 HBV- Lager- Abfüll- Umschlag- Rohrleitung → Gefährdungsstufe:
 Abwasserbehandlungsanlage
 Sonstige:

Ursache: Unfall Brand Explosion Überfüllung Leckage
 Produktionsstörung Sonstige:

4. Ausgetretener Stoff

Bezeichnung:

Insgesamt ausgetretene Menge: **davon nicht zurückgehalten:**

Wassergefährdungsklasse: fest flüssig gasförmig

CAS-Nr.: **UN-Nr.:**

5. Beteiligte Stellen

Feuerwehr:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
Polizei:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
untere Wasserbehörde:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
obere Wasserbehörde:	<input type="checkbox"/> informiert/alarmiert	<input type="checkbox"/> im Einsatz	<input type="checkbox"/> Einsatz beendet
Sonstige:	<input type="checkbox"/>		

6. Schadenshergang

7. Auswirkungen (z. B. auf Gewässer, Boden, Wasserversorgung, Kläranlage; Fischsterben)

8. Veranlasste Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Ausbreitens und zur Folgenbeseitigung

9. Sonstiges (z. B. zusätzliche Angaben zum ausgetretenen Stoff; Beweissicherung)

10. Anlagen

Sicherheitsdatenblatt Lageplan Sonstiges

Gesamtzahl der Seiten, inklusive Meldebogen

Unterschrift: